



**A7-0361/2013**

5.11.2013

**\*\*\*I**  
**BERICHT**

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (COM(2011)0627 – C7-0340/2011 – COM(2012)0553 – C7-0313/2012 – 2011/0282(COD))

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Berichterstatter: Luis Manuel Capoulas Santos

### ***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Verfahren der Konsultation
- \*\*\* Verfahren der Zustimmung
- \*\*\*I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- \*\*\*II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- \*\*\*III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

### ***Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts***

In den Änderungsanträgen des Parlaments werden die Änderungen am Entwurf eines Gesetzgebungsakts durch **Fett- und Kursivdruck** gekennzeichnet. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen, dass für diese Teile des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise wenn Textteile in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

Der Kopftext zu dem gesamten Änderungsantrag zu einem bestehenden Rechtsakt, der durch den Entwurf eines Gesetzgebungsakts geändert werden soll, umfasst auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden. Textteile, die aus einer Bestimmung eines bestehenden Rechtsakts übernommen sind, die das Parlament ändern will, obwohl sie im Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht geändert ist, werden durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden wie folgt gekennzeichnet: [...].

## INHALT

### Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	4
STELLUNGNAHME DES RECHTSAUSSCHUSSES ZUR RECHTSGRUNDLAGE .....	136
STELLUNGNAHME DES ENTWICKLUNGSAUSSCHUSSES .....	140
STELLUNGNAHME DES HAUSHALTSAUSSCHUSSES .....	151
STELLUNGNAHME DES HAUSHALTSKONTROLLAUSSCHUSSES.....	158
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR UMWELTFRAGEN, ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT.....	170
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG.....	252
VERFAHREN.....	292

## ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

(COM(2011)0627 – C7-0340/2011 – COM(2012)0553 – C7-0313/2012 – 2011/0282(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0627) und der Änderungen an dem Vorschlag (COM(2012)0553),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 42 Absatz 1 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0340/2011),
- in Kenntnis der Stellungnahme des Rechtsausschusses zu der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage,
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- in Kenntnis der vom luxemburgischen Abgeordnetenhaus im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahme, in der geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
- in Kenntnis der Stellungnahme 1/2012 des Europäischen Rechnungshofs vom 8. März 2012<sup>1</sup>,
- in Kenntnis der Stellungnahmen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 25 April 2012 und 12. Dezember 2012<sup>2</sup>,
- in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 4. Mai 2012<sup>3</sup>,
- in Kenntnis des Beschlusses vom 13. März 2013 zur Aufnahme von interinstitutionellen Verhandlungen über den Vorschlag und zur Erteilung des entsprechenden Mandats<sup>4</sup>,
- in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 7. Oktober 2013 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf die Artikel 55 und 37 seiner Geschäftsordnung,

---

<sup>1</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

<sup>2</sup> ABl. C 191 vom 29.6.2012, S. 116 und ABl. C 44 vom 15.2.2013, S. 160.

<sup>3</sup> ABl. C 225 vom 27.7.2012, S. 174.

<sup>4</sup> Angenommene Texte, P7\_TA(2013)0086.

- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Entwicklungsausschusses, des Haushaltsausschusses, des Haushaltskontrollausschusses, des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und des Ausschusses für regionale Entwicklung (A7-0361/2013),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

## **Änderungsantrag 1**

ABÄNDERUNGEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS\*

am Vorschlag der Kommission

-----

**VERORDNUNG  
DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**vom**

**über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen  
Landwirtschaftsfonds  
für die Entwicklung des ländlichen Raums  
(ELER)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 42  
und **Artikel 43 Absatz 2**,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission <sup>5</sup>,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen *Parlamente*,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>6</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen <sup>7</sup>,

nach Konsultation des Europäischen Datenschutzbeauftragten <sup>8</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

### **in Erwägung nachstehender Gründe:**

- (1) In der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen "Die GAP bis 2020: Nahrungsmittel, natürliche Ressourcen und ländliche Gebiete – die künftigen Herausforderungen" <sup>9</sup> (■ "Mitteilung 'Die GAP bis 2020'") sind die potenziellen Herausforderungen, Ziele und Ausrichtungen für die Gemeinsame Agrarpolitik (■ "GAP") nach 2013 aufgeführt. Unter Berücksichtigung der im Anschluss an diese Mitteilung geführten Diskussion sollte die GAP mit Wirkung ab dem 1. Januar 2014 reformiert werden. Diese Reform sollte sich auf alle Hauptinstrumente der GAP erstrecken, einschließlich der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates ■ <sup>10</sup>. Angesichts des Umfangs der Reform ist es angezeigt, die Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 aufzuheben und durch einen neuen Text zu ersetzen.
- (2) Die Direktzahlungs- und Marktstützungsmaßnahmen im Rahmen der GAP sollten von einer Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums begleitet und ergänzt werden, die so zur Verwirklichung der im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden "AEUV") niedergelegten Ziele der GAP beitragen sollte. Eine Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums sollte auch die wichtigsten politischen Ziele einbeziehen, die in der Mitteilung der Kommission vom 3. März 2010 "Europa 2020: Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum"<sup>11</sup> (im Folgenden "Strategie Europa 2020") dargelegt sind, und mit den im AEUV verankerten allgemeinen Zielen der Politik zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts kohärent sein.
- (3) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die ländliche Entwicklung, angesichts der engen Verbindung zwischen diesem Ziel und den übrigen Aspekten der GAP sowie angesichts der starken Unterschiede zwischen den verschiedenen ländlichen Gebieten und der begrenzten finanziellen Ressourcen der Mitgliedstaaten in einer erweiterten Europäischen Union auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher mit der mehrjährigen Garantie der Unionsfinanzierung und der Konzentration auf ihre Prioritäten besser auf EU-

---

<sup>5</sup> *Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1).*

<sup>6</sup> *ABl. C [...] vom [...], S. [...].*

<sup>7</sup> *ABl. C [...] vom [...], S. [...].*

<sup>8</sup> *ABl. C [...] vom [...], S. [...].*

<sup>9</sup> *KOM(2010) 672 endg. vom 18.11.2010.*

<sup>10</sup> *ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1.*

<sup>11</sup> *KOM(2010) 2020 endg. vom 3.3.2010.*

Ebene zu verwirklichen ist, kann die EU im Einklang mit dem in Artikel 5 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (*EUV*) niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in Artikel 5 Absatz 4 *EUV* genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

- 
- (5) Um die nachhaltige Entwicklung der ländlichen Gebiete sicherzustellen, sollte sich die Förderung auf eine begrenzte Zahl von Kernprioritäten konzentrieren, die auf Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten, die Wettbewerbsfähigkeit aller Landwirtschaftsarten und die Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe, die Organisation der Nahrungsmittelkette, ***einschließlich der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, den Tierschutz*** und das Risikomanagement in der Landwirtschaft, die Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung von Ökosystemen ***im Zusammenhang mit*** der Land- und Forstwirtschaft, Ressourceneffizienz und den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft im Agrar-, Ernährungs- und Forstsektor sowie die Förderung der sozialen Inklusion, die Bekämpfung der Armut und die wirtschaftliche Entwicklung der ländlichen Gebiete ausgerichtet sind. Dabei muss den unterschiedlichen Situationen, die in ländlichen Gebieten mit unterschiedlichen Merkmalen oder unterschiedlichen Kategorien potenzieller Begünstigter herrschen, und den übergreifenden Zielsetzungen Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen Rechnung getragen werden. Die Klimaschutzmaßnahmen sollten sich sowohl auf die Begrenzung der Emissionen in der Land- und Forstwirtschaft aus Schlüsselaktivitäten wie der Tierhaltung und der Verwendung von Düngemitteln als auch auf die Erhaltung von Kohlenstoffsenken und die Verstärkung der Kohlenstoffbindung bei der Flächennutzung, der Veränderung der Flächennutzung und im Forstsektor beziehen. Die EU-Priorität für die Entwicklung des ländlichen Raums, die den Wissenstransfer und die Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und in ländlichen Gebieten betrifft, sollte im Verhältnis zu den anderen EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums horizontal gelten.
  - (6) Die EU-Prioritäten für die ländliche Entwicklung sollten im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung und der Förderung des Ziels des Schutzes und der Verbesserung der Umwelt durch die Europäische Union gemäß Artikel 11 *AEUV* unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips verfolgt werden. **Die Mitgliedstaaten sollten im Einklang mit dem Bestreben, hierfür mindestens 20 % der EU-Haushaltsmittel aufzuwenden, ■** unter Rückgriff auf eine von der Kommission angenommene Methodik Informationen zur Unterstützung der Klimaschutzziele bereitstellen.
  - (7) Die Tätigkeit des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (■ "ELER") und die Vorhaben, an deren Finanzierung er sich beteiligt, sollten mit der Förderung durch andere GAP-Instrumente vereinbar und kohärent sein. ■
  - (8) Um das unverzügliche Anlaufen und die wirksame Durchführung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums sicherzustellen, sollte sich die finanzielle Unterstützung aus dem ELER auf das Bestehen solider administrativer Rahmenbedingungen gründen. Die Mitgliedstaaten sollten daher ***die Anwendbarkeit und Einhaltung*** bestimmter Ex-ante-Konditionalitäten prüfen. Jeder Mitgliedstaat sollte entweder ein nationales Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums für sein gesamtes Hoheitsgebiet oder ein Bündel von regionalen Programmen ***oder sowohl ein nationales Programm und ein Bündel von regionalen Programmen*** ausarbeiten. In jedem Programm sollten eine Strategie für die Verwirklichung von Zielen in Bezug auf die EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums

und eine Auswahl von Maßnahmen bestimmt werden. Die Programmplanung sollte mit den EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums übereinstimmen, **dabei jedoch gleichzeitig** an den nationalen Kontext **angepasst sein** und die anderen EU-Politiken **ergänzen**, insbesondere die Agrarmarktpolitik, die Kohäsionspolitik und die Gemeinsame Fischereipolitik. Mitgliedstaaten, die sich für ein Bündel von regionalen **Programmen** entscheiden, sollten in der Lage sein, auch eine nationale Rahmenregelung ohne gesonderte Zuteilung von Haushaltsmitteln auszuarbeiten, um die Koordinierung zwischen den Regionen bei der Bewältigung nationaler Herausforderungen zu erleichtern.

- (9) Die Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, in ihre Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums thematische Teilprogramme aufzunehmen, um auf besondere Bedürfnisse in Gebieten, die für sie von besonderer Bedeutung sind, einzugehen. Die thematischen Teilprogramme sollten unter anderem Junglandwirte, kleine landwirtschaftliche Betriebe, Berggebiete, **■** die Schaffung kurzer Versorgungsketten, **Frauen in ländlichen Gebieten, die Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung an seine Auswirkungen sowie die biologische Vielfalt** betreffen. Thematische Teilprogramme sollten auch genutzt werden, um die Umstrukturierung von Agrarsektoren mit starken Auswirkungen auf die Entwicklung ländlicher Gebiete zu ermöglichen. Um das wirksame Funktionieren **bestimmter** thematischer Teilprogramme zu **verbessern**, sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, für bestimmte unter diese Teilprogramme fallende Maßnahmen höhere Fördersätze festzusetzen.
- (10) In den Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums sollten die Bedürfnisse des betreffenden Gebiets ermittelt und eine kohärente Strategie beschrieben werden, wie diesen Bedürfnissen in Anbetracht der EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums Rechnung getragen werden kann. Diese Strategie sollte sich auf die Festlegung von Zielen stützen. Die Verbindungen zwischen den ermittelten Bedürfnissen, den festgelegten Zielen und der Wahl der relevanten Maßnahmen sollten aufgezeigt werden. Die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums sollten auch alle Informationen enthalten, die erforderlich sind, um ihre Übereinstimmung mit den Anforderungen der vorliegenden Verordnung zu beurteilen.
- (11) Die Ziele der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums sind unter Bezugnahme auf eine Reihe gemeinsamer Zielindikatoren für alle Mitgliedstaaten festzulegen. Um dies zu erleichtern, sollten die unter diese Indikatoren fallenden Gebiete nach Maßgabe der EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums definiert werden. In Anbetracht der horizontalen Anwendung der EU-Priorität für die Entwicklung des ländlichen Raums, die den Wissenstransfer in der Land- und Forstwirtschaft betrifft, haben die Interventionen im Rahmen dieser Priorität als von wesentlicher Bedeutung für die Zielindikatoren zu gelten, die für die restlichen EU-Prioritäten festgelegt werden.
- (12) Es müssen bestimmte Regeln für die Planung und Überarbeitung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums festgesetzt werden. Für Überarbeitungen, die die Strategie der Programme oder die jeweiligen Finanzbeiträge der EU nicht berühren, sollte ein **vereinfachtes** Verfahren vorgesehen werden.

**I**



- (14) Die Entwicklung und Spezialisierung der Land- und Forstwirtschaft und die besonderen Herausforderungen, denen sich Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen ( "KMU") in ländlichen Gebieten gegenübersehen, erfordern einen angemessen hohen technischen und wirtschaftlichen Bildungsstand sowie eine erhöhte Fähigkeit zum Erwerb und Austausch von Wissen und Informationen, auch in Form der Verbreitung der besten land- und forstwirtschaftlichen Produktionspraktiken. Der Wissenstransfer und die Informationsaktionen sollten nicht nur über herkömmliche Schulungen erfolgen, sondern den Bedürfnissen der ländlichen Akteure angepasst sein. Daher sollten auch Workshops, Coaching, Demonstrationstätigkeiten und Informationsaktionen so wie kurzzeitige Austausch- und Besuchsprogramme für Landwirte unterstützt werden. Das erworbene Wissen und die erworbenen Informationen sollten es den Landwirten, Waldbesitzern, im Lebensmittelsektor tätigen Personen und ländlichen KMU ermöglichen, insbesondere ihre Wettbewerbsfähigkeit und Ressourceneffizienz wie auch ihre Umweltleistung zu verbessern und gleichzeitig zur Nachhaltigkeit der ländlichen Wirtschaft beizutragen. **Bei der Unterstützung von KMU können die Mitgliedstaaten KMU mit Verbindung zur Land- und Forstwirtschaft Vorrang einräumen.** Um sicherzustellen, dass der Wissenstransfer und die Informationsaktionen wirksam zum Erreichen dieser Ergebnisse beitragen, sollte vorgeschrieben werden, dass die Anbieter der Wissenstransferdienste über die erforderlichen Fähigkeiten verfügen.

- (16) Betriebsberatungsdienste unterstützen Landwirte, **Junglandwirte**, Waldbesitzer, **andere Landbewirtschafter** und KMU in ländlichen Gebieten bei der Verbesserung der nachhaltigen Bewirtschaftung und der allgemeinen Leistung des Betriebs oder Unternehmens. Daher sollten sowohl die Einrichtung solcher Dienste als auch die Inanspruchnahme der Beratung durch Landwirte, **Junglandwirte**, Waldbesitzer, **andere Landbewirtschafter** und KMU gefördert werden. Um die Qualität und Wirksamkeit der angebotenen Beratung zu steigern, sollten Vorschriften über die Mindestqualifikationen und die regelmäßige Weiterbildung der Berater festgelegt werden. Die landwirtschaftlichen Betriebsberatungsdienste gemäß der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>12</sup> sollten die Landwirte dabei unterstützen, die Wirtschaftlichkeit ihres landwirtschaftlichen Betriebs zu beurteilen und die notwendigen Verbesserungen hinsichtlich der Grundanforderungen an die Betriebsführung und der Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand sowie der klima- und umweltfreundlichen landwirtschaftlichen Praktiken gemäß der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates, **der in den Programmen für die Entwicklung des ländlichen Raums zur Modernisierung ländlicher Betriebe vorgesehenen Maßnahmen auf Ebene des landwirtschaftlichen Betriebs, der Schaffung von Wettbewerbsfähigkeit, der sektoralen Integration, der Innovation, der Marktorientierung sowie der Förderung des Unternehmergeistes** vorzunehmen. **Ferner sollte die Beratung die Landwirte dabei unterstützen, die Verbesserungen in Bezug auf die Anforderungen an die Begünstigten bei der Umsetzung des Artikels 11 Absatz 3 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>13</sup> sowie die Anforderungen an die Begünstigten bei der Umsetzung des Artikels 55 der Verordnung**

<sup>12</sup> Verordnung (EU) Nr. HR/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom [...].

<sup>13</sup> Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

(EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>14</sup> und des Artikels 14 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>15</sup>, insbesondere was die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes **anbelangt, vorzunehmen**. Gegebenenfalls sollte sich die Beratung auch auf Sicherheitsstandards oder Berufsanforderungen **im Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Betrieb** erstrecken sowie **spezifische Beratung für Landwirte, die sich erstmals niederlassen, umfassen**. Die Beratung kann sich auch auf **die Existenzgründung von Junglandwirten, die nachhaltige Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeiten des Betriebs und auf Fragen der Verarbeitung und Vermarktung vor Ort** im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen, landwirtschaftlichen und ökologischen Leistung des Betriebs oder Unternehmens beziehen. **Auch in Bezug auf die Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung an seine Auswirkungen, die biologische Vielfalt, den Gewässerschutz, die Entwicklung kurzer Versorgungsketten, den ökologischen/biologischen Landbau und die gesundheitliche Aspekte der Tierhaltung kann spezifische Beratung angeboten werden. Bei der Unterstützung von KMU können die Mitgliedstaaten Kleinstunternehmen und KMU mit Verbindung zur Land- und Forstwirtschaft Vorrang einräumen.** Die Betriebsführungs- und Vertretungsdienste sollten die Landwirte bei der Verbesserung und Vereinfachung ihrer Betriebsführung unterstützen.

- 
- (18) Qualitätsregelungen der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, **einschließlich Zertifizierungssysteme für landwirtschaftliche Betriebe**, geben dem Verbraucher durch die Beteiligung der Landwirte an diesen Regelungen eine Garantie für die Qualität und die Merkmale der Erzeugnisse oder Produktionsverfahren, führen zu einer höheren Wertschöpfung bei den betreffenden Erzeugnissen und verbessern deren Absatzmöglichkeiten. Die Landwirte **und Zusammenschlüsse von Landwirten** sollten daher zur Teilnahme an **diesen Regelungen** ermutigt werden. **Um eine wirksame Nutzung der ELER-Ressourcen sicherzustellen, sollte die Unterstützung ausschließlich aktiven Betriebsinhabern gemäß der Definition in Artikel 9 der Verordnung Nr. /xxxx (DZ) gewährt werden.** In Anbetracht der Tatsache, dass die zusätzlichen Kosten und Verpflichtungen, die den Landwirten hierdurch entstehen, zu Beginn und in den ersten Jahren der Teilnahme nicht vollständig durch den Markt ausgeglichen werden, sollte **für** neue Teilnehmer eine finanzielle Unterstützung **vorgesehen** werden, die sich auf einen Zeitraum von nicht mehr als fünf Jahren erstrecken **sollte**. Aufgrund der besonderen Merkmale von Baumwolle als landwirtschaftlichem Erzeugnis sollten auch Qualitätsregelungen für Baumwolle abgedeckt werden. **Auch für Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Erzeugnisse, die unter die Qualitätsregelungen und Zertifizierungssysteme fallen, die nach dieser Verordnung unterstützt werden, sollte eine Beihilfe gewährt werden.**

---

<sup>14</sup> Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

<sup>15</sup> Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71).

- (19) Um die wirtschaftliche und ökologische Leistung der landwirtschaftlichen Betriebe und ländlichen Unternehmen sowie die Effizienz der Vermarktung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, ***einschließlich der Einrichtung kleiner Verarbeitungs- und Vertriebsanlagen im Zusammenhang mit kurzen Versorgungsketten und lokalen Märkten***, zu verbessern, die erforderliche Infrastruktur für die Entwicklung der Land- ***und Forstwirtschaft*** bereitzustellen und nichtproduktive Investitionen zu unterstützen, die zur Verwirklichung von Umweltzielen erforderlich sind, sollten zu diesen Zielen beitragende materielle Investitionen unterstützt werden. Während des Programmplanungszeitraums 2007-2013 wurden verschiedene Interventionsbereiche durch unterschiedliche Maßnahmen abgedeckt. In dem Bemühen um Vereinfachung, aber auch, um es den Begünstigten zu erlauben, integrierte Projekte mit höherer Wertschöpfung zu entwickeln und durchzuführen, sollte eine einzige Maßnahme ***die meisten*** Arten materieller Investitionen abdecken. Die Mitgliedstaaten sollten ***mit der Unterstützung auf*** landwirtschaftliche Betriebe ***abzielen***, ■ denen eine Beihilfe für Investitionen zur Unterstützung der Betriebsrentabilität gewährt wird, wobei sie sich auf die Ergebnisse der SWOT-Analyse (Strengths, Weaknesses, Opportunities and Threats – Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken) stützen, um die Beihilfe gezielter auszurichten. ***Um Junglandwirten die Erstiniederlassung zu erleichtern, kann in Bezug auf die Förderfähigkeit von Investitionen, die dazu dienen, dass EU-Normen entsprochen wird, ein zusätzlicher Zeitraum gewährt werden. Um die Umsetzung neuer EU-Normen zu fördern, gilt für Investitionen, die auf die Einhaltung dieser Normen abzielen, ein zusätzlicher Zeitraum, nachdem diese für den landwirtschaftlichen Betrieb obligatorisch geworden sind.***
- (20) Das Produktionspotenzial des Agrarsektors kann mehr als das anderer Sektoren durch Naturkatastrophen, ***widrige Witterungsverhältnisse und Katastrophenergebnisse*** beschädigt werden. Um die Rentabilität und Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe angesichts solcher Katastrophen ***oder Ereignisse*** zu erhalten, sollte eine Unterstützung vorgesehen werden, damit die Landwirte das landwirtschaftliche Potenzial, ***das*** beschädigt ***wurde***, wiederherstellen können. Die Mitgliedstaaten sollten auch sicherstellen, dass die Kombination der EU-Regelung (insbesondere der Risikomanagementmaßnahme) mit nationalen und privaten Entschädigungsregelungen nicht dazu führt, dass eine zu hohe Entschädigung gewährt wird. ■
- (21) Die Schaffung und Entwicklung neuer Wirtschaftstätigkeiten in Form von neuen landwirtschaftlichen Betrieben, von ***Diversifizierung hin zu*** nichtlandwirtschaftlichen ***Tätigkeiten einschließlich Dienstleistungen für die Land- und Forstwirtschaft, von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Gesundheitsversorgung, von sozialer Integration und*** von Tätigkeiten ***im Bereich des Fremdenverkehrs*** ist von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung ■ ländlicher Gebiete. ***Die Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten kann auch die nachhaltige Bewirtschaftung von Jagdressourcen umfassen.*** Eine Maßnahme zur Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe und anderer Unternehmen sollte die erstmalige Niederlassung von Junglandwirten und die strukturelle Anpassung ihrer ***landwirtschaftlichen Betriebe*** nach deren Gründung erleichtern. ***Darüber hinaus sollte*** eine Diversifizierung durch die Berücksichtigung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten sowie die Gründung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher KMU in ländlichen Gebieten ***gefördert werden. Diese Maßnahme sollte auch den Unternehmergeist von Frauen in ländlichen Gebieten fördern.*** Die Entwicklung kleiner, potenziell rentabler Betriebe sollte ebenfalls gefördert werden. Damit die im Rahmen dieser Maßnahme unterstützten neuen Wirtschaftstätigkeiten sich als lohnend erweisen, sollte die Förderung von der Vorlage eines Geschäfts-

plans abhängig gemacht werden. Die Förderung einer Unternehmensgründung sollte nur den anfänglichen Zeitraum des Bestehens des Unternehmens abdecken und nicht zu einer Betriebsbeihilfe werden. Beschließen die Mitgliedstaaten, die Beihilfe in Tranchen zu gewähren, so sollten **diese** sich daher auf einen Zeitraum von nicht mehr als fünf Jahren erstrecken. Um außerdem die Umstrukturierung des Agrarsektors zu fördern, sollte eine finanzielle Unterstützung in Form jährlicher Zahlungen **oder einer Einmalzahlung** an Landwirte bereitgestellt werden, **die** für die Kleinerzeugerregelung gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. DZ/2013 **in Betracht kommen** und sich verpflichten, ihren gesamten Betrieb und die dazugehörigen Zahlungsansprüche an einen anderen Landwirt zu übertragen. **Um den Schwierigkeiten der Junglandwirte im Zusammenhang mit dem Zugang zu Land zu begegnen, können die Mitgliedstaaten diese Unterstützung auch in Kombination mit anderen Formen der Unterstützung gewähren, beispielsweise durch die Nutzung von Finanzinstrumenten.**

- (22) KMU sind das Rückgrat der **ländlichen Wirtschaft in der Union**. Die Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und anderer Unternehmen sollte darauf ausgerichtet sein, die Beschäftigung zu fördern und qualitativ hochwertige Arbeitsplätze in ländlichen Gebieten zu schaffen, die bereits bestehenden Arbeitsplätze zu erhalten, die saisonbedingten Schwankungen bei der Beschäftigung zu verringern, nichtlandwirtschaftliche Sektoren außerhalb der Landwirtschaft sowie der Verarbeitung von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln zu entwickeln und gleichzeitig die Integration von Unternehmen und lokale Beziehungen zwischen Sektoren zu fördern. Projekte, die gleichzeitig die Landwirtschaft, einen gezielt geförderten nachhaltigen und verantwortungsvollen Fremdenverkehr in ländlichen Gebieten sowie das natürliche und das kulturelle Erbe integrieren, sollten ebenso wie Investitionen in erneuerbare Energien unterstützt werden.

- (24) Die Entwicklung der lokalen Infrastruktur und lokaler Basisdienstleistungen in ländlichen Gebieten, einschließlich **Dienstleistungen im Bereich** Freizeit und Kultur, die Dorferneuerung und Tätigkeiten zur Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen und kulturellen Erbes der Dörfer und ländlichen Landschaften sind wesentliche Elemente jeglicher Bemühungen zur Verwirklichung des Wachstumspotenzials und zur Förderung der Nachhaltigkeit der ländlichen Gebiete. Daher sollten Vorhaben mit **dieser** Zielsetzung unterstützt werden, einschließlich des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien sowie der Entwicklung von schnellen und ultraschnellen Breitbanddiensten. In Übereinstimmung mit **diesen** Zielen sollte auch die Entwicklung von Dienstleistungen und Infrastrukturen gefördert werden, die die soziale Inklusion zur Folge haben und eine Umkehr der Tendenzen zu sozialem und wirtschaftlichem Niedergang und Entvölkerung ländlicher Gebiete bewirken. Damit diese Förderung so wirksam wie möglich ist, sollten die geförderten Vorhaben im Einklang mit Plänen für die Entwicklung von Gemeinden und deren Basisdienstleistungen durchgeführt werden – sofern es solche Pläne gibt, die von einer oder mehreren ländlichen Gemeinden ausgearbeitet wurden. **Um Synergien zu schaffen und die Zusammenarbeit zu verbessern, sollten die Vorhaben gegebenenfalls auch die Verbindungen zwischen ländlichen und städtischen Gebieten fördern. Die Mitgliedstaaten können Investitionen partizipativer lokaler Entwicklungspartnerschaften und Projekten, die von ortsansässigen Gemeinschaften verwaltet werden, Vorrang einräumen.**

- (25) Die Forstwirtschaft ist ein integraler Bestandteil der ländlichen Entwicklung, und die Förderung einer nachhaltigen und klimafreundlichen Flächennutzung sollte die Entwicklung der Waldflächen und die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder einschließen. Während des Programmplanungszeitraums 2007-2013 wurden verschiedene Arten der Förderung von Forstwirtschaftsinvestitionen und der Waldbewirtschaftung durch eine Reihe von Maßnahmen abgedeckt. In dem Bemühen um Vereinfachung, aber auch, um es den Begünstigten zu erlauben, integrierte Projekte mit höherer Wertschöpfung auszuarbeiten und durchzuführen, sollte eine einzige Maßnahme alle Arten der Förderung von Forstwirtschaftsinvestitionen und der Waldbewirtschaftung abdecken. Diese Maßnahme sollte sich auf Folgendes beziehen: die Ausdehnung und Verbesserung der Forstressourcen durch die Aufforstung von Flächen und die Einrichtung von Agrarforstsystemen, die extensive Landwirtschaft mit Forstsystemen kombinieren, die Wiederherstellung von Wäldern nach Waldbränden oder anderen Naturkatastrophen und einschlägige Vorbeugemaßnahmen, Investitionen in **Forstwirtschaftstechniken**, in die Verarbeitung, **Mobilisierung** und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, um die wirtschaftliche und ökologische Leistung der Waldbesitzer zu verbessern, sowie nichtproduktive Investitionen zur Stärkung des Ökosystems, zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel und zur Steigerung des ökologischen Werts der Waldökosysteme. Die Förderung darf nicht wettbewerbsverzerrend wirken und **sollte** marktneutral sein. Somit **sollten** Beschränkungen **hinsichtlich** der Größe und des Rechtsstatus der Begünstigten **vorgeschrieben werden**. Vorbeugende Aktionen gegen Brände sollten in Gebieten erfolgen, die von den Mitgliedstaaten als Gebiete eingestuft wurden, in denen das Waldbrandrisiko mittel bis hoch ist. Alle vorbeugenden Aktionen sollten Teil eines Waldschutzplans sein. Das Auftreten einer Naturkatastrophe sollte im Fall einer Maßnahme zum Wiederaufbau des geschädigten forstwirtschaftlichen Potenzials von einer öffentlichen wissenschaftlichen Organisation förmlich anerkannt worden sein.

Die forstwirtschaftliche Maßnahme sollte unter Berücksichtigung der internationalen Verpflichtungen der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten sowie auf der Grundlage nationaler oder regionaler Forstprogramme oder gleichwertiger Instrumente der Mitgliedstaaten getroffen werden, die ihrerseits den Entschlüssen der Ministerkonferenzen über den Schutz der Wälder in Europa Rechnung tragen sollten. Die Maßnahme sollte zur Umsetzung der Forststrategie der Europäischen Union beitragen <sup>16</sup> .

- (27) Erzeugergemeinschaften **und -organisationen** helfen Landwirten dabei, den Herausforderungen durch den verstärkten Wettbewerb und die Konsolidierung von nachgelagerten Märkten bei der Vermarktung ihrer Erzeugnisse, auch auf lokalen Märkten, gemeinsam zu begegnen. Die Gründung von Erzeugergemeinschaften **und -organisationen** sollte daher gefördert werden. Um die bestmögliche Verwendung begrenzter Finanzmittel sicherzustellen, sollten nur Erzeugergemeinschaften **und -organisationen**, die als KMU gelten, diese finanzielle Unterstützung erhalten. **Mitgliedstaaten können Erzeugergemeinschaften und -organisationen von Qualitätserzeugnisse nach Artikel 17 Vorrang einräumen. Als Voraussetzung für die Anerkennung einer Erzeugergemeinschaft oder -organisation sollte den Mitgliedstaaten ein Geschäftsplan vorgelegt werden, um sicherzustellen, dass eine Erzeugergemeinschaft oder -**

<sup>16</sup> Entschließung des Rates vom 15. Dezember 1998 über eine Forststrategie für die Europäische Union, ABl. C 56 vom 26.2.1999, S.1.[Wird ersetzt durch eine neue Strategie, die bis Ende 2013 verabschiedet werden soll.]

*organisation* zu einer lebensfähigen Einheit wird. Damit die finanzielle Unterstützung nicht zu einer Betriebsbeihilfe wird und ihr Anreizcharakter erhalten bleibt, sollte sie für höchstens fünf Jahre **ab dem Zeitpunkt, an dem die Erzeugergemeinschaft oder -organisation aufgrund ihres Geschäftsplans anerkannt wurde**, gewährt werden.

- (28) Die Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen sollten weiterhin eine herausragende Rolle bei der Förderung der nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums und bei der Befriedigung der steigenden gesellschaftlichen Nachfrage nach Umweltdienstleistungen spielen. Sie sollten ferner die Landwirte und andere Landbewirtschafter weiterhin ermutigen, im Dienste der gesamten Gesellschaft Produktionsverfahren einzuführen bzw. beizubehalten, die zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Auswirkungen beitragen und mit dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt, des Landschaftsbildes und des ländlichen Lebensraums, der natürlichen Ressourcen, der Böden und der genetischen Vielfalt vereinbar sind. In **diesem** Zusammenhang sollte der Erhaltung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft und den zusätzlichen Bedürfnissen von Bewirtschaftungssystemen mit hohem Naturschutzwert besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Die Zahlungen sollten dazu beitragen, die zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtungen zu decken, und sollten sich nur auf Verpflichtungen erstrecken, die unter Beachtung des Verursacherprinzips über die einschlägigen verbindlichen Standards und Anforderungen hinausgehen. **Die Mitgliedstaaten sollten ferner dafür Sorge tragen, dass die Zahlungen an die Landwirte nicht zu einer Doppelfinanzierung, nämlich im Rahmen dieser Verordnung und der Verordnung Nr. /xxxx (DZ), führen.** In vielen Situationen vervielfältigen die Synergien aus von einer Gruppe von Landwirten gemeinsam eingegangenen Verpflichtungen die günstigen Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima. Ein gemeinsames Handeln bringt jedoch zusätzliche Transaktionskosten mit sich, die angemessen ausgeglichen werden sollten. Um sicherzustellen, dass die Landwirte und andere Landbewirtschafter in der Lage sind, die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen ordnungsgemäß durchzuführen, sollten die Mitgliedstaaten **darüber hinaus** dafür sorgen, dass sie über die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen.

Die Mitgliedstaaten sollten die im Programmplanungszeitraum 2007-2013 unternommenen Bemühungen fortsetzen und mindestens **30 %** des ELER-Gesamtbeitrags für jedes Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum auf die Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen, **biologische Vielfalt, Ressourceneffizienz sowie Boden-, Wasser- und Landbewirtschaftung** verwenden, und zwar über Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, ökologischen/biologischen Landbau, Zahlungen an Landwirte in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, **forstwirtschaftliche Maßnahmen, Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 sowie Beihilfen für klima- und umweltrelevante Investitionen, die einen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz leisten.**

- (30) Zahlungen für die Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau oder seine Beibehaltung sollten den Landwirten einen Anreiz bieten, sich an solchen Regelungen zu beteiligen, und somit zur Befriedigung des immer häufiger manifestierten Anliegens der Gesellschaft beitragen, dass umweltfreundliche landwirtschaftliche Praktiken zum Tragen kommen und hohe Tierschutzstandards gewahrt werden. Um die durch die Maßnahme geschaffene Syner-

gie bei den Nutzeffekten für die biologische Vielfalt zu verstärken, sollten gemeinsame Verträge oder **die Zusammenarbeit** zwischen den Landwirten gefördert werden, um größere angrenzende Gebiete abzudecken. Um zu vermeiden, dass sich eine große Anzahl Landwirte wieder dem konventionellen Landbau zuwendet, sollten sowohl die Umstellungs- als auch die Erhaltungsmaßnahmen unterstützt werden. Die Zahlungen sollten dazu beitragen, die zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtung zu decken, und sollten sich nur auf Verpflichtungen erstrecken, die über die einschlägigen verbindlichen Standards und Anforderungen hinausgehen. **Die Mitgliedstaaten sollten ferner dafür Sorge tragen, dass die Zahlungen an die Landwirte nicht zu einer Doppelfinanzierung, nämlich im Rahmen dieser Verordnung und der Verordnung Nr. /xxxx (DZ), führen. Um eine wirksame Nutzung der ELER-Ressourcen sicherzustellen, sollte die Unterstützung ausschließlich aktiven Betriebsinhabern gemäß der Definition in Artikel 9 der Verordnung Nr. /xxxx (DZ) gewährt werden.**

- (31) Als Beitrag zu einer wirksamen Bewirtschaftung der Natura-2000-Gebiete sollten Landwirte und Waldbesitzer weiterhin Fördermittel zur Bewältigung besonderer Benachteiligungen in den betreffenden Gebieten erhalten, die auf die Umsetzung der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>17</sup> und der Richtlinie 92/43/EWG des Rates <sup>18</sup> zurückgehen; außerdem sollten Landwirte in Flusseinzugsgebieten, für die sich aus der Durchführung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>19</sup> Nachteile ergeben, unterstützt werden. Die Unterstützung sollte an spezifische, in dem Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums beschriebene Anforderungen gebunden sein, die über die einschlägigen verbindlichen Standards und Anforderungen hinausgehen. **Die Mitgliedstaaten sollten ferner dafür Sorge tragen, dass die Zahlungen an die Landwirte nicht zu einer Doppelfinanzierung, nämlich im Rahmen dieser Verordnung und der Verordnung Nr. /xxxx (DZ), führen.** Außerdem sollten die Mitgliedstaaten den besonderen Bedürfnissen der Natura-2000-Gebiete im allgemeinen Entwurf ihrer Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums Rechnung tragen.
- (32) Zahlungen an Landwirte in Berggebieten oder anderen Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, sollten durch die Förderung der dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen zur Erhaltung der Landschaft sowie zur Erhaltung und Förderung von nachhaltigen Bewirtschaftungsformen beitragen. Um die Wirksamkeit dieser Förderung sicherzustellen, sollten die Landwirte durch die Zahlungen für die Einkommensverluste und die zusätzlichen Kosten infolge der mit dem betreffenden Gebiet verbundenen Nachteile entschädigt werden. **Um eine wirksame Nutzung der ELER-Ressourcen sicherzustellen, sollte die Unterstützung ausschließlich aktiven Betriebsinhabern gemäß der Definition in Artikel 9 der Verordnung Nr. /xxxx (DZ) gewährt werden.**

---

<sup>17</sup> Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

<sup>18</sup> ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

<sup>19</sup> Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>19</sup> vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

- (33) Um den effizienten Einsatz der EU-Finanzmittel und die Gleichbehandlung der Landwirte in der gesamten Europäischen Union zu gewährleisten, sollten die Berggebiete und anderen Gebiete, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, anhand objektiver Kriterien definiert werden. Bei Gebieten, die aus naturbedingten Gründen benachteiligt sind, sollte es sich hierbei um biophysikalische Kriterien handeln, die sich auf fundierte wissenschaftliche Erkenntnisse stützen. Es sollten Übergangsregelungen eingeführt werden, um die schrittweise Einstellung der Zahlungen in Gebieten zu erleichtern, die aufgrund der Anwendung dieser Kriterien nicht länger als Gebiete einzustufen sind, die aus naturbedingten Gründen benachteiligt sind.
- (34) Landwirte sollten weiterhin durch Unterstützung für die Einhaltung von Verpflichtungen, die über die einschlägigen verbindlichen Grundanforderungen der Tierhaltung hinausgehen, dazu ermutigt werden, hohe Tierschutzstandards einzuhalten. ***Um eine wirksame Nutzung der ELER-Ressourcen sicherzustellen, sollte die Unterstützung ausschließlich aktiven Betriebsinhabern gemäß der Definition in Artikel 9 der Verordnung Nr. /xxxx (DZ) gewährt werden.***
- (35) Es sollten weiterhin Zahlungen an Waldbesitzer gewährt werden, die umwelt- oder klimafreundliche Dienstleistungen zur Erhaltung der Wälder bieten, indem sie sich verpflichten, die Biodiversität zu steigern, hochwertige Waldökosysteme zu erhalten, ihr Potenzial zur Eindämmung ***des Klimawandels*** und zur Anpassung an seine Folgen zu verbessern und den wertvollen Beitrag zu stärken, den Wälder beim Schutz vor Bodenerosion, bei **■** der Erhaltung der Wasserressourcen sowie **■** dem Schutz vor Naturgefahren spielen. In ***diesem*** Zusammenhang sollte der Erhaltung und Förderung der forstgenetischen Ressourcen besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Es ***sollten*** Zahlungen für Waldumweltverpflichtungen gewährt werden, die über die in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegten einschlägigen verbindlichen Standards hinausgehen. **■**
- (36) ***Die*** einzige **■** Art der Zusammenarbeit, ***die*** während des Programmplanungszeitraums 2007-2013 im Rahmen der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums ausdrücklich gefördert wurde, ***war*** die Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Lebensmittelsektor. Eine Förderung ***dieser*** Art der Zusammenarbeit ist weiterhin notwendig, sie sollte jedoch angepasst werden, um den Anforderungen der wissensbasierten Wirtschaft besser **■** zu entsprechen. In ***diesem*** Zusammenhang ***sollte*** die Möglichkeit ***bestehen***, Projekte eines einzigen Wirtschaftsbeteiligten im Rahmen ***dieser*** Maßnahme zu finanzieren, sofern die erzielten Ergebnisse verbreitet werden und somit das Ziel der Verbreitung neuer Verfahren, Prozesse oder Erzeugnisse erreicht wird. Außerdem ist deutlich geworden, dass die Förderung einer viel breiteren Skala von Arten der Zusammenarbeit mit einer breiteren Palette von Begünstigten, die ***kleinere*** und größere Wirtschaftsbeteiligte mit einschließt, dazu beitragen kann, die Ziele der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums zu verwirklichen, indem den Wirtschaftsbeteiligten in ländlichen Gebieten dabei geholfen wird, die wirtschaftlichen, ökologischen und sonstigen Nachteile der Fragmentierung zu überwinden. Daher sollte ***diese*** Maßnahme ausgedehnt werden. Eine Unterstützung der kleinen Wirtschaftsbeteiligten, gemeinsame Arbeitsabläufe



zu organisieren sowie Anlagen und Ressourcen gemeinsam zu nutzen, dürfte ihnen dabei helfen, trotz ihrer kleinen Größe wirtschaftlich lebensfähig zu sein. Eine Förderung der horizontalen und vertikalen Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Versorgungskette sowie der Absatzförderungsmaßnahmen in einem lokalen Rahmen dürfte die wirtschaftlich rationale Entwicklung kurzer Versorgungsketten, lokaler Märkte und lokaler Nahrungsmittelketten beschleunigen. Eine Förderung gemeinsamer Konzepte für Umweltvorhaben und –verfahren dürfte größere und kohärentere Umwelt- und Klimavorteile zur Folge haben, als durch einzelne Wirtschaftsbeteiligte erzielt werden können, die ohne Berücksichtigung anderer handeln (zum Beispiel durch die auf größeren zusammenhängenden Flächen angewendeten Verfahren).

Die Förderung in *diesen* verschiedenen Bereichen sollte in unterschiedlicher Form erfolgen. Cluster und Netzwerke sind von besonderer Bedeutung für den Austausch von Fachkenntnissen sowie die Entwicklung von neuem und spezialisiertem Fachwissen sowie neuen und spezialisierten Dienstleistungen und Erzeugnissen. Pilotprojekte sind wichtige Instrumente für die Prüfung der gewerblichen Anwendbarkeit und gegebenenfalls die Anpassung von Technologien, Techniken und Verfahren in einem verschiedenartigen Umfeld. Operationelle Gruppen spielen eine Schlüsselrolle für die Europäische Innovationspartnerschaft (EIP) "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit". Ein anderes wichtiges Instrument besteht in den lokalen Entwicklungsstrategien – außerhalb der lokalen Entwicklung im Rahmen von LEADER – zwischen öffentlichen und privaten Akteuren aus ländlichen und städtischen Gebieten. Im Gegensatz zum LEADER-Ansatz könnten solche Partnerschaften und Strategien auf einen Sektor und/oder relativ spezifische Entwicklungsziele, einschließlich der vorstehend genannten, beschränkt werden. **Die Mitgliedstaaten können der Zusammenarbeit von Einrichtungen, an denen Primärerzeuger beteiligt sind, Vorrang einräumen.** Auch Branchenverbände sollten für eine Förderung im Rahmen dieser Maßnahme in Betracht kommen. Die Förderung sollte auf sieben Jahre begrenzt sein, ausgenommen bei gemeinsamen Umwelt- und Klimaaktionen in ordnungsgemäß begründeten Fällen.

- (37) **Die Landwirte sind heutzutage** infolge des Klimawandels und der größeren Preisvolatilität wachsenden Wirtschafts- und Umweltrisiken ausgesetzt. In *diesem* Zusammenhang wird ein wirksames Risikomanagement für die Landwirte immer wichtiger. Deshalb sollte eine Risikomanagementmaßnahme eingeführt werden, um die Landwirte dabei zu unterstützen, den Risiken zu begegnen, mit denen sie am häufigsten konfrontiert werden. Die im Rahmen *dieser* Maßnahme gewährte Unterstützung sollte daher die von den Landwirten für die Ernte-, Tier- und Pflanzenversicherung gezahlten Prämien, die Einrichtung von Fonds auf Gegenseitigkeit und die Entschädigung **abdecken**, die aus diesen Fonds an die Landwirte für die Verluste ausbezahlt werden, die ihnen **aufgrund widriger Witterungsverhältnisse**, infolge des Ausbruchs von Tierseuchen oder Pflanzenkrankheiten, **Schädlingsbefall** oder Umweltvorfällen entstanden sind. Es sollte auch ein Einkommensstabilisierungsinstrument in Form eines Fonds auf Gegenseitigkeit abgedeckt werden, um die Landwirte zu unterstützen, die einen erheblichen Einkommensrückgang verzeichnen. Um sicherzustellen, dass alle Landwirte in der Europäischen Union gleich behandelt werden, der Wettbewerb nicht verzerrt wird und die internationalen Verpflichtungen der Union eingehalten werden, sollten spezifische Bedingungen für die Gewährung einer Beihilfe im Rahmen dieser Maßnahmen vorgesehen werden. **Um eine wirksame Nutzung der ELER-Ressourcen sicherzustellen, sollte die Unterstützung ausschließlich aktiven Betriebsinhabern gemäß der Definition in Artikel 9 der Verordnung Nr. /xxxx (DZ) gewährt werden.**

- (38) Der LEADER-Ansatz für die lokale Entwicklung hat sich im Laufe der Jahre für die Förderung der Entwicklung der ländlichen Gebiete als **wirksam** erwiesen, indem die multi-sektoralen Erfordernisse einer endogenen ländlichen Entwicklung durch das Bottom-up-Vorgehen umfassend berücksichtigt wurden. LEADER sollte daher fortgesetzt werden und seine Anwendung sollte für alle Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums weiterhin obligatorisch sein.

***Die Förderung der lokalen Entwicklung im Rahmen von LEADER durch den ELER sollte auch gebietsübergreifende Kooperationsprojekte von Gebieten und Gruppen innerhalb eines Mitgliedstaates oder transnationale Kooperationsprojekte von Gebieten und Gruppen in mehreren Mitgliedstaaten oder in Drittländern umfassen.***

- (41) Investitionen kommen bei zahlreichen Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen dieser Verordnung zum Tragen und können sich auf sehr unterschiedliche Vorhaben beziehen. Um für Klarheit bei der Durchführung dieser Vorhaben zu sorgen, sollten gemeinsame Vorschriften für alle Investitionen festgelegt werden. Mit **diesen** gemeinsamen Vorschriften sollten die Ausgabenarten festgelegt werden, die als Investitionsausgaben gelten können, und sollte sichergestellt werden, dass nur Investitionen gefördert werden, die einen neuen Wert in der Landwirtschaft schaffen. **Um die** Durchführung von Investitionsvorhaben **zu erleichtern**, sollte es den Mitgliedstaaten möglich sein, Vorschüsse zu zahlen. Um die Effizienz, Gerechtigkeit und nachhaltige Wirkung der ELER-Förderung sicherzustellen, sollten Vorschriften festgelegt werden, die die Dauerhaftigkeit der Investitionen für Vorhaben gewährleisten und zugleich verhindern, dass die ELER-Förderung zu unlauterem Wettbewerb missbraucht wird.

- (41a) Investitionen in Bewässerungsprojekte können durch den ELER unterstützt werden, um einen wirtschaftlichen oder ökologischen Nutzen zu erzielen, jedoch sollte sichergestellt sein, dass die betreffende Bewässerung nachhaltig ist. Zu diesem Zweck sollte eine Unterstützung nur dann gewährt werden, wenn es für das betreffende Gebiet einen Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet gemäß den Anforderungen der Richtlinie 2000/60/EG gibt und wenn im Rahmen der Investition bereits Wasserzähler installiert sind oder als Teil der Investition installiert werden. Investitionen zur Verbesserung einer bestehenden Bewässerungsinfrastruktur oder -anlage sollten zu einer Mindeststeigerung der Wassereffizienz führen, die als Wassereinsparpotenzial ausgedrückt wird. Ist der von der Investition betroffene Wasserkörper aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen gemäß des analytischen Rahmens nach der Richtlinie 2000/60/EG stark beansprucht, so sollte sich die erzielte Steigerung der Wassereffizienz zur Hälfte in einer tatsächlichen Reduzierung des Wasserverbrauchs im Rahmen der unterstützten Investition niederschlagen, um die Beanspruchung des betreffenden Wasserkörpers zu verringern. Für bestimmte Fälle sollte festgelegt werden, welche Anforderungen an die potenzielle oder tatsächliche Wassereinsparung nicht angewandt werden oder nicht notwendig sind, auch im Hinblick auf Investitionen in die Wiederaufbereitung oder Wiederverwendung von Wasser. Zusätzlich zur Förderung von Investitionen zur Verbesserung bestehender Anlagen sollte vorgesehen werden, dass die Unterstützung des ELER für Investitionen in neue Bewässerungsprojekte von den Ergebnissen einer Umweltanalyse abhängig gemacht wird. Jedoch sollte, von bestimmten Ausnahmen abgesehen, keine Unterstützung für neue***

***Bewässerungsprojekte gewährt werden, wenn der betreffende Wasserkörper bereits stark beansprucht ist, da ansonsten ein erhöhtes Risiko bestünde, dass die bestehenden Umweltprobleme mit Gewährung dieser Unterstützung noch verschärft würden.***

- (42) Bestimmte flächenbezogene Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung beinhalten, dass die Begünstigten Verpflichtungen eingehen, die mindestens fünf Jahre lang einzuhalten sind. Während **dieses** Zeitraums kann sich die Situation des Betriebs oder des Begünstigten verändern. Daher sollten Vorschriften für das Vorgehen in **solchen Fällen** erlassen werden.
- (43) Bestimmte Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung sehen als Bedingung für die Gewährung der Unterstützung vor, dass die Begünstigten Verpflichtungen eingehen, die über maßgebliche Bezugsdaten hinausgehen, die anhand verbindlicher Standards oder Anforderungen festgelegt worden sind. Im Hinblick auf mögliche Änderungen der Rechtsvorschriften während des Verpflichtungszeitraums, die eine Änderung der Bezugsdaten zur Folge haben, sollte die Überarbeitung der betreffenden Verträge vorgesehen werden, um die fortlaufende Einhaltung dieser Bedingung sicherzustellen.
- (44) Um sicherzustellen, dass die Finanzmittel für die Entwicklung des ländlichen Raums auf bestmögliche Weise genutzt werden, und um die Maßnahmen im Rahmen der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums an den EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums auszurichten, aber auch, um die Gleichbehandlung der Antragsteller zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten Auswahlkriterien für die Projektauswahl festlegen. Von dieser Regel sollte nur für **Zahlungen** abgewichen werden, **die für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, für den ökologischen/biologischen Landbau, im Rahmen von Natura 2000 oder der Wasserrahmenrichtlinie, für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete, für Tierschutz, für Waldumwelt- und Klimadienleistungen sowie für Maßnahmen im Zusammenhang mit Risikomanagement geleistet werden.** Bei der Anwendung der Auswahlkriterien sollte der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit **entsprechend dem Umfang des Vorhabens** berücksichtigt werden.
- (45) Der ELER sollte durch technische Hilfe Aktionen zur Durchführung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützen, einschließlich der Kosten für den Schutz der Zeichen und Abkürzungen im Zusammenhang mit den EU-Qualitätsregelungen, deren Inanspruchnahme im Rahmen dieser Verordnung gefördert werden kann, und der Kosten, die den Mitgliedstaaten für die Abgrenzung der aus naturbedingten Gründen benachteiligten Gebiete entstehen. ■
- (46) Die Vernetzung der an den verschiedenen Phasen der Programmdurchführung beteiligten nationalen Netzwerke, Organisationen und Verwaltungen im Rahmen des Europäischen Netzwerks für ländliche Entwicklung hat gezeigt, dass sie eine sehr wichtige Rolle bei der Verbesserung der Qualität der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums spielen kann, indem sie die Interessengruppen stärker in die Verwaltung der Entwicklung des ländlichen Raums einbezieht und eine breitere Öffentlichkeit über ihre Vorteile unterrichtet. Sie sollte daher als Teil der technischen Hilfe auf EU-Ebene finanziert werden. **Um den besonderen Bedürfnissen der Bewertung Rechnung zu tragen, sollte als Teil des europäischen Netzwerkes für die Entwicklung des ländlichen Raums eine europäische Bewertungskapazität für ländliche Entwicklung geschaffen werden, um alle beteiligten Akteure zusammenzubringen und so den Austausch von Fachwissen in diesem Bereich zu erleichtern.**

(46a) *Die EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit" sollte dazu beitragen, dass die Ziele der Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum verwirklicht werden. Es ist wichtig, dass die EIP alle relevanten Akteure auf EU-, nationaler und regionaler Ebene zusammenbringt, damit sie den Mitgliedstaaten neue Anregungen geben, wie die bestehenden Instrumente und Initiativen rationalisiert, vereinfacht und besser koordiniert und bei Bedarf durch neue Maßnahmen ergänzt werden können.*

(47) Um zur Verwirklichung der Ziele der EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit" beizutragen, sollte ein EIP-Netzwerk geschaffen werden, um operationelle Gruppen, Beratungsdienste und Forscher, die mit der Durchführung von Aktionen für Innovationen in der Landwirtschaft beschäftigt sind, untereinander zu vernetzen. Es sollte als Teil der technischen Hilfe auf EU-Ebene finanziert werden.

█

(49) Die Mitgliedstaaten sollten einen Teil des für die technische Hilfe vorgesehenen Gesamtbetrags jedes Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums für die Finanzierung der Errichtung und Tätigkeit eines nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum vorbehalten, das die Organisationen und Verwaltungen umfasst, die im Bereich der ländlichen Entwicklung tätig sind, einschließlich der Partnerschaft, um ihre Beteiligung an der Umsetzung des Programms zu verstärken und die Qualität der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums zu verbessern. Die nationalen Netzwerke für den ländlichen Raum sollten einen Aktionsplan ausarbeiten und durchführen.

█

(51) Die Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sollten mit Unterstützung der EIP "Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft" innovative Aktionen vorsehen, die einen ressourceneffizienten, produktiven und emissionsarmen Agrarsektor fördern. Die EIP sollte darauf abzielen, eine schnellere und breitere Umsetzung innovativer Lösungen in der Praxis zu fördern. Die EIP sollte durch Förderung des Einsatzes und der Wirksamkeit der innovationsverbundenen Instrumente sowie die Erhöhung der Synergien zwischen ihnen einen Mehrwert schaffen. Die EIP sollte Lücken füllen, indem Forschung und Landwirtschaftspraxis besser miteinander verbunden werden.

(52) Die Durchführung innovativer Projekte im Rahmen der EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit" sollte durch operationelle Gruppen erfolgen, in denen Landwirte, **Waldbewirtschaftler, ländliche Gemeinden**, Forscher, **NRO**-Berater, Unternehmen und andere Akteure vertreten sind, für die die Innovation im Agrarsektor von Bedeutung ist. Um sicherzustellen, dass die Ergebnisse dieser Projekte dem gesamten Sektor zugutekommen, sollten die Ergebnisse **im Bereich der Innovation und beim Austausch von Wissen innerhalb der EU und mit Drittländern** veröffentlicht werden.

(53) Es sollte geregelt werden, dass der Gesamtbetrag für die EU-Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020, █ im Einklang mit dem mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum von 2014 bis 2020 und der Interinstitutionellen Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und

die Verbesserung des Haushaltsverfahrens<sup>20</sup> für denselben Zeitraum festgelegt werden. Die verfügbaren Fondsmittel sollten im Hinblick auf ihre Programmierung pauschal indiziert werden.

- (54) Um die Verwaltung der ELER-Mittel zu vereinfachen, sollte ein einziger Satz der Beteiligung des ELER an den Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Verhältnis zu den öffentlichen Ausgaben der Mitgliedstaaten festgesetzt werden. Um der besonderen Bedeutung oder dem besonderen Charakter bestimmter Vorhabensarten Rechnung zu tragen, sollten hierfür spezifische Beteiligungssätze festgesetzt werden. Um die spezifischen Zwänge abzumildern, die sich aus dem Entwicklungsstand, der Abgelegenheit und der Insellage ergeben, sollte für die weniger entwickelten Regionen, die im *AEUV* genannten Regionen in äußerster Randlage und die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres *sowie die Übergangsregionen* ein angemessener Satz der Beteiligung des ELER festgesetzt werden.

- (56) Die Mitgliedstaaten sollten alle erforderlichen Vorkehrungen treffen, um sicherzustellen, dass ihre Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums überprüft und kontrolliert werden können, *und angemessene Bestimmungen festlegen*. Zu *diesem* Zweck sollten die Verwaltungsbehörde und die Zahlstelle eine Ex-ante-Bewertung vornehmen und sich verpflichten, die Maßnahmen während der gesamten Durchführung des Programms zu bewerten. Maßnahmen, die diese Bedingung nicht einhalten, sollten angepasst werden.

- (57) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten alle **erforderlichen** Schritte unternehmen, um eine effiziente Verwaltung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums sicherzustellen. In diesem Zusammenhang sollte die Kommission angemessene Kontrollen vornehmen und sollten die Mitgliedstaaten Maßnahmen treffen, um das ordnungsgemäße Funktionieren ihres Verwaltungssystems zu gewährleisten.

- (58) Eine einzige Verwaltungsbehörde sollte für die Verwaltung und Durchführung jedes Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums verantwortlich sein. Ihre Aufgaben sollten in dieser Verordnung aufgeführt werden. Der Verwaltungsbehörde sollte es möglich sein, einen Teil ihrer Aufgaben zu delegieren, *wobei sie* jedoch weiterhin die Verantwortung für die Wirksamkeit und Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung trägt. *Umfasst* ein Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums thematische Teilprogramme, so sollte die Verwaltungsbehörde eine andere Stelle bezeichnen können, die die Verwaltung und Durchführung des Teilprogramms unter Berücksichtigung der dafür im Programm bestimmten Finanzmittel vornimmt, *wobei* die wirtschaftliche Haushaltsführung bei *diesen* Teilprogrammen sichergestellt wird. *Ist ein Mitgliedstaat für die Verwaltung von mehr als einem Programm zuständig, so kann zur Gewährleistung der Kohärenz eine Koordinierungsstelle eingerichtet werden.*

- (59) Jedes Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums sollte begleitet werden, damit die Durchführung des Programms und die Fortschritte bei der Verwirklichung der festgelegten Ziele des Programms regelmäßig verfolgt werden können. Die Darstellung und Verbesserung der Wirksamkeit und der Auswirkungen der Aktionen im Rahmen des ELER hängen auch von der angemessenen Bewertung während der Ausarbeitung und Durchführung eines Programms und seines Abschlusses ab. Daher sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten *gemeinsam* ein Begleitungs- und Bewertungssystem erstellen, mit dem die Fortschritte aufge-

---

<sup>20</sup> *ABl. L [...], [...], S. [...].*

zeigt und die Wirkung und Effizienz der Durchführung der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums bewertet werden.

- (60) Um sicherzustellen, dass Informationen auf EU-Ebene zusammengestellt werden können, sollte eine Reihe von gemeinsamen Indikatoren Teil *dieses* Systems sein. Schlüsselinformationen über die Durchführung Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums sollten elektronisch aufgezeichnet und gespeichert werden, um die Datenaggregation zu erleichtern. Von den Begünstigten sollte daher verlangt werden, die Mindestangaben zu übermitteln, die für die Begleitung und die Bewertung erforderlich sind.
- (61) **Die Verantwortung** für die Begleitung **■** des Programms sollte von der Verwaltungsbehörde und von einem zu *diesem* Zweck eingesetzten Begleitausschuss gemeinsam getragen werden. Der Begleitausschuss sollte die Aufgabe haben, die Wirksamkeit der Durchführung des Programms **zu überprüfen**. Zu *diesem* Zweck sind seine genauen Zuständigkeiten aufzuführen.
- (62) Die Begleitung des Programms sollte die Erstellung eines der Kommission zu übermittelnden jährlichen Durchführungsberichts umfassen.
- (63) Jedes Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums sollte bewertet werden, um seine Qualität zu verbessern und die mit diesem Programm erzielten Ergebnisse aufzuzeigen.
- (64) Die Artikel 107, 108 und 109 *AEUV* sollten Anwendung auf die Förderung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen dieser Verordnung finden. Es sollte jedoch festgelegt werden, dass in Anbetracht der Besonderheit des Agrarsektors die Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, die im Rahmen und im Einklang mit dieser Verordnung durchgeführte Vorhaben gemäß Artikel 42 *AEUV* betreffen, sowie von den Mitgliedstaaten getätigte Zahlungen zur Bereitstellung zusätzlicher nationaler Mittel für die von der EU geförderten Vorhaben zur Entwicklung des ländlichen Raums, die in den Anwendungsbereich von Artikel 42 *AEUV* fallen, von der Anwendung der Artikel 107, 108 und 109 *AEUV* ausgeschlossen werden sollten.
- (65) Um außerdem Kohärenz mit den für eine EU-Förderung in Betracht kommenden Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums sicherzustellen und die Verfahren zu vereinfachen, sollten Zahlungen der Mitgliedstaaten, mit denen zusätzliche nationale Finanzmittel für Vorhaben zur Entwicklung des ländlichen Raums bereitgestellt werden sollen, für die eine EU-Förderung gewährt wird und die unter Artikel 42 *AEUV* fallen, **zwecks Bewertung und Billigung gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung in das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums aufgenommen** werden. **■** Um sicherzustellen, dass eine von der Kommission nicht genehmigte zusätzliche nationale Finanzierung nicht durchgeführt wird, sollte der betreffende Mitgliedstaat seine vorgeschlagene zusätzliche Finanzierung für die Entwicklung des ländlichen Raums nach ihrer Genehmigung wirksam werden lassen. Von den Mitgliedstaaten getätigte Zahlungen zur Bereitstellung zusätzlicher nationaler Mittel für die von der EU geförderten Vorhaben zur Entwicklung des ländlichen Raums, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 *AEUV* fallen, sollten der Kommission gemäß Artikel 108 Absatz 3 *AEUV* mitgeteilt werden, es sei denn, sie fallen unter eine Verordnung, die gemäß

der Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates <sup>21</sup> erlassen worden ist, und dürfen nicht durchgeführt werden, bevor die Kommission ihre abschließende Genehmigung erteilt hat.

- (66) Es sollte ein elektronisches Informationssystem für einen effizienten und sicheren Austausch **von Daten von gemeinsamem Interesse sowie zur Aufzeichnung, Speicherung und Verwaltung der wichtigsten Angaben und zur Berichterstattung über die Begleitung und Bewertung** eingerichtet werden
- (67) Es gelten die EU-Rechtsvorschriften betreffend den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und den freien Datenverkehr, insbesondere die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>22</sup> und die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>23, 24</sup>
- (68) Um einheitliche Voraussetzungen für die Durchführung der vorliegenden Verordnung zu gewährleisten, **sind der Kommission Durchführungsbefugnisse zu übertragen hinsichtlich des Inhalts von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, der Genehmigung und Änderung von Programmen, der Verfahren und Zeitpläne für die Genehmigung von Programmen, der Verfahren und Zeitpläne für die Genehmigung von Programmänderungen sowie von Änderungen nationaler Rahmenregelungen, einschließlich ihres Inkrafttretens und der Häufigkeit der Vorlage, besonderer Bedingungen für die Durchführung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, der Bestimmungen zu den Zahlungsmodalitäten für die den Teilnehmern für Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen entstandenen Kosten, der Struktur und Tätigkeit der mit dieser Verordnung geschaffenen Netzwerke, der Informations- und Publizitätsverpflichtungen, der Annahme des Begleitungs- und Bewertungssystems sowie der Vorschriften für das Funktionieren des Informationssystems** . Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>25</sup> ausgeübt werden. █
- (70) **Um bestimmte nicht wesentliche Vorschriften dieser Verordnung ergänzen oder ändern zu können, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV delegierte Rechtsakte zu erlassen, die Folgendes betreffen: die Bedingungen, unter denen eine juristische Person als Junglandwirt gilt, und die Festsetzung einer Übergangszeit für den Erwerb der beruflichen Qualifikation, Dauer und Inhalt von Austausch- und Besuchsprogrammen für Landwirte und Forstarbeiter; die unter Artikel 17 Absatz 1**

---

<sup>21</sup> **Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates vom 7. Mai 1998 über die Anwendung der Artikel 92 und 93 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen (ABl. L 142 vom 14.5.1998, S. 1).**

<sup>22</sup> **Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).**

<sup>23</sup> **Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).**

<sup>24</sup> **Dieser Erwägungsgrund ist anzupassen, um klarzustellen, dass es weiterhin möglich ist, Daten für die Zwecke anderer Beihilferegelungen zu verarbeiten.**

<sup>25</sup> **Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).**

*Buchstabe a fallenden spezifischen EU-Regelungen und die Merkmale von Erzeugergemeinschaften und Maßnahmenarten, für die nach jenem Absatz eine Beihilfe gewährt werden kann, sowie die Festlegung der Modalitäten zur Verhütung von Wettbewerbsverzerrungen und der Diskriminierung von Erzeugnissen sowie zum Ausschluss von Handelsmarken von der Beihilfe; den Mindestinhalt der Geschäftspläne und die von den Mitgliedstaaten für die Festsetzung der Grenzen gemäß Artikel 20 Absatz 4 anzuwendenden Kriterien; Definition und Mindestumweltauflagen an die Aufforstung und die Anlage von Wäldern; die Bedingungen für die Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen zur Extensivierung der Tierhaltung, zur Züchtung lokaler Rassen, bei denen die Gefahr besteht, dass sie der landwirtschaftlichen Nutzung verloren gehen, oder zur Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind, sowie die Definition förderfähiger Maßnahmen zur Erhaltung, für den nachhaltigen Einsatz und den Aufbau genetischer Ressourcen; die zu verwendende Berechnungsmethode zur Vermeidung einer Doppelfinanzierung der Methoden nach Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2013 bei den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, den Maßnahmen im Rahmen des ökologischen/biologischen Landbaus, von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie; die Begriffsbestimmung der Gebiete, in denen die Tierschutzverpflichtungen verbesserte Standards bei den Produktionsverfahren beinhalten; die Merkmale der für eine Unterstützung im Rahmen der Kooperationsmaßnahme in Betracht kommenden Pilotprojekte, Cluster, Netzwerke, kurzen Versorgungsketten und lokalen Märkte sowie die Bedingungen für die Gewährung der Beihilfe für die im Rahmen jener Maßnahme aufgeführten Vorhabenarten;*

*die Mindest- und Höchstlaufzeit der Darlehen zu Marktbedingungen für Fonds auf Gegenseitigkeit; die Bedingungen, unter denen Kosten im Zusammenhang mit Leasingverträgen oder gebrauchten Ausrüstungen als förderfähige Investitionsausgaben gelten, sowie die Festlegung derjenigen Arten von Infrastruktur für erneuerbare Energien, die für eine Investitionsbeihilfe in Frage kommen; die Bedingungen für die Umwandlung oder Anpassung von Verpflichtungen im Rahmen der Maßnahmen nach den Artikeln 29, 30, 34 und 35 sowie die Definition anderer Situationen, in denen die Beihilfe nicht zurückgezahlt werden muss; die Bedingungen, unter denen die von der Kommission im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 genehmigte Beihilfe in die gemäß der vorliegenden Verordnung vorgesehene Beihilfe, einschließlich für technische Hilfe und die Ex-post-Bewertungen, einbezogen werden kann, um einen reibungslosen Übergang von der mit der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 eingeführten zu der mit der vorliegenden Verordnung eingeführten Regelung zu erleichtern. Um dem Vertrag über den Beitritt der Republik Kroatien Rechnung zu tragen, sollten diese Rechtsakte für Kroatien erforderlichenfalls auch den Übergang von der Förderung für die Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates<sup>26</sup> abdecken. Es ist besonders wichtig, dass die Kommission bei ihren vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen – auch auf Expertenebene – durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission dafür sorgen, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.*

---

<sup>26</sup> Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 170 vom 29.6.2007, S. 1).



*(70a) Die neue Förderregelung nach der vorliegenden Verordnung ersetzt die mit der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 eingeführte Förderregelung. ■ Die Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 sollte daher aufgehoben werden –*

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## TITEL I Ziele und Strategie

### Kapitel I Gegenstand und Begriffsbestimmungen

#### Artikel 1

##### Anwendungsbereich

1. Diese Verordnung enthält die allgemeinen Bestimmungen für die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch die Europäische Union, die durch den mit der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 errichteten Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums ("ELER") finanziert wird; sie legt die Ziele fest, zu deren Erreichung die Politik der Entwicklung des ländlichen Raums beitragen soll, und die relevanten EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums; sie steckt den strategischen Rahmen ab, innerhalb dessen die Politik der Entwicklung des ländlichen Raums durchgeführt wird; sie legt auf der Grundlage von zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission geteilten Zuständigkeiten die Regeln für die Programmplanung, die Vernetzung, die Abwicklung, die Begleitung und die Bewertung sowie die Vorschriften für die Sicherstellung der **Koordinierung** des ELER mit den übrigen EU-Instrumenten fest.
2. Diese Verordnung ergänzt die Bestimmungen von Teil Zwei der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012].

#### Artikel 2

##### Begriffsbestimmungen

1. Für die Zwecke dieser Verordnung gelten für die Begriffe "**Vorhaben**", "**Begünstigter**", "**partizipative lokale Entwicklungsstrategie**", "**öffentliche Ausgaben**", "**Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen**", "**abgeschlossenes Vorhaben**", "**weniger entwickelte Regionen**", "**Übergangsregionen**" und "**Finanzinstrumente**" die Begriffs-

*bestimmungen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. (GSR/2012)<sup>27</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>28</sup>.*

*Darüber hinaus bezeichnet der Ausdruck*

- a) "Programmplanung" das mehrstufige Organisations- und Entscheidungsverfahren sowie Verfahren für die Zuteilung der Finanzmittel für die mehrjährige Durchführung der gemeinsamen Aktion der EU und der Mitgliedstaaten zur Verwirklichung der EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums;
- b) "Region" eine **Gebietseinheit**, die der Ebene 1 oder 2 der Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS 1 oder 2) im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003<sup>29</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates entspricht;
- c) "Maßnahme" ein Bündel von Vorhaben, die zur Umsetzung einer oder mehrerer EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums beitragen;

*h) "Fördersatz" den Satz des öffentlichen Beitrags zu einem Vorhaben;*

*l) "Transaktionskosten" Zusatzkosten im Zusammenhang mit der Erfüllung einer Verpflichtung, die sich jedoch nicht unmittelbar aus deren Durchführung ergeben **oder nicht in den Kosten oder den Einkommensverlusten enthalten sind, die direkt ausgeglichen werden. Ihre Berechnung kann auf der Grundlage von Standardkosten erfolgen;***

*m) "landwirtschaftliche Fläche" jede Fläche, die als Ackerland, Dauergrünland oder für Dauerkulturen gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 4 der Verordnung (EU) DZ/2012 genutzt wird<sup>30</sup>;*

*n) "wirtschaftliche Einbußen" alle einem Betriebsinhaber zusätzlich entstandenen Kosten, die infolge außergewöhnlicher Maßnahmen entstehen, die er mit dem Ziel ergreift, das Angebot auf dem betreffenden Markt zu verringern, oder erhebliche Produktionsverluste;*

*o) "widrige Witterungsverhältnisse" Witterungsverhältnisse wie Frost, Sturm, Hagel, Eis, schwere Regenfälle oder extreme Dürre, die einer Naturkatastrophe gleichgesetzt werden können;*

---

<sup>27</sup> *Dieser Absatz wird möglicherweise zwecks Übereinstimmung mit dem endgültigen Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. [DZ/2012] überarbeitet.*

<sup>28</sup> *ABl. L [...], [...], S. [...].*

<sup>29</sup> *Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS).*

<sup>30</sup> *Sobald Einvernehmen über diese Definition besteht, werden die Artikel 30 bis 33 angepasst und sämtliche Bezüge auf "landwirtschaftlich genutzte Fläche" durch "landwirtschaftliche Fläche" ersetzt.*

- p) "Tierseuchen" die in der Liste der Tierseuchen der Weltorganisation für Tiergesundheit oder im Anhang der Entscheidung<sup>31</sup> 2009/470/EG des Rates<sup>32</sup> aufgeführten Krankheiten;
- q) "Umweltvorfall" das spezifische Auftreten einer Verschmutzung oder Kontaminierung der Umwelt oder einer Verschlechterung der Umweltqualität im Zusammenhang mit einem besonderen Vorfall von begrenztem geografischem Ausmaß. Nicht eingeschlossen sind allgemeine Umweltrisiken, die nicht im Zusammenhang mit einem besonderen Vorfall stehen, wie Klimawandel oder Luftverschmutzung;
- r) "Naturkatastrophe" ein natürlich auftretendes Ereignis biotischer oder abiotischer Art, das erhebliche Störungen der landwirtschaftlichen Produktionssysteme **oder** Forststrukturen zur Folge hat und letztendlich schwere wirtschaftliche Schäden im Agrar- **oder Forst**sektor hervorruft;
- s) "Katastrophenereignis" ein durch menschliches Handeln hervorgerufenen unvorhergesehenes Ereignis biotischer oder abiotischer Art, das erhebliche Störungen der landwirtschaftlichen Produktionssysteme und Forststrukturen zur Folge hat und letztendlich schwere wirtschaftliche Schäden im Agrar- **oder Forst**sektor hervorruft;
- t) "kurze Versorgungskette" eine Versorgungskette mit einer begrenzten Anzahl von Wirtschaftsbeteiligten, die sich für die Zusammenarbeit, die lokale Wirtschaftsentwicklung und enge geografische und soziale Beziehungen zwischen Erzeugern, **verarbeitenden Betrieben** und Verbrauchern engagieren;
- u) "Junglandwirt" **eine Person, die** zum Zeitpunkt der Antragstellung **■ höchstens** 40 Jahre alt ist, über eine ausreichende berufliche Qualifikation verfügt und sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsinhaber niederlässt;
- 
- w) "thematische Ziele" die thematischen Ziele gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>33</sup>;
- x) "Gemeinsamer Strategischer Rahmen" (**■** "GSR") den Gemeinsamen Strategischen Rahmen gemäß den Artikeln **2 und** 10 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012];
- xa) "Cluster" eine Gruppierung aus eigenständigen Unternehmen – Neugründungen, kleine, mittlere und große Unternehmen sowie Beratungsstellen und/oder Forschungseinrichtungen –, die Wirtschafts-/Innovationstätigkeiten durch die Förderung intensiver wechselseitiger Beziehungen, die gemeinsame Nutzung von Einrichtungen, den Austausch von Wissen und Kenntnissen und durch einen wirksamen Beitrag zum Wissenstransfer, zur Vernetzung und zur Informationsverbreitung unter den beteiligten Unternehmen anregen sollen;**

<sup>31</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19.

<sup>32</sup> Entscheidung 2009/470/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich (ABl. L 155 vom 18.6.2009, S. 30).

<sup>33</sup> ABl. L [...], [...], S. [...].

*xb) "Wald" eine Landfläche von mehr als 0,5 Hektar mit über fünf Meter hohen Bäumen und einem Überschirmungsgrad von über 10 % oder mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können. Flächen, die vorrangig zu landwirtschaftlichen oder städtischen Zwecken genutzt werden, fallen nicht unter diesen Begriff. Ein Mitgliedstaat oder eine Region kann sich für die Verwendung einer anderen Begriffsbestimmung von "Wald" auf der Grundlage des geltenden nationalen Rechts oder Inventarsystems entscheiden. Die Mitgliedstaaten oder Regionen legen diese Begriffsbestimmung im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum vor.*

2. *Um einen kohärenten Ansatz bei der Behandlung der Begünstigten sicherzustellen und der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, einen Anpassungszeitraum vorzusehen, wird der Kommission hinsichtlich der Bestimmung des Begriffs "Junglandwirt" gemäß Absatz 1 Buchstabe u die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 über die Bedingungen zu erlassen, unter denen eine juristische Person als "Junglandwirt" gelten kann, einschließlich der Festsetzung einer Übergangszeit für den Erwerb der beruflichen Qualifikation.*

## Kapitel II Auftrag, Ziele, Prioritäten und Kohärenz

### Artikel 3

#### **Auftrag**

Der ELER trägt zur Strategie Europa 2020 bei, indem er die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums in der gesamten Europäischen Union in Ergänzung zu den anderen Instrumenten der GAP, der Kohäsionspolitik und der gemeinsamen Fischereipolitik fördert. Er trägt **zur Entwicklung** eines räumlich und ökologisch ausgewogenen, klimafreundlichen und -resistenten, **wettbewerbsfähigen** sowie innovativen Agrarsektors und **der Entwicklung ländlicher Gebiete** bei.

### Artikel 4

#### **Ziele**

Im allgemeinen Rahmen der GAP trägt die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums, **einschließlich der Aktivitäten im Nahrungsmittel- und im Nichtnahrungsmittelsektor sowie in der Forstwirtschaft**, zur Verwirklichung folgender Ziele bei:

- 1) **Förderung** der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft,
- 2) **Gewährleistung der** nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und Klimaschutz,
- 3) **Erreichung** einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung der ländlichen **Wirtschaft und der ländlichen Gemeinschaften, einschließlich der Schaffung und des Erhalts von Arbeitsplätzen**.

### Artikel 5

#### **EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums**

Die Verwirklichung der Ziele der Entwicklung des ländlichen Raums, die zur Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum beitragen, wird anhand folgender sechs EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums angestrebt, die die relevanten thematischen Ziele des GSR umsetzen:

- 1) Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:
  - a) Förderung der Innovation, **der Zusammenarbeit** und **des Aufbaus** der Wissensbasis in ländlichen Gebieten;
  - b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, **Nahrungsmittelerzeugung** und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, **u.a. im Interesse eines besseren**

***Umweltmanagements und einer besseren Umwelleistung;***

- c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft;
- 2) Verbesserung der ***Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe*** und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft ***in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung*** mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:
- a) ***Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe***, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung ***und -modernisierung*** insbesondere ***mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung***;
  - b) Erleichterung des ***Zugangs angemessen qualifizierter Landwirte zum Agrarsektor und insbesondere des Generationswechsels***.
- 3) Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette, ***einschließlich der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes*** und des Risikomanagements in der Landwirtschaft mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:
- a) ***Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger*** durch ihre ***bessere Einbeziehung*** in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätssicherungssysteme, ***die Wertsteigerung von Agrarerzeugnissen***, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften ***und -organisationen*** und Branchenverbände;
  - b) Unterstützung ***der Risikovorsorge und*** des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben;
- 4) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft ***verbundenen*** Ökosysteme mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:
- a) Wiederherstellung und Erhaltung ***sowie Verbesserung*** der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten, ***Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind***, sowie Bewirtschaftungssystemen mit hohem Naturschutzwert, und des Zustands der europäischen Landschaften;
  - b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, ***einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln***;
  - c) ***Verhinderung der Bodenerosion und*** Verbesserung der Bodenbewirtschaftung.
- 5) Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:
- a) Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft;

- b) Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung;
  - c) Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen, Rückständen und anderen Non-Food-Ausgangserzeugnissen für die Biowirtschaft;
  - d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden **Treibhausgas- und Ammoniak**emissionen;
  - e) Förderung der **CO<sub>2</sub>-Speicherung und** -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft;
- 6) Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:
- a) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung **und Entwicklung von** kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen;
  - b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten;
  - c) Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten.

All **diese** Prioritäten müssen den übergreifenden Zielsetzungen Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen Rechnung tragen. **Im Rahmen der Programme können weniger als sechs Prioritäten verfolgt werden, wenn dies nach einer Analyse der Situation in Bezug auf die Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken ("SWOT") und einer Ex-ante-Bewertung gerechtfertigt ist. Mit jedem Programm müssen mindestens vier Prioritäten verfolgt werden. Legt ein Mitgliedstaat ein nationales Programm und ein Bündel von regionalen Programmen vor, so können im Rahmen des nationalen Programms weniger als vier Prioritäten verfolgt werden. Andere Schwerpunktbereiche können in die Programme aufgenommen werden, um eine der Prioritäten zu verfolgen, wenn dies gerechtfertigt und messbar ist.**



# TITEL II

## Programmplanung

### Kapitel I

#### Inhalt der Programmplanung

##### Artikel 7

#### **Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums**

1. Der ELER wirkt in den Mitgliedstaaten in Form von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums. Mit diesen Programmen wird eine Strategie zur Verwirklichung der EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums über ein Bündel von Maßnahmen umgesetzt, die in Titel III definiert sind und für deren Durchführung eine Beihilfe aus dem ELER beantragt wird.
2. Ein Mitgliedstaat kann entweder ein einziges Programm für sein gesamtes Hoheitsgebiet oder ein Bündel von regionalen Programmen *oder – in hinreichend begründeten Fällen – ein nationales Programm und ein Bündel von regionalen Programmen* vorlegen. *Legt ein Mitgliedstaat ein nationales Programm und ein Bündel von regionalen Programmen vor, so erfolgt die Programmierung der Maßnahmen und/oder der Art der Vorhaben entweder auf nationaler Ebene oder auf regionaler Ebene und ist die Kohärenz zwischen der Strategie des nationalen Programms und der Strategie der regionalen Programme zu gewährleisten.*
3. Mitgliedstaaten mit regionaler Programmplanung können auch eine nationale Rahmenregelung zur Genehmigung vorlegen, die gemeinsame Bestandteile dieser Programme ohne eine gesonderte Zuteilung von Finanzmitteln enthält.

*Die nationalen Rahmenregelungen der Mitgliedstaaten mit regionaler Programmplanung können auch eine Tabelle enthalten, in der die gesamte ELER-Beteiligung zugunsten des betreffenden Mitgliedstaates für den gesamten Programmplanungszeitraum pro Region und pro Jahr aufgeführt ist.*

##### Artikel 8

#### **Thematische Teilprogramme**

1. *Mit dem Ziel, zur Erreichung der EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums beizutragen,* können die Mitgliedstaaten in ihre Entwicklungsprogramme für den

ländlichen Raum thematische Teilprogramme aufnehmen, die besonderen Bedürfnissen gerecht werden. ***Solche thematischen Teilprogramme können unter anderem betreffen***

- a) Junglandwirte;
- b) kleine landwirtschaftliche Betriebe gemäß Artikel 20 Absatz 2 Unterabsatz 3;
- c) Berggebiete gemäß Artikel 33 Absatz 2;
- d) kurze Versorgungsketten;

***da) Frauen in ländlichen Gebieten;***

***db) Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen sowie biologische Vielfalt.***

Anhang III enthält eine indikative Liste der Maßnahmen und Arten von Vorhaben, die von besonderer Bedeutung für jedes Teilprogramm sind.

- 2. Thematische Teilprogramme können auch auf besondere Bedürfnisse im Zusammenhang mit der Umstrukturierung von Agrarsektoren mit erheblicher Auswirkung auf die Entwicklung eines spezifischen ländlichen Gebiets ausgerichtet sein.
- 3. Die in Anhang I festgesetzten Fördersätze können für Vorhaben, die im Rahmen thematischer Teilprogramme gefördert werden und kleine landwirtschaftliche Betriebe, kurze Versorgungsketten, ***den Klimawandel, die Anpassung an seine Auswirkungen sowie die biologische Vielfalt*** betreffen, um 10 Prozentpunkte angehoben werden. In Bezug auf Junglandwirte und Berggebiete können die Höchstfördersätze gemäß Anhang I angehoben werden. Der kombinierte Höchstfördersatz darf jedoch 90 % nicht übersteigen.

## Artikel 9

### **Inhalt der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums**

- 1. Zusätzlich zu den Elementen gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] umfasst jedes Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums
  - a) die Ex-ante-Bewertung gemäß Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012];
  - b) eine Analyse der Situation ***durch eine SWOT-Analyse*** und die Feststellung der Bedürfnisse, auf die in dem unter das Programm fallenden geografischen Gebiet eingegangen werden muss ■ .

Die Analyse muss sich auf die EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums gründen. Besondere Bedürfnisse betreffend die Umwelt, die Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung an seine Auswirkungen sowie die Innovation werden nach Maßgabe der

EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums bewertet, so dass geeignete Reaktionen in diesen **drei** Bereichen auf Ebene jeder Priorität identifiziert werden können;

- c) eine Beschreibung der Strategie, **aus der hervorgeht, dass**
- ia) **für jeden der Schwerpunktbereiche der im Programm aufgeführten EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums auf der Grundlage gemeinsamer Indikatoren im Sinne von Artikel 76 und gegebenenfalls programmspezifischer Indikatoren geeignete Ziele festgelegt sind;**

■

- i) relevante Maßnahmenkombinationen **für jeden der Schwerpunktbereiche** der im Programm aufgeführten EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums **ausgewählt wurden, die auf einer fundierten Interventionslogik beruhen und sich auf die** Ex-ante-Bewertung gemäß Buchstabe a und die Analyse gemäß Buchstabe b stützen;
- ii) die Zuweisung von Finanzmitteln für die Programmmaßnahmen **gerechtfertigt** ist und ausreicht, um die festgesetzten Ziele zu verwirklichen;
- iii) spezifische Bedürfnisse im Zusammenhang mit spezifischen Bedingungen auf regionaler oder subregionaler Ebene berücksichtigt werden und durch angemessen aufgebaute Maßnahmenkombinationen oder thematische Teilprogramme konkret auf sie eingegangen wird;
- iv) sie ein **geeignetes** Konzept für Innovation **im Hinblick auf die Verwirklichung der EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums, gegebenenfalls einschließlich der EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit", für** Umweltschutz einschließlich der spezifischen Erfordernisse der Natura-2000-Gebiete, **sowie für die** Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung an seine Auswirkungen enthält;

■

- vi) Maßnahmen getroffen worden sind, um sicherzustellen, dass eine ausreichende Beratungskapazität betreffend die rechtlichen Anforderungen und **Aktionen im Zusammenhang mit Innovation** zur Verfügung steht;

■

- d) **für jede Ex-ante-Konditionalität, die im Einklang mit Artikel 17 und Anhang (...) Abschnitt 2 der Verordnung Nr. [GSR/2013] – soweit es die allgemeinen Ex-ante-Konditionalitäten betrifft – und im Einklang mit Anhang IV dieser Verordnung festgelegt wurde, eine Bewertung der Frage, welche der Ex-ante-Konditionalitäten auf das Programm anwendbar sind und welche zum Zeitpunkt der Vorlage des Partnerschaftsabkommens und des Programms erfüllt sind. Sind die anwendbaren Ex-ante-Konditionalitäten nicht erfüllt, so muss das Programm eine Beschreibung der zu ergreifenden Maßnahmen, die zuständigen Stellen und den Zeitplan für ihre Umsetzung gemäß der in dem Partnerschaftsabkommen enthaltenen Zusammenfassung enthalten.**

- da) **eine Beschreibung des für die Zwecke des Artikels 19 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2013] festgelegten Leistungsrahmens;**
- e) eine Beschreibung jeder ausgewählten Maßnahme;
- 
- h) ■ den Bewertungsplan gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012]. Die Mitgliedstaaten müssen ausreichende Ressourcen zur Verfügung stellen ■, um den festgestellten Bedürfnissen zu entsprechen **und eine angemessene Begleitung und Bewertung sicherzustellen;**
- i) einen Finanzierungsplan, der Folgendes enthält:
- i) eine Tabelle, die für jedes Jahr den vorgesehenen Gesamtbetrag für die Beteiligung des ELER gemäß Artikel 64 Absatz 4 aufschlüsselt. Gegebenenfalls werden in dieser Tabelle die vorgesehenen Mittel für die weniger entwickelten Regionen und die Finanzmittel, die gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. DZ/2012 an den ELER übertragen werden, innerhalb der Gesamtbeteiligung des ELER gesondert ausgewiesen. Die pro Jahr veranschlagte Gesamtbeteiligung des ELER muss mit dem mehrjährigen Finanzrahmen vereinbar sein;
- ii) eine Tabelle, die für jede Maßnahme, **für jede** Art von Vorhaben mit einem spezifischen Beteiligungssatz des ELER und **für jede** technische Hilfestellung den Gesamtbetrag der geplanten EU-Beteiligung und den anwendbaren Beteiligungssatz des ELER festlegt. Gegebenenfalls wird der Beteiligungssatz des ELER für die weniger entwickelten Regionen und für andere Regionen in dieser Tabelle gesondert ausgewiesen;
- j) einen nach **Schwerpunktbereichen aufgeschlüsselten** Indikatorplan, **der die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ia genannten Ziele und die** geplanten Ergebnisse und Ausgaben **für jede Maßnahme zur Entwicklung des ländlichen Raums enthält, die in Bezug auf den jeweiligen Schwerpunktbereich ausgewählt wurde;**
- k) gegebenenfalls eine Tabelle über die zusätzliche nationale Finanzierung je Maßnahme im Einklang mit Artikel 89;
- l) ■ gegebenenfalls das Verzeichnis der unter Artikel 88 Absatz 1 fallenden Beihilferegelungen, die für die Durchführung der Programme in Anspruch genommen werden sollen;
- m) Angaben zur Komplementarität mit den über die anderen Instrumente der gemeinsamen Agrarpolitik **und den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds ("ESI-Fonds")** finanzierten Maßnahmen;
- n) Regelungen zur Umsetzung des Programms, z.B.
- i) die Benennung aller in Artikel 72 Absatz 2 vorgesehenen Stellen durch den Mitgliedstaat sowie informationshalber eine Kurzbeschreibung der Verwaltungs- und Kontrollstruktur;

- ii) die Beschreibung der Begleitungs- und Bewertungsverfahren sowie die Zusammensetzung des Begleitausschusses;
  - iii) die Bestimmungen zur Gewährleistung der Veröffentlichung des Programms auch im Rahmen des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum gemäß Artikel 55;
  - iv) *eine Beschreibung des Vorgehens mit Grundsätzen für die Festlegung von Kriterien für die Auswahl von Vorhaben und Strategien der lokalen Entwicklung, das den jeweiligen Zielen Rechnung trägt; in diesem Zusammenhang können die Mitgliedstaaten KMU mit Verbindung zur Land- und Forstwirtschaft Vorrang einräumen;*
  - v) *in Bezug auf die lokale Entwicklung gegebenenfalls eine Beschreibung der Mechanismen, durch die die Kohärenz zwischen den im Rahmen der Strategien zur lokalen Entwicklung geplanten Maßnahmen, der Maßnahme zur Förderung der Zusammenarbeit gemäß Artikel 36 und der Maßnahme für Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten gemäß Artikel 21 – einschließlich der Verflechtung städtischer und ländlicher Räume – gewährleistet wird;*
  - o) die Maßnahmen, *die im Hinblick auf die Einbeziehung* der in Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] genannten Partner ergriffen wurden, *sowie eine Zusammenfassung der Ergebnisse* der Konsultation der Partner;
  - p) gegebenenfalls **■** die Struktur *des nationalen Netzes für den ländlichen Raum* gemäß Artikel 55 Absatz 3 und die Vorschriften für dessen Verwaltung, die die Grundlage für seine jährlichen Aktionspläne bilden.
2. Gehören die thematischen Teilprogramme zu einem Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums, so umfasst jedes Teilprogramm Folgendes:
- a) eine spezifische Analyse der Situation in Form einer SWOT-Analyse und einer Feststellung der Bedürfnisse, auf die im Teilprogramm eingegangen werden muss;
  - b) spezifische Ziele auf Teilprogrammebene und eine Auswahl von Maßnahmen auf der Grundlage einer genauen Definition der Interventionslogik des Teilprogramms, einschließlich einer Bewertung des erwarteten Beitrags der ausgewählten Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele;
  - c) einen getrennten spezifischen Indikatorplan zusammen mit den geplanten Ergebnissen und geplanten Ausgaben *für jede Maßnahme zur Entwicklung des ländlichen Raums, die in Bezug auf den jeweiligen Schwerpunktbereich ausgewählt wurde.*
3. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften für die Darlegung der in den Absätzen 1 und 2 beschriebenen Elemente in den Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums *und für den Inhalt der in Artikel 7 Absatz 3 genannten nationalen Rahmenregelungen* fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 91 erlassen.

## Kapitel II

### Ausarbeitung, Genehmigung und Änderung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums

#### Artikel 10

##### Ex-ante-Konditionalitäten

Zusätzlich zu den *allgemeinen* Ex-ante-Konditionalitäten *in* Anhang (...) *Abschnitt 2* der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2013] gelten *die Ex-ante-Konditionalitäten in Anhang IV* für die ELER-Planung, *sofern sie für die spezifischen Ziele, die im Rahmen der Prioritäten des Programms verfolgt werden, relevant und auf diese anwendbar sind.*

#### Artikel 11

##### Genehmigung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums

1. Der Mitgliedstaat unterbreitet der Kommission einen Vorschlag für jedes Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums mit allen in Artikel 9 genannten Angaben.
2. Die Kommission genehmigt jedes Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums im Wege eines Durchführungsrechtsakts. ■

#### Artikel 12

##### Änderung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums

1. **Programmänderungsanträge** ■ der Mitgliedstaaten werden nach den folgenden Verfahren genehmigt:
  - a) Die Kommission beschließt im Wege von Durchführungsrechtsakten über Programmänderungsanträge, die Folgendes betreffen:
    - i) eine Änderung der Programmstrategie, *bei der ein mit einem Schwerpunktbereich verbundener Ergebnisindikator um mehr als 50 % geändert wird*;
    - ii) eine Änderung des Beitragssatzes des ELER für eine oder mehrere Maßnahmen;
    - iii) eine Änderung des gesamten EU-Beitrags oder seiner jährlichen Aufteilung auf Programmebene.
  - 
  - b) Die Kommission **genehmigt** im Wege von Durchführungsrechtsakten Anträge, die Programme in allen andern Fällen zu ändern. Sie betreffen insbesondere
    - i) die Einführung oder Rücknahme von Maßnahmen oder Arten von Vorhaben;

ii) Änderungen bei der Beschreibung von Maßnahmen, einschließlich Änderungen der Bedingungen für die Förderfähigkeit;

iii) *eine Mittelübertragung zwischen Maßnahmen, die mit unterschiedlichen Beitragssätzen des ELER durchgeführt werden.*

c) *Für Änderungen rein schreibtechnischer oder redaktioneller Art, die sich nicht auf die Umsetzung der Politik und der Maßnahmen auswirken, ist keine Genehmigung durch die Kommission erforderlich. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission von diesen Änderungen in Kenntnis.*

2. *Die Genehmigung nach Absatz 1 Buchstabe b wird im Wege von Durchführungsrechtsakten erteilt. In den in Absatz 1 Buchstabe b genannten Fällen, in denen die Mittelübertragung weniger als 20 % der Zuweisung zu einer Maßnahme und weniger als 5 % des ELER-Gesamtbeitrags zum Programm betrifft, gilt die Genehmigung als erteilt, wenn die Kommission in einem Zeitraum von 42 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags keinen Beschluss über den Antrag gefasst hat. Diese Frist umfasst nicht den Zeitraum, der an dem Tag nach dem Tag beginnt, an dem die Kommission dem Mitgliedstaat ihre Bemerkungen übermittelt hat, und der weiterläuft, bis der Mitgliedstaat auf die Bemerkungen geantwortet hat.*

## Artikel 13

### Vorschriften über die Verfahren und Zeitpläne

Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über die Verfahren und Zeitpläne für

- a) die Genehmigung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums *und der nationalen Rahmenregelungen*;
- b) die Vorlage und Genehmigung von Vorschlägen für Änderungen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums *und für Änderungen von nationalen Rahmenregelungen*, einschließlich ihres Inkrafttretens und die Häufigkeit der Vorlage während des Programmplanungszeitraums.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 91 erlassen.

## TITEL III

### Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums

#### Kapitel I

#### Maßnahmen

##### *Artikel 14*

#### **Maßnahmen**

Jede Maßnahme zur Entwicklung des ländlichen Raums muss darauf ausgerichtet sein, insbesondere zur Verwirklichung einer oder mehrerer EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums beizutragen. Anhang V enthält ein indikatives Verzeichnis der Maßnahmen von besonderer Bedeutung für die EU-Prioritäten.

##### *Artikel 15*

#### **Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen**

1. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme bezieht sich auf Maßnahmen der Berufsbildung und des Erwerbs von Qualifikationen, auf Demonstrationstätigkeiten und Informationsmaßnahmen. Die Maßnahmen der Berufsbildung und des Erwerbs von Qualifikationen können Ausbildungskurse, Workshops und Coaching umfassen.

Die Unterstützung kann auch den kurzzeitigen *Austausch* von Landwirten *und Forstarbeitern sowie den Besuch land- und forstwirtschaftlicher Betriebe* umfassen.

2. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme kommt Personen zugute, die in der Land-, Ernährungs- oder Forstwirtschaft tätig sind, ferner Bodenbewirtschaftern und anderen Wirtschaftsakteuren, bei denen es sich um in ländlichen Gebieten tätige KMU handelt.

Die Unterstützung wird dem Anbieter der Ausbildung oder des sonstigen Wissenstransfers oder sonstiger Informationsmaßnahmen gewährt.

3. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme umfasst keine Lehrgänge oder Praktika, die Teil normaler Ausbildungsprogramme oder -gänge im Sekundarbereich oder in höheren Bereichen sind.

Die Anbieter von Wissenstransfer und Informationsdiensten müssen über die geeigneten Fähigkeiten in Form von qualifiziertem Personal und regelmäßigen Schulungen zur Durchführung dieser Aufgabe verfügen.



4. Im Rahmen dieser Maßnahme förderfähige Kosten sind die Kosten für die Organisation und Bereitstellung des Wissenstransfers oder der Informationsmaßnahme. Im Fall von Demonstrationsprojekten kann sich die Unterstützung auch auf die dazugehörigen Investitionskosten erstrecken. Reise- und Aufenthaltskosten, Tagegelder für die Teilnehmer sowie die Kosten für die Vertretung der Landwirte sind ebenfalls förderfähig. **Alle in diesem Absatz aufgeführten Kosten werden dem Begünstigten erstattet.**
5. **Um sicherzustellen, dass die Austausch- und Besuchsregelungen für Landwirte und Forstarbeiter deutlich von ähnlichen Aktionen im Rahmen anderer EU-Regelungen abgegrenzt sind, wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 über [ ] Dauer und Inhalt der Austausch- und Besuchsregelungen für Landwirte und Forstarbeiter zu erlassen.**

**Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften für die Erstattung der den Begünstigten entstandenen Kosten, wozu auch die Verwendung von Gutscheinen oder ähnlichem zählt.**

**Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 91 erlassen.**

## Artikel 16

### **Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste**

1. In Rahmen dieser Maßnahme wird eine Beihilfe gewährt, um
  - a) den Landwirten, **Junglandwirten im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 2**, Waldbesitzern, **anderen Landbewirtschaftern** und KMU in ländlichen Gebieten bei der Inanspruchnahme von Beratungsdiensten zur Verbesserung der wirtschaftlichen und ökologischen Leistung sowie der Klimafreundlichkeit und -resistenz ihres Betriebs oder Unternehmens und/oder ihrer Investition zu helfen;
  - b) den Aufbau von Betriebsführungs-, Vertretungs- und Beratungsdiensten für landwirtschaftliche Betriebe sowie von Beratungsdiensten für forstwirtschaftliche Betriebe einschließlich der landwirtschaftlichen Betriebsberatung gemäß den Artikeln 12 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 zu fördern;
  - c) die Ausbildung von Beratern zu fördern.
2. Die Beihilfe gemäß Absatz 1 Buchstaben a und c wird dem Anbieter der Beratung oder Ausbildung gewährt. Die Beihilfe gemäß Absatz 1 Buchstabe b wird der Behörde oder Stelle gewährt, die ausgewählt wurde, um den Betriebsführungs-, Vertretungs- oder Beratungsdienst für landwirtschaftliche Betriebe bzw. den Beratungsdienst für forstwirtschaftliche Betriebe aufzubauen.
3. Die zur Beratung ausgewählten Behörden oder Stellen müssen über angemessene Ressourcen in Form von regelmäßig geschultem und qualifiziertem Personal, Erfahrung in der Beratungstätigkeit und Verlässlichkeit hinsichtlich der Beratungsbereiche verfügen. Die **im Rahmen dieser Maßnahme** Begünstigten werden anhand von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt. Das Auswahlverfahren muss **dem für das öffentliche Beschaf-**

***fungswesen geltenden Recht unterliegen und gleichermaßen öffentlichen wie privaten Einrichtungen offenstehen. Es muss objektiv sein und den Ausschluss von Bewerbern mit Interessenkonflikten vorsehen.***

Bei ihrer Beratungstätigkeit haben die Beratungsdienste die Geheimhaltungspflichten gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 einzuhalten.

4. Die Beratung ***einzelner Landwirte, von Junglandwirten im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 2 und anderen Landbewirtschaftern*** muss mit mindestens einer EU-Priorität für die Entwicklung des ländlichen Raums in Verbindung stehen und mindestens eines der folgenden Elemente betreffen:
- a) ***Verpflichtungen auf Ebene des landwirtschaftlichen Betriebs, die sich aus den Grundanforderungen an die Betriebsführung und/oder den Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [HR] ergeben;***
  - b) ***gegebenenfalls die dem Klima und der Umwelt zugutekommenden landwirtschaftlichen Verfahren gemäß Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [DZ] und die Erhaltung der landwirtschaftlichen Fläche gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [DZ ];***
  - c) ***die in den Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums vorgesehenen Maßnahmen auf Ebene des landwirtschaftlichen Betriebs, die auf die Modernisierung von Betrieben, Schaffung von Wettbewerbsfähigkeit, sektorale Integration, Innovation, Marktorientierung sowie die Förderung des Unternehmergeistes abzielen;***
  - d) ***die von den Mitgliedstaaten festgelegten Anforderungen auf Ebene der Begünstigten für die Umsetzung von Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>34</sup>;***
  - da) ***die von den Mitgliedstaaten festgelegten Anforderungen auf Ebene der Begünstigten für die Umsetzung von Artikel 55 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, insbesondere die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden;***
  - e) ***gegebenenfalls Standards für die Sicherheit am Arbeitsplatz oder Sicherheitsstandards im Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Betrieb;***
- ea) ***spezifische Beratung für Landwirte, die sich erstmals niederlassen.***

***Die Beratung kann sich auch auf andere Fragen, insbesondere Informationen über die***

---

<sup>34</sup> Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

***Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung an seine Auswirkungen, die biologische Vielfalt und den Wasserschutz*** **■** ***gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [HR] oder*** **■** ***Fragen*** im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen **■** und ökologischen Leistung des landwirtschaftlichen Betriebs, ***einschließlich Wettbewerbsaspekten***, beziehen. ***Dazu kann auch Beratung bei der Entwicklung kurzer Versorgungsketten, in Bezug auf ökologischen/biologischen Landbau und gesundheitliche Aspekte der Tierhaltung gehören.***

5. Die Beratung der Waldbesitzer muss mindestens die einschlägigen Verpflichtungen gemäß den Richtlinien 92/43/EWG, 2000/60/EG und 2009/147/EG betreffen. Sie kann sich auch auf Fragen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen und ökologischen Leistung des forstwirtschaftlichen Betriebs beziehen.
6. Die Beratung der KMU kann sich auf Fragen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen und ökologischen Leistung des Unternehmens beziehen.
7. Soweit ***ordnungsgemäß begründet*** und angezeigt, kann die Beratung teilweise in Gruppen erfolgen, wobei der Situation des Einzelnen Rechnung zu tragen ist, der die Beratungsdienste in Anspruch nimmt.
8. Die Beihilfe gemäß Absatz 1 Buchstaben a und c wird auf die in Anhang I festgesetzten Höchstbeträge beschränkt. Die Beihilfe gemäß Absatz 1 Buchstabe b wird degressiv über einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren ab der Einrichtung gezahlt.

## Artikel 17

### Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

1. Die Beihilfe im Rahmen dieser Maßnahme betrifft die künftige Beteiligung der Landwirte ***und Zusammenschlüsse von Landwirten*** an
  - a) Qualitätsregelungen **■**, ***die durch die folgenden Verordnungen und Bestimmungen eingeführt wurden:***
    - i. ***Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates***<sup>35</sup>;
    - ii. ***Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates***<sup>36</sup>;
    - iii. ***Verordnung (EU) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates***<sup>37</sup>;
    - iv. ***Vorschlag für eine Verordnung (EG)***<sup>38</sup> ***über die Begriffsbestimmung, Bezeich-***

<sup>35</sup> ***Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel***

<sup>36</sup> ***Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189 vom 20.7.2007, S.1).***

<sup>37</sup> ***Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89***

<sup>38</sup> ***Aktualisierung der Bezugnahme erforderlich, die Verordnung ist noch anzunehmen.***

*nung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse;*  
v. *Teil II Titel II Kapitel I Abschnitt Ia der Verordnung des Rates (EG) Nr. 1234/2007 in Bezug auf Wein;*

- b) Qualitätsregelungen, *einschließlich Zertifizierungssystemen für landwirtschaftliche Betriebe*, für Agrarerzeugnisse, Baumwolle oder Lebensmittel, die nach dem Urteil der Mitgliedstaaten folgenden Kriterien genügen:
- i) Die Besonderheit des im Rahmen solcher Regelungen erzeugten Enderzeugnisses ergibt sich aus detaillierten Verpflichtungen, die Folgendes gewährleisten:
    - besondere Erzeugnismerkmale **■**,
    - besondere Anbau- oder Erzeugungsmethoden oder
    - eine Qualität des Enderzeugnisses, die hinsichtlich der menschlichen, tierischen und pflanzlichen Gesundheit, des Tierschutzes und des Umweltschutzes erheblich über die handelsüblichen Warennormen hinausgeht;
  - ii) die Regelung steht allen Erzeugern offen;
  - iii) die Regelung umfasst verbindliche Produktspezifikationen, und die Einhaltung dieser Spezifikationen wird von öffentlichen Behörden oder einer unabhängigen Kontrolleinrichtung überprüft;
  - iv) die Regelung ist transparent und gewährleistet eine vollständige Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse oder
- c) freiwilligen Zertifizierungssystemen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, bei denen die Mitgliedstaaten anerkennen, dass sie die EU-Leitlinien für eine gute Praxis<sup>39</sup> für den Einsatz von freiwilligen Zertifizierungssystemen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel erfüllen.

**1a.** *Die Beihilfe im Rahmen dieser Maßnahme kann auch Kosten decken, die sich aus Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen ergeben, die von Erzeugergemeinschaften im Binnenmarkt umgesetzt wurden und die Erzeugnisse betreffen, die unter eine nach Absatz 1 geförderte Qualitätsregelung fallen.*

2. Die Beihilfe *nach Absatz 1* wird in Form eines jährlichen als Anreiz gewährten Betrags entsprechend der Höhe der Fixkosten, die sich aus der Teilnahme an den unterstützten Regelungen ergeben, für eine Dauer von höchstens fünf Jahren gewährt.

"Fixkosten" im Sinne dieses Absatzes sind die Kosten des Beitritts und die jährlichen Beiträge für die Teilnahme an einer geförderten Qualitätsregelung, gegebenenfalls einschließlich der Kosten für die Kontrolle der Einhaltung der Spezifikationen der Regelung.

*Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Begriff "Landwirt" einen aktiven Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [DZ].*

---

<sup>39</sup> *Mitteilung der Kommission — EU-Leitlinien für eine gute Praxis für freiwillige Zertifizierungssysteme für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, ABl. C 341 vom 16.12.2010, S. 5.*

3. Der Höchstbetrag der Beihilfe ist in Anhang I festgesetzt.
4. **Zwecks Berücksichtigung neuer EU-Rechtsvorschriften, die sich auf die Beihilfen im Rahmen dieser Maßnahme auswirken können, und um Kohärenz mit anderen EU-Instrumenten zur Förderung von Agrarmaßnahmen und zur Verhütung von Wettbewerbsverzerrungen sicherzustellen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 über die unter Absatz 1 Buchstabe a fallenden spezifischen EU-Regelungen und die Merkmale von Erzeugergemeinschaften und Maßnahmenarten, für die nach Absatz 1 Buchstabe a eine Beihilfe gewährt werden kann, bzw. die Festlegung der Modalitäten zur Verhütung von Diskriminierung von Erzeugnissen und zum Ausschluss von Handelsmarken von der Beihilfe zu erlassen.**

## Artikel 18

### Investitionen in materielle Vermögenswerte

1. Die Beihilfe im Rahmen dieser Maßnahme betrifft materielle und/oder immaterielle Investitionen, die
  - a) die Gesamtleistung **und Nachhaltigkeit** des landwirtschaftlichen Betriebs verbessern;
  - b) die Verarbeitung, Vermarktung und/oder Entwicklung von unter Anhang I des Vertrags fallenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse oder von Baumwolle betreffen; **Fischerei-erzeugnisse sind hiervon ausgenommen**. Bei dem Ergebnis des Produktionsprozesses kann es sich um ein nicht unter Anhang I fallendes Erzeugnis handeln;
  - c) Infrastrukturen in Verbindung mit der Entwicklung, **Modernisierung** und Anpassung der Landwirtschaft **und der Forstwirtschaft** betreffen, einschließlich der Erschließung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen, Flurbereinigung und Bodenverbesserung, **der Versorgung mit und Einsparung von** Energie und Wasser **■**, oder
  - d) nichtproduktive Investitionen im Zusammenhang mit der Verwirklichung von **im Rahmen dieser Verordnung verfolgten** Agrarumwelt- und **Klimazielen** sind, **einschließlich des** Erhalts der biologischen Vielfalt bei Arten und Lebensräumen, sowie der Steigerung des Freizeitwerts eines Natura-2000-Gebiets oder eines sonstigen, im Programm festzulegenden **Systems** mit hohem Naturschutzwert.
2. Die Beihilfe gemäß Absatz 1 Buchstabe a **■** wird **Landwirten oder Zusammenschlüssen von Landwirten** gewährt.

Im Falle von Investitionen zur Unterstützung der Betriebsumstrukturierung **■ richten die** Mitgliedstaaten **im Einklang mit der** SWOT-Analyse, **die** im Zusammenhang mit der EU-Priorität für die Entwicklung des landwirtschaftlichen Raums "Verbesserung der **Lebensfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe** und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft **in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung**" durchgeführt wird, **die Beihilfe gezielt auf landwirtschaftliche Betriebe aus** .

3. Die Beihilfe gemäß **Absatz 1 Buchstaben a und b** wird auf die in Anhang I festgesetzten Höchstsätze beschränkt. **Diese** Höchstsätze können für Junglandwirte, **für** kollektive Investitionen, **auch im Zusammenhang mit einem Zusammenschluss von Erzeugerorganisationen, für** integrierte Projekte, die im Rahmen von mehr als einer Maßnahme gefördert werden, **für** Investitionen in aus naturbedingten **und anderen spezifischen** Gründen benachteiligten Gebieten gemäß Artikel 33, **für Investitionen im Zusammenhang mit Vorhaben nach den Artikeln 29 und 30 und für** Vorhaben, die im Rahmen der EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit" unterstützt werden, gemäß den in Anhang I festgelegten Fördersätzen angehoben werden. Der Höchstsatz für die kombinierte Beihilfe darf jedoch 90 % nicht übersteigen.

4. **Die Beihilfe gemäß Absatz 1 Buchstaben c und d unterliegt den Beihilfesätzen nach Anhang I.**

- 4a. **Die Beihilfe kann Junglandwirten, die sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsinhaber niederlassen, für Investitionen gewährt werden, die dazu dienen, den EU-Normen für die landwirtschaftliche Erzeugung, einschließlich Arbeitssicherheit zu entsprechen. Diese Beihilfe kann für einen Zeitraum von höchstens 24 Monaten ab dem Zeitpunkt der Niederlassung gewährt werden.**
- 4b. **Werden den Landwirten durch EU-Rechtsvorschriften neue Anforderungen auferlegt, so kann die Beihilfe zur Erfüllung dieser Anforderungen für einen Zeitraum von höchstens 12 Monaten ab dem Zeitpunkt gewährt werden, zu dem die Anforderungen für den landwirtschaftlichen Betrieb obligatorisch werden.**

#### Artikel 19

### **Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen und Katastrophenereignisse geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Aktionen**

1. Die Beihilfe im Rahmen dieser Maßnahmen betrifft
- a) Investitionen in vorbeugende Aktionen zur Verringerung der Folgen von wahrscheinlichen Naturkatastrophen, **widrigen Witterungsverhältnissen** und Katastrophenereignissen;
  - b) Investitionen zum Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen, **widrige Witterungsverhältnisse** und Katastrophenereignisse geschädigten landwirtschaftlichen Flächen und geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial.
2. Die Beihilfe wird Landwirten oder Zusammenschlüssen von Landwirten gewährt. Die Beihilfe kann auch öffentlichen Einrichtungen gewährt werden, wenn ein Zusammenhang zwischen der von solchen Einrichtungen getätigten Investition und dem landwirtschaftlichen Produktionspotenzial hergestellt wird.

3. Die Beihilfe gemäß Absatz 1 **Buchstabe b** hängt von der förmlichen Anerkennung durch die zuständigen öffentlichen Behörden der Mitgliedstaaten ab, dass sich eine Naturkatastrophe ereignet hat und dass diese Katastrophe oder die gemäß der Richtlinie 2000/29/EG **des Rates**<sup>40</sup> erlassenen Maßnahmen zur Ausrottung bzw. Eindämmung der Ausbreitung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädling zur Zerstörung von mindestens 30 % des jeweiligen landwirtschaftlichen Potenzials geführt hat bzw. haben.
4. Im Rahmen dieser Maßnahme wird keine Beihilfe für einen Einkommensverlust aufgrund der Naturkatastrophe oder des Katastrophenereignisses gewährt.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass infolge der Kombination dieser Maßnahme mit anderen nationalen oder EU-Stützungsinstrumenten oder privaten Versicherungssystemen keine zu hohe Entschädigung gewährt wird.

5. Die Beihilfe gemäß Absatz 1 **Buchstabe a** wird auf die in Anhang I festgesetzten Höchstsätze beschränkt.

## Artikel 20

### Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Betriebe

1. Die Beihilfe im Rahmen dieser Maßnahmen betrifft
  - a) Existenzgründungsbeihilfen für
    - i) Junglandwirte;
    - ii) nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten in ländlichen Gebieten;
    - iii) die Entwicklung kleiner landwirtschaftlicher Betriebe;
  - b) Investitionen in **die Schaffung und Entwicklung** nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten;
  - c) jährliche Zahlungen oder **Einmalzahlungen** an Landwirte, **die unter** die Regelung für Kleinlandwirte gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [DZ] ("Kleinlandwirteregelung") **fallen** und ihren Betrieb endgültig einem anderen Landwirt übertragen

---

<sup>40</sup> **Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1).**

2. Die Beihilfe gemäß Absatz 1 **Buchstabe a Ziffer i** wird Junglandwirten gewährt.

Die Beihilfe gemäß Absatz 1 **Buchstabe a Ziffer ii** wird Landwirten oder Mitgliedern eines landwirtschaftlichen Haushalts, die sich nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten zuwenden, sowie Kleinst- und kleinen Unternehmen **und natürlichen Personen** in ländlichen Gebieten gewährt.

Die Beihilfe gemäß Absatz 1 **Buchstabe a Ziffer iii** wird kleinen landwirtschaftlichen Betrieben gewährt, die der Begriffsbestimmung der Mitgliedstaaten entsprechen.

Die Beihilfe gemäß Absatz 1 **Buchstabe b** wird Kleinst- und kleinen Unternehmen **und natürlichen Personen** in ländlichen Gebieten sowie Landwirten oder Mitgliedern eines landwirtschaftlichen Haushalts gewährt.

Die Beihilfe gemäß Absatz 1 **Buchstabe c** wird Landwirten gewährt, die zum Zeitpunkt der Beihilfebeantragung für wenigstens ein Jahr für die Beteiligung an der Kleinerzeugerregelung **in Betracht kommen** und sich verpflichten, ihren gesamten Betrieb und die dazugehörigen Zahlungsansprüche endgültig einem anderen Landwirt zu übertragen. Die Beihilfe wird vom Zeitpunkt der Übertragung bis zum 31. Dezember 2020 gezahlt **oder wird für diesen Zeitraum berechnet und in Form einer Einmalzahlung gezahlt**.

3. Jede natürliche oder juristische Person oder Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, unabhängig davon, welchen rechtlichen Status die Vereinigung und ihre Mitglieder aufgrund nationalen Rechts haben, kann als Mitglied des landwirtschaftlichen Haushalts gelten, ausgenommen landwirtschaftliche Arbeitnehmer. Wenn eine juristische Person oder eine Vereinigung juristischer Personen als Mitglied des landwirtschaftlichen Haushalts gilt, muss dieses Mitglied zum Zeitpunkt der Beihilfebeantragung im Betrieb eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben.
4. Die Gewährung der Beihilfe gemäß Absatz 1 **Buchstabe a** ist von der Vorlage eines Geschäftsplans abhängig. Mit der Durchführung des Geschäftsplans muss innerhalb von **neun** Monaten ab dem Zeitpunkt des Beschlusses zur Gewährung der Beihilfe begonnen werden.

**Bei Junglandwirten, die eine Beihilfe gemäß Buchstabe a Ziffer i erhalten, ist im Geschäftsplan vorzusehen, dass der Junglandwirt innerhalb von 18 Monaten ab dem Zeitpunkt der Niederlassung der Begriffsbestimmung für aktive Landwirte nach Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2013 entsprechen muss.**

Die Mitgliedstaaten setzen Ober- und Untergrenzen für die Gewährung des Zugangs der landwirtschaftlichen Betriebe zur Beihilfe gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i und iii fest. Die Untergrenze für die Beihilfe gemäß Absatz 1 **Buchstabe a Ziffer i** liegt dabei höher als die Obergrenze für die Beihilfe gemäß Absatz 1 **Buchstabe a Ziffer iii**. Die Beihilfe ist auf Betriebe begrenzt, die der Begriffsbestimmung der Kleinst- und kleinen Unternehmen entsprechen.

5. Die Beihilfe gemäß Absatz 1 **Buchstabe a** wird in mindestens zwei Tranchen während eines Zeitraums von höchstens fünf Jahren gezahlt. Die Tranchen dürfen degressiv sein. Die Zahlung der letzten Tranche gemäß Absatz 1 **Buchstabe a** Ziffern i und ii hängt von der ordnungsgemäßen Durchführung des Geschäftsplans ab.



6. Der Höchstbetrag der Beihilfe gemäß Absatz 1 **Buchstabe a** ist in Anhang I festgesetzt. Die Mitgliedstaaten setzen den Beihilfebetrag gemäß **Absatz 1 Buchstabe a** Ziffern i und ii auch unter Berücksichtigung der sozio-ökonomischen Lage des Programmgebiets fest.
7. Die Beihilfe gemäß Absatz 1 **Buchstabe c** entspricht 120 % der jährlichen Zahlung, für die der Begünstigte im Rahmen der Kleinerzeuigerregelung **in Betracht kommt**.
8. **Um den effizienten und wirksamen Einsatz der ELER-Mittel sicherzustellen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 über den Mindestinhalt der Geschäftspläne und die von den Mitgliedstaaten bei der Festsetzung der Grenzen gemäß Absatz 4 anzuwendenden Kriterien zu erlassen.**

## Artikel 21

### **Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten**

1. Die Beihilfe im Rahmen dieser Maßnahmen betrifft insbesondere
  - a) die Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen für die Entwicklung der Gemeinden **und Dörfer** in ländlichen Gebieten und ihrer Basisdienstleistungen sowie von Plänen zum Schutz und zur Bewirtschaftung von NATURA-2000-Gebieten und sonstigen Gebieten mit hohem Naturschutzwert;
  - b) Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen, einschließlich Investitionen in erneuerbare Energien **und Energieeinsparungen**;
  - c) die Breitbandinfrastruktur, einschließlich ihrer Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung, passive Breitbandinfrastruktur und Bereitstellung des Zugangs zu Breitband- und öffentlichen e-Government-Lösungen;
  - d) Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung, einschließlich Freizeit und Kultur, und die dazugehörige Infrastruktur;
  - e) Investitionen zur öffentlichen Verwendung in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und **kleinen touristischen Infrastrukturen**;
  - f) Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften **und Gebieten mit hohem Naturschutzwert**, einschließlich der dazugehörigen sozio-ökonomischen Aspekte, **sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins**;
  - g) Investitionen für die Verlagerung von Tätigkeiten und die Umgestaltung von Gebäuden oder anderen Anlagen **innerhalb oder** in der Nähe ländlicher Siedlungen, um die Lebensqualität oder die Umweltleistung der Siedlung zu verbessern.

2. Die Beihilfe im Rahmen dieser Maßnahme betrifft nur kleine Infrastrukturen, wie sie von jedem Mitgliedstaat im Programm definiert wurden. Die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums dürfen jedoch besondere Abweichungen von dieser Regel für Investitionen in Breitbandinfrastruktur und erneuerbare Energien vorsehen. In diesem Fall müssen deutliche Kriterien vorgegeben werden, die die Komplementarität mit der Förderung im Rahmen anderer EU-Instrumente sicherstellen.
3. Investitionen gemäß Absatz 1 kommen für eine Beihilfe in Betracht, wenn die dazugehörigen Vorhaben in Übereinstimmung mit Plänen für die Entwicklung von **Gemeinden und Dörfern** in ländlichen Gebieten und deren Basisdienstleistungen durchgeführt werden, sofern es solche Pläne gibt, und müssen mit jeder **einschlägigen** lokalen Entwicklungsstrategie im Einklang stehen **■**.

## Artikel 22

### **Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern**

1. Die Beihilfe im Rahmen dieser Maßnahme betrifft
  - a) die Aufforstung und die Anlage von Wäldern;
  - b) die Einrichtung von **Agrarforst**systemen;
  - c) die Vorbeugung von Schäden und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern nach Waldbränden, **■** Naturkatastrophen **und Katastropheneignissen**, einschließlich des Auftretens von Schädlingen und Krankheiten **■** sowie von Gefahren im Zusammenhang mit dem Klima;
  - d) Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts sowie des Potenzials der Waldökosysteme für die Eindämmung des Klimawandels;
  - e) Investitionen in Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse.
2. Die Begrenzung des Eigentums an Wäldern gemäß den Artikeln **23** bis **27** gilt nicht für tropische oder subtropische Wälder und für die bewaldeten Flächen des Gebiets der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln, der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates<sup>41</sup> und der französischen überseeischen Departements.

Für Betriebe, die eine vom Mitgliedstaat im Programm bestimmte festzusetzende Größe überschreiten, hängt die Beihilfe von der **Vorlage der einschlägigen Informationen aus einem** Waldbewirtschaftungsplan oder einem gleichwertigen Instrument im Einklang mit dem auf der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa von 1993 definierten Aspekt der

<sup>41</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates vom 19. Juli 1993 über Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres (ABl. L 184 vom 27.7.1993, S. 1).

nachhaltigen Waldbewirtschaftung<sup>42</sup> ( "nachhaltige Waldbewirtschaftung") ab.

## Artikel 23

### Aufforstung und Anlage von Wäldern

1. Die Beihilfe gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a wird **öffentlichen und** privaten Landbesitzern und deren Vereinigungen gewährt und deckt die Anlegungskosten und eine jährliche Hektarprämie **zum Ausgleich landwirtschaftlicher Einkommensverluste und** die Bewirtschaftungskosten, einschließlich früher und später Lässerungen, während eines Höchstzeitraums von **zwölf** Jahren. **Bei Land im Eigentum der öffentlichen Hand darf die Beihilfe nur gewährt werden, wenn die Stelle, die dieses Land verwaltet, eine private Stelle oder eine Gemeinde ist.**

**Die Beihilfe für die Aufforstung von Land im Eigentum der öffentlichen Hand oder für schnellwachsende Bäume deckt nur die Anlegungskosten.**

2. Sowohl landwirtschaftliche als auch nichtlandwirtschaftliche Flächen kommen für die Beihilfe in Betracht. Die gepflanzten Arten müssen an die Umwelt- und Klimabedingungen des Gebiets angepasst sein und bestimmten Mindestumweltaanforderungen **genügen**. Für die Anpflanzung von Niederwald mit Kurzumtrieb, Weihnachtsbäumen oder schnellwachsenden Bäumen für die Energieerzeugung wird keine Unterstützung gewährt. In Gebieten, in denen die Aufforstung durch schwierige Boden- und Klimaverhältnisse erschwert wird, kann eine Beihilfe für das Anpflanzen anderer mehrjähriger holziger Arten – wie den örtlichen Bedingungen angepasste Sträucher oder Büsche – gewährt werden.
3. **Damit sichergestellt ist, dass die Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen den umweltpolitischen Zielen entspricht**, wird der Kommission die Befugnis übertragen, zur Festlegung der in Absatz 2 genannten Mindestumweltaanforderungen delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 zu erlassen.

## Artikel 24

### Einrichtung von Agrarforstsystemen

1. Die Beihilfe gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b wird privaten **Landbesitzern**, Gemeinden und Gemeindeverbänden gewährt und deckt die Anlegungskosten und eine jährliche Hektarprämie für die Bewirtschaftungskosten während eines Höchstzeitraums von **fünf** Jahren.
2. Der Begriff "Agrarforstsysteme" bezeichnet Landnutzungssysteme, bei denen eine Fläche von Bäumen bewachsen ist und gleichzeitig **landwirtschaftlich** genutzt wird. Die **Mindest- und die** Höchstzahl der Bäume je Hektar wird von den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der örtlichen Boden-, Klima- **und Umwelt**verhältnisse, der Waldbaumarten und der Notwendigkeit festgesetzt, die **nachhaltige** landwirtschaftliche Nutzung der Fläche sicherzustellen.

---

<sup>42</sup> *Zweite Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa, 16.-17. Juni 1993, Helsinki/ Finnland, "Entschließung H1 – Allgemeine Leitlinien für die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder in Europa".*

3. Der Höchstsatz der Beihilfe ist in Anhang I festgesetzt.

## Artikel 25

### **Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern nach Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen**

1. Die Beihilfe gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c wird privaten **■** und öffentlichen **Waldbesitzern und anderen privatrechtlichen und öffentlichen Einrichtungen** und deren Vereinigungen gewährt und deckt die Kosten für
- a) die Einrichtung einer schützenden Infrastruktur. Im Fall von Waldbrandschutzstreifen kann die Beihilfe auch einen Beitrag zur Deckung der Unterhaltungskosten betreffen. Keine Beihilfe wird gewährt für mit der Landwirtschaft zusammenhängende Tätigkeiten in Gebieten, für die Agrarumweltverpflichtungen gelten;
  - b) örtliche vorbeugende Aktionen kleineren Ausmaßes gegen Brände oder sonstige natürliche Gefahren; *dies schließt den Einsatz von Weidevieh ein*;
  - c) die Einrichtung und Verbesserung von Anlagen zur Überwachung des Auftretens von Waldbränden, Schädlingen und Krankheiten sowie Kommunikationsausrüstungen;
  - d) den Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials nach Schäden durch Waldbrände und sonstige Naturkatastrophen, einschließlich Schädlingen und Krankheiten, sowie durch Katastrophenereignisse und Ereignisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel.
2. Bei vorbeugenden Aktionen gegen Schädlinge und Krankheiten muss die Gefahr eines solchen Auftretens wissenschaftlich untermauert und von öffentlichen wissenschaftlichen Organisationen anerkannt sein. Gegebenenfalls muss das Programm ein Verzeichnis der Schadorganismen der Pflanzen enthalten, die eine Katastrophe hervorrufen können.

Die förderfähigen Maßnahmen müssen mit dem von den Mitgliedstaaten erstellten Waldschutzplan in Einklang stehen. Für Betriebe, die eine vom Mitgliedstaat im Programm festzusetzende bestimmte Größe überschreiten, hängt die Beihilfe von der Vorlage *der einschlägigen Informationen aus einem* Waldbewirtschaftungsplan *oder einem gleichwertigen Instrument im Einklang mit dem auf der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa von 1993 definierten Aspekt der nachhaltigen Waldbewirtschaftung* ab, in dem die Vorbeugungsziele aufgeführt sind.

Waldgebiete, deren Waldbrandrisiko gemäß dem Waldschutzplan der Mitgliedstaaten mittel bis hoch ist, kommen für die Beihilfe für die Vorbeugung gegen Waldbrände in Betracht.

3. Die Beihilfe gemäß Absatz 1 **Buchstabe d** **■** hängt von der förmlichen Anerkennung durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ab, dass sich eine Naturkatastrophe ereignet hat und dass diese Katastrophe oder die gemäß der Richtlinie 2000/29/EG erlassenen Maßnahmen zur Ausrottung bzw. Eindämmung der Ausbreitung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädlings zur Zerstörung von mindestens **20 %** des jeweiligen forstwirtschaftlichen Potenzials geführt hat bzw. haben. **■**

4. Im Rahmen dieser Maßnahme wird keine Beihilfe für einen Einkommensverlust aufgrund einer Naturkatastrophe gewährt.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass infolge der Kombination dieser Maßnahme mit anderen nationalen oder EU-Stützungsinstrumenten oder privaten Versicherungssystemen keine zu hohe Entschädigung gewährt wird.

#### Artikel 26

### **Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme**

1. Die Beihilfe gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe d wird natürlichen Personen, privaten **und öffentlichen** Waldbesitzern **und anderen** privatrechtlichen **■** und öffentlichen Einrichtungen **■** und deren Vereinigungen gewährt. **■**
2. Die Investitionen zielen auf die Einhaltung von Verpflichtungen ab, die aufgrund von Umweltzielen, für das Erbringen von Ökosystemleistungen und/oder zur Steigerung des öffentlichen Wertes von Wäldern und bewaldeten Flächen in dem betreffenden Gebiet eingegangen wurden oder das Potenzial der Ökosysteme zur Eindämmung des Klimawandels verbessern, ohne dass langfristige wirtschaftliche Vorteile ausgeschlossen werden.

#### Artikel 27

### **Investitionen in **■** Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse**

1. Die Beihilfe gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe e wird privaten **Waldbesitzern**, Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie KMU für Investitionen zur Verbesserung des forstwirtschaftlichen Potenzials oder für die Verarbeitung, **Mobilisierung** und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse gewährt, wobei diese Beihilfe eine Steigerung des Werts dieser Erzeugnisse bewirkt. In den Gebieten der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln, der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 und der französischen überseeischen Departements darf die Beihilfe auch anderen Unternehmen als KMU gewährt werden.
2. Investitionen im Zusammenhang mit der Verbesserung des wirtschaftlichen Werts der Wälder müssen **anhand der erwarteten Verbesserungen der Wälder am Beispiel eines oder mehrerer Betriebe begründet** werden und können Investitionen in boden**freundliche** und ressourcenfreundliche Erntemaschinen und -verfahren umfassen.
3. Investitionen im Zusammenhang mit der Nutzung von Holz als Rohstoff oder Energiequelle sind auf alle der industriellen Verarbeitung vorangehenden Arbeitsvorgänge beschränkt.
4. Der Höchstsatz der Beihilfe ist in Anhang I festgesetzt.

#### Artikel 28

### **Gründung von Erzeugergemeinschaften und -organisationen**

1. Die Beihilfe im Rahmen dieser Maßnahme wird gewährt, um die Gründung von Erzeugergemeinschaften **und -organisationen** in der Land- und Forstwirtschaft zu erleichtern, die folgende Ziele verfolgen:
  - a) die Anpassung der Erzeugung und des Absatzes der Erzeuger, die Mitglieder solcher Gemeinschaften **oder Organisationen** sind, an die Markterfordernisse;
  - b) die gemeinsame Vermarktung von Waren, einschließlich der Vorbereitung für den Verkauf, der Zentralisierung des Verkaufs und der Lieferung an den Großhandel;
  - c) die Festlegung von gemeinsamen Regeln für die Produktinformation, insbesondere in Bezug auf die Ernte und die Verfügbarkeit, und
  - d) sonstige Tätigkeiten, die von Erzeugergemeinschaften **und -organisationen** durchgeführt werden können, wie die Entwicklung von Geschäfts- und Marketingfähigkeiten sowie die Organisation und Förderung von Innovationsprozessen.
  
2. Die Beihilfe wird Erzeugergemeinschaften **und -organisationen** gewährt, die von der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats auf der Grundlage eines Geschäftsplans förmlich anerkannt worden sind. Sie wird auf Erzeugergemeinschaften **und -organisationen** beschränkt, die der Begriffsbestimmung für KMU entsprechen.

Die Mitgliedstaaten überprüfen, ob die Ziele des Geschäftsplans innerhalb von fünf Jahren nach Anerkennung der Erzeugergemeinschaft **oder -organisation** verwirklicht worden sind.
3. Die Beihilfe wird als Pauschalbeihilfe in Jahrestanchen **für höchstens fünf Jahre** nach der Anerkennung der Erzeugergemeinschaft **oder -organisation** auf der Grundlage ihres Geschäftsplans gewährt **und ist degressiv**. Sie wird auf der Grundlage der jährlich vermarkteten Erzeugung der Gemeinschaft **oder Organisation** berechnet. Die Mitgliedstaaten zahlen die letzte Tranche erst, nachdem sie die ordnungsgemäße Durchführung des Geschäftsplans überprüft haben.

Im ersten Jahr können die Mitgliedstaaten der Erzeugergemeinschaft **oder -organisation** die Beihilfe auf der Grundlage des durchschnittlichen Jahreswerts der Erzeugung zahlen, die ihre Mitglieder in den drei Jahren vor ihrem Beitritt zur Gemeinschaft **oder Organisation** vermarktet haben. Im Falle von Erzeugergemeinschaften **und -organisationen** in der Forstwirtschaft wird die Beihilfe auf der Grundlage der durchschnittlichen Erzeugung gezahlt, die **die** Mitglieder **der Gemeinschaft oder Organisation** in den letzten fünf Jahren vor der Anerkennung vermarktet haben, wobei der höchste und der niedrigste Wert ausgeschlossen werden.
4. Die Höchstsätze und -beträge der Beihilfe sind in Anhang I festgesetzt.
- 4a. **Die Mitgliedstaaten können die Beihilfe für die Gründung von Erzeugergemeinschaften auch weiterzahlen, nachdem sie als Erzeugerorganisationen gemäß der Verordnung (EU) xxx/xxx[EGMO] anerkannt worden sind.**

#### Artikel 29

### Agrarumwelt- und Klimamaßnahme

1. **Im Rahmen dieser Maßnahme** bieten die Mitgliedstaaten die Beihilfe ■ in ihrem gesamten Hoheitsgebiet entsprechend ihren spezifischen Bedürfnisse und Prioritäten auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene an. **Diese Maßnahme wird auf die Erhaltung sowie auf die Förderung der notwendigen Änderungen der landwirtschaftlichen Verfahren ausgerichtet, die sich positiv auf die Umwelt und das Klima auswirken.** Ihre Aufnahme in die Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum ist obligatorisch.
2. Agrarumwelt- und Klimazahlungen werden Landwirten, Zusammenschlüssen von Landwirten oder Zusammenschlüssen von Landwirten und anderen Landbewirtschaftern gewährt, die sich verpflichten, freiwillig Vorhaben durchzuführen, die in einer oder mehreren Agrarumwelt- oder Klimaverpflichtungen auf von den Mitgliedstaaten bestimmten landwirtschaftlichen Flächen bestehen, **zu denen unter anderem die landwirtschaftliche Fläche in Sinne von Artikel 2 dieser Verordnung gehört.** Soweit dies zur Erreichung der Umweltziele gerechtfertigt ist, können die Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen anderen Landbewirtschaftern oder ihren Zusammenschlüssen gewährt werden.
3. Die Agrarumwelt- und Klimazahlungen beziehen sich nur auf diejenigen Verpflichtungen, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. HR/2012, **die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c zweiter bzw. dritter Gedankenstrich der Verordnung (EU) Nr. DZ/2013,** die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen der nationalen Gesetzgebung hinausgehen. Alle diese verpflichtenden Anforderungen sind in dem Programm aufzuführen.
4. Die Mitgliedstaaten bemühen sich **sicherzustellen, dass** den Personen, die sich verpflichten, Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme durchzuführen, das Wissen und die Informationen zur Verfügung **gestellt werden,** die sie zur Ausführung dieser Vorhaben benötigen, [...] **etwa** die sachverständige Beratung betreffend die eingegangenen Verpflichtungen und/oder indem sie die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme von einer diesbezüglichen Schulung abhängig machen.
5. Die Verpflichtungen im Rahmen dieser Maßnahme werden für einen Zeitraum von fünf bis sieben Jahren eingegangen. Ist es jedoch zur Verwirklichung oder Wahrung der angestrebten Umweltvorteile erforderlich, so können die Mitgliedstaaten in ihren Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums für bestimmte Verpflichtungsarten einen längeren Zeitraum vorsehen, auch indem sie nach Ablauf des anfänglichen Zeitraums eine Verlängerung um jeweils ein Jahr vorsehen. **Für neue Verpflichtungen, die sich unmittelbar an die Verpflichtung des anfänglichen Zeitraums anschließen, können die Mitgliedstaaten in ihren Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums auch einen kürzeren Zeitraum festlegen.**
6. Die Zahlungen werden jährlich gewährt und dienen zur Deckung der Gesamtheit oder eines Teils der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste, die den Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen. Erforderlichenfalls können sie auch Transaktionskosten bis zu einem Wert von 20 % der für die Agrarumwelt- und Klimavorhaben gezahlten Prämie decken. Werden Verpflichtungen von Zusammenschlüssen von Landwirten **oder von Zusammenschlüssen von Landwirten und anderen Landbewirtschaftern** eingegangen, so beläuft sich der Höchstsatz auf 30 % .

*Bei der Berechnung der Zahlungen nach Unterabsatz 1 ziehen die Mitgliedstaaten den Betrag ab, der erforderlich ist, damit keine Doppelfinanzierung der Methoden nach Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. DZ/xxxx erfolgt.*

*In angemessen begründeten Fällen kann die Beihilfe für Umweltschutzvorhaben als Pauschalvergütung oder Einmalzahlung pro Einheit gewährt werden, wenn dies mit der Verpflichtung einhergeht, auf die kommerzielle Nutzung von Flächen zu verzichten; die Höhe der Zahlung wird anhand der entstehenden zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste berechnet.*

7. Der Mitgliedstaat kann das Verfahren gemäß Artikel 49 Absatz 3 für die Auswahl der Begünstigten anwenden, wenn dies erforderlich ist, um die wirksame Anwendung der Maßnahme sicherzustellen.
8. Die Höchstbeträge der Beihilfe sind in Anhang I festgesetzt.

Im Rahmen dieser Maßnahme wird für Verpflichtungen, die unter die Maßnahme "ökologischer/biologischer Landbau" fallen, keine Beihilfe gewährt.

9. Die Unterstützung kann für nicht unter die Absätze 1 bis 8 fallende Maßnahmen zur Erhaltung *sowie für den nachhaltigen Einsatz und den Aufbau* genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft gewährt werden. *Diese Verpflichtungen können von anderen als den in Absatz 2 genannten Begünstigten übernommen werden.*
10. *Um zu gewährleisten, dass Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen entsprechend den EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums festgelegt werden, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 90 delegierte Rechtsakte betreffend die Bedingungen für Verpflichtungen, die Tierhaltung zu extensivieren, die Bedingungen für Verpflichtungen, lokale Rassen zu züchten, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, oder pflanzengenetische Ressourcen zu erhalten, die von genetischer Erosion bedroht sind, sowie betreffend die Definition der gemäß Absatz 9 förderfähigen Maßnahmen zu erlassen. Um sicherzustellen, dass keine Doppelfinanzierung gemäß Absatz 6 Unterabsatz 2 erfolgt, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 90 delegierte Rechtsakte zur Festlegung der zu verwendenden Berechnungsmethode, auch bei gleichwertigen Maßnahmen im Rahmen von Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. [...] [DZ], zu erlassen.*

## Artikel 30

### *Ökologischer/biologischer Landbau*

1. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme wird je Hektar *landwirtschaftlicher Fläche* Landwirten oder Zusammenschlüssen von Landwirten gewährt, die sich freiwillig verpflichten, ökologische/biologische Landwirtschaftsverfahren und -methoden gemäß der Begriffsbestimmung in der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates<sup>43</sup> einzuführen oder

---

<sup>43</sup> *Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen (ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1).*



beizubehalten, **und die der Begriffsbestimmung für aktive Landwirte in Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [DZ] entsprechen.**

2. Die Beihilfe wird nur für Verpflichtungen gewährt, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. HR/2012, **die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c zweiter bzw. dritter Gedankenstrich der Verordnung (EU) Nr. DZ/2013**, die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften hinausgehen. All diese Anforderungen müssen im Programm genannt werden.
3. Die Verpflichtungen im Rahmen dieser Maßnahme werden für einen Zeitraum von fünf bis sieben Jahren eingegangen. **Wird eine Beihilfe für den Übergang zum ökologischen/biologischen Landbau gewährt, so können die Mitgliedstaaten einen kürzeren anfänglichen Zeitraum festlegen, der dem Zeitraum der Umwandlung entspricht. Wird eine Beihilfe für die Beibehaltung des ökologischen/biologischen Landbaus gewährt, so können die Mitgliedstaaten in ihren Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums nach Ablauf des anfänglichen Zeitraums eine jährliche Verlängerung vorsehen. Für neue Verpflichtungen zur Beibehaltung, die sich unmittelbar an die Verpflichtung des anfänglichen Zeitraums anschließen, können die Mitgliedstaaten in ihren Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums auch einen kürzeren Zeitraum festlegen.**
4. Die Zahlungen werden jährlich gewährt und dienen zur Deckung der Gesamtheit oder eines Teils der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste, die den Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen. Erforderlichenfalls können sie auch Transaktionskosten bis zu einem Wert von 20 % der für die Agrarumwelt- und Klimavorhaben gezahlten Prämie decken. Werden Verpflichtungen von Zusammenschlüssen von Landwirten eingegangen, so beläuft sich der Höchstsatz auf 30 %.

**Bei der Berechnung der Zahlungen nach Unterabsatz 1 ziehen die Mitgliedstaaten die Beträge ab, die erforderlich sind, damit keine Doppelfinanzierung der Methoden nach Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. DZ/xxxx erfolgt.**

5. Die Höchstbeträge der Beihilfe sind in Anhang I festgesetzt.
6. **Um sicherzustellen, dass keine Doppelfinanzierung gemäß Absatz 4 Unterabsatz 2 erfolgt, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 90 delegierte Rechtsakte zur Festlegung der zu verwendenden Berechnungsmethode zu erlassen.**

## Artikel 31

### Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie

1. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme wird jährlich je Hektar **landwirtschaftlicher Fläche** oder Waldfläche zum Ausgleich **zusätzlicher** Kosten und Einkommensverlusten

gewährt, die den Begünstigten aufgrund von Nachteilen in dem betreffenden Gebiet im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG *des Rates*<sup>44</sup>, der Richtlinie 2009/147/EG *des Europäischen Parlaments und des Rates*<sup>45</sup> und der Richtlinie 2000/60/EG *des Europäischen Parlaments und des Rates*<sup>46</sup> entstehen.

**Bei der Berechnung der Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme ziehen die Mitgliedstaaten den Betrag ab, der erforderlich ist, damit keine Doppelfinanzierung der Methoden nach Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. DZ/xxxx erfolgt.**

2. Die Beihilfe wird Landwirten und privaten **Waldbesitzern** und Vereinigungen von **privaten Waldbesitzern** gewährt. In angemessen begründeten Fällen kann sie auch anderen Landbewirtschaftern gewährt werden.
3. Die Beihilfe für die Landwirte im Zusammenhang mit den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG wird nur bei Nachteilen gewährt, die sich aus Anforderungen ergeben, die über den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Artikel 94 und Anhang II der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 des Rates **und die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c zweiter bzw. dritter Gedankenstrich der Verordnung (EU) Nr. DZ/2013** hinausgehen.
4. Die Beihilfe für Landwirte im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG wird nur für spezifische Anforderungen gewährt, die
  - a) mit der Richtlinie 2000/60/EG eingeführt wurden, mit den Maßnahmenprogrammen der Bewirtschaftungspläne für die Flusseinzugsgebiete zur Erreichung der Umweltziele der Richtlinie im Einklang stehen und über die Maßnahmen zur Durchführung anderer Rechtsvorschriften der Union zum Gewässerschutz hinausgehen;
  - b) über die Erhaltung in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 **und den einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c zweiter bzw. dritter Gedankenstrich der Verordnung (EU) Nr. DZ/2013** hinausgehen;
  - c) über das Schutzniveau der Rechtsvorschriften der Union hinausgehen, die gemäß Artikel 4 Absatz 9 der Richtlinie 2000/60/EG zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Richtlinie bestanden haben, und
  - d) wesentliche Änderungen bei der Art der Landnutzung und/oder wesentliche Auflagen für landwirtschaftliche Praktiken vorschreiben, die zu einem erheblichen Einkommensverlust führen.
5. Die Anforderungen gemäß den Absätzen 3 und 4 müssen im Programm genannt werden.

---

<sup>44</sup> *Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).*

<sup>45</sup> *Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).*

<sup>46</sup> *Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).*

6. Die folgenden Flächen kommen für Zahlungen in Betracht:
- a) als Natura-2000-Gebiete nach den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG ausgewiesene land- und forstwirtschaftliche Gebiete;
  - b) andere abgegrenzte Naturschutzgebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen für die land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeit, die zur Umsetzung von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG beitragen. Diese Gebiete dürfen bei jedem Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums nicht über 5 % der in den territorialen Anwendungsbereich des Programms fallenden Natura-2000-Gebiete liegen;
  - c) in Bewirtschaftungsplänen für Flusseinzugsgebiete nach der Richtlinie 2000/60/EG aufgeführte landwirtschaftliche Gebiete.
7. Die Höchstbeträge der Beihilfe sind in Anhang I festgesetzt.
8. ***Um sicherzustellen, dass keine Doppelfinanzierung gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 erfolgt, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 90 delegierte Rechtsakte zur Festlegung der zu verwendenden Berechnungsmethode zu erlassen.***

*Artikel 32*

**Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete**

1. Zahlungen für Landwirte in Berggebieten und anderen, aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten werden jährlich je Hektar ***landwirtschaftlicher Fläche*** zum Ausgleich ***der Gesamtheit oder eines Teils der*** zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste gewährt, die den Landwirten aufgrund von Nachteilen für die landwirtschaftliche Erzeugung in den betreffenden Gebieten entstehen.

Zusätzliche Kosten und Einkommensverluste werden im Vergleich zu anderen, nicht aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten unter Berücksichtigung der Zahlungen gemäß Titel III Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 berechnet.

***Bei der Berechnung der zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste können die Mitgliedstaaten, soweit ordnungsgemäß begründet, den Umfang der Zahlung differenzieren, wobei sie Folgendes berücksichtigen:***

- ***das Ausmaß der festgestellten beständigen Nachteile, die landwirtschaftliche Tätigkeiten beeinträchtigen;***
- ***das Bewirtschaftungssystem.***

2. Die Zahlungen werden Landwirten gewährt, die sich verpflichten, ihre landwirtschaftliche Tätigkeit in den gemäß Artikel 33 bezeichneten Gebieten auszuüben, ***und die der Begriffsbestimmung für aktive Landwirte in Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [DZ] entsprechen.***

3. Die Zahlungen sind zwischen den in Anhang I festgesetzten Mindest- und Höchstbeträgen festzusetzen. ***In gebührend begründeten Fällen können diese Zahlungen unter Berücksichtigung besonderer Umstände, die in den Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums zu rechtfertigen sind, angehoben werden.***
4. Die Mitgliedstaaten sehen ab einer im Programm festzusetzenden Fläche des Betriebs degressive Zahlungen vor, ***es sei denn, die Zahlung umfasst nur den Mindestbetrag pro Hektar pro Jahr gemäß Anhang I.***

***Im Falle einer juristischen Personen oder einer Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen können die Mitgliedstaaten degressive Zahlungen auf der Ebene der Mitglieder dieser juristischen Personen oder Vereinigungen anwenden, sofern nach nationalem Recht die einzelnen Mitglieder vergleichbare Rechte und Pflichten wie Einzellandwirte mit der Stellung eines Betriebsleiters wahrnehmen, insbesondere was ihre wirtschafts-, sozial- und steuerrechtliche Stellung anbelangt, vorausgesetzt, dass sie zur Stärkung der landwirtschaftlichen Strukturen der betreffenden juristischen Personen oder Vereinigungen beigetragen haben.***

5. ***Zusätzlich zu den in Absatz 2 vorgesehenen Zahlungen*** können die Mitgliedstaaten Zahlungen im Rahmen dieser Maßnahme im Zeitraum 2014 bis **2020** ***Begünstigten*** in Gebieten gewähren, die während des Programmplanungszeitraums 2007-2013 gemäß Artikel 36 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 beihilfefähig waren. ***Für Begünstigte in Gebieten, die*** infolge der neuen Abgrenzung gemäß Artikel 33 Absatz 3 nicht mehr sind beihilfefähig sind, sind ***diese*** Zahlungen über ***einen Zeitraum von höchstens vier Jahren*** ab dem Zeitpunkt ***des Abschlusses der Abgrenzung nach Artikel 33 Absatz 3 degressiv und*** belaufen sich spätestens im Jahr **2018** auf ***höchstens*** 80 % der ***in dem Programm für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 gemäß Artikel 36 Buchstabe a Ziffer ii festgelegten durchschnittlichen*** Zahlung und schließlich spätestens im Jahr **2020** auf höchstens 20 %. ***Wenn die Höhe der Zahlung aufgrund der Degressivität den Betrag von 25 EUR erreicht, kann der Mitgliedstaat die Zahlungen in dieser Höhe bis zum Ablauf der Übergangsfrist fortsetzen.***

***Nach Abschluss der Abgrenzung erhalten die Begünstigten in den Gebieten, die weiterhin beihilfefähig sind, die Zahlung in voller Höhe im Rahmen dieser Maßnahme.***

### *Artikel 33*

#### **Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete**

1. Die Mitgliedstaaten bestimmen auf der Grundlage der Absätze 2, 3 und 4 die Gebiete, die für Zahlungen gemäß Artikel 32 in Betracht kommen, im Rahmen folgender Kategorien:
  - a) Berggebiete;
  - b) andere Gebiete als Berggebiete, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind, und
  - c) andere, aus anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete.

2. Um für Zahlungen gemäß Artikel 32 in Betracht zu kommen, müssen Berggebiete durch eine erhebliche Einschränkung der Möglichkeiten für eine Nutzung des Bodens und bedeutend höhere Arbeitskosten aus folgenden Gründen gekennzeichnet sein:
- a) sehr schwierige klimatische Verhältnisse infolge der Höhenlage, die eine erheblich verkürzte Vegetationszeit zur Folge haben;
  - b) in geringerer Höhenlage starke Hangneigung des größten Teils der betreffenden Flächen, so dass keine oder nur sehr kostspielige Spezialmaschinen oder -geräte eingesetzt werden können, oder ein Zusammentreffen dieser beiden Gegebenheiten, wenn die Benachteiligung durch jede dieser beiden Gegebenheiten für sich genommen zwar geringer ist, beide zusammen aber eine ebenso große Benachteiligung ergeben.

Gebiete nördlich des 62. Breitengrads und bestimmte angrenzende Gebiete werden den Berggebieten gleichgestellt.

3. Um für Zahlungen gemäß Artikel 32 in Betracht zu kommen, gelten andere Gebiete als Berggebiete als aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete, wenn mindestens 60 % der **landwirtschaftlichen Fläche** mindestens eines der Kriterien von Anhang II mit dem darin angegebenen Schwellenwert erfüllen.

Die Einhaltung *dieser* Bedingungen wird auf der Ebene der lokalen Verwaltungseinheiten ("LAU2"-Ebene) *oder auf der Ebene einer klar abgegrenzten lokalen Einheit, die ein einzelnes, genau bezeichnetes geografisch zusammenhängendes Gebiet mit einer definierbaren wirtschaftlichen und administrativen Identität abdeckt*, sichergestellt.

Bei der Abgrenzung der unter diesen Absatz fallenden Gebiete nehmen die Mitgliedstaaten eine Feinabstimmung auf der Grundlage objektiver Kriterien vor, um die Gebiete auszuschließen, in denen erhebliche naturbedingte Gründe gemäß Unterabsatz 1 nachgewiesen, jedoch durch Investitionen oder Wirtschaftstätigkeit *oder durch Hinweise auf eine normale Bodenproduktivität* aus dem Weg geräumt worden sind, *oder wenn die Produktionsmethoden oder Bewirtschaftungssysteme den Einkommensverlust oder die zusätzlichen Kosten nach Artikel 32 Absatz 1 ausgleichen*.

4. Andere als die in den Absätzen 2 und 3 genannten Gebiete kommen für Zahlungen gemäß Artikel 32 in Betracht, wenn sie durch besondere Gründe benachteiligt sind und die Landwirtschaft zur Erhaltung oder Verbesserung der Umwelt, zur Erhaltung des ländlichen Lebensraums und zur Erhaltung des Fremdenverkehrspotenzials oder aus Gründen des Küstenschutzes fortgeführt werden sollte.

Zu den durch spezifische Nachteile gekennzeichneten Gebieten zählen **Gebiete, in denen die natürlichen Produktionsbedingungen ähnlich sind** und die insgesamt 10 % der Fläche des betreffenden Mitgliedstaats nicht überschreiten.

*Außerdem können Gebiete für Zahlungen gemäß diesem Absatz auch in Betracht kommen, sofern*

- *mindestens 60 % der landwirtschaftlichen Fläche mindestens zwei der Kriterien von Anhang II – jeweils innerhalb einer Marge von höchstens 20 % des darin angegebenen Schwellenwerts – erfüllen, oder*

- *mindestens 60 % der landwirtschaftlichen Fläche aus Gebieten besteht, die mindestens eines der Kriterien von Anhang II mit dem darin angegebenen Schwellenwert erfüllen, oder aus Gebieten, die mindestens zwei der Kriterien von Anhang II – jeweils innerhalb einer Marge von höchstens 20 % des darin angegebenen Schwellenwerts – erfüllen.*

*Die Einhaltung dieser Bedingungen wird auf der LAU2-Ebene oder auf der Ebene einer klar abgegrenzten lokalen Einheit, die ein einzelnes, genau bezeichnetes geografisch zusammenhängendes Gebiet mit einer definierbaren wirtschaftlichen und administrativen Identität abdeckt, sichergestellt. Bei der Abgrenzung der unter diesen Unterabsatz fallenden Gebiete nehmen die Mitgliedstaaten eine Feinabstimmung nach Artikel 33 Absatz 3 vor. Gebiete, die gemäß diesem Unterabsatz als beihilfefähig gelten, werden bei der Berechnung der in Unterabsatz 2 genannten Obergrenze von 10 % berücksichtigt.*

*Davon abweichend gilt Unterabsatz 1 nicht für Mitgliedstaaten, deren gesamtes Hoheitsgebiet als von spezifischen Nachteilen gemäß den Verordnungen 1698/2005 und 1257/1999 betroffenes Gebiet galt.*

5. Die Mitgliedstaaten fügen ihren Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums Folgendes bei:
  - a) die bestehende oder geänderte Abgrenzung gemäß den Absätzen 2 und 4;
  - b) die neue Abgrenzung der Gebiete gemäß Absatz 3.

#### *Artikel 34*

#### **Tierschutz**

1. Tierschutzzahlungen im Rahmen dieser Maßnahme werden Landwirten gewährt, die sich freiwillig verpflichten, Vorhaben durchzuführen, die in einer oder mehreren Tierschutzverpflichtungen bestehen, *und die der Begriffsbestimmung für aktive Landwirte in Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [DZ] entsprechen.*
2. Die Tierschutzzahlungen werden nur für Verpflichtungen gewährt, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 sowie sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen hinausgehen. Die einschlägigen Anforderungen müssen im Programm genannt werden.

Diese Verpflichtungen werden für einen Zeitraum von einem Jahr *bis sieben Jahren* eingegangen, der verlängert werden kann.

3. Die Zahlungen werden jährlich gewährt und entschädigen die Landwirte für die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtung. Erforderlichenfalls können sie auch Transaktionskosten für den Wert von bis zu 20 % der für die Tierschutzverpflichtungen gezahlten Prämie decken.

Der Höchstbetrag der Beihilfe ist in Anhang I festgesetzt.

4. *Um sicherzustellen, dass die Tierschutzverpflichtungen der allgemeinen EU-Politik in diesem Bereich entsprechen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß*

Artikel 90 delegierte Rechtsakte in Bezug auf die Begriffsbestimmung der Gebiete zu erlassen, in denen die Tierschutzverpflichtungen verbesserte Standards der Produktionsverfahren bieten.

#### Artikel 35

### Waldumwelt- und -klimadienleistungen und Erhaltung der Wälder

1. Die Beihilfe im Rahmen dieser Maßnahme wird *privaten* Waldbesitzern und Waldbesitzern **der öffentlichen Hand sowie anderen privatrechtlichen und öffentlichen Einrichtungen** und deren Vereinigungen je Hektar Waldfläche gewährt, die sich freiwillig verpflichten, Vorhaben durchzuführen, die in einer oder mehreren Waldumweltverpflichtungen bestehen. **Bei Wäldern im Eigentum der öffentlichen Hand darf die Beihilfe nur gewährt werden, wenn die Stelle, die diese Wälder verwaltet, eine private Stelle oder eine Gemeinde ist.**

Für Forstbetriebe, die eine bestimmte von den Mitgliedstaaten in ihren Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum festzusetzende Schwelle überschreiten, hängt die Beihilfe gemäß Absatz 1 von der **Bereitstellung der einschlägigen Informationen aus einem** Waldbewirtschaftungsplan oder **einem** gleichwertigen Instrument im Einklang mit dem **auf der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa von 1993 definierten** Aspekt der nachhaltigen Waldbewirtschaftung ab.

2. Die Zahlungen werden nur für die Verpflichtungen gewährt, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß dem nationalen Forstgesetz oder anderen nationalen Rechtsvorschriften hinausgehen. All diese Anforderungen müssen im Programm genannt werden.

Die Verpflichtungen werden für einen Zeitraum von fünf bis sieben Jahren eingegangen. Wenn dies erforderlich und ordnungsgemäß gerechtfertigt ist, können die Mitgliedstaaten in ihren Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums für bestimmte Verpflichtungsarten jedoch einen längeren Zeitraum festsetzen.

3. Die Zahlungen decken die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und die Einkommensverluste, die den Begünstigten durch die eingegangenen Verpflichtungen entstehen. Erforderlichenfalls können sie auch die Transaktionskosten bis zu einem Wert von 20 % der für die Waldumweltverpflichtungen gezahlten Prämie decken. Der Höchstbetrag der Beihilfe ist in Anhang I festgesetzt.

**In angemessen begründeten Fällen kann die Beihilfe für Umweltschutzvorhaben als Pauschalvergütung oder Einmalzahlung pro Einheit gewährt werden, wenn dies mit der Verpflichtung einhergeht, auf die kommerzielle Nutzung von Bäumen und Wäldern zu verzichten; die Höhe der Zahlung wird anhand der entstehenden zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste berechnet.**

4. Die Beihilfe kann **öffentlichen und** privaten Einrichtungen **für** die Erhaltung und Förderung forstgenetischer Ressourcen für nicht unter die Absätze 1, 2 und 3 fallende Vorhaben gewährt werden.
5. **Um den effizienten Einsatz der ELER-Haushaltsmittel sicherzustellen,** wird der Kommis-

sion die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 über die Arten von Vorhaben, die für eine Beihilfe gemäß Absatz 4 in Betracht kommen, zu erlassen.

### Artikel 36

#### Zusammenarbeit

1. Die Beihilfe im Rahmen dieser Maßnahme wird zur Förderung von Formen der Zusammenarbeit gewährt, die mindestens zwei Einrichtungen und insbesondere Folgendes betreffen:
  - a) Konzepte für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren im Agrarsektor, in der Nahrungsmittelkette und im forstwirtschaftlichen Sektor der Union und **■** anderen Akteuren, die dazu beitragen, die Ziele und Prioritäten der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums zu verwirklichen, einschließlich **Erzeugergemeinschaften, Genossenschaften und** Branchenverbänden;
  - b) die Schaffung von Clustern und Netzwerken;
  - c) die Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen der EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit" gemäß Artikel 62.
2. Die Zusammenarbeit gemäß Absatz 1 bezieht sich insbesondere auf Folgendes:
  - a) Pilotprojekte;
  - b) die Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien im Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektor;
  - c) die Zusammenarbeit zwischen kleinen Wirtschaftsteilnehmern bei der Organisation von gemeinsamen Arbeitsabläufen **und** der gemeinsamen Nutzung von Anlagen und Ressourcen **sowie der Entwicklung und/oder der Vermarktung von Tourismusdienstleistungen mit Bezug zu ländlichem Tourismus;**
  - d) die horizontale und vertikale Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Versorgungskette zur Schaffung **und Entwicklung** kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte;
  - e) Absatzförderungsmaßnahmen in einem lokalen Rahmen zur Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte;
  - f) gemeinsames Handeln im Hinblick auf die Eindämmung des Klimawandels oder die Anpassung an dessen Auswirkungen;
  - g) **gemeinsame** Konzepte für Umweltprojekte und die gegenwärtig angewendeten ökologischen Verfahren, **wie unter anderem eine effiziente Wasserbewirtschaftung, die Nutzung erneuerbarer Energiequellen und die Erhaltung der Agrarlandschaft;**
  - h) horizontale und vertikale Zusammenarbeit zwischen Beteiligten der Versorgungskette zur nachhaltigen **Bereitstellung** von Biomasse zur Verwendung für die Lebensmittel- **und** Energieerzeugung sowie für industrielle Verfahren **■** ;



- i) die Durchführung *von anderen als die in Artikel 2 Nummer 16 der Verordnung (EU) Nr. [Allgemeine Verordnung] definierten* lokalen Entwicklungsstrategien, die auf eine oder mehrere EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums abzielen, insbesondere durch andere als die in Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] definierten **Gruppen** aus öffentlichen **und** privaten Partnern;
  - j) die Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen oder gleichwertigen Instrumenten.
- ja) die Diversifizierung von landwirtschaftlichen Tätigkeiten durch Tätigkeiten in den Bereichen Gesundheitsversorgung, soziale Integration, gemeinschaftsunterstützte Landwirtschaft und Umwelt- und Ernährungsaufklärung.**
3. Die Beihilfe gemäß Absatz 1 Buchstabe b ■ wird nur neu geschaffenen Clustern und Netzwerken sowie denjenigen gewährt, die eine Tätigkeit aufnehmen, die neu für sie ist.  
Die Beihilfe für Vorhaben gemäß Absatz 2 Buchstaben a und b ■ kann auch Einzelakteuren gewährt werden, wenn diese Möglichkeit im Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums vorgesehen ist.
  4. Die Ergebnisse der Pilotprojekte *nach Absatz 2 Buchstabe a* und der Vorhaben *nach Absatz 2 Buchstabe b* von Einzelakteuren *gemäß Absatz 3* werden veröffentlicht
  5. Die folgenden Kosten im Zusammenhang mit Formen der Zusammenarbeit gemäß Absatz 1 kommen für eine Beihilfe im Rahmen dieser Maßnahme in Betracht:
    - a) Studien über das betreffende Gebiet, Durchführbarkeitsstudien und ■ die Erstellung eines Geschäftsplans, eines Waldbewirtschaftungsplans oder gleichwertigen Plans ■ oder eine nicht in Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] genannte Strategie für lokale Entwicklung;
    - b) Belebung des betreffenden Gebiets, um ein gemeinsames Gebietsprojekt *oder ein Projekt, das von einer operationellen Gruppe der EIP "Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft" gemäß Artikel 62 durchgeführt werden soll, durchführbar* zu machen. Im Falle von Clustern kann die Belebung auch die Veranstaltung von Schulungen, die Netzwerkaktivitäten zwischen Mitgliedern und die Anwerbung neuer Mitglieder betreffen;
    - c) laufende Kosten der Zusammenarbeit;
    - d) Direktkosten spezifischer Projekte im Zusammenhang mit der Durchführung eines Geschäftsplans, *eines Umweltplans, eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen* Plans oder einer anderen als der in Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] genannten Strategie für lokale Entwicklung oder *anderer* auf Innovation ausgerichteter Aktionen, *einschließlich Tests*;
    - e) ■ Absatzförderungsmaßnahmen.
  6. Wird ein Geschäftsplan, *ein Umweltplan*, ein Waldbewirtschaftungsplan oder gleichwertiger

Plan oder eine Entwicklungsstrategie durchgeführt, so kann der Mitgliedstaat die Beihilfe entweder als Gesamtbetrag zur Deckung der Kosten der Zusammenarbeit und der Kosten der durchgeführten Projekte gewähren oder nur die Kosten der Zusammenarbeit decken und Finanzmittel aus anderen Maßnahmen oder anderen EU-Fonds für die Durchführung der Projekte verwenden.

***Wird die Beihilfe in Form eines Gesamtbetrags gezahlt und fällt das durchgeführte Projekt unter eine andere Maßnahme im Rahmen dieser Verordnung, so gilt der einschlägige Höchstbetrag oder maximale Fördersatz.***

7. Die Zusammenarbeit zwischen Akteuren in verschiedenen Regionen oder Mitgliedstaaten kommt auch für eine Beihilfe in Betracht.
8. Die Beihilfe ist auf einen Höchstzeitraum von sieben Jahren begrenzt, ausgenommen für eine gemeinsame Umweltaktion in ordnungsgemäß begründeten Fällen.
9. Die Zusammenarbeit im Rahmen dieser Maßnahme kann mit Projekten in demselben Gebiet kombiniert werden, die aus anderen EU-Fonds als dem ELER gefördert werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Kombination dieser Maßnahme mit anderen nationalen oder EU-Stützungsinstrumenten nicht zu überhöhten Zahlungen führt.
10. ***Um den effizienten Einsatz der ELER-Haushaltsmittel sicherzustellen***, wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 zu erlassen, um die Merkmale der für eine Unterstützung in Betracht kommenden Pilotprojekte, Cluster, Netzwerke, kurzen Versorgungsketten und lokalen Märkte sowie die Bedingungen für die Gewährung der Beihilfe für die in Absatz 2 aufgeführten Vorhabenarten näher festzulegen.

#### *Artikel 37*

### **Risikomanagement**

1. Die Beihilfe im Rahmen dieser Maßnahmen betrifft
  - a) Finanzbeiträge ■ für Prämien für Ernte-, Tier- und Pflanzenversicherungen gegen wirtschaftliche Einbußen ***an Landwirte*** infolge widriger Witterungsverhältnisse, Tierseuchen oder Pflanzenkrankheiten ■ , Schädlingsbefall ***oder eines Umweltvorfalls***;
  - b) Finanzbeiträge an Fonds auf Gegenseitigkeit, um finanzielle Entschädigungen an Landwirte für wirtschaftliche Einbußen infolge von ***widrigen Witterungsverhältnissen***, des Ausbruchs einer Tierseuche oder Pflanzenkrankheit, von ***Schädlingsbefall*** oder eines Umweltvorfalls zu zahlen;
  - c) ein Instrument zur Einkommensstabilisierung in Form von Finanzbeiträgen an einen Fonds auf Gegenseitigkeit, um die Landwirte ***für einen*** erheblichen Einkommensrückgang zu entschädigen.
- 1a. ***Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Begriff "Landwirt" einen aktiven Landwirt im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [DZ].***

2. Für die Zwecke des **■ Absatzes 1** Buchstaben b und c bezeichnet der Begriff "Fonds auf Gegenseitigkeit" ein vom Mitgliedstaat nach nationalem Recht zugelassenes System, mit dem sich die beigetretenen Landwirte absichern können, indem ihnen *für* wirtschaftliche Einbußen aufgrund *widriger Witterungsverhältnisse*, des Ausbruchs einer Tierseuche oder Pflanzenkrankheit, von Schädlingsbefall, eines Umweltvorfalls oder für einen erheblichen Einkommensrückgang Entschädigungen gewährt werden.
3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Kombination dieser Maßnahme mit anderen nationalen oder EU-Stützungsinstrumenten oder privaten Versicherungssystemen nicht zu überhöhten Zahlungen führt. **■**
4. *Um den effizienten Einsatz der ELER-Haushaltsmittel sicherzustellen, wird der* Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 90 delegierte Rechtsakte in Bezug auf die Mindest- und Höchstlaufzeit der Darlehen zu Marktbedingungen für Fonds auf Gegenseitigkeit gemäß Artikel 39 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 40 Absatz 4 zu erlassen.

*Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens bis 31. Dezember 2018 Bericht über die Anwendung dieses Artikels.*

#### Artikel 38

#### **Ernte-, Tier- und Pflanzenversicherung**

1. Die Beihilfe gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a darf nur für Versicherungsverträge zur Deckung von Einbußen gewährt werden, die durch widrige Witterungsverhältnisse, eine Tierseuche, Pflanzenkrankheit oder einen Schädlingsbefall *oder einen Umweltvorfall* oder eine gemäß der Richtlinie 2000/29/EG erlassenen Maßnahme zur Ausrottung bzw. Eindämmung der Ausbreitung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädlings verursacht werden, aufgrund deren mehr als 30 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung des Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts zerstört wurden. *Zur Berechnung der Jahreserzeugung des Landwirts können Indizes herangezogen werden. Die angewandte Berechnungsmethode muss es ermöglichen, den tatsächlichen Verlust eines einzelnen Landwirts in einem bestimmten Jahr zu ermitteln.*

*Die Ermittlung des Ausmaßes der verursachten Einbußen kann auf die spezifischen Merkmale jeder Art von Erzeugnis abgestimmt sein unter Verwendung*

- a) *biologischer Indizes (Menge des Verlusts an Biomasse) oder entsprechender Indizes für Ertragsrückgänge, die auf Ebene des landwirtschaftlichen Betriebs, auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene ermittelt worden sind, oder*
  - b) *von Wetterindizes (einschließlich Niederschlagsmenge und Temperatur), die auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene ermittelt worden sind.*
2. Das Auftreten widriger Witterungsverhältnisse oder der Ausbruch einer Tierseuche, Pflanzenkrankheit oder eines Schädlingsbefalls *oder ein Umweltvorfall* müssen von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats förmlich als solche/solcher anerkannt werden.

Die Mitgliedstaaten können gegebenenfalls im Voraus festlegen, welche Kriterien erfüllt sein müssen, damit eine solche offizielle Anerkennung erfolgen kann.

**2a. Hinsichtlich der Tierseuchen wird die finanzielle Entschädigung gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a nur für Seuchen gewährt, die in der Liste der Tierseuchen der Weltorganisation für Tiergesundheit und/oder dem Anhang der Entscheidung 2009/470/EG aufgeführt sind.**

3. Die Versicherungszahlungen gleichen höchstens die Gesamtkosten für den Ersatz der in Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a genannten Verluste aus und sind nicht mit Auflagen bzw. näheren Angaben bezüglich Art oder Menge der künftigen Erzeugung verbunden.

Die Mitgliedstaaten können den Prämienbetrag, der für eine Beihilfe in Betracht kommt, durch die Anwendung angemessener Obergrenzen beschränken.

4. Der Höchstsatz der Beihilfe ist in Anhang I festgesetzt.

#### Artikel 39

#### **Fonds auf Gegenseitigkeit für *widrige Witterungsverhältnisse, Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten, Schädlingsbefall und Umweltvorfälle***

1. Um für die Beihilfe in Betracht zu kommen, muss der betreffende Fonds auf Gegenseitigkeit

- a) von der zuständigen Behörde nach nationalem Recht zugelassen worden sein;
- b) bei den Einzahlungen in den und Auszahlungen aus dem Fonds ein transparentes Vorgehen verfolgen;
- c) klare Regeln für die Zuweisung der Verantwortung für etwaige Schulden haben.

2. Die Mitgliedstaaten legen die Regeln für die Errichtung und Verwaltung der Fonds auf Gegenseitigkeit fest, insbesondere für die Gewährung der Entschädigungen **und die Entschädigungsfähigkeit von** Landwirten im Krisenfall **sowie** und für die Verwaltung und Überwachung der Einhaltung dieser Regeln. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Fondsregelungen bei Fahrlässigkeit seitens des Landwirts Sanktionen vorsehen.**

**Das Auftreten der in Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b genannten Ereignisse muss von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats als solches förmlich anerkannt werden.**

3. Die Finanzbeiträge gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b dürfen sich nur auf Folgendes beziehen:

- a) die Verwaltungskosten für die Einrichtung des Fonds auf Gegenseitigkeit, degressiv aufgeteilt auf einen Höchstzeitraum von drei Jahren;
- b) die Beträge, die vom Fonds auf Gegenseitigkeit als finanzielle Entschädigung an die Landwirte ausgezahlt werden. Außerdem kann sich der Finanzbeitrag auf Zinsen für die

vom Fonds zu Marktbedingungen aufgenommenen Darlehen zur Zahlung von Entschädigungen an die Landwirte im Krisenfall beziehen.

**Die Beihilfe gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b darf nur für die Deckung von Einbußen gewährt werden, die durch widrige Witterungsverhältnisse, eine Tierseuche oder Pflanzenkrankheit, einen Schädlingsbefall oder eine gemäß der Richtlinie 2000/29/EG erlassene Maßnahme zur Ausrottung bzw. Eindämmung der Ausbreitung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädlings oder eines Umweltvorfalls verursacht werden, aufgrund deren mehr als 30 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung des Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts zerstört wurden. Zur Berechnung der Jahreserzeugung des Landwirts können Indizes herangezogen werden. Die angewandte Berechnungsmethode muss es ermöglichen, den tatsächlichen Verlust eines einzelnen Landwirts in einem bestimmten Jahr zu ermitteln.**

Zum ursprünglichen Grundkapital darf kein Beitrag aus öffentlichen Mitteln geleistet werden.

4. Hinsichtlich der Tierseuchen kann die finanzielle Entschädigung gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b für Seuchen gewährt werden, die in der Liste der Tierseuchen der Weltorganisation für Tiergesundheit und/oder dem Anhang der Entscheidung 2009/470/EG aufgeführt sind.
5. Der Höchstsatz der Beihilfe ist in Anhang I festgesetzt.

Die Mitgliedstaaten können die für eine Beihilfe in Betracht kommenden Kosten begrenzen, indem sie Folgendes anwenden:

- a) Obergrenzen je Fonds,
- b) angemessene Obergrenzen je Einheit.

#### Artikel 40

#### **Einkommensstabilisierungsinstrument**

1. Die Beihilfe gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c **darf** nur gewährt werden, wenn der Einkommensrückgang 30 % des durchschnittlichen Jahreseinkommens des einzelnen Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts überschreitet. Einkommen im Sinne von Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c ist die Summe der Einnahmen, die der Landwirt aus dem Markt erhält, einschließlich jeder Art öffentlicher Unterstützung, unter Abzug der Kosten für Betriebsstoffe. Die Auszahlungen aus dem Fonds auf Gegenseitigkeit an die Landwirte gleichen **weniger** als 70% des Einkommensverlustes **in dem Jahr** aus, **in dem der Erzeuger für diese Beihilfe in Betracht kommt**.
2. Um für die Beihilfe in Betracht zu kommen, muss der betreffende Fonds auf Gegenseitigkeit
  - a) von der zuständigen Behörde nach nationalem Recht zugelassen worden sein;
  - b) bei den Einzahlungen in den und Auszahlungen aus dem Fonds ein transparentes

Vorgehen verfolgen;

- c) klare Regeln für die Zuweisung der Verantwortung für etwaige Schulden haben.
3. Die Mitgliedstaaten legen die Regeln für die Errichtung und Verwaltung der Fonds auf Gegenseitigkeit fest, insbesondere für die Gewährung der Entschädigungen an die Landwirte im Krisenfall und für die Verwaltung und Überwachung der Einhaltung dieser Regeln. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Fondsregelungen bei Fahrlässigkeit seitens des Landwirts Sanktionen vorsehen.**
4. Die Finanzbeiträge gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c dürfen sich nur auf Folgendes beziehen:
  - a) **die Verwaltungskosten für die Einrichtung des Fonds auf Gegenseitigkeit, degressiv aufgeteilt auf einen Höchstzeitraum von drei Jahren;**
  - b) die Beträge, die vom Fonds auf Gegenseitigkeit als finanzielle Entschädigung an die Landwirte ausgezahlt werden. Außerdem kann sich der Finanzbeitrag auf Zinsen für die vom Fonds zu Marktbedingungen aufgenommenen Darlehen zur Zahlung von Entschädigungen an die Landwirte im Krisenfall beziehen. Zum ursprünglichen Grundkapital darf kein Beitrag aus öffentlichen Mitteln geleistet werden.
5. Der Höchstsatz der Beihilfe ist in Anhang I festgesetzt.

#### **Artikel 40a**

##### **Finanzierung von ergänzenden nationalen Direktzahlungen in Kroatien**

1. **Den Betriebsinhabern, die für ergänzende nationale Direktzahlungen gemäß Artikel 17a der Verordnung (EU) Nr. [DZ/2012] in Betracht kommen, kann eine Unterstützung gewährt werden. Die im genannten Artikel festgelegten Bedingungen gelten auch für die im Rahmen des vorliegenden Artikels zu gewährende Unterstützung.**
2. **Die einem Betriebsinhaber für die Jahre 2014, 2015 und 2016 gewährte Unterstützung überschreitet nicht die Differenz zwischen**
  - a) **der Höhe der in Kroatien für das betreffende Jahr gemäß Artikel 16a der Verordnung (EU) Nr. [DZ/2012] geltenden Direktzahlungen und**
  - b) **45 % der ab dem Jahr 2022 geltenden entsprechenden Höhe dieser Direktzahlungen.**
3. **Der EU-Beitrag zu der Kroatien nach diesem Artikel in den Jahren 2014, 2015 und 2016 jeweils zu gewährenden Unterstützung überschreitet nicht 20 % der jeweiligen jährlichen Gesamtmittelzuweisung aus dem ELER.**
4. **Der Beteiligungssatz des ELER an den Ergänzungen zu Direktzahlungen überschreitet nicht 80 %.**

## Vorschriften über die Durchführung der Maßnahmen

Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über die Durchführung der Maßnahmen dieses Abschnitts betreffend

- a) die Verfahren für die Auswahl von Behörden oder Stellen, die landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Beratungs-, Betriebsführungs- oder Vertretungsdienste anbieten, und die Degressivität der Beihilfe im Rahmen der Beratungsdienstmaßnahme gemäß Artikel 16;
- b) die Bewertung der Fortschritte beim Geschäftsplan durch den Mitgliedstaat, die Zahlungsart sowie die Modalitäten für den Zugang zu anderen Maßnahmen für Junglandwirte im Rahmen der Maßnahme zur Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Betriebe gemäß Artikel 20;
- c) **■ die Umrechnung in andere als die in Anhang I verwendeten Einheiten ■ und die Sätze für die Umrechnung der Tierbestände in Großvieheinheiten (GVE) im Rahmen der Maßnahmen nach den Artikeln 29, 30, 34 und 35;**
- d) die Möglichkeit, die Standardannahmen für **zusätzliche Kosten und** Einkommensverluste im Rahmen der Maßnahmen der Artikel 29 bis 32, 34 und 35 und Kriterien für die Berechnung zugrunde zu legen;
- e) die Berechnung der Höhe der Beihilfe, wenn ein Vorhaben im Rahmen mehrerer Maßnahmen für eine Beihilfe in Betracht kommt.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 91 erlassen.

## *Abschnitt 2*

### **LEADER**

Artikel 42<sup>47</sup>

#### **Lokale Aktionsgruppen LEADER**

1. Zusätzlich zu den Aufgaben gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] dürfen lokale Aktionsgruppen auch zusätzliche Aufgaben ausführen, die ihnen von der Verwaltungsbehörde und/oder der Zahlstelle übertragen werden.
2. Lokale Aktionsgruppen können bei den zuständigen Zahlstellen eine Vorschusszahlung beantragen, wenn diese Möglichkeit im Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums vorge-

---

<sup>47</sup> *Dieser Artikel wird möglicherweise zwecks Übereinstimmung mit dem endgültigen Wortlaut der allgemeinen Verordnung weiter geändert.*

sehen ist. Die Höhe der Vorschüsse darf 50 % der öffentlichen Unterstützung für die laufenden Kosten und die Kosten der Sensibilisierung nicht überschreiten.

#### Artikel 43<sup>48</sup>

#### **LEADER Start-up-Kit**

**Die Unterstützung für die lokale Entwicklung LEADER kann auch ein "LEADER Start-up-Kit" für örtliche Gemeinschaften einschließen, die LEADER im Programmplanungszeitraum 2007-2013 nicht umgesetzt haben. Mit dem "LEADER Start-up-Kit" werden Kapazitätsaufbau und kleine Pilotprojekte unterstützt.**

#### Artikel 44<sup>49</sup>

#### **LEADER-Kooperationstätigkeiten**

1. Die Unterstützung gemäß [Artikel 31 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012]] wird gewährt für
  - a) **Kooperationsprojekte innerhalb eines Mitgliedstaats** (gebietsübergreifende Zusammenarbeit) **oder** Kooperationsprojekte von Gebieten mehrerer Mitgliedstaaten **oder** mit Gebieten in Drittländern (**transnationale Zusammenarbeit**);
  - b) vorbereitende technische Unterstützung für gebietsübergreifende oder transnationale Kooperationsprojekte, sofern lokale Aktionsgruppen nachweisen können, dass sie die Durchführung eines konkreten Projekts planen.
2. Neben anderen lokalen Aktionsgruppen können die Partner einer lokalen Aktionsgruppe im Rahmen des ELER folgende sein:
  - a) **eine Gruppe aus lokalen öffentlichen und privaten Partnern** in einem ländlichen Gebiet, die eine lokale Entwicklungsstrategie innerhalb oder außerhalb der EU umsetzt;
  - b) **eine Gruppe aus lokalen öffentlichen und privaten Partnern** in einem nichtländlichen Gebiet, die eine lokale Entwicklungsstrategie umsetzt.

---

<sup>48</sup> *Dieser Artikel wird möglicherweise zwecks Übereinstimmung mit dem endgültigen Wortlaut der allgemeinen Verordnung weiter geändert.*

<sup>49</sup> *Dieser Artikel wird möglicherweise zwecks Übereinstimmung mit dem endgültigen Wortlaut der allgemeinen Verordnung weiter geändert.*



3. In Fällen, in denen die Kooperationsvorhaben nicht von den lokalen Aktionsgruppen ausgewählt werden, legen die Mitgliedstaaten ein Verfahren zur fortlaufenden Antragstellung fest.

Sie veröffentlichen spätestens zwei Jahre nach dem Zeitpunkt der Genehmigung ihrer Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums die nationalen oder regionalen Verwaltungsverfahren für die Auswahl transnationaler Kooperationsprojekte und ein Verzeichnis der förderfähigen Kosten.

Die Genehmigung der Kooperationsprojekte *durch die zuständige Behörde* erfolgt spätestens vier Monate nach dem Zeitpunkt der Einreichung des Vorhabens.

4. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die genehmigten transnationalen Kooperationsprojekte mit.

## Kapitel II

### Gemeinsame Bestimmungen für mehrere Maßnahmen

#### Artikel 46

##### Investitionen

1. Um für eine Unterstützung aus dem ELER in Betracht zu kommen, muss den Investitionen eine Evaluierung der erwarteten Umweltauswirkungen gemäß den für diese Investitionsart geltenden Rechtsvorschriften vorausgehen, wenn die Investition negative Auswirkungen auf die Umwelt haben dürfte.
2. Förderfähige Ausgaben sind begrenzt auf
  - a) Errichtung, Erwerb, einschließlich Leasing, oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen;
  - b) Kauf oder Leasingkauf neuer Maschinen und Anlagen bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsguts;
  - c) allgemeine Kosten im Zusammenhang mit den unter den Buchstaben a und b genannten Ausgaben, etwa für Architekten- und Ingenieurleistungen und Beratung sowie für Beratung zu *ökologischer Nachhaltigkeit und wirtschaftlicher Tragfähigkeit, darunter auch* Durchführbarkeitsstudien. *Durchführbarkeitsstudien zählen selbst dann weiter zu den förderfähigen Ausgaben, wenn aufgrund ihrer Ergebnisse keine Ausgaben gemäß den Buchstaben a und b getätigt werden;*
    - ca) *die folgenden immateriellen Investitionen: Erwerb oder Entwicklung von Computersoftware und Kauf von Patenten, Lizenzen, Copyrights, Handelsmarken;*
    - cb) *die Kosten für die Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen oder gleichwertigen Instrumenten.*
3. **Im Falle der Bewässerung neuer und bestehender bewässerter Flächen gelten nur Investitionen, die die folgenden Bedingungen erfüllen, als förderfähige Ausgaben:**
  - a) *der Kommission ist für das gesamte Gebiet, in der die Investition getätigt werden soll, sowie für die anderen Gebiete, deren Umwelt von der Investition betroffen ist, ein Bewirtschaftungsplan für das Flusseinzugsgebiet gemäß den Anforderungen der Richtlinie 2000/60/EG notifiziert worden. Die Maßnahmen, die im Rahmen des Bewirtschaftungsplans für das Flusseinzugsgebiet im Einklang mit Artikel 11 der*

*genannten Richtlinie durchgeführt werden und für den Agrarsektor von Bedeutung sind, sind in dem einschlägigen Maßnahmenprogramm näher ausgeführt worden;*

- b) Wasserzähler, die es ermöglichen, den Wasserverbrauch auf Ebene der geförderten Investition zu messen, müssen installiert worden sein oder als Teil der Investition installiert werden;*
- c) eine Investition zur Verbesserung einer bestehenden Bewässerungsanlage oder eines Teils einer Bewässerungsinfrastruktur ist nur förderfähig, wenn eine im Voraus durchgeführte Bewertung auf ein Wassereinsparpotenzial von mindestens 5-25 % im Einklang mit den technischen Parametern der bestehenden Anlage oder Infrastruktur schließen lässt.*

*Betrifft die Investition Grund- oder Oberflächenwasserkörper, deren Zustand aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen im betreffenden Bewirtschaftungsplan für das Flusseinzugsgebiet als weniger als gut eingestuft wurde, so*

- i) muss die Investition gewährleisten, dass der Wasserverbrauch auf Ebene der Investition effektiv um mindestens 50 % des durch die Investition ermöglichten Wassereinsparpotenzials gesenkt wird;*
- ii) muss im Falle einer Investition in einen einzelnen landwirtschaftlichen Betrieb diese ebenfalls dazu führen, dass der Gesamtwasserverbrauch des Betriebs um mindestens 50 % des durch die Investition ermöglichten Wassereinsparpotenzials gesenkt wird. Der Gesamtwasserverbrauch des Betriebs umfasst auch Wasser, das von dem Betrieb verkauft wird.*

*Die unter Buchstabe c genannten Bedingungen gelten nicht für eine Investition in eine bestehende Anlage, die sich lediglich auf die Energieeffizienz auswirkt, oder für eine Investition zum Bau eines Speicherbeckens oder für eine Investition zur Nutzung von aufbereitetem Wasser, die sich nicht auf einen Grund- oder Oberflächenwasserkörper auswirkt;*

- d) eine Investition, die zu einer Nettovergrößerung der bewässerten Fläche führt und dadurch Auswirkungen auf einen bestimmten Grund- oder Oberflächenwasserkörper hat, ist nur förderfähig, wenn*
  - i) der Zustand des Wasserkörpers nicht aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen im betreffenden Bewirtschaftungsplan für das Flusseinzugsgebiet als weniger als gut eingestuft wurde und*
  - ii) mit einer Umweltanalyse nachgewiesen wird, dass die Investition keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen hat; eine solche Analyse der Umweltauswirkungen wird entweder von der zuständigen Behörde durchgeführt oder von ihr genehmigt; sie kann auch Gruppenbetriebe betreffen.*

*Flächen, die nicht bewässert werden, in denen jedoch in jüngster Vergangenheit eine Bewässerungsanlage im Einsatz war und die im Rahmen des Programms festzulegen und zu rechtfertigen sind, können zum Zwecke der Ermittlung der Nettovergrößerung der bewässerten Fläche als bewässerte Flächen betrachtet werden.*

*Abweichend von Ziffer i können Investitionen, die zu einer Nettovergrößerung der bewässerten Fläche führen, auch dann förderfähig sein, wenn*

- *die Investition kombiniert wird mit einer Investition in eine bestehende Bewässerungsanlage oder einen Teil einer Bewässerungsinfrastruktur, bei der eine im Voraus durchgeführte Bewertung auf ein Wassereinsparpotenzial von mindestens 5-25 % im Einklang mit den technischen Parametern der bestehenden Anlage oder Infrastruktur schließen lässt, und*
- *die Investition gewährleistet, dass der Wasserverbrauch auf Ebene der Gesamtinvestition effektiv um mindestens 50 % des durch die Investition in die bestehende Bewässerungsanlage oder einen Teil der Bewässerungsinfrastruktur ermöglichten Wassereinsparpotenzials gesenkt wird.*

*Außerdem gilt davon abweichend die Bedingung der Ziffer i nicht für Investitionen in die Einrichtung einer neuen Bewässerungsanlage, der Wasser aus einem bestehenden Speicherbecken zugeführt wird und die von den zuständigen Behörden vor dem 31. Oktober 2013 genehmigt wurde, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:*

- *das betreffende Speicherbecken ist in dem einschlägigen Bewirtschaftungsplan für die Flusseinzugsgebiete ausgewiesen und unterliegt den in Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe e der Richtlinie 2000/60/EG genannten Begrenzungen;*
- *am 31. Oktober 2013 galt entweder eine Obergrenze für die Gesamtentnahmen aus dem Speicherbecken oder ein Mindestwert für die Durchflussmenge in den Wasserkörpern, auf die sich das Speicherbecken auswirkt;*
- *diese Obergrenze bzw. dieser Mindestwert erfüllt die in Artikel 4 der Richtlinie 2000/60/EG genannten Bedingungen und*
- *die betreffende Investition führt nicht dazu, dass die Entnahmen über die am 31. Oktober 2013 geltende Obergrenze hinausgehen oder die Durchflussmenge in den betroffenen Wasserkörpern unter den am 31. Oktober 2013 geltenden Mindestwert fällt.*

- 4 Bei landwirtschaftlichen Investitionen wird für den Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten, Zahlungsansprüchen, Tieren, einjährigen Pflanzen und deren Anpflanzung keine Investitionsbeihilfe gewährt. Im Falle des Wiederaufbaus von durch Naturkatastrophen *oder Katastropheneignisse* geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b können die Ausgaben für den Erwerb von Tieren jedoch als förderfähige Ausgaben gelten.
5. Die Begünstigten der Investitionsbeihilfe können die Zahlung eines Vorschusses von bis zu 50 % der sich auf die Investition beziehenden öffentlichen Beihilfe von den zuständigen Zahlstellen beantragen, wenn diese Option im Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums enthalten ist.

*5a. Betriebskapital, das ergänzend zu einer Neuinvestition in die Landwirtschaft oder Forstwirtschaft, die aus dem ELER über ein gemäß Artikel 32 der Verordnung [Allgemeine Verordnung/2013] eingerichtetes Finanzierungsinstrument gefördert wird, hinzukommt oder mit dieser verbunden ist, kann als förderfähige Ausgabe gelten.*

***Eine förderfähige Ausgabe nach diesem Absatz darf 30 % des Gesamtbetrags der förderfähigen Ausgaben für die Investition nicht überschreiten. Dieser Antrag ist gebührend zu begründen.***

6. ***Um den Besonderheiten im Zusammenhang mit spezifischen Investitionsarten Rechnung zu tragen***, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 90 delegierte Rechtsakte in Bezug auf die Bedingungen, unter denen andere Kosten im Zusammenhang mit Leasingverträgen, gebrauchten Ausrüstungen **■** als förderfähige Ausgaben gelten können, ***und auf die Festlegung der Arten von Infrastruktur für erneuerbare Energien, die für eine Beihilfe in Betracht kommen, zu erlassen.***

#### Artikel 47

### Vorschriften für flächenbezogene Zahlungen

1. Die Anzahl Hektar, für die eine Verpflichtung gemäß den Artikeln 29, 30 und 35 gilt, kann von Jahr zu Jahr unterschiedlich sein, wenn
  - a) diese Möglichkeit im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum vorgesehen ist;
  - b) sich die betreffende Verpflichtung nicht auf feste Parzellen bezieht und
  - c) die Verwirklichung des Verpflichtungsziels nicht gefährdet wird.
2. Wird die Gesamtheit oder ein Teil der Fläche, auf die sich die Verpflichtung bezieht, oder der gesamte Betrieb während des Zeitraums, für den die Verpflichtung eingegangen wurde, die eine Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe darstellt, an eine andere Person übertragen, so kann die Verpflichtung ***oder ein Teil der Verpflichtung, der übertragenen Fläche entspricht***, für die verbleibende Laufzeit von dieser anderen Person übernommen werden oder auslaufen, ***ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird.***
3. Ist der Begünstigte an der weiteren Erfüllung seiner eingegangenen Verpflichtungen gehindert, weil der Betrieb ***oder ein Teil des Betriebs*** Gegenstand von Flurbereinigungsverfahren oder von den zuständigen öffentlichen Behörden gebilligten Bodenordnungsverfahren ist, so treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Vorkehrungen, um die Verpflichtungen an die neue Lage des Betriebs anzupassen. Erweist sich eine solche Anpassung als unmöglich, so endet die Verpflichtung, ***ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird.***
4. Im Falle höherer Gewalt ***und außergewöhnlicher Umstände gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. HR/2012*** wird keine Rückzahlung der erhaltenen Beihilfe gefordert.
5. Absatz 2 hinsichtlich der Übertragung des gesamten Betriebs und Absatz 4 gelten auch für Verpflichtungen gemäß Artikel 34.

6. **Um die wirksame Durchführung flächenbezogener Maßnahmen sicherzustellen und die finanziellen Interessen der Union zu gewährleisten, wird** der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 90 delegierte Rechtsakte in Bezug auf **die Bedingungen für die Umwandlung oder Anpassung von Verpflichtungen im Rahmen der Maßnahmen nach den Artikeln 29, 30, 34 und 35 und** die Definition anderer Situationen, in denen die Beihilfe nicht zurückgezahlt werden muss, zu erlassen.

#### Artikel 48

#### Revisionsklausel

Für die gemäß den Artikeln 29, 30, 34 und 35 durchgeführten Vorhaben wird eine Revisionsklausel vorgesehen, damit diese angepasst werden können, falls die in diesen Artikeln genannten relevanten verbindlichen Standards, Anforderungen oder Auflagen, über die die Verpflichtungen hinausgehen müssen, geändert werden. **Diese Klausel erstreckt sich auch auf Anpassungen, die erforderlich sind, um eine Doppelfinanzierung der Methoden nach Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. DZ/xxxxim Falle einer Änderung derselben zu vermeiden.** Die gemäß den Artikeln 29, 30, 34 und 35 durchgeführten Vorhaben, die über den derzeitigen Programmplanungszeitraum hinausgehen, müssen eine Revisionsklausel enthalten, um ihre Anpassung an den Rechtsrahmen für den folgenden Programmplanungszeitraum zu ermöglichen.

Wird eine solche Anpassung von dem Begünstigten nicht akzeptiert, so endet die Verpflichtung, **ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird.**

#### Artikel 49

#### ■ Auswahl der Vorhaben

1. **Unbeschadet des Artikels 30 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012]** legt die Verwaltungsbehörde des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für Vorhaben im Rahmen aller Maßnahmen fest. Mit den Auswahlkriterien sollen die Gleichbehandlung der Antragsteller, eine bessere Nutzung der Finanzmittel und die Ausrichtung der Maßnahmen im Einklang mit den EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums gewährleistet werden. Bei der Festlegung **und Anwendung** der Auswahlkriterien wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit **in Bezug auf den Umfang des Vorhabens** berücksichtigt.
2. Die für die Auswahl der Vorhaben verantwortliche Behörde des Mitgliedstaats stellt – **mit Ausnahme der Vorhaben im Rahmen der Artikel 29 bis 32, 34 bis 35 und 37 bis 40** – sicher, dass die Vorhaben anhand der in Absatz 1 genannten Auswahlkriterien im Rahmen eines transparenten und gut dokumentierten Verfahrens ausgewählt werden. ■
3. Die Begünstigten können gegebenenfalls im Wege von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen unter Anwendung von wirtschaftlichen und ökologischen Effizienzkriterien ausgewählt werden.

**Definition des ländlichen Gebiets**

Für die Zwecke dieser Verordnung definiert die Verwaltungsbehörde den Begriff "ländliches Gebiet" auf Programmebene. *Die Mitgliedstaaten können für eine Maßnahme oder eine Vorhabensart eine solche Definition festlegen, falls dies hinreichend gerechtfertigt ist.*

# Kapitel III

## Technische Hilfe und Vernetzung

### Artikel 51

#### **Finanzmittel für technische Hilfe**

1. Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 kann der ELER auf Initiative und/oder im Auftrag der Kommission bis zu 0,25 % seiner jährlichen Mittelzuweisung zur Finanzierung der in Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] genannten Aufgaben verwenden, einschließlich der Kosten für die Einrichtung und das Betreiben des Europäischen Netzwerks für die Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 52 **und** des EIP-Netzwerks gemäß Artikel 53 **■** .

Der ELER kann auch die Maßnahmen gemäß Artikel 41 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. XXXX/XXXX [Qualitätsverordnung] hinsichtlich der Angaben und Zeichen im Rahmen der Qualitätsregelung der EU finanzieren.

Diese Maßnahmen werden im Einklang mit **Artikel 58 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates**<sup>50</sup> und etwaigen sonstigen für diese Art des Haushaltsvollzugs geltenden Bestimmungen derselben Verordnung und deren Durchführungsvorschriften ausgeführt.

- 
3. Auf Initiative der Mitgliedstaaten können bis zu 4 % des Gesamtbetrags jedes Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums für die in Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] genannten Aufgaben sowie die Kosten für vorbereitende Arbeiten zur Abgrenzung der aus naturbedingten **oder anderen spezifischen** Gründen benachteiligten Gebiete gemäß Artikel 33 **■** aufgewendet werden.

Kosten im Zusammenhang mit der bescheinigenden Stelle gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 können im Rahmen dieses Absatzes nicht berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Begrenzung auf 4 % wird ein Betrag für die Einrichtung und das Betreiben

---

<sup>50</sup> **Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).**



des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum gemäß Artikel 55 vorbehalten.

- 4a. **Bei Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, die sowohl weniger entwickelte Regionen als auch andere Regionen umfassen, kann der Satz der ELER-Beteiligung für technische Hilfe gemäß Artikel 65 Absatz 3 unter Berücksichtigung der zahlenmäßig vorherrschenden Art von Regionen im Programm festgelegt werden.**

## Artikel 52

### Europäisches Netzwerk für die Entwicklung des ländlichen Raums

1. Im Einklang mit Artikel 51 Absatz 1 wird zur Vernetzung der nationalen Netzwerke sowie der Organisationen und Verwaltungen, die auf EU-Ebene im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums tätig sind, ein Europäisches Netzwerk für die Entwicklung des ländlichen Raums geschaffen.
2. Die Vernetzung durch das europäische Netzwerk für die Entwicklung des ländlichen Raums soll
  - a) die Beteiligung *aller* Interessengruppen, **insbesondere der Interessengruppen in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft und sonstige Entwicklung des ländlichen Raums**, an der Umsetzung der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums stärken ;
  - b) die Qualität der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums verbessern ;
  - c) bei der Information der breiteren Öffentlichkeit über die Vorteile der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums eine Rolle spielen;
  - d) **die Bewertung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützen.**
3. Das Netzwerk hat folgende Aufgaben:
  - a) Sammlung, Analyse und Verbreitung von Informationen über Aktionen im Bereich der ländlichen Entwicklung;
  - ab) **Unterstützung der Bewertungsprozesse und der Datenerhebung und -verwaltung;**
  - b) Sammlung, Konsolidierung und Verbreitung – auf Unionsebene – der bewährten Praktiken im Bereich der ländlichen Entwicklung , **einschließlich bei Bewertungsmethoden und -instrumenten;**
  - c) Errichtung und Betreuung von thematischen Gruppen und/oder Workshops zur Erleichterung des Austauschs von Fachwissen sowie zur Unterstützung der Umsetzung, der Begleitung und der weiteren Entwicklung der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums;

- d) Bereitstellung von Informationen über die Entwicklung der Lage in den ländlichen Gebieten in der EU und in Drittländern;
  - e) Veranstaltung – auf Unionsebene – von Zusammenkünften und Seminaren der Akteure der Entwicklung des ländlichen Raums;
  - f) Unterstützung der nationalen Netzwerke und von Initiativen der transnationalen Zusammenarbeit **sowie des Austauschs über Maßnahmen und des Erfahrungsaustauschs im Bereich der ländlichen Entwicklung mit Netzwerken in Drittländern**;
  - g) besondere Aufgaben für lokale Aktionsgruppen:
    - i) Schaffung von Synergien mit den Tätigkeiten, die auf nationaler und/oder regionaler Ebene von den jeweiligen Netzwerken im Rahmen von Kapazitätsaufbau und Erfahrungsaustausch durchgeführt werden, und
    - ii) Zusammenarbeit mit den vom EFRE, ESF und EMFF geschaffenen Vernetzungsstellen und Stellen für technische Hilfe für die lokale Entwicklung hinsichtlich ihrer Tätigkeiten zur lokalen Entwicklung und der transnationalen Zusammenarbeit.
4. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten den Aufbau und die Arbeitsweise des Europäischen Netzwerks für die Entwicklung des ländlichen Raums fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 91 erlassen.

#### Artikel 53

#### **EIP-Netzwerk**

1. Es wird ein EIP-Netzwerk geschaffen, um die in Artikel 61 genannte EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit" gemäß Artikel 51 Absatz 1 zu unterstützen. Es dient zur Förderung der Vernetzung der operationellen Gruppen, Beratungsdienste und Forscher.

##### **1a. Das EIP-Netzwerk soll**

- a) den Austausch von Fachwissen und guten Praktiken erleichtern;**
- b) einen Dialog zwischen Landwirten und der Wissenschaft einleiten und die Einbindung aller Interessengruppen in den Prozess des Wissensaustausches erleichtern.**

2. Das EIP-Netzwerk hat folgende Aufgaben:

- a) Funktion als Helpdesk und Übermittlung von Informationen über die EIP an die wichtigsten Akteure;

- b) Förderung der Schaffung von operationellen Gruppen **und Bereitstellung von Informationen über die im Rahmen der Unionspolitiken bestehenden Möglichkeiten**;
- ba) **Erleichterung von Initiativen zur Schaffung von Clustern sowie zur Entwicklung von Pilot- und Demonstrationsprojekten, die unter anderem Folgendes betreffen können:**
  - i) **Steigerung der landwirtschaftlichen Produktivität, der Rentabilität, der Nachhaltigkeit, der Produktion und der Ressourceneffizienz;**
  - ii) **Innovationen zur Unterstützung der biobasierten Wirtschaft;**
  - iii) **Biodiversität, Ökosystemleistungen, Bodenfunktionalität und nachhaltige Wasserwirtschaft;**
  - iv) **innovative Erzeugnisse und Dienstleistungen für die integrierte Versorgungskette;**
  - v) **Erschließung neuer Möglichkeiten für die Erzeugnisse von Primärerzeugern und neuer Marktmöglichkeiten für diese Erzeuger;**
  - vi) **Lebensmittelqualität, Lebensmittelsicherheit und gesunde Ernährung;**
  - vii) **Verringerung der Verluste nach der Ernte und der Lebensmittelverschwendung.**

- e) **Sammlung und Verbreitung von Informationen im Bereich der EIP, einschließlich wissenschaftlicher Erkenntnisse und neuer Technologien im Zusammenhang mit Innovation und dem Wissensaustausch sowie Austausch mit Drittländern im Bereich Innovation.**

3. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten den organisatorischen Aufbau und die Arbeitsweise des EIP-Netzwerks fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 91 erlassen.

## Artikel 55

### Nationales Netzwerk für den ländlichen Raum

1. Jeder Mitgliedstaat errichtet ein nationales Netzwerk für den ländlichen Raum, das die Organisationen und Verwaltungen umfasst, die im Bereich der ländlichen Entwicklung tätig sind.

Auch die Partnerschaft gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] ist Teil des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum.

Mitgliedstaaten mit einer regionalen Programmplanung können ein spezifisches Programm für die Einrichtung und das Betreiben ihres nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum zur Genehmigung vorlegen.

2. Die Vernetzung durch das nationale Netzwerk für den ländlichen Raum soll
  - a) die Beteiligung von Interessengruppen an der Umsetzung der Entwicklung des ländlichen Raums stärken;
  - b) die Qualität der *Umsetzung der* Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums verbessern;
  - c) das breite Publikum und die potenziellen Begünstigten über die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums *und Finanzierungsmöglichkeiten* informieren;
  - d) die Innovation in der Landwirtschaft, *der Nahrungsmittelerzeugung, der Forstwirtschaft und in ländlichen Gebieten* fördern.
  
3. Die Unterstützung aus dem ELER gemäß Artikel 51 Absatz 3 wird für Folgendes verwendet:
  - a) die zum Betrieb des Netzwerks erforderlichen Strukturen,
  - b) die Ausarbeitung und Durchführung eines Aktionsplans, der mindestens Folgendes umfasst:  
■
    - iii) *den Austausch über die Ergebnisse der Begleitung und Bewertung und ihre Verbreitung;*
    - iv) Bereitstellung von *Vernetzungstätigkeiten für Berater und Dienste zur Innovationsförderung;*
    - v) Sammlung von Beispielen von Projekten, die alle Prioritäten der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums abdecken;  
■
      - vii) *Bereitstellung von Schulungen und Vernetzungstätigkeiten für lokale Aktionsgruppen und insbesondere technische Hilfe für Maßnahmen der gebietsübergreifenden und transnationalen Zusammenarbeit, Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen lokalen Aktionsgruppen und der Partnersuche für die Maßnahme gemäß Artikel 36;*
      - viii) Erleichterung des *thematischen und analytischen Austauschs zwischen den an der Entwicklung des ländlichen Raums Beteiligten, Austausch von Erkenntnissen und deren Verbreitung;*

- 
- x) einen Kommunikationsplan einschließlich Publizität und Information betreffend das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums in Übereinstimmung mit den Verwaltungsbehörden sowie auf eine breitere Öffentlichkeit zielende Informations- und Kommunikationstätigkeiten;
  - xi) die Möglichkeit, sich an den Tätigkeiten des Europäischen Netzwerks für die Entwicklung des ländlichen Raums zu beteiligen und dazu beizutragen. ■

4. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten Bestimmungen für die Einrichtung und die Arbeitsweise der nationalen Netzwerke für den ländlichen Raum **sowie den Inhalt der spezifischen Programme nach Absatz 1** fest. ■ Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 91 erlassen.

■

# TITEL IV

## EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit"

### Artikel 61

#### Ziele

1. Die EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit" verfolgt folgende Ziele:
  - a) Förderung eines ressourceneffizienten, *rentablen*, produktiven, *wettbewerbsfähigen*, emissionsarmen, klimafreundlichen und -resistenten Agrar- *und Forstsektors mit einem schrittweisen Übergang zu agrarökologischen Produktionssystemen*, der in Harmonie mit den wesentlichen natürlichen Ressourcen arbeitet, von denen die Land- *und Forstwirtschaft abhängt*;
  - b) Beitrag zu einer sicheren, stetigen *und nachhaltigen* Versorgung mit Lebensmitteln, Futtermitteln und Biomaterialien – sowohl bestehenden als auch neuen Produkten;
  - c) Verbesserung der Prozesse zur Bewahrung der Umwelt, zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Auswirkungen;
  - d) Brückenschlag zwischen Spitzenforschung und -technologie sowie den Landwirten, *Waldbewirtschaftern, ländlichen Gemeinden*, Unternehmen, *NGO* und Beratungsdiensten.
2. Die EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit" soll diese Ziele folgendermaßen verwirklichen:
  - a) Schaffung eines Mehrwerts durch bessere Verbindung der Forschung mit der landwirtschaftlichen Praxis und Förderung eines umfassenderen Einsatzes der verfügbaren Innovationsmaßnahmen;
  - b) Förderung der schnelleren und breiteren Umsetzung innovativer Lösungen in die Praxis und
  - c) Unterrichtung der wissenschaftlichen Gemeinschaft über den Forschungsbedarf der landwirtschaftlichen Praxis.
3. Der ELER trägt zu den Zielen der EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit" bei, indem er die in Artikel 62 genannten operationellen Gruppen der EIP und das in Artikel 53 genannte EIP-Netzwerk gemäß Artikel 36 unterstützt.

## Artikel 62

### **Operationelle Gruppen**

1. Die operationellen Gruppen der EIP sind Teil der EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit". Sie werden von Interessengruppen wie Landwirten, Forschern, Beratern sowie Unternehmen des Agrar- und Nahrungsmittelsektors gegründet, **die für das Erreichen der Ziele der EIP relevant sind**.
2. Die operationellen Gruppen der EIP legen interne Verfahren fest, die eine Transparenz ihrer Tätigkeit **und Entscheidungsfindung** sicherstellen und Interessenkonflikte vermeiden.
3. **Die Mitgliedstaaten entscheiden im Rahmen ihrer Programme, in welchem Umfang sie die operationellen Gruppen unterstützen.**

## Artikel 63

### **Aufgaben der operationellen Gruppen**

1. Die operationellen Gruppen der EIP stellen einen Plan auf, der Folgendes enthält:
  - a) eine Beschreibung des innovativen Projekts, das entwickelt, getestet, angepasst oder durchgeführt werden soll;
  - b) eine Beschreibung der erwarteten Ergebnisse und des Beitrags zum EIP-Ziel der Verbesserung der Produktivität und der nachhaltigen Ressourcenbewirtschaftung.
2. Bei der Durchführung ihrer innovativen Projekte müssen die operationellen Gruppen
  - a) Beschlüsse über die Ausarbeitung und Umsetzung innovativer Aktionen fassen und
  - b) innovative Aktionen anhand von Maßnahmen durchführen, die im Rahmen der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum finanziert werden.
3. Die operationellen Gruppen veröffentlichen die Ergebnisse ihrer Projekte, insbesondere durch das EIP-Netzwerk.

# TITEL V

## Finanzbestimmungen

### Artikel 64

#### Finanzmittel und ihre Aufteilung

1. *Unbeschadet der Absätze 4a, 5 und 5a beläuft sich der Gesamtbetrag für die EU-Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020 auf 84 936 Mio. EUR zu Preisen von 2011 im Einklang mit dem mehrjährigen Finanzrahmen für die Jahre 2014 bis 2020.*
  2. 0,25 % der in Absatz 1 genannten Mittel sind zur Finanzierung der technischen Hilfe für die Kommission gemäß Artikel 51 Absatz 1 bestimmt.
  3. Im Hinblick auf ihre Programmierung und ihre künftige Einsetzung in den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union werden die in Absatz 1 genannten Beträge mit 2 % pro Jahr indiziert.
  4. **■** Die jährliche Aufteilung des in Absatz 1 genannten Betrags – nach Abzug des in Absatz 2 genannten Betrags – auf die Mitgliedstaaten **■** *ist in Anhang Ia enthalten.*
- (4a) Die von dem jeweiligen Mitgliedstaat nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 übertragenen Finanzmittel werden von den diesem Mitgliedstaat gemäß Absatz 4 zugewiesenen Beträgen abgezogen.*
5. *Die dem ELER in Anwendung von Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 übertragenen Finanzmittel sowie die dem ELER in Anwendung der Artikel 10b und 136 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates<sup>51</sup> für das Kalenderjahr 2013 übertragenen Finanzmittel werden auch bei der jährlichen Aufteilung gemäß Absatz 4 berücksichtigt*
- 5a. Um den Entwicklungen hinsichtlich der jährlichen Aufteilung gemäß Absatz 4, einschließlich der Übertragungen gemäß den Absätzen 4a und 5, Rechnung zu tragen oder um technische Anpassungen ohne eine Änderung der Gesamtzuweisungen vorzunehmen oder um nach Annahme dieser Verordnung jeder anderen in einem Gesetzgebungsakt*

---

<sup>51</sup> *Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 30 vom 31.1.2009, S. 16).*



***vorgesehenen Änderung Rechnung zu tragen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 90 Absatz 5 die Obergrenzen in Anhang Ia zu überprüfen.***

6. Für die Zwecke der Zuweisung der leistungsgebundenen Reserve gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] werden die verfügbaren, gemäß Artikel 45 der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 für den ELER erhobenen zweckgebundenen Einnahmen zu den in Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. [GSR/2012] genannten Beträgen hinzugefügt. Sie werden den Mitgliedstaaten entsprechend ihrem Anteil an dem Gesamtbetrag der Beihilfe aus dem ELER zugewiesen.

## Artikel 65

### **Beteiligung des Fonds**

1. In der Entscheidung zur Genehmigung eines Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums wird die Höchstbeteiligung des ELER für das Programm festgesetzt. Die etwaigen Mittelzuweisungen für die weniger entwickelten Regionen werden in der Entscheidung, soweit erforderlich, gesondert ausgewiesen.
2. Die ELER-Beteiligung wird auf der Grundlage der förderfähigen öffentlichen Ausgaben berechnet.
3. Mit den Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums wird für alle Maßnahmen ein einheitlicher Beteiligungssatz des ELER festgelegt. Gegebenenfalls wird für die weniger entwickelten Regionen, **■** die Regionen in äußerster Randlage und die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 **und für Übergangsregionen** ein getrennter Beteiligungssatz des ELER festgelegt. Der Höchstsatz der ELER-Beteiligung beläuft sich auf
  - a) **85 %** der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben in den weniger entwickelten Regionen, den Regionen in äußerster Randlage und den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93;
  - ab) 75 % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben für alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt;**
  - ac) 63 % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben für diejenigen Übergangsregionen, die nicht unter Buchstabe ab fallen;**
  - b) **53 %** der förderfähigen öffentlichen Ausgaben in den übrigen Regionen.

Der Mindestsatz der ELER-Beteiligung wird auf 20 % festgelegt.

4. Abweichend von Absatz 3 beläuft sich der Höchstsatz der ELER-Beteiligung auf
  - a) **80 %** für die Maßnahmen im Sinne der Artikel 15, 28 und 36 für die lokale Entwicklung LEADER gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] und für Vorhaben

gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i. **Dieser Satz** kann für die Programme der weniger entwickelten Regionen, der Regionen in äußerster Randlage, der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 **und der Übergangsregionen** auf **höchstens** 90 % angehoben werden;

- ab) 75 % für Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen im Sinne der Artikel 18, 23, 24, 29, 30, des Artikels 31 Absätze 3 und 4 sowie der Artikel 32 und 35;*
  - ac) 100 % für EU-Finanzierungsinstrumente nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung [Allgemeine Verordnung/2013];*
  - ad) den um 10 Prozentpunkte angehobenen Beteiligungssatz für die betreffende Maßnahme bei Beiträgen zu Finanzierungsinstrumenten nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung [Allgemeine Verordnung/2013];*
  - b) 100 % für Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 übertragen wurden;*
  - ba) 100 % für eine Zuweisung an Portugal in Höhe von 500 Mio. EUR zu Preisen von 2011 und für eine Zuweisung an Zypern in Höhe von 7 Mio. EUR, sofern diese Mitgliedstaaten am 1. Januar 2014 oder danach eine finanzielle Unterstützung gemäß den Artikeln 136 und 143 AEUV erhalten; dies gilt bis 2016, wenn die Anwendung der vorliegenden Bestimmung erneut geprüft wird;*
  - bb) bei Mitgliedstaaten, die am 1. Januar 2014 oder danach eine finanzielle Unterstützung gemäß den Artikeln 136 und 143 AEUV erhalten, kann der sich aus der Anwendung des Artikels 22 Absatz 3 der Verordnung (EU) [Allgemeine Verordnung/2013] ergebende Satz der Beteiligung des ELER um maximal 10 zusätzliche Prozentpunkte – jedoch höchstens bis auf 95 % – für Ausgaben angehoben werden, die von diesen Mitgliedstaaten in den ersten beiden Jahren der Umsetzung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums getätigt werden. Der Satz der Beteiligung des ELER, der ohne diese Ausnahmeregelung anwendbar wäre, muss jedoch für die im Programmplanungszeitraum getätigten gesamten öffentlichen Ausgaben eingehalten werden.*
5. Mindestens 5 % **und im Falle Kroatiens 2,5 %** der gesamten ELER-Beteiligung zum Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums sind für LEADER vorzubehalten.
- 5a. **Mindestens 30 % der Gesamtbeteiligung des ELER am Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums sind für Maßnahmen nach Artikel 18 für umwelt- und klimaschutzbezogene Investitionen, nach den Artikeln 22-27, 29, 30, 31, mit Ausnahme der Zahlungen im Zusammenhang mit der Wasserrahmenrichtlinie, und nach den Artikeln 32, 33 und 35 vorzubehalten. Diese Bestimmung gilt nicht für die Regionen in äußerster Randlage und die überseeischen Gebiete der Mitgliedstaaten. Wenn ein Mitgliedstaat ein nationales Programm und ein Bündel von regionalen Programmen vorlegt, gilt die Bestimmung des Unterabsatzes 1 nicht für das nationale Programm. Die**

***Beteiligung des ELER am nationalen Programm wird bei der Berechnung des Prozentsatzes nach Unterabsatz 1 für die einzelnen regionalen Programme proportional zum Anteil des jeweiligen regionalen Programms an der nationalen Zuweisung berücksichtigt.***

6. Für eine aus dem ELER kofinanzierte Ausgabe kann nicht gleichzeitig eine Beteiligung der Strukturfonds, des Kohäsionsfonds oder sonstiger EU-Finanzinstrumente gewährt werden.
7. Bei Unternehmensbeihilfen sind in Bezug auf die Beträge der öffentlichen Beihilfen die festgesetzten Höchstgrenzen für staatliche Beihilfen einzuhalten, soweit in dieser Verordnung nichts anderes festgelegt ist.

## Artikel 67

### **Förderfähigkeit von Ausgaben**

1. Abweichend von Artikel 55 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] können die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums im Fall von Dringlichkeitsmaßnahmen aufgrund von Naturkatastrophen vorsehen, dass die Zuschussfähigkeit von Ausgaben im Zusammenhang mit Programmänderungen ab dem Zeitpunkt beginnt, an dem die Naturkatastrophe eingetreten ist.
2. Die Ausgaben kommen nur dann für eine ELER-Beteiligung in Betracht, wenn sie für Vorhaben getätigt werden, die nach den in Artikel 49 genannten Auswahlkriterien von der Verwaltungsbehörde des betreffenden Programms oder unter deren Verantwortung beschlossen wurden.

Mit Ausnahme der allgemeinen Kosten im Sinne von Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe c gelten für Investitionsvorhaben im Rahmen von Maßnahmen, die in den Anwendungsbereich von Artikel 42 *AEUV* fallen, nur Ausgaben als zuschussfähig, die entstanden sind, nachdem der zuständigen Behörde ein Antrag vorgelegt worden ist.

Die Mitgliedstaaten können in ihren Programmen vorsehen, dass nur diejenigen Ausgaben zuschussfähig sind, die entstanden sind, nachdem der Beihilfeantrag von der zuständigen Behörde genehmigt wurde.

3. Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Artikel 51 Absätze 1 und 2.
4. Zahlungen von Begünstigten sind durch Rechnungen und Zahlungsnachweise zu belegen. Ist dies nicht möglich, sind die Zahlungen durch gleichwertige Unterlagen zu belegen, ausgenommen bei Finanzhilfearten gemäß Artikel 57 Absatz 1 Buchstaben b, c und d der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012].

## Artikel 68

### **Förderfähige Ausgaben**

1. Werden die laufenden Kosten durch eine finanzielle Unterstützung gemäß dieser Verordnung gedeckt, so sind folgende Arten von Kosten zuschussfähig:
  - a) Betriebskosten,
  - b) Personalkosten,
  - c) Schulungskosten,
  - d) Kosten im Zusammenhang mit Öffentlichkeitsarbeit,
  - e) Finanzkosten,
  - f) Vernetzungskosten.
2. Studien gelten nur als zuschussfähige Ausgaben, wenn sie mit einem bestimmten Vorhaben im Rahmen des Programms oder den spezifischen Zielen und Vorgaben des Programms verbunden sind.
3. Sachleistungen in Form von Erbringung von Arbeitsleistungen und Bereitstellung von Waren, Dienstleistungen, Grundstücken und Immobilien, für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesene Barzahlung erfolgt ist, können zuschussfähig sein, vorausgesetzt, die Bedingungen des Artikels 59 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] sind erfüllt.

## Artikel 69

### **Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen**

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle von ihnen geplanten Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums überprüft und kontrolliert werden können. Zu diesem Zweck legen die Verwaltungsbehörde und die Zahlstelle jedes Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums eine Ex-ante-Bewertung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der in dieses Programm aufzunehmenden Maßnahmen vor. Die Verwaltungsbehörde und die Zahlstelle nehmen ferner die Bewertung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen während der Durchführung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums vor. Bei der Ex-ante-Bewertung und der Bewertung während des Durchführungszeitraums werden die Ergebnisse der Kontrollen im vorhergehenden und im laufenden Programmplanungszeitraum berücksichtigt. Lässt die Bewertung erkennen, dass die Anforderungen an die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit nicht erfüllt werden, so müssen die betreffenden Maßnahmen entsprechend angepasst werden.
2. Wird eine Beihilfe auf der Grundlage von Standardkosten oder zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten gewährt, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die einschlägigen Berechnungen angemessen und korrekt sind und im Voraus auf der Grundlage einer fairen,

ausgewogenen und überprüfbaren Berechnung erstellt wurden. Zu diesem Zweck *nimmt* eine Stelle, die von den für die *Durchführung des Programms* verantwortlichen Behörden *funktionell* unabhängig ist und die über entsprechende Erfahrung verfügt, die Berechnung vor oder bestätigt, dass die Berechnungen angemessen und korrekt sind. *Eine Erklärung, mit der bestätigt wird, dass die Berechnungen angemessen und korrekt sind*, muss Teil des Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums sein.

## Artikel 70

### Vorschüsse

1. Die Zahlung von Vorschüssen ist an die Leistung einer Bankbürgschaft oder einer gleichwertigen Sicherheit gebunden, die 100 % der Höhe des Vorschusses entspricht. Für die Zahlung dieser Vorschüsse kommen als öffentliche Empfänger nur Kommunen, regionale Behörden und deren Zusammenschlüsse sowie Einrichtungen des öffentlichen Rechts in Betracht.

Eine von einer Behörde als Bürgschaft bereitgestellte Fazilität ist als einer in Unterabsatz 1 genannten Sicherheit gleichwertig zu betrachten, sofern sich diese Behörde verpflichtet, den durch die Bürgschaft gedeckten Betrag zu zahlen, wenn festgestellt werden sollte, dass kein Anspruch auf den gezahlten Vorschuss bestand.

2. Die Sicherheit kann freigegeben werden, wenn die zuständige Zahlstelle feststellt, dass der Betrag der tatsächlichen Ausgaben, die dem öffentlichen Beitrag zum Vorhaben entsprechen, den Betrag des Vorschusses überschreitet.

# TITEL VI

## Verwaltung, Kontrolle und Publizität

### Artikel 71

#### **Aufgaben der Kommission**

Damit im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung gemäß Artikel 317 AEUV gewahrt wird, führt die Kommission die in der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 vorgesehenen Maßnahmen und Kontrollen durch.

### Artikel 72

#### **Aufgaben der Mitgliedstaaten**

1. Zum wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union erlassen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Einklang mit Artikel 60 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. HR/2012.
2. Die Mitgliedstaaten benennen für jedes Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums
  - a) die Verwaltungsbehörde, die das betreffende Programm verwaltet; hierbei kann es sich um eine staatliche oder eine private Stelle handeln, die auf nationaler oder regionaler Ebene tätig wird, oder um den Mitgliedstaat selbst, wenn er diese Aufgabe durchführt,
  - b) die zugelassene Zahlstelle im Sinne des Artikels 7 der Verordnung (EU) Nr. HR/2012,
  - c) die bescheinigende Stelle im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) Nr. HR/2012.
3. Die Mitgliedstaaten sorgen bei jedem Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums dafür, dass das entsprechende Verwaltungs- und Kontrollsystem eingerichtet ist und dass eine klare Zuweisung der Funktionen sowie eine angemessene Trennung zwischen den Funktionen der mit der Verwaltung betrauten Stelle und den Funktionen anderer Stellen erfolgt. Die Mitgliedstaaten sind dafür verantwortlich, dass die Systeme während des gesamten Planungszeitraums wirksam funktionieren.
4. Die Mitgliedstaaten legen die Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und   der lokalen Aktionsgruppen im Rahmen von LEADER hinsichtlich der Anwendung der Förderfähigkeits- und Auswahlkriterien und des Projektauswahlverfahrens genau fest.

### Verwaltungsbehörde

1. Die Verwaltungsbehörde ist verantwortlich dafür, dass das Programm effizient, wirksam und ordnungsgemäß verwaltet und durchgeführt wird, und hat insbesondere
  - a) sicherzustellen, dass es ein angemessen sicheres elektronisches System gibt, um die für die Zwecke der Begleitung und Bewertung erforderlichen statistischen Informationen über das Programm und seine Durchführung aufzuzeichnen, zu erfassen, zu verwalten und mitzuteilen, insbesondere die Informationen, die für die Feststellung der Fortschritte bei der Verwirklichung der festgelegten Ziele und Prioritäten erforderlich sind;
  - b) der Kommission **bis zum 31. Januar und 31. Oktober** sachdienliche Indikatordaten über die zur Finanzierung ausgewählten Vorhaben zu übermitteln, einschließlich **der Informationen über Ertrags- und Finanzindikatoren**;
  - c) dafür zu sorgen, dass die Begünstigten und die sonstigen an der Durchführung der Vorhaben beteiligten Stellen
    - i) über ihre aus der Beihilfegewährung resultierenden Verpflichtungen unterrichtet sind und entweder gesondert über alle das Vorhaben betreffenden Vorgänge Buch führen oder für diese einen geeigneten Buchführungscode verwenden;
    - ii) sich bewusst sind, dass sie der Verwaltungsbehörde einschlägige Daten zu liefern sowie Aufzeichnungen über die erzielten Erträge und Ergebnisse anzufertigen haben;
  - d) sicherzustellen, dass die Ex-ante-Bewertung gemäß Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] dem Bewertungs- und Begleitungssystem entspricht, dieses System zu akzeptieren und es der Kommission vorzulegen;
  - e) dafür zu sorgen, dass der Bewertungsplan gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] eingeführt worden ist, dass die Ex-post-Programmbewertung gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] innerhalb der in der genannten Verordnung festgesetzten Fristen durchgeführt wird, dass diese Bewertungen dem Begleitungs- und Bewertungssystem entsprechen und sie dem Begleitausschuss und der Kommission vorzulegen;
  - f) dem Begleitausschuss die erforderlichen Informationen und Unterlagen zu übermitteln, die es ihm ermöglichen, die Umsetzung des Programms unter Berücksichtigung von dessen spezifischen Zielen und Prioritäten zu begleiten;
  - g) den jährlichen Zwischenbericht einschließlich der aggregierten Beobachtungstabellen zu erstellen und ihn nach Bestätigung durch den Begleitausschuss der Kommission vorzulegen;
  - h) sicherzustellen, dass die Zahlstelle vor der Bewilligung der Zahlungen alle notwendigen Auskünfte erhält, und zwar insbesondere über die angewendeten Verfahren und die

durchgeführten Kontrollen bei den für eine Finanzierung ausgewählten Vorhaben;

i) für die Publizität des Programms zu sorgen, einschließlich anhand des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum, indem die potenziellen Begünstigten, die Berufsverbände, die Wirtschafts- und Sozialpartner, die Einrichtungen für die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen sowie die einschlägigen Nichtregierungsorganisationen, einschließlich der Umweltorganisationen, über die durch das Programm gebotenen Möglichkeiten und die Regelungen für die Inanspruchnahme der Fördermittel des Programms, die Begünstigten über die Kofinanzierung durch die Union und die allgemeine Öffentlichkeit über die Rolle der Union im Zusammenhang mit dem Programm unterrichtet werden.

2. Der Mitgliedstaat oder die Verwaltungsbehörde kann eine oder mehrere zwischengeschaltete Stellen, einschließlich lokaler Behörden, Stellen für regionale Entwicklung oder Nichtregierungsorganisationen, benennen, um die Vorhaben zur Entwicklung des ländlichen Raums zu verwalten und durchzuführen.

Wird ein Teil ihrer Aufgaben einer anderen Stelle übertragen, so behält die Verwaltungsbehörde dennoch weiterhin die volle Verantwortung für die Effizienz und Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung und Durchführung dieser Aufgaben. Die Verwaltungsbehörde sorgt für geeignete Bestimmungen, damit die andere Stelle alle erforderlichen Angaben und Informationen für die Durchführung dieser Aufgaben erhält.

3. Umfasst das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums ein thematisches Teilprogramm gemäß Artikel 8, so kann die Verwaltungsbehörde eine oder mehrere zwischengeschaltete Stellen einschließlich lokaler Behörden, lokaler Aktionsgruppen oder Nichtregierungsorganisationen benennen, um diese Strategie zu verwalten und durchzuführen. Absatz 2 gilt in diesem Fall.

Die Verwaltungsbehörde stellt sicher, dass die Vorhaben und Ergebnisse dieses thematischen Teilprogramms für die Zwecke des Begleitungs- und Bewertungssystems gemäß Artikel 74 gesondert ausgewiesen werden.

## I

**3a. Verfügt ein Mitgliedstaat über mehr als ein Programm, so kann unbeschadet der Aufgaben der Zahlstellen und sonstigen Einrichtungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 eine Koordinierungsstelle benannt werden, die für ein einheitliches Vorgehen bei der Verwaltung der Mittel sorgt und die als Bindeglied zwischen der Kommission und den nationalen Verwaltungsbehörden fungiert.**

**3b. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten einheitliche Bedingungen für die Anwendung der Informations- und Publizitätsverpflichtungen nach Absatz 1 Buchstabe i fest.**



# ***TITEL VII***

## ***Begleitung und Bewertung***

### Kapitel I Allgemeine Vorschriften

#### **I** ***ABSCHNITT I***

### ***EINRICHTUNG UND ZIELE EINES BEGLEITUNGS- UND BEWERTUNGSSYSTEMS***

#### Artikel 74

#### **Begleitungs- und Bewertungssystem**

Gemäß diesem Titel wird in Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten ein gemeinsames Begleitungs- und Bewertungssystem erarbeitet, das von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten angenommen wird, die nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 91 erlassen werden.

#### Artikel 75

#### **Ziele**

Mit dem Begleitungs- und Bewertungssystem

- a) sollen die Fortschritte und Verwirklichungen der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums aufgezeigt sowie die Auswirkungen, die Wirksamkeit, Effizienz und Zweckdienlichkeit der Interventionen im Rahmen dieser Politik bewertet werden;
- b) soll zu einer gezielter ausgerichteten Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums beigetragen werden;
- c) soll ein gemeinsamer Lernprozess im Zusammenhang mit der Begleitung und der Bewertung unterstützt werden.

## **ABSCHNITT 2**

### **TECHNISCHE VORSCHRIFTEN**

#### Artikel 76

##### **Gemeinsame Indikatoren**

1. Das Begleitungs- und Bewertungssystem gemäß Artikel 74 umfasst ein Verzeichnis der auf jedes Programm anwendbaren gemeinsamen Indikatoren für die Ausgangssituation sowie für die finanzielle Abwicklung, die Erträge, die Ergebnisse und die Auswirkungen des Programms, um die Aggregation von Daten auf Unionsebene zu ermöglichen.
2. Die gemeinsamen Indikatoren beruhen auf verfügbaren Daten, stehen im Zusammenhang mit der Struktur und den Zielen des Rahmens der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums und ermöglichen eine Bewertung des Fortschritts, der Effizienz und Wirksamkeit der Politikumsetzung im Vergleich zu den Zielen und Vorgaben auf Unions-, nationaler und Programmebene. *Die gemeinsamen Indikatoren zur Messung der Auswirkungen beruhen auf verfügbaren Daten.*
3. *Der Bewerter quantifiziert die von den entsprechenden Indikatoren gemessenen Auswirkungen des Programms. Auf der Grundlage der Erkenntnisse, die aus Bewertungen der GAP, einschließlich Bewertungen der Programme zur ländlichen Entwicklung, gewonnen wurden, bewertet die Kommission mithilfe der Mitgliedstaaten die kombinierte Wirkung sämtlicher GAP-Instrumente.*

#### Artikel 77

##### **Elektronisches Informationssystem**

1. Die wichtigsten für die Begleitung und die Bewertung erforderlichen Angaben über die Umsetzung des Programms, über jedes für eine Finanzierung ausgewählte Vorhaben sowie über die abgeschlossenen Vorhaben, einschließlich der *wichtigsten Angaben über jeden* Begünstigten und **■** jedes Projekt, werden elektronisch aufgezeichnet und gespeichert.

**■**

#### Artikel 78

##### **Bereitstellung von Informationen**

Die Begünstigten einer Beihilfe im Rahmen von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und die lokalen Aktionsgruppen verpflichten sich, der Verwaltungsbehörde und/oder

ernannten Bewertern oder anderen Stellen, die Aufgaben an ihrer Stelle wahrnehmen, alle erforderlichen Informationen zu übermitteln, die eine Begleitung und eine Bewertung des Programms, insbesondere hinsichtlich der Verwirklichung spezifizierter Ziele und Prioritäten, ermöglichen.

## Kapitel II

### Begleitung

#### Artikel 79

##### **Modalitäten der Begleitung**

1. Die Verwaltungsbehörde und der Begleitausschuss gemäß Artikel 41 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] wachen über die Qualität der Durchführung des Programms.
2. Die Verwaltungsbehörde und der Begleitausschuss überwachen jedes Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums anhand von Finanz-, Ergebnis- und Zielindikatoren.

#### Artikel 80

##### **Begleitausschuss**

Mitgliedstaaten mit regionaler Programmplanung können einen nationalen Begleitausschuss einsetzen, der die Umsetzung der regionalen Programme anhand des nationalen Rahmens und der Mittelausschöpfung koordiniert.

#### Artikel 81

##### **Aufgaben des Begleitausschusses**

1. Der Begleitausschuss vergewissert sich, dass das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums leistungsfähig ist und wirksam umgesetzt wird. Zu diesem Zweck nimmt er zusätzlich zu den Aufgaben gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. [GSR] die folgenden Aufgaben wahr:
  - a) Er wird binnen vier Monaten nach der Programmgenehmigung zu den Kriterien für die Auswahl der finanzierten Vorhaben gehört und gibt dazu eine Stellungnahme ab. Die Auswahlkriterien werden anhand der Erfordernisse der Programmplanung überprüft;
  - b) er überprüft die Tätigkeiten und Ergebnisse im Zusammenhang mit **den Fortschritten bei der Durchführung des** Bewertungsplans für das Programm;
  - c) er überprüft **insbesondere** die Maßnahmen des Programms im Zusammenhang mit der Erfüllung der Ex-ante-Konditionalitäten, **die in die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde fallen; er wird ferner über Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erfüllung anderer Ex-ante-Konditionalitäten unterrichtet;**

- d) er nimmt am nationalen Netzwerk für den ländlichen Raum teil, um Informationen über die Durchführung des Programms auszutauschen;
- e) er prüft und genehmigt die jährlichen Durchführungsberichte, bevor sie der Kommission zugeleitet werden.

## Artikel 82

### Jährlicher Durchführungsbericht

1. Bis zum **30. Juni** 2016 und bis zum **30. Juni** jedes darauffolgenden Jahres bis einschließlich 2024 legt der Mitgliedstaat der Kommission einen jährlichen Durchführungsbericht über die Durchführung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums im vorhergehenden Kalenderjahr vor. Der 2016 vorgelegte Bericht bezieht sich auf die Kalenderjahre 2014 und 2015.
2. Zusätzlich zu den **Verpflichtungen** gemäß Artikel 44 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] enthalten die jährlichen Durchführungsberichte unter anderem Informationen über finanzielle Verpflichtungen und Ausgaben je Maßnahme sowie eine Zusammenfassung der hinsichtlich des Bewertungsplans durchgeführten Tätigkeiten.
3. Zusätzlich zu den **Verpflichtungen** gemäß Artikel 44 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] enthält der im Jahr 2017 vorzulegende jährliche Durchführungsbericht auch eine Beschreibung der Durchführung etwaiger zum Programm gehörender Teilprogramme ■ .
4. Zusätzlich zu den **Verpflichtungen** gemäß Artikel 44 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] umfasst der 2019 vorgelegte jährliche Durchführungsbericht auch eine Beschreibung der Durchführung etwaiger zum Programm gehörender Teilprogramme sowie eine Bewertung der erzielten Fortschritte bei der Sicherstellung eines integrierten Konzepts für den Einsatz des ELER und anderer EU-Finanzinstrumente zur Unterstützung der räumlichen Entwicklung ländlicher Gebiete, auch durch lokale Entwicklungsstrategien.
5. Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über die Vorlage der jährlichen Durchführungsberichte. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 91 erlassen.

## Kapitel III

### Bewertung

#### Artikel 83

##### **Allgemeine Vorschriften**

1. Die Kommission **kann** im Wege von Durchführungsrechtsakten die Elemente festlegen, die in einer Ex-ante- und einer Ex-post-Bewertung gemäß den Artikeln 48 und 50 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] enthalten sein müssen, und kann die Mindestanforderungen für den Bewertungsplan gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 91 erlassen.
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Bewertungen dem gemäß Artikel 74 vereinbarten gemeinsamen Bewertungskonzept entsprechen, sorgen für die Bereitstellung und Sammlung der erforderlichen Daten und übermitteln die verschiedenen aus dem Begleitsystem stammenden Angaben an die Bewerber.
3. Die Bewertungsberichte werden von den Mitgliedstaaten im Internet und von der Kommission auf der EU-Website zugänglich gemacht.

#### Artikel 84

##### **Ex-ante-Bewertung**

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Ex-ante-Bewerber ab einem frühen Stadium an der Ausarbeitung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums, einschließlich der Durchführung der Analyse gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b, der Gestaltung der Interventionslogik des Programms und der Festlegung der Programmziele beteiligt wird.

#### Artikel 85

##### **Ex-post-Bewertung**

Im Jahre **2024** erstellen die Mitgliedstaaten einen Ex-post-Bewertungsbericht für jedes ihrer Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums. Dieser Bericht wird der Kommission bis spä-

testens 31. Dezember **2024** übermittelt.

## Artikel 86

### **Zusammenfassung der Bewertungen**

Unter der Verantwortung der Kommission wird auf Unionsebene eine Zusammenfassung der Ex-ante- und der Ex-post-Bewertungsberichte erstellt.

Die Zusammenfassungen der Bewertungsberichte müssen spätestens am 31. Dezember des Jahres fertiggestellt sein, das auf die Vorlage der jeweiligen Bewertungen folgt.

# TITEL VIII

## Wettbewerbsbestimmungen

### Artikel 87

#### Vorschriften für Unternehmen

Wird im Rahmen dieser Verordnung eine Beihilfe für Formen der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen gewährt, so darf sie nur für solche Formen der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen gewährt werden, die die geltenden Wettbewerbsvorschriften gemäß den Artikeln 143 bis 145 der Verordnung (EU) Nr. sCMO/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates einhalten.

### Artikel 88

#### Staatliche Beihilfen

1. Soweit in diesem Titel nichts anderes bestimmt ist, gelten für Fördermaßnahmen der Mitgliedstaaten für die Entwicklung des ländlichen Raums die Artikel 107, 108 und 109 **AEUV**.
2. Die Artikel 107, 108 und 109 **AEUV** finden keine Anwendung auf Zahlungen, die von den Mitgliedstaaten gemäß und im Einklang mit der vorliegenden Verordnung getätigt werden, oder auf die zusätzliche nationale Beihilfe gemäß Artikel 89, soweit sie im Rahmen von Artikel 42 **AEUV** erfolgen.

### Artikel 89

#### Zusätzliche nationale Finanzierung

Zahlungen, die von den Mitgliedstaaten für Vorhaben im Rahmen von Artikel 42 **AEUV** getätigt werden und mit denen zusätzliche Finanzmittel für die Entwicklung des ländlichen Raums, für die *jederzeit während des Programmplanungszeitraums* eine EU-Unterstützung gewährt wird, bereitgestellt werden sollen, werden von den Mitgliedstaaten *gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe k in die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums aufgenommen und, sofern sie die Kriterien nach dieser Verordnung erfüllen, von der Kommission genehmigt.*



# TITEL IX

## Befugnisse der Kommission, gemeinsame Bestimmungen sowie Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Kapitel I Befugnisse der Kommission

#### Artikel 90

##### Übertragung von Durchführungsbefugnissen

1. Die Befugnis zum Erlass der delegierten Rechtsakte *gemäß den Artikeln [...]* wird der Kommission unter den in diesem Artikel genannten Bedingungen übertragen.
2. Die Befugnis zum Erlass *der* delegierten Rechtsakte gemäß *den Artikeln [...]* wird der Kommission für einen **■** Zeitraum von *sieben Jahren* ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung übertragen. *Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von sieben Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.*
3. Die **■** Befugnis zum Erlass *der delegierten Rechtsakte gemäß den Artikeln [...]*<sup>52</sup> kann jederzeit vom Europäischen Parlament oder vom Rat widerrufen werden. Die Befugnisübertragung wird durch einen Beschluss widerrufen, in dem die Befugnis näher bezeichnet wird. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft getreten sind, wird von dem Beschluss nicht berührt.
4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
5. Ein gemäß den **■** *Artikeln [...]* erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb von zwei Monaten, nachdem sie über diesen Rechtsakt unterrichtet wurden, Einwände erhebt oder wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission vor Ablauf dieser Frist mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

---

<sup>52</sup> *Nach Vereinbarung der Liste der delegierten Rechtsakte zu ergänzen.*

## Artikel 91

### **Ausschussverfahren**

1. Die Kommission wird durch einen Ausschuss mit der Bezeichnung "Ausschuss für die Entwicklung des ländlichen Raums" unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

## **TITEL IX**

# ***Befugnisse der Kommission, gemeinsame Bestimmungen sowie Übergangs- und Schlussbestimmungen***

## **Kapitel II Gemeinsame Bestimmungen**

### Artikel 92

#### **Austausch von Informationen und Dokumenten**

1. Die Kommission führt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ein Informationssystem ein, das den sicheren Austausch von Daten von gemeinsamem Interesse zwischen der Kommission und jedem Mitgliedstaat ermöglicht. Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über das Funktionieren dieses Systems. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 91 erlassen.
2. *Die Kommission stellt sicher, dass es ein angemessen sicheres elektronisches System gibt, um die wichtigsten Angaben aufzuzeichnen, zu speichern und zu verwalten und über die Begleitung und die Bewertung zu berichten.*

#### **Artikel 92a**

#### **Verarbeitung und Schutz personenbezogener Daten**

1. *Die Mitgliedstaaten und die Kommission erheben personenbezogene Daten, um den Verpflichtungen betreffend Verwaltung, Kontrolle sowie Begleitung und Bewertung nachzukommen, die ihnen von dieser Verordnung – insbesondere durch Titel VI und VII – auferlegt werden, und sie verarbeiten diese Daten nicht auf eine mit diesem Zweck unvereinbare Weise.*
2. *Erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke der Begleitung und Bewertung nach Titel VII unter Einsatz des sicheren elektronischen Systems nach Artikel 92, so werden sie anonymisiert und nur in aggregierter Form verarbeitet.*
3. *Personenbezogene Daten werden nach den Vorschriften der Richtlinie 95/46/EG und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 verarbeitet. Insbesondere dürfen derartige Daten nicht in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der Personen, die sie betreffen, für eine längere Zeit ermöglicht als es für die Zwecke, für die die Daten erhoben wurden oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist; hierbei sind die im geltenden einzelstaatlichen und Unionsrecht festgelegten Mindestfristen für die Dauer der Speicherung zu berücksichtigen.*

4. *Die Mitgliedstaaten unterrichten die betroffenen Personen davon, dass ihre personenbezogenen Daten von einzelstaatlichen oder Unionsstellen in Einklang mit Absatz 1 verarbeitet werden dürfen und ihnen in diesem Zusammenhang die in den Datenschutzvorschriften der Richtlinie 95/46/EG bzw. der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 aufgeführten Rechte zustehen.*
5. *Dieser Artikel unterliegt den Bestimmungen der Artikel 110a bis 110d der Verordnung (EU) Nr. HR/2012.*

#### Artikel 93

### **Allgemeine GAP-Bestimmungen**

Die Verordnung (EU) Nr. HR/2012 und die auf ihrer Grundlage erlassenen Bestimmungen gelten für die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Maßnahmen.

## Kapitel III

### Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### Artikel 94

#### **Aufhebung**

Die Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 wird aufgehoben.

Die Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 gilt weiterhin für Vorhaben, die gemäß von der Kommission im Rahmen der genannten Verordnung vor dem 1. Januar 2014 genehmigten Programmen durchgeführt werden.

#### Artikel 95

#### **Übergangsbestimmungen**

Um den Übergang von der mit der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 eingeführten zu der mit der vorliegenden Verordnung eingeführten Regelung zu erleichtern, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 90 delegierte Rechtsakte über die Bedingungen zu erlassen, unter denen die von der Kommission im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 genehmigte Beihilfe in die gemäß der vorliegenden Verordnung vorgesehene Beihilfe, einschließlich für technische Hilfe und die Ex-post-Bewertungen, einbezogen werden kann. ***Diese delegierten Rechtsakte können auch Bedingungen für den Übergang von der Beihilfe für die Entwicklung des ländlichen Raums in Kroatien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 zu der Beihilfe gemäß der vorliegenden Verordnung umfassen.***

#### Artikel 96

#### **Inkrafttreten und Anwendung**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2014.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu am

*Im Namen des Europäischen Parlaments*  
*Der Präsident*

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*

---

## ANHANG Ia

### Aufteilung der EU-Unterstützung für die Entwicklung des ländlichen Raums (2014 bis 2020)

(laufende Preise in EUR)

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	INSGESAM T 2014-2020
<i>Belgien</i>	78 342 401	78 499 837	78 660 375	78 824 076	78 991 202	79 158 713	79 314 155	551 790 759
<i>Bulgarien</i>	335 499 038	335 057 822	334 607 538	334 147 994	333 680 052	333 187 306	332 604 216	2 338 783 966
<i>Tschechische Republik</i>	314 349 445	312 969 048	311 560 782	310 124 078	308 659 490	307 149 050	305 522 103	2 170 333 996
<i>Dänemark</i>	90 287 658	90 168 920	90 047 742	89 924 072	89 798 142	89 665 537	89 508 619	629 400 690
<i>Deutschland</i>	1 178 778 847	1 177 251 936	1 175 693 642	1 174 103 302	1 172 483 899	1 170 778 658	1 168 760 766	8 217 851 050
<i>Estland</i>	103 626 144	103 651 030	103 676 345	103 702 093	103 728 583	103 751 180	103 751 183	725 886 558
<i>Irland</i>	313 148 955	313 059 463	312 967 965	312 874 411	312 779 690	312 669 355	312 485 314	2 189 985 153
<i>Griechenland</i>	601 051 830	600 533 693	600 004 906	599 465 245	598 915 722	598 337 071	597 652 326	4 195 960 793
<i>Spanien</i>	1 187 488 617	1 186 425 595	1 185 344 141	1 184 244 005	1 183 112 678	1 182 137 718	1 182 076 067	8 290 828 821

<i>Frankreich</i>	1 404 875 907	1 408 287 165	1 411 769 545	1 415 324 592	1 418 941 328	1 422 813 729	1 427 718 983	9 909 731 249
<i>Kroatien</i>	332 167 500	332 167 500	332 167 500	332 167 500	332 167 500	332 167 500	332 167 500	2 325 172 500
<i>Italien</i>	1 480 213 402	1 483 373 476	1 486 595 990	1 489 882 162	1 493 236 530	1 496 609 799	1 499 799 408	10 429 710 767
<i>Zypern</i>	18 895 839	18 893 552	18 891 207	18 888 801	18 886 389	18 883 108	18 875 481	132 214 377
<i>Lettland</i>	138 327 376	138 361 424	138 396 059	138 431 289	138 467 528	138 498 589	138 499 517	968 981 782
<i>Litauen</i>	230 392 975	230 412 316	230 431 887	230 451 686	230 472 391	230 483 599	230 443 386	1 613 088 240
<i>Luxemburg</i>	14 226 474	14 272 231	14 318 896	14 366 484	14 415 051	14 464 074	14 511 390	100 574 600
<i>Ungarn</i>	495 668 727	495 016 871	494 351 618	493 672 684	492 981 342	492 253 356	491 391 895	3 455 336 493
<i>Malta</i>	13 880 143	13 965 035	14 051 619	14 139 927	14 230 023	14 321 504	14 412 647	99 000 898
<i>Niederlande</i>	87 118 078	87 003 509	86 886 585	86 767 256	86 645 747	86 517 797	86 366 388	607 305 360
<i>Österreich</i>	557 806 503	559 329 914	560 883 465	562 467 745	564 084 777	565 713 368	567 266 225	3 937 551 997
<i>Polen</i>	1 569 517 638	1 567 453 560	1 565 347 059	1 563 197 238	1 561 008 130	1 558 702 987	1 555 975 202	10 941 201 814
<i>Portugal</i>	577 031 070	577 895 019	578 775 888	579 674 001	580 591 241	581 504 133	582 317 022	4 057 788 374



<i>Rumänien</i>	<i>1 149 848 554</i>	<i>1 148 336 385</i>	<i>1 146 793 135</i>	<i>1 145 218 149</i>	<i>1 143 614 381</i>	<i>1 141 925 604</i>	<i>1 139 927 194</i>	<i>8 015 663 402</i>
<i>Slowenien</i>	<i>118 678 072</i>	<i>119 006 876</i>	<i>119 342 187</i>	<i>119 684 133</i>	<i>120 033 142</i>	<i>120 384 760</i>	<i>120 720 633</i>	<i>837 849 803</i>
<i>Slowakei</i>	<i>271 154 575</i>	<i>270 797 979</i>	<i>270 434 053</i>	<i>270 062 644</i>	<i>269 684 447</i>	<i>269 286 203</i>	<i>268 814 943</i>	<i>1 890 234 844</i>
<i>Finnland</i>	<i>335 440 884</i>	<i>336 933 734</i>	<i>338 456 263</i>	<i>340 009 057</i>	<i>341 593 485</i>	<i>343 198 337</i>	<i>344 776 578</i>	<i>2 380 408 338</i>
<i>Schweden</i>	<i>248 858 535</i>	<i>249 014 757</i>	<i>249 173 940</i>	<i>249 336 135</i>	<i>249 502 108</i>	<i>249 660 989</i>	<i>249 768 786</i>	<i>1 745 315 250</i>
<i>Vereinigtes Königreich</i>	<i>371 473 873</i>	<i>370 520 030</i>	<i>369 548 156</i>	<i>368 557 938</i>	<i>367 544 511</i>	<i>366 577 113</i>	<i>365 935 870</i>	<i>2 580 157 491</i>
<i>EU-28 insgesamt</i>	<i>13 618 149 060</i>	<i>13 618 658 677</i>	<i>13 619 178 488</i>	<i>13 619 708 697</i>	<i>13 620 249 509</i>	<i>13 620 801 137</i>	<i>13 621 363 797</i>	<i>95 338 109 365</i>
<i>Technische Hilfe (0,25%)</i>	<i>34 130 699</i>	<i>34 131 977</i>	<i>34 133 279</i>	<i>34 134 608</i>	<i>34 135 964</i>	<i>34 137 346</i>	<i>34 138 756</i>	<i>238 942 629</i>
<i>Insgesamt</i>	<i>13 652 279 759</i>	<i>13 652 790 654</i>	<i>13 653 311 767</i>	<i>13 653 843 305</i>	<i>13 654 385 473</i>	<i>13 654 938 483</i>	<i>13 655 502 553</i>	<i>95 577 051 994</i>

**ANHANG I**  
**Beträge und Unterstützungssätze**

*Tabelle aus dem Kommissionsvorschlag, vom Rat geänderte und vom EP abgeänderte Artikel durch Fettdruck gekennzeichnet*

<b>Artikel</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Höchstbetrag in EUR oder Satz</b>	
16 Absatz 8	Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste	1.500 200.000	je Beratung je Dreijahreszeitraum für die Ausbildung von Beratern
<b>17 Absatz 2</b>	<b>Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen</b>	<b>70%</b>	<b>der förderfähigen Kosten der Maßnahme</b>
17 Absatz 3	Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	3.000	je Betrieb und Jahr

18 Absatz 3	Investitionen in materielle Vermögenswerte		<u>Agrarsektor</u>
		50 %	der förderfähigen Investitionen in weniger entwickelten Regionen <b>und in allen Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt;</b>
		75 %	der förderfähigen Investitionen in Regionen in äußerster Randlage
		75 %	der förderfähigen Investitionen in Kroatien für die Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG des Rates* innerhalb eines Zeitraums von höchstens vier Jahren nach dem Beitritt gemäß Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 1 derselben Richtlinie
		75 %	der förderfähigen Investitionen auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres

		40 %	<p>der förderfähigen Investitionen in den übrigen Regionen</p> <p>Sofern die kombinierte Unterstützung den Höchstsatz von 90 % nicht übersteigt, können die vorgenannten Prozentsätze um <b>20 Prozentpunkte</b> angehoben werden für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Junglandwirte <i>im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe u oder die sich bereits fünf Jahre vor der Anwendung der Unterstützung niedergelassen haben;</i></li> <li>- kollektive Investitionen und integrierte Vorhaben, <i>u.a. im Zusammenhang mit einem Zusammenschluss von Erzeugerorganisationen;</i></li> <li>- aus naturbedingten <i>oder anderen spezifischen</i> Gründen benachteiligte Gebiete gemäß Artikel 33;</li> <li>- im Rahmen der EIP unterstützte Vorhaben;</li> <li>- <i>Investitionen im Zusammenhang mit Vorhaben nach den Artikeln 29 und 30</i></li> </ul>
			<p><b>Verarbeitung und Vermarktung von Anhang-I-Erzeugnissen</b></p>

		50 %	der förderfähigen Investitionen in weniger entwickelten Regionen <b>und in allen Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt</b>
		75 %	der förderfähigen Investitionen in Regionen in äußerster Randlage
		75 %	der förderfähigen Investitionen auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres
		40 %	der förderfähigen Investitionen in den übrigen Regionen  Sofern die kombinierte Unterstützung den Höchstsatz von 90 % nicht übersteigt, können die vorgenannten Prozentsätze für im Rahmen der EIP unterstützte Vorhaben <b>im Zusammenhang mit dem einem Zusammenschluss von Erzeugerorganisationen</b> um 20 % <b>Prozentpunkte</b> angehoben werden
<b>18 Absatz 4</b>	<b>Investitionen in materielle Vermögenswerte</b>	<b>100%</b>	<b>Nichtproduktive Investitionen und Infrastruktur für die Land- und Forstwirtschaft</b>

19 Absatz 5	Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichen Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Aktionen	80%	der zuschussfähigen Investitionskosten für die von den einzelnen Landwirten durchgeführten vorbeugenden Aktionen
		<b>100%</b>	<b><i>der zuschussfähigen Investitionskosten für die gemeinsam von mehr als einem Begünstigten durchgeführten vorbeugenden Aktionen</i></b>
		<b>100%</b>	<b><i>der zuschussfähigen Investitionskosten für Aktionen zum Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen und Katastrophenereignisse geschädigten landwirtschaftlichen Flächen und geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial</i></b>
20 Absatz 6	Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Betriebe	70,000	je Junglandwirt gemäß Artikel <b>20</b> Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i
		70,000	je Begünstigtem gemäß Artikel <b>20</b> Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii
		15,000	je kleinem landwirtschaftlichem Betrieb gemäß Artikel <b>20</b> Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii

24 Absatz 3	Einrichtung von Agrarforstsystemen	80%	der förderfähigen Investitionen für die Einrichtung von Agrarforstsystemen
27 Absatz 5	Investitionen in ■ Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse.	65%	der förderfähigen Investitionen in weniger entwickelten Regionen
		75%	der förderfähigen Investitionen in Regionen in äußerster Randlage
		75 %	der förderfähigen Investitionen auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres
		40%	der förderfähigen Investitionen in den übrigen Regionen

28 Absatz 4	Gründung von Erzeugergemeinschaften <b>und</b> <b>-organisationen</b>	10%	└ in % der vermarkteten Erzeugung in den ersten 5 Jahren nach der Anerkennung. <b>Die Förderung ist degressiv.</b>
		└	└
		100,000	<u>Höchstbetrag pro Jahr in allen Fällen</u>
29 Absatz 8	Agrarumwelt- und <b>Klimamaßnahmen</b>	600(*)	je Hektar und Jahr für einjährige Kulturen
		900(*)	je Hektar und Jahr für mehrjährige Sonderkulturen
		450(*)	je Hektar und Jahr für sonstige Flächennutzung
		200(*)	je Großvieheinheit (GVE) und Jahr für lokale Tierrassen, die für die Nutzung verloren gehen könnten
30 Absatz 5	Ökologischer/biologischer Landbau	600(*)	je Hektar und Jahr für einjährige Kulturen
		900(*)	je Hektar und Jahr für mehrjährige Sonderkulturen
		450(*)	je Hektar und Jahr für sonstige Flächennutzung



31 Absatz 7	Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie	500(*)	höchstens je Hektar und Jahr im Anfangszeitraum, der fünf Jahre nicht überschreitet
		200(*)	höchstens je Hektar und Jahr
		50	mindestens je Hektar und Jahr für Zahlungen aufgrund der Wasserrahmenrichtlinie (**)
32 Absatz 3	Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete	25	mindestens je Hektar und Jahr <i>im Durchschnitt in dem Gebiet, für das der Begünstigte die Förderung erhält</i>
		250(*)	höchstens je Hektar und Jahr
		450(*)	höchstens je Hektar und Jahr in Berggebieten im Sinne von Artikel 33 Absatz 2
34 Absatz 3	Tierschutz	500	je GVE
35 Absatz 3	Waldumweltdienstleistungen und Erhaltung der Wälder	200(*)	je Hektar und Jahr
38 Absatz 5	Ernte-, Tier- und Pflanzenversicherung	65%	der geschuldeten Versicherungsprämie
38 Absatz 4	Ernte-, Tier- und Pflanzenversicherung	<b>65%</b>	der geschuldeten Versicherungsprämie

39 Absatz 5	Fonds auf Gegenseitigkeit für <i>widrige Witterungsverhältnisse</i> , Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten, <i>Schädlingsbefall</i> und Umweltvorfälle	65%	der zuschussfähigen Kosten
40 Absatz 5	Einkommensstabilisierungsinstrument	65%	der zuschussfähigen Kosten

\* \* In *gebührend begründeten* Fällen können diese Beträge unter Berücksichtigung besonderer Umstände, die in den Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums zu begründen sind, angehoben werden.

\*\* \*\* In *gebührend begründeten Fällen kann dieser Betrag unter Berücksichtigung besonderer Umstände, die in den Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums zu begründen sind, gekürzt werden.*

**NB: Die Beihilfeintensitäten lassen die EU-Regeln für staatliche Beihilfen unberührt.**

**ANHANG II**  
**Biophysikalische Kriterien für die Abgrenzung von  
aus naturbedingten Gründen benachteiligten Gebieten**

<b>KRITERIUM</b>	<b>BEGRIFFSBESTIMMUNG</b>	<b>SCHWELLE</b>
<b>KLIMA</b>		
<b>Niedrige Temperatur *</b>	Länge der Vegetationsperiode (Anzahl Tage), definiert anhand der Anzahl Tage mit einer täglichen Durchschnittstemperatur > 5°C (LGpT5) ODER	≤ 180 Tage
	Temperatursumme (Grad-Tage) für die Vegetationsperiode, definiert anhand der akkumulierten täglichen Durchschnittstemperatur > 5°C.	≤ 1500 Grad-Tage
<b>Trockenheit</b>	Verhältnis der jährlichen Niederschläge (P) zur jährlichen potenziellen Evapotranspiration (PET)	P/PET ≤ 0,5
<b>KLIMA UND BODEN</b>		
<b>Übermäßige Bodenfeuchtigkeit</b>	Anzahl Tage bei oder über Feldkapazität	> 230 Tage
<b>BODEN</b>		
<b>Begrenzte Wasserführung *</b>	Gebiete, die während eines bedeutenden Teiles des Jahres unter Wasser stehen	Nass innerhalb von 80 cm ab der Oberfläche während mehr als 6 Monaten oder nass innerhalb von 40 cm während mehr als 11 Monaten ODER schlecht oder sehr schlecht entwässerter Boden ODER Reduktions-Oxidations-Farbmuster innerhalb von 40 cm ab der Oberfläche

	Relative Häufigkeit von Lehm, Schluff, Sand, organischen Substanzen (Gewicht in %) und Grobstoffanteilen (Volumen in %)	≥ 15% des Oberbodenvolumens besteht aus Grobstoff einschließlich Felsenflächen, Geröll ODER
Unvorteilhafte Bodentextur und Steinigkeit *		■ Texturklasse der Hälfte oder mehr (kumulativ) der 100 cm Bodenoberfläche besteht aus Sand, Lehmsand, definiert als Schluff in % + (2x Ton %) ≤ 30 % ODER
		Oberbodentexturklasse ist schwerer Ton (≥ 60% Ton) ODER
		organischer Boden (organische Substanzen ■ ≥30%) von mindestens 40 cm ODER
		Bodenoberfläche <b>enthält 30% oder mehr Ton</b> und <b>es gibt</b> vertikale Eigenschaften innerhalb von 100 cm ab der Bodenoberfläche
<b>Durchwurzelungstiefe</b>	Tiefe (in cm) von der Bodenoberfläche bis zu zusammenhängendem festem Gestein	≤ 30 cm
<b>Schlechte chemische Eigenschaften</b> *	Anwesenheit ■ von Salzen, austauschbarem Natrium, übermäßigem Säuregehalt	Salzgehalt: ≥ 4 Dezi-Siemens je Meter (dS/m) <b>im Oberboden</b> ODER
		Natriumgehalt: ≥ 6 Anteil an austauschbarem Natrium (ESP) <b>in der Hälfte oder mehr (kumulativ) der 100 cm Bodenoberflächenschicht</b> ODER
		Säuregehalt des Bodens: pH ≤ 5 (in Wasser) <b>im Oberboden</b>

<b>RELIEF</b>		
<b>Steile Hanglage</b>	<b>Höhenveränderung bei der planimetrischen Entfernung (in %)</b>	≥ 15%

\* **Die Mitgliedstaaten brauchen nur die Erfüllung dieses Kriteriums im Vergleich zu den Kriterien für die Schwellenwerte zu prüfen, die für die spezielle Lage eines Gebietes maßgeblich sind.**

## ANHANG III

### *Indikatives Verzeichnis der Maßnahmen und Vorhaben von besonderer Bedeutung für die thematischen Teilprogramme gemäß Artikel 8*

#### **Junglandwirte:**

Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirte, die sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb niederlassen

Investitionen in materielle Vermögenswerte

Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen

Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste

Zusammenarbeit

Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten

#### **Kleine landwirtschaftliche Betriebe:**

Existenzgründungsbeihilfe für die Entwicklung kleiner landwirtschaftlicher Betriebe

Investitionen in materielle Vermögenswerte

Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen

Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste

Zusammenarbeit

Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten

Gründung von Erzeugergemeinschaften

#### **LEADER**

#### **Berggebiete:**

■ Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete

■ Agrarumweltmaßnahmen

■ Zusammenarbeit

- Investitionen in materielle Vermögenswerte
  - Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Betriebe in ländlichen Gebieten
  - Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
  - Einrichtung von Agrarforstsystemen
- Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten

Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen

Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste

Gründung von Erzeugergemeinschaften

LEADER

**Kurze Versorgungsketten:**

Zusammenarbeit

Gründung von Erzeugergemeinschaften

LEADER

Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten

Investitionen in materielle Vermögenswerte

Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen

Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste

***Frauen in ländlichen Gebieten/***

***Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen***

***Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste***

***Investitionen in materielle Vermögenswerte***

***Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Betriebe***

***Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten***

***Zusammenarbeit***

**LEADER+**

***Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen sowie biologische Vielfalt:***

***Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen***

***Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste***

***Investitionen in materielle Vermögenswerte***

***Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen und Katastrophenereignisse geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Aktionen Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten***

***Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern***

***Agrarumwelt- und Klimamaßnahme***

***Ökologischer/biologischer Landbau***

***Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie***

***Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (biologische Vielfalt)***

***Waldumwelt- und -klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder***

***Zusammenarbeit***

***Risikomanagement***

## ANHANG IV

### Ex-ante-Konditionalitäten für die Entwicklung des ländlichen Raums

#### 1. EX-ANTE-KONDITIONALITÄTEN NACH PRIORITÄTEN

<i>EU-Priorität für LE/GSR Thematisches Ziel (TZ)</i>	<i>Ex-ante-Konditionalität</i>	<i>Erfüllungskriterien</i>
<p><i>LE Priorität 3: Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft</i></p> <p><i>TZ 5: Förderung der Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels, der Risikoprävention und des Risikomanagements</i></p>	<p><i>3.1. Risikovorsorge und des Risikomanagement: In nationalen oder regionalen Risikobewertungen für das Katastrophenmanagement wird auf die Anpassung an den Klimawandel eingegangen<sup>53</sup></i></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <i>Die einzuführende nationale oder regionale Risikobewertung umfasst folgende Punkte:</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <i>eine Beschreibung von Prozess, Methodik, Methoden und nicht sensiblen Daten, die für die Risikobewertung herangezogen werden sowie der risikogestützten Kriterien für die Aufstellung von Prioritäten für die Investitionen;</i></li> <li>– <i>eine Beschreibung von Einzelrisiko- und Mehrfachrisiko-Szenarien;</i></li> <li>– <i>gegebenenfalls die Berücksichtigung nationaler Strategien zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels.</i></li> </ul> </li> </ul>

<sup>53</sup> *Schlussfolgerungen des Rates „Justiz und Inneres“ über die Weiterentwicklung von Risikobewertungen für das Katastrophenmanagement in der Europäischen Union. 11. und 12. April 2011.*



<p><b>LE Priorität 4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der] mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme</b></p> <p><b>TZ 5: Förderung der Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels, der Risikoprävention und des Risikomanagements</b></p> <p><b>TZ 6: Umweltschutz und Förderung der Ressourceneffizienz</b></p>	<p><b>4.1. Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ):Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. HR/xxxx werden auf nationaler Ebene festgelegt.</b></p> <p><b>4.2 Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln: Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Titel III Kapitel I Artikel 29 dieser Verordnung werden auf nationaler Ebene festgelegt.</b></p> <p><b>4.3 Sonstige einschlägige nationale Standards: Einschlägige verbindliche nationale Standards werden für die Zwecke von Titel III Kapitel I Artikel 29 dieser Verordnung festgelegt.</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>Die GLÖZ-Standards werden in der nationalen Gesetzgebung definiert und in den Programmen näher ausgeführt.</b></li> <li>– <b>Die Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Titel III Kapitel I dieser Verordnung werden in den Programmen näher ausgeführt.</b></li> <li>– <b>Die einschlägigen verbindlichen nationalen Standards werden in den Programmen näher ausgeführt.</b></li> </ul>
---	--	--

<p><b>LE Priorität 5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Ernährungs- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft</b></p> <p>TZ 4: Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO2-Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft</p> <p><i>TZ 6: Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der nachhaltigen Nutzung der Ressourcen</i></p>	<p>█</p>	<p>█</p>
---	----------	----------

	<p><b>5.2 Energieeffizienz: Maßnahmen sind durchgeführt worden, um kosteneffiziente Verbesserungen der Endenergieeffizienz und kosteneffiziente Investitionen in Energieeffizienz beim Neubau oder bei der Renovierung von Gebäuden zu fördern.</b></p>	<p><b>■</b></p> <p><b>– Es handelt sich um folgende Maßnahmen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><b>- Maßnahmen zur Gewährleistung der Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden nach Artikel 3, Artikel 4 und Artikel 5 der Richtlinie 2010/31/EU;</b></li> <li><b>- Maßnahmen, die für die Einrichtung eines Systems für die Erstellung von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2010/31/EU erforderlich sind;</b></li> <li><b>- Maßnahmen zur Gewährleistung der strategischen Planung zur Energieeffizienz gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2012/27 EU;</b></li> </ul> <p><b>Maßnahmen gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen, um zu gewährleisten, dass Endkunden individuelle Zähler erhalten, sofern dies technisch möglich und finanziell vertretbar ist und im Verhältnis zu der potenziellen Energieeinsparung steht.</b></p>
--	---	---

	<p><b>5.3 Wasserwirtschaft: Hier besteht a) eine Wassergebührenpolitik, die angemessene Anreize für die Benutzer darstellt, Wasserressourcen effizient zu nutzen, und b) leisten die verschiedenen Wassernutzungen einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen in einer Höhe, die in dem gebilligten Flussbewirtschaftungsplan für Investitionen, die durch die Programme gefördert werden, festgelegt ist.</b></p>	<p>– <b>In vom EFRE unterstützten Sektoren hat der Mitgliedstaat sichergestellt, dass die verschiedenen Wassernutzungen einen Beitrag zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen gemäß Artikel 9 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 2000/60/EG leisten, wobei er gegebenenfalls den sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Kostendeckung sowie den geographischen und klimatischen Gegebenheiten der betreffenden Region oder Regionen Rechnung trägt.</b></p>
	<p><b>5.5 Erneuerbare Energie:</b>  <sup>54</sup> Maßnahmen sind durchgeführt worden, um die Produktion und Verteilung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu fördern.<sup>55</sup></p>	<p><b>Gemäß Artikel 14 Absatz 1, Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 2009/28/EG sind transparente Förderregelungen eingeführt worden, werden der vorrangige Netzzugang und der garantierte Netzzugang gewährleistet, wird der Einspeisung Vorrang eingeräumt und sind öffentlich bekannt gemachte Standardregeln für die Übernahme und Teilung der Kosten für technische Anpassungen aufgestellt worden.</b></p> <p>– <b>Der Mitgliedstaat verfügt über einen nationalen Aktionsplan für erneuerbare Energie gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/28/EG.</b></p>

<sup>54</sup> ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16.

<sup>55</sup> ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16.

<p><b>LE Priorität 6: Förderung der sozialen Eingliederung, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in den ländlichen Gebieten</b></p>		<p>–</p>
<p><b>TZ 2: Informations- und Kommunikationstechnologien – Verbesserung von Zugang sowie Nutzung und Qualität (Breitbandziel)</b></p>	<p>6.3. <b>Infrastruktur im Bereich NGN (Netze der nächsten Generation):</b> In nationalen <i>oder regionalen</i> NGA-Plänen, in denen auf regionale Maßnahmen zur Verwirklichung der EU-Zielvorgaben für den schnellen Internet-Zugang<sup>56</sup> eingegangen wird, liegt der Schwerpunkt auf Bereichen, in denen auf dem Markt keine offene Infrastruktur zu erschwinglichen Preisen und mit einer Qualität <i>gemäß den EU-Bestimmungen für Wettbewerb und staatliche Beihilfen verfügbar ist; ferner werden durch diese Pläne für benachteiligte Bevölkerungsgruppen zugängliche Dienste bereitgestellt.</i></p>	<p>– Ein nationaler <i>bzw. regionaler</i> NGN-Plan weist folgende Elemente auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– einen Plan für Infrastrukturinvestitionen <i>auf der Grundlage einer Wirtschaftsanalyse, bei der die vorhandene private und öffentliche Infrastruktur und Investitionspläne berücksichtigt werden;</i></li> <li>– nachhaltige wettbewerbsfördernde Investitionsmodelle, die offene, erschwingliche, hochwertige und zukunftsfähige Infrastrukturen und Dienstleistungen zugänglich machen;</li> <li>– Maßnahmen zur Anregung der privaten Investitionstätigkeit.</li> </ul>

<sup>56</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine Digitale Agenda für Europa (KOM(2010) 245 endg./2 vom 26.8.2010); Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen Digital Agenda Scoreboard (SEK(2011) 708 vom 31.5.2011). Scoreboard [http://ec.europa.eu/information\\_society/digital-agenda/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/information_society/digital-agenda/index_en.htm)

## ANHANG V

*Indikative Liste der Maßnahmen, die für eine oder mehrere EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums von Bedeutung sind*

### **Maßnahmen von besonderer Bedeutung für mehrere EU-Prioritäten**

Artikel 16 Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste

Artikel 18 Investitionen in materielle Vermögenswerte

Artikel 20 Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Betriebe

Artikel 36 Zusammenarbeit

Artikel 42 – 45 LEADER

### **Maßnahmen von besonderer Bedeutung für die Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten**

Artikel 15 Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen

Artikel 27 Investitionen in **IT** Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung, **Mobilisierung** und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse

### **Maßnahmen von besonderer Bedeutung für die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit aller Landwirtschaftsarten und der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe**

Artikel 17 Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Artikel 32 - 33 Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete

### **Maßnahmen von besonderer Bedeutung für die Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette und des Risikomanagements in der Landwirtschaft**

Artikel 19 Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen und Katastrophenereignisse geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Aktionen

Artikel 25 Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern nach Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen

Artikel 28 Gründung von Erzeugergruppierungen

Artikel 34 Tierschutz

Artikel 37 Risikomanagement

Artikel 38 Ernte-, Tier- und Pflanzenversicherung

Artikel 39 Fonds auf Gegenseitigkeit für Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten und Umweltvorfälle

Artikel 40 Einkommensstabilisierungsinstrument

**Maßnahmen von besonderer Bedeutung für die Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der von der Land- und Forstwirtschaft abhängigen Ökosysteme**

**und**

**für die Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Ernährungs- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft**

Artikel 22 Investitionen für die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern

Artikel 23 Aufforstung und Anlage von Wäldern

Artikel 24 Einrichtung von Agrarforstsystemen

Artikel 26 Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme

Artikel 29 Agrarumwelt- und Klimamaßnahme

Artikel 30 Ökologischer/biologischer Landbau

Artikel 31 Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie

Artikel 35 Waldumwelt- und -klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder

**Maßnahmen von besonderer Bedeutung für die Förderung der sozialen Eingliederung, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in den ländlichen Gebieten**

Artikel 21 Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten

Artikel 42 – 45 LEADER

## STELLUNGNAHME DES RECHTSAUSSCHUSSES ZUR RECHTSGRUNDLAGE

Herrn  
Paolo De Castro  
Vorsitzender  
Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung  
BRÜSSEL

**Betrifft:** Stellungnahme zu der Rechtsgrundlage für den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)(COM(2011)0627 – C7-0340/2011 – 2011/0282(COD))

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit Schreiben vom 7. Juni 2012 haben Sie den Rechtsausschuss gemäß Artikel 37 der Geschäftsordnung um ein Stellungnahme zur Angemessenheit des Ersatzes der Worte „Artikel 42 und 43 AEUV“, wie sie von der Kommission vorgeschlagen wurden, durch die Worte „Artikel 42 und Artikel 43 Absatz 2 AEUV“ als Rechtsgrundlage des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (COM(2011)0627) gebeten.

### *Hintergrund*

#### **I. Der Vorschlag**

Der Vorschlag ist Teil des Rechtsrahmens für die Gemeinsame Agrarpolitik im Zeitraum 2014 – 2020. Er soll die Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums<sup>1</sup> ersetzen und baut auf einem von der Kommission am 6. Oktober 2011 vorgelegten Vorschlag auf, der gemeinsame Vorschriften für alle einem Gemeinsamen Strategischen Rahmen unterliegenden Fonds vorsieht<sup>2</sup>. Der neue ELER soll in den Gemeinsamen Strategischen Rahmen eingefügt werden, der auch auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen

---

<sup>1</sup> ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1.

<sup>2</sup> Vorschlag der Kommission vom 6.10.2011 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006, KOM(2011) 615.



Meeres- und Fischereifonds Anwendung findet, um die Ziele der Strategie Europa 2020 (nachhaltiges, intelligentes und integratives Wachstum) zu erreichen.

Der Vorschlag baut auf der Grundidee auf, die vom derzeitigen Konzept für die ländliche Entwicklung der von den Mitgliedstaaten (oder Regionen) erarbeiteten und ko-finanzierten mehrjährigen Pläne ausgeht. Statt der früheren drei Schwerpunkte im Zusammenhang mit wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Fragen mit Anforderungen zu Mindestausgaben für jeden Schwerpunkt, wird der neue Programmplanungszeitraum sechs Prioritäten haben: Förderung von Wissenstransfer und Innovation; Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit; Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette und Förderung des Risikomanagements; Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der Ökosysteme; Förderung der Ressourceneffizienz und Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft; Förderung der sozialen Eingliederung, der Bekämpfung der Armut und der wirtschaftlichen Entwicklung in den ländlichen Gebieten. Mitgliedstaaten sind weiterhin aufgefordert, 25 % ihrer Mittelzuweisung für die ländliche Entwicklung für Angelegenheiten im Zusammenhang mit Landbewirtschaftung und Aktionen im Zusammenhang mit der Eindämmung des Klimawandels vorzusehen. Um die quantifizierten Ziele vor dem Hintergrund dieser Prioritäten (und unter Berücksichtigung ihrer eigenen spezifischen Bedürfnisse) zu erreichen, müssen Mitgliedstaaten Kombinationen dieser Maßnahmen aus einem gestrafften Angebot gestalten. Die vorgeschlagene Verordnung umfasst Vorschriften über die Ausarbeitung, Genehmigung und Überarbeitung von Programmen, die im Großen und Ganzen den derzeitigen Vorschriften entsprechen, und ermöglicht nunmehr Teilprogramme (z. B. für Junglandwirte, Kleinlandwirte, Berggebiete, kurze Versorgungsketten), denen eine höhere Beihilfeintensität zugute kommt. Der Vorschlag stärkt die derzeitige Kooperationsmaßnahme weiter und enthält ein Instrumentarium für das Risikomanagement einschließlich der Unterstützung von Fonds auf Gegenseitigkeit und eines neuen Instruments zur Einkommensstabilisierung.

## **II. Die fraglichen Rechtsgrundlagen**

### 1. Rechtsgrundlage des Vorschlags

Der Vorschlag gründet auf Artikel 42 und 43 AEUV, die folgenden Wortlaut haben:

„Artikel 42 AEUV

(1) Das Kapitel über die Wettbewerbsregeln findet auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen nur insoweit Anwendung, als das Europäische Parlament und der Rat dies unter Berücksichtigung der Ziele des Artikels 39 im Rahmen des Artikels 43 Absatz 2 und gemäß dem dort vorgesehenen Verfahren bestimmt.

(2) Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission genehmigen, dass Beihilfen gewährt werden

- (a) zum Schutz von Betrieben, die durch strukturelle oder naturgegebene Bedingungen benachteiligt sind, oder
- (b) im Rahmen wirtschaftlicher Entwicklungsprogramme.

Artikel 43 AEUV

1. Die Kommission legt zur Gestaltung und Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik Vorschläge vor, welche unter anderem die Ablösung der einzelstaatlichen Marktordnungen durch eine der in Artikel 40 Absatz 1 vorgesehenen gemeinsamen Organisationsformen sowie die

Durchführung der in diesem Titel bezeichneten Maßnahmen vorsehen.

2. Das Europäische Parlament und der Rat legen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte nach Artikel 40 Absatz 1 sowie die anderen Bestimmungen fest, die für die Verwirklichung der Ziele der gemeinsamen Agrar- und Fischereipolitik notwendig sind.

3. Der Rat erlässt auf Vorschlag der Kommission die Maßnahmen zur Festsetzung der Preise, der Abschöpfungen, der Beihilfen und der mengenmäßigen Beschränkungen sowie zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten in der Fischerei.

4. Die einzelstaatlichen Marktordnungen können nach Maßgabe des Absatzes 1 durch die in Artikel 40 Absatz 1 vorgesehene gemeinsame Organisation ersetzt werden,

(a) wenn diese den Mitgliedstaaten, die sich gegen diese Maßnahme ausgesprochen haben und eine eigene Marktordnung für die in Betracht kommende Erzeugung besitzen, gleichwertige Sicherheiten für die Beschäftigung und den Lebensstandard der betreffenden Erzeuger bietet; hierbei sind die im Zeitablauf möglichen Anpassungen und erforderlichen Spezialisierungen zu berücksichtigen, und

(b) wenn die gemeinsame Organisation für den Handelsverkehr innerhalb der Union Bedingungen sicherstellt, die denen eines Binnenmarkts entsprechen.

5. Wird eine gemeinsame Organisation für bestimmte Rohstoffe geschaffen, bevor eine gemeinsame Organisation für die entsprechenden weiterverarbeiteten Erzeugnisse besteht, so können die betreffenden Rohstoffe aus Ländern außerhalb der Union eingeführt werden, wenn sie für weiterverarbeitete Erzeugnisse verwendet werden, die zur Ausfuhr in Drittländer bestimmt sind.“

## 2. Vorgeschlagene Änderung der Rechtsgrundlage

Mit Schreiben vom 7. Juni 2012 haben Sie den Rechtsausschuss um eine Stellungnahme zur Angemessenheit des Ersatzes der Worte „Artikel 42 und 43 AEUV“ durch die Worte „Artikel 42 und Artikel 43 Absatz 2 AEUV“ als Rechtsgrundlage gebeten, da der Berichterstatter des AGRI-Ausschusses, Luis Manuel Capoulas Santos, in seinem Berichtsentwurf einen entsprechenden Änderungsantrag vorgelegt hat. Sie haben weiter ausgeführt, dass Sie diese Änderung „eher als Korrektur denn als Änderung der Rechtsgrundlage“ betrachten.

### **III. Analyse**

Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs ergeben sich bezüglich der Wahl der Rechtsgrundlage bestimmte Grundsätze. Erstens ist die Wahl der richtigen Rechtsgrundlage wegen der Folgen der Rechtsgrundlage für die materielle Zuständigkeit und das Verfahren von verfassungsrechtlicher Bedeutung<sup>1</sup>. Zweitens dürfen die Organe nach Artikel 13 Absatz 2 EUV nur nach Maßgabe der ihnen in den Verträgen zugewiesenen Befugnisse handeln<sup>2</sup>. Drittens muss sich nach der

---

<sup>1</sup> Gutachten 2/00, Protokoll von Cartagena, Slg. 2001, I-9713, Randnummer 5; Rechtssache C-370/07, Kommission/Rat, Slg. 2009, I-8917, Randnummern 46-49; Gutachten 1/08, Allgemeines Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen, Slg. 2009, I-11129, Randnummer 110.

<sup>2</sup> Rechtssache C-403/05, Parlament/Kommission, Slg. 2007, I-9045, Randnummer 49 und die darin zitierte

Rechtsprechung des Gerichtshofs „die Wahl der Rechtsgrundlage eines gemeinschaftlichen Rechtsakts auf objektive, gerichtlich nachprüfbare Umstände gründen ..., zu denen insbesondere das Ziel und der Inhalt des Rechtsakts gehören“<sup>1</sup>.

Artikel 42 AEUV bezieht sich auf die Anwendung der Wettbewerbsregeln und die Genehmigung staatlicher Beihilfen.

Artikel 43 Absatz 2 AEUV enthält die allgemeine Rechtsgrundlage für die gemeinsame Agrarpolitik, wonach das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte nach Artikel 40 AEUV festlegen. Die anderen Absätze des Artikel 43 erscheinen hier nicht als einschlägig (Absatz 1: Vorlage von Vorschlägen der Kommission, Absatz 3: Erlass von Maßnahmen durch den Rat, Absatz 4: Bedingungen für die Ersetzung der einzelstaatlichen Marktordnungen, Absatz 5: gemeinsame Organisation für bestimmte Rohstoffe), so dass es nicht notwendig ist, diese der Rechtsgrundlage hinzuzufügen.

Die geeignete Rechtsgrundlage für die Verordnung ist daher Artikel 42 AEUV und Artikel 43 Absatz 2 AEUV.

Der Ausschuss hat den genannten Gegenstand in seiner Sitzung vom 10. Juli 2012 geprüft. Der Rechtsausschuss hat daher in seiner Sitzung einstimmig<sup>2</sup> beschlossen, dass die angemessene Rechtsgrundlage für den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums Artikel 42 AEUV und Artikel 43 Absatz 2 AEUV sein sollte.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus-Heiner Lehne

---

Rechtsprechung.

<sup>1</sup> Siehe zuletzt Rechtssache C-411/06, Kommission gegen Parlament und Rat, Slg. 2009, I-7585.

<sup>2</sup> Bei der Schlussabstimmung waren anwesend: Klaus-Heiner Lehne (Vorsitzender), Evelyn Regner (stellvertretende Vorsitzende), Françoise Castex (stellvertretende Vorsitzende), Sebastian Valentin Bodu (stellvertretender Vorsitzender), Axel Voss (Berichterstatter), Luigi Berlinguer, Piotr Borys, Christian Engström, Marielle Gallo, Giuseppe Gargani, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Bernhard Rapkay, Dagmar Roth-Behrendt, József Szájer, Luis de Grandes Pascual, Sajjad Karim, Eva Lichtenberger, Antonio López-Istúriz White, Antonio Masip Hidalgo, Jiří Maštálka, Francesco Enrico Speroni, Rebecca Taylor, Alexandra Thein, Cecilia Wikström, Tadeusz Zwiefka.

21.6.2012

## **STELLUNGNAHME DES ENTWICKLUNGSAUSSCHUSSES**

für den Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)  
(COM(2011)0627 – C7-0340/2011 – 2011/0282(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Birgit Schnieber-Jastram

### **KURZE BEGRÜNDUNG**

Aus entwicklungspolitischer Sicht wäre eine vollkommen andere GAP als diejenige denkbar, die von der Kommission in den Reformvorschlägen präsentiert wird. Allerdings hat man sich mit einigen wohl bekannten Unstimmigkeiten schon in GAP-Reformen der Vergangenheit befasst, und dieser Trend hält bei den vorliegenden Kommissionsvorschlägen an. Die Unterstützung landwirtschaftlicher Betriebe wurde weit gehend entkoppelt, und die Rollen der Marktinterventionsmechanismen und der Ausfuhrerstattungen haben beträchtlich an Gewicht verloren.

Eine der wichtigsten Neuerungen in dem letzten Reformvorschlag ist die obligatorische „Ökologisierungskomponente“ von Direktzahlungen durch die Unterstützungen von Umweltmaßnahmen in der gesamten EU, wobei politischen Zielen in den Bereichen Klima und Umwelt Vorrang eingeräumt wird. Hierdurch wird keine Situation des Wettbewerbs mit Landwirten in Entwicklungsländern geschaffen. Zusätzlich werden die obligatorischen Umweltmaßnahmen einen Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels leisten, der schwerwiegende Auswirkungen auf viele Entwicklungsländer hat. Die Verfasserin der Stellungnahme unterstützt nachdrücklich die Ökologisierungskomponente des Kommissionsvorschlags, ist aber auch der Auffassung, dass eine anspruchsvollere GAP-Reform, bei der eine Ausrichtung auf Direktzahlungen entschlossener erfolgen würde und gekoppelte Zahlungen auslaufen würden, größere Auswirkungen auf die Beseitigung der noch bestehenden Verzerrungen hätte, die auf den Weltmärkten durch die GAP verursacht werden.

Trotz positiver Trends gibt es doch immer noch echte Probleme, mit denen man sich aus entwicklungspolitischer Sicht befassen sollte. Die reformierte GAP hat weiterhin Außenwirkungen, was in den Kommissionsvorschlägen nicht ausreichend zum Ausdruck kommt. Deshalb müssen die GAP-Verordnungen sorgfältig im Lichte der Pflicht nach dem Vertrag, für Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung zu sorgen, (Artikel 208 AEUV) geprüft werden.

Es gibt keine Auswirkungen der GAP, die ausnahmslos alle Entwicklungsländer betreffen, aber es hat sich gezeigt, dass in konkreten Fällen einzelne GAP-Maßnahmen zu einem sprunghaften Anstieg der Einfuhren in Entwicklungsländern führen können, die die Lebensgrundlage der örtlichen Landwirte bedrohen und die politischen Maßnahmen im Agrarsektor untergraben, die von den Entwicklungsländern angenommen wurden, um ihre langfristige Ernährungssicherheit zu stärken. Außerdem könnten bei einem umfassenderen Verständnis der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung, das mehr ist als bloß der Wunsch, keinen Schaden anzurichten, einige Elemente der zweiten Säule dazu beitragen, dass Synergieeffekte entstehen und die Zusammenarbeit zwischen Landwirten in Europa und den Entwicklungsländern besser wird.

Daher werden Änderungsanträge mit folgenden Argumenten vorgeschlagen:

- Die GAP sollte sich den übergeordneten Rahmen der Politikkohärenz der EU für Entwicklung einfügen und ihre Außenwirkungen sollten genau beobachtet werden, unter Einbeziehung der Regierungen und Beteiligten in den Partnerländern.
- Durch die GAP sollte auch die länderübergreifende Zusammenarbeit in landwirtschaftlicher Forschung und Entwicklung in Bereichen gefördert werden, die für Entwicklungsländer und ihre besonderen Bedürfnisse von Bedeutung sind.  
In der Mitteilung der Kommission und den Schlussfolgerungen des Rates für einen Politikrahmen für Ernährungssicherheit wird betont, dass die wichtigsten Interessengruppen, wie Gruppen für die Entwicklung von Gemeinschaften, Bauernverbände und Frauenverbände, in die Politikgestaltung und Forschungsprogramme in den Bereichen ländliche und landwirtschaftliche Entwicklung einbezogen werden müssen.

Selbstverständlich reichen diese Änderungen nach Ansicht der Verfasserin der Stellungnahme nicht aus, um die globalen Herausforderungen der Ernährungssicherheit zu meistern und die Befürchtungen der Entwicklungsländer in Bezug auf das Funktionieren der Agrarmärkte zu zerstreuen. Im breiteren Zusammenhang der Entwicklungspolitik könnte mehr getan werden, um den Wissensaustausch und die Zusammenarbeit bei Forschung und Entwicklung, die für Entwicklungsländer von Bedeutung sind, zu verbessern, zum Beispiel wirkliche Synergien zwischen Programmen, wie etwa der Europäischen Innovationsspartnerschaft (EIP) und dem ENP-Programm für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (ENPARD).

Entwicklungspolitik und politischer Dialog müssen gezielt gehandhabt werden, damit die Entwicklungsländer vom internationalen Agrarhandel profitieren können und damit sie, wie die EU, den Markt mit modernen Instrumenten steuern können. Ein Problem in diesem Zusammenhang ist die Machtkonzentration an bestimmten Punkten der Nahrungsmittelketten. In Entwicklungsländern sind es typischerweise die größten Erzeuger, die in einer ausfuhrorientierten Landwirtschaft bevorzugt werden.

Die Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung ist dann in ihrem Kern herausgefordert, wenn es um Interessenkonflikte zwischen Entwicklungsländern und Europa geht. Langfristig ist davon auszugehen, dass diese Interessen auf einen Nenner gebracht werden können und dass Situationen entstehen, die beiden Seiten zum Vorteil reichen. Mit den vorliegenden Vorschlägen sollen also keineswegs die legitimen Ziele der GAP ausgehöhlt werden, sondern es werden selektive Anpassungen vorgenommen, wo sie aus Sicht der Entwicklungspolitik für erforderlich gehalten werden.

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Entwicklungsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

### Änderungsantrag 1

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(2a) Mit der Reform sollte sichergestellt werden, dass in Einklang mit Artikel 208 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die Ziele der Entwicklungszusammenarbeit, einschließlich derjenigen, die im Rahmen der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen gebilligt wurden, bei der GAP berücksichtigt werden. Die im Rahmen dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen sollten weder die Kapazitäten zur Nahrungsmittelerzeugung noch die langfristige Ernährungssicherheit in Entwicklungsländern gefährden – besonders nicht in den am wenigsten entwickelten Ländern (LDC)– und gleichzeitig dazu beitragen, dass die Union ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Eindämmung des Klimawandels erreicht. Bei der Förderung einer nachhaltigen Landwirtschaft sollte die Union auf den Schlussfolgerungen des Weltagrarrates (International Assessment of Agricultural Knowledge, Science and Technology for Development (IAASTD)) aufbauen.***

#### *Begründung*

*Gemäß Artikel 208 AEUV müssen alle EU-Maßnahmen, die die Entwicklungsländer betreffen könnten, den Entwicklungszielen Rechnung tragen. Wichtige Ziele der EU-Entwicklungszusammenarbeit bestehen darin, die landwirtschaftliche Entwicklung der*

*Entwicklungsländer voranzutreiben und die globale Ernährungssicherheit zu verbessern. Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung ist mehr als bloß der Wunsch, keinen Schaden anzurichten, und bedeutet, dass mögliche Synergie-Effekte der Politik der EU in den Bereichen Landwirtschaft und ländliche Entwicklung erforscht werden sollten. In diesem Zusammenhang kann der Weltagrarbericht eine Orientierung für die Förderung einer nachhaltigen Landwirtschaft innerhalb der EU und über sie hinaus bieten.*

## **Änderungsantrag 2**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 35 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(35a) Landwirtschaftliche Kenntnis, Wissenschaft und Technologie sollten einen Beitrag zur Multifunktionalität der Landwirtschaft leisten, die Vielfalt der Landwirtschafts- und Nahrungsmittelsysteme unterstützen, die biologische Vielfalt erhalten, natürliche Ressourcen schonen, die Lebensgrundlagen im ländlichen Raum verbessern, einschließlich einer verstärkten Diversifizierung landwirtschaftlicher Kleinbetriebe, sowie die schädlichen Auswirkungen landwirtschaftlicher Tätigkeit auf Menschen und Umwelt so gering wie möglich halten.***

#### *Begründung*

*Ökologischer/biologischer Landbau, Agrarumweltmaßnahmen und allgemeine nachhaltige landwirtschaftliche Praktiken werden üblicherweise innerhalb der zweiten Säule der GAP gefördert, die für die ländliche Entwicklung bestimmt ist. Im Rahmen dieses Vorschlags für eine GAP-Reform wird der Schwerpunkt stark auf Innovation innerhalb des Anwendungsbereichs der zweiten Säule gelegt. Da landwirtschaftliche Kenntnis, Wissenschaft und Technologie bislang hauptsächlich großen Landwirten mit dem Ziel der Steigerung der Produktivität des Sektors, allerdings mit unbeabsichtigten sozialen und ökologischen Auswirkungen, zugute kommen, lohnt es sich zu betonen, dass landwirtschaftliche Kenntnis, Forschung und Technologie vor allem darauf ausgerichtet werden sollten, die Nachhaltigkeitsziele zu erreichen, denen bis dato am wenigsten Aufmerksamkeit geschenkt wurde.*

## **Änderungsantrag 3**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 38**

*Vorschlag der Kommission*

(38) Der LEADER-Ansatz für die lokale Entwicklung hat sich im Laufe der Jahre für die Förderung der Entwicklung der ländlichen Gebiete als nützlich erwiesen, indem die multisektoralen Erfordernisse einer endogenen Landentwicklung durch das Bottom-up-Vorgehen vollständig berücksichtigt wurden. LEADER sollte daher fortgesetzt werden und seine Anwendung sollte für alle Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum weiterhin obligatorisch sein.

*Geänderter Text*

(38) Der LEADER-Ansatz für die lokale Entwicklung hat sich im Laufe der Jahre für die Förderung der Entwicklung der ländlichen Gebiete als nützlich erwiesen, indem die multisektoralen Erfordernisse einer endogenen Landentwicklung durch das Bottom-up-Vorgehen vollständig berücksichtigt wurden. LEADER sollte daher fortgesetzt werden und seine Anwendung sollte für alle Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum weiterhin obligatorisch sein. ***Eine weitere Erforschung von Synergien durch Zusammenarbeit mit Akteuren der örtlichen Entwicklung in Entwicklungsländern sollte gefördert werden, wobei die Anerkennung traditionellen Wissens, wie in der VN-Erklärung über die Rechte autochthoner Völker und dem VN-Übereinkommen über die biologische Vielfalt verankert, in vollem Umfang geachtet und das Ziel verfolgt werden sollte, nachhaltige landwirtschaftliche Praktiken zu fördern, die mit dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt, des Bodens und der genetischen Vielfalt vereinbar sind.***

*Begründung*

*Traditionelles und örtliches Wissen und Innovation, die sich auf die Gemeinschaft gründet, stellen ein umfangreiches Reservoir an angehäuften praktischem Wissen und eine Wissen schaffende Kapazität dar, die notwendig sind, wenn die Ziele in den Bereichen Nachhaltigkeit und Entwicklung erreicht werden sollen. Entsprechend muss die Erforschung von Synergien durch Zusammenarbeit mit örtlichen Akteuren der Entwicklung im Einklang mit den Grundsätzen stehen, die in dem VN-Übereinkommen über biologische Vielfalt und der VN-Erklärung über die Rechte autochthoner Völker hinsichtlich des Schutzes traditionellen Wissens und traditioneller Praktiken autochthoner und lokaler Gemeinschaften verankert sind.*

**Änderungsantrag 4**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 52**



*Vorschlag der Kommission*

(52) Die Durchführung innovativer Projekte im Rahmen der EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ sollte durch operationelle Gruppen erfolgen, in denen Landwirte, Forscher, Berater, Unternehmen und andere Akteure vertreten sind, für die die Innovation im Agrarsektor von Bedeutung ist. Um sicherzustellen, dass die Ergebnisse solcher Projekte dem gesamten Sektor zugutekommen, sollten die Ergebnisse veröffentlicht werden.

*Geänderter Text*

(52) Die Durchführung innovativer Projekte im Rahmen der EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ sollte durch operationelle Gruppen erfolgen, in denen Landwirte, Forscher, Berater, Unternehmen und andere Akteure vertreten sind, für die die Innovation im Agrarsektor von Bedeutung ist. Um sicherzustellen, dass die Ergebnisse solcher Projekte dem gesamten Sektor zugutekommen, sollten die Ergebnisse veröffentlicht werden. ***Die Zusammenarbeit mit Innovationsnetzen in Entwicklungsländern, die ähnliche Ziele verfolgen, sollte gefördert werden, insbesondere denjenigen, die dezentralisierte, partizipatorische Forschung und die Verbreitung von Wissen über die besten nachhaltigen landwirtschaftlichen Praktiken, einschließlich speziell für Frauen gestalteter Systeme, unterstützen.***

## **Änderungsantrag 5**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

Alle Prioritäten müssen den übergreifenden Zielsetzungen Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen Rechnung tragen.

*Geänderter Text*

Alle Prioritäten müssen den übergreifenden Zielsetzungen Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen ***im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Weltagrarrates (International Assessment of Agricultural Knowledge, Science and Technology for Development (IAASTD))*** Rechnung tragen ***und gegebenenfalls die Entwicklungsziele der Union widerspiegeln.***

## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 6a**

#### **Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung**

***Mit der Reform sollte sichergestellt werden, dass in Einklang mit Artikel 208 AEUV die Ziele der Entwicklungszusammenarbeit, einschließlich derjenigen, die im Rahmen der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen gebilligt wurden, bei der GAP berücksichtigt werden. Die im Rahmen dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen dürfen weder die Kapazitäten zur Nahrungsmittelerzeugung noch die langfristige Ernährungssicherheit in Entwicklungsländern gefährden – besonders nicht in den am wenigsten entwickelten Ländern (LDC) – und müssen gleichzeitig dazu beitragen, dass die Union ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Eindämmung des Klimawandels erreicht. Bei der Förderung einer nachhaltigen Landwirtschaft sollte die Union auf den Schlussfolgerungen des Weltagrarrates (International Assessment of Agricultural Knowledge, Science and Technology for Development (IAASTD)) aufbauen.***

#### *Begründung*

*Gemäß Artikel 208 AEUV müssen alle EU-Maßnahmen, die die Entwicklungsländer betreffen könnten, den Entwicklungszielen Rechnung tragen. Wichtige Ziele der EU-Entwicklungszusammenarbeit bestehen darin, die landwirtschaftliche Entwicklung der Entwicklungsländer voranzutreiben und die globale Ernährungssicherheit zu verbessern. Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung ist mehr als bloß der Wunsch, keinen Schaden anzurichten, und bedeutet, dass mögliche Synergie-Effekte der Politik der EU in den Bereichen Landwirtschaft und ländliche Entwicklung erforscht werden sollten. In diesem Zusammenhang kann der Weltagrarrat eine Orientierung für die Förderung einer nachhaltigen Landwirtschaft innerhalb der EU und über sie hinaus bieten.*

## Änderungsantrag 7

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2a. Bei Programmen der ländlichen Entwicklung wird verbindlich vorgeschrieben, Maßnahmen anzubieten, durch die die Fruchtfolge unterstützt wird, Eiweißpflanzen in die Fruchtfolge aufzunehmen und den Anbau mehrjähriger Pflanzen zu verbessern.**

## Änderungsantrag 8

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(ca) Innovation und Zusammenarbeit über die Einrichtung von Partnerschaften zwischen Netzen in der Union und in Drittländern;**

## Änderungsantrag 9

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 7

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

7. Die Zusammenarbeit zwischen Akteuren in verschiedenen Regionen oder Mitgliedstaaten **kommt** auch für eine Unterstützung in Betracht.

7. Die Zusammenarbeit zwischen Akteuren in verschiedenen Regionen oder Mitgliedstaaten **und die Zusammenarbeit mit Akteuren aus Entwicklungsländern kommen** auch für eine Unterstützung in Betracht.

### *Begründung*

*Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung ist mehr als bloß der Wunsch, keinen Schaden anzurichten, und bedeutet, dass mögliche Synergie-Effekte der internen Politik der EU in Bezug auf*

die Entwicklungsziele erforscht werden sollten. Die Kooperationsmaßnahmen im Kontext der Politik der EU im Bereich ländliche Entwicklung könnten Übergangsiniciativen unterstützen, in die auch Einrichtungen in Entwicklungsländern einbezogen werden.

## Änderungsantrag 10

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

(a) gebietsübergreifende oder transnationale Kooperationsvorhaben;

Als „gebietsübergreifende Zusammenarbeit“ gilt die Zusammenarbeit innerhalb eines Mitgliedstaats. Als „transnationale Zusammenarbeit“ gilt die Zusammenarbeit zwischen Gebieten mehrerer Mitgliedstaaten sowie mit Gebieten von Drittländern;

#### *Geänderter Text*

(a) gebietsübergreifende oder transnationale Kooperationsvorhaben, **einschließlich Kooperationsvorhaben mit Entwicklungsländern;**

Als „gebietsübergreifende Zusammenarbeit“ gilt die Zusammenarbeit innerhalb eines Mitgliedstaats. Als „transnationale Zusammenarbeit“ gilt die Zusammenarbeit zwischen Gebieten mehrerer Mitgliedstaaten sowie mit Gebieten von Drittländern;

#### *Begründung*

*Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung ist mehr als bloß der Wunsch, keinen Schaden anzurichten, und bedeutet, dass mögliche Synergie-Effekte der internen Politik der EU in Bezug auf die Entwicklungsziele erforscht werden sollten. In der Mitteilung der Kommission und den Schlussfolgerungen des Rates für einen Politikrahmen für Ernährungssicherheit wird betont, dass die wichtigsten Interessengruppen, wie Gruppen für die Entwicklung von Gemeinschaften, Bauernverbände und Frauenverbände, in die Politikgestaltung in den Bereichen ländliche und landwirtschaftliche Entwicklung einbezogen werden müssen. Dies könnte auch durch den grenzübergreifenden Austausch im Rahmen von LEADER-Projekten unterstützt werden.*

## Änderungsantrag 11

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(ba) eine „Twinning“-Partnerschaft zwischen Natura 2000-Gebieten und ähnlichen Gebieten ökologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftung in Drittländern für einen Übergangszeitraum;**

## Änderungsantrag 12

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 61 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(da) Erleichterung des Austauschs von Forschung, Wissen und Technologie, die für die Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft von Bedeutung sind, zwischen der Union und Entwicklungsländern mit besonderem Augenmerk auf den Bedürfnissen von Kleinbauern.***

#### *Begründung*

*Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung ist mehr als bloß der Wunsch, keinen Schaden anzurichten, und bedeutet, dass mögliche Synergie-Effekte der internen Politik und der Entwicklungspolitik der EU erforscht werden sollten. In der Mitteilung über den Politikrahmen der EU für Ernährungssicherheit wird betont, dass die Einbindung von Zivilgesellschaft und Bauernverbänden in Politikgestaltung und Forschungsprogramme und Stärkung ihrer Beteiligung an der Umsetzung und Bewertung von Regierungsprogrammen sowie Verbindungen zwischen Bauernverbänden der EU und der Entwicklungsländer gefördert werden sollten. Die EIP könnte dazu beitragen, Erfahrungen und innovative Hilfsmittel, die sowohl für Landwirte in Europa als auch in Drittländern von Bedeutung sind, auszutauschen.*

## Änderungsantrag 13

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 61 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(ca) Zusammenarbeit mit einschlägigen Netzen und Institutionen in Entwicklungsländern.***

#### *Begründung*

*Siehe Begründung zu dem Änderungsantrag zu Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe da (neu).*

## VERFAHREN

<b>Titel</b>	Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)
<b>Bezugsdokumente - Verfahrensnummer</b>	COM(2011)0627 – C7-0340/2011 – 2011/0282(COD)
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	AGRI 25.10.2011
<b>Stellungnahme von</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	DEVE 25.10.2011
<b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b> Datum der Benennung	Birgit Schnieber-Jastram 7.11.2011
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	24.4.2012
<b>Datum der Annahme</b>	19.6.2012
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: 27 –: 0 0: 0
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Thijs Berman, Michael Cashman, Véronique De Keyser, Nirj Deva, Leonidas Donskis, Charles Goerens, Catherine Grèze, Filip Kaczmarek, Michał Tomasz Kamiński, Gay Mitchell, Norbert Neuser, Jean Roatta, Birgit Schnieber-Jastram, Michèle Striffler, Keith Taylor, Eleni Theocharous, Patrice Tirolien, Ivo Vajgl, Anna Záborská, Iva Zanicchi
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Gesine Meissner, Csaba Óry, Judith Sargentini, Patrizia Toia
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)</b>	Ioan Enciu, Gabriele Zimmer

17.10.2012

## **STELLUNGNAHME DES HAUSHALTSAUSSCHUSSES**

für den Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)  
(COM(2011)0627 – C7-0340/2011 – 2011/0282(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Giovanni La Via

### **KURZE BEGRÜNDUNG**

Die Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen der GAP bleibt ein wesentlicher Bestandteil und eine hohe Priorität der gegenwärtigen Reform. Mit der Reform soll die Zwei-Säulen-Struktur der GAP möglichst aufrechterhalten werden, wobei die Finanzmittel für jede Säule nominal in der Höhe von 2013 beibehalten werden und das Hauptziel darin besteht, Ergebnisse bei den Schlüsselprioritäten der EU zu erzielen. Die GAP sollte weiterhin ein strategisch bedeutsamer Politikbereich bleiben, damit den politischen Herausforderungen möglichst wirksam begegnet wird und die Haushaltsmittel bestmöglich ausgeschöpft werden. Mit den Instrumenten der Säule II sollte den Mitgliedstaaten ein größerer Spielraum eingeräumt werden, um Lösungen hervorzubringen, die auf ihre örtlichen Gegebenheiten zugeschnitten sind.

Da die GAP im Laufe der Zeit immer vielschichtiger geworden ist, müssen eine bessere Rechtsetzung und eine erhebliche Verringerung des Verwaltungsaufwands für Landwirte wichtige Aspekte der künftigen GAP sein. Jedweder ungerechtfertigte und übermäßige Verwaltungs- und Kostenaufwand für die einzelstaatlichen Behörden sollte insbesondere in Anbetracht der Haushaltskonsolidierung und der knappen Mittel in den Mitgliedstaaten vermieden werden. Zielgerichtete Ausgaben sind erforderlich, damit im Rahmen der multifunktionalen GAP eine wirtschaftliche Verwaltung der EU-Mittel zur Bereitstellung wesentlicher öffentlicher Güter sichergestellt wird. Zudem sollen mit der Reform wirksame und dauerhafte Instrumente zur Verbesserung der Effizienz des Agrarsektors ausgearbeitet werden.

Ziel des Kommissionsvorschlages ist es, konkrete Politikoptionen festzulegen, um den künftigen Herausforderungen für die Landwirtschaft und die ländlichen Gebiete zu begegnen und die für die GAP aufgestellten Ziele zu erreichen. Eine Verbesserung der umweltpolitischen Maßnahmen und eine Erhöhung der Mittel sind vorgesehen, um diesen Problemen flächenbezogen zu begegnen. Zudem sollten die Mittel der Säule II gezielter für die landwirtschaftliche Gemeinschaft eingesetzt werden.

Zusammengefasst schlägt die Kommission vor, die Entwicklung des ländlichen Raums in einen gemeinsamen strategischen Rahmen mit anderen EU-Fonds mit geteilter Mittelverwaltung aufzunehmen, der stärker auf die Ergebnisse ausgerichtet ist und für den klarere und verbesserte Ex-ante-Konditionalitäten gelten. Säule II der GAP sollte in Koordination mit und in Ergänzung zu Säule I sowie anderen EU-Fonds (insbesondere dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Europäischen Sozialfonds (ESF), dem Kohäsionsfonds und dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF)) durchgeführt werden. Die Fonds werden in einen Gemeinsamen Strategischen Rahmen (GSR) auf EU-Ebene eingebunden, der auf nationaler Ebene in Partnerschaftsverträge umgewandelt wird, die gemeinsame Ziele und Vorschriften für ihre Anwendung umfassen. Die Festlegung gemeinsamer Vorschriften für alle einem Gemeinsamen Strategischen Rahmen unterliegenden Fonds wird den Umgang der Begünstigten und der nationalen Behörden mit den Projekten sowie die Durchführung der integrierten Projekte erleichtern.

Es muss unbedingt dafür gesorgt werden, dass den Erfordernissen des öffentlichen Interesses im Zusammenhang mit der Gewährung von Zahlungen Rechnung getragen wird.

Bei der Erarbeitung dieser Stellungnahme wurde der Gesamtbetrag der Finanzmittel zugrunde gelegt, den die Kommission im Rahmen des künftigen mehrjährigen Finanzrahmens für die GAP vorgesehen hat. Grundlegende Änderungen dieses Vorschlags erfordern eine Überarbeitung des Inhalts dieser Stellungnahme.

## **ÄNDERUNGSANTRÄGE**

Der Haushaltsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

### **Änderungsantrag 1**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 51 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2. Ein Betrag von 30 Millionen Euro wird  
der Mittelzuweisung gemäß Absatz 1  
entnommen und zur Finanzierung des  
Preises für innovative lokale  
Zusammenarbeit gemäß Artikel 56  
verwendet.**                      *entfällt*



## Änderungsantrag 2

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 56

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 56**

**entfällt**

***Preis für innovative lokale  
Zusammenarbeit in ländlichen Gebieten***

***Die Finanzmittel gemäß Artikel 51  
Absatz 2 werden für die Finanzierung der  
Verleihung eines Preises für  
Zusammenarbeitsprojekte verwendet, an  
denen mindestens zwei in verschiedenen  
Mitgliedstaaten ansässige Einrichtungen  
beteiligt sind, die ein innovatives lokales  
Konzept durchführen.***

## Änderungsantrag 3

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 57

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 57**

**entfällt**

***Aufforderung zur Einreichung von  
Vorschlägen***

***1. Spätestens ab 2015 und in jedem  
nachfolgenden Jahr veröffentlicht die  
Kommission eine Aufforderung zur  
Einreichung von Vorschlägen im  
Hinblick auf die Verleihung des in  
Artikel 56 genannten Preises. Die letzte  
Aufforderung zur Einreichung von  
Vorschlägen darf nicht später als 2019  
veröffentlicht werden.***

***2. Die Aufforderung zur Einreichung von  
Vorschlägen muss ein Thema für die  
Vorschläge beinhalten, das mit einer der  
EU-Prioritäten für die Entwicklung des  
ländlichen Raums zusammenhängen  
muss. Das Thema muss auch für eine  
Umsetzung durch Zusammenarbeit auf***

*transnationaler Ebene geeignet sein.*

*3. Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen steht sowohl lokalen Aktionsgruppen als auch einzelnen Einrichtungen offen, die zum Zweck des spezifischen Projekts zusammenarbeiten.*

#### **Änderungsantrag 4**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 58**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### *Artikel 58*

*entfällt*

#### *Auswahlverfahren*

*1. Vorschläge für den Preis sind von Kandidaten in allen Mitgliedstaaten bei ihrem jeweiligen nationalen Netzwerk für den ländlichen Raum einzureichen, das für die Vorauswahl der Vorschläge verantwortlich ist.*

*2. Die nationalen Netzwerke für den ländlichen Raum ernennen aus dem Kreis ihrer Mitglieder ein Vorauswahlgremium unabhängiger Sachverständiger, um eine Vorauswahl der Vorschläge zu treffen. Die Vorauswahl der Vorschläge erfolgt auf der Grundlage der in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen festgelegten Ausschluss-, Auswahl- und Vergabekriterien. Jedes nationale Netzwerk für den ländlichen Raum trifft eine Vorauswahl von nicht mehr als zehn Vorschlägen und übermittelt sie der Kommission.*

*3. Die Kommission ist verantwortlich für die Auswahl von fünfzig siegreichen Projekten aus den in allen Mitgliedstaaten vorausgewählten Vorschlägen. Die Kommission setzt eine Ad-hoc-Lenkungsgruppe ein, die aus unabhängigen Sachverständigen besteht. Diese Lenkungsgruppe trifft eine Vorauswahl der siegreichen Projekte auf der Grundlage der in der Aufforderung*

*zur Einreichung von Vorschlägen festgelegten Ausschluss-, Auswahl- und Vergabekriterien.*

*4. Die Kommission beschließt im Wege eines Durchführungsrechtsakts über das Verzeichnis der Projekte, denen der Preis verliehen wird.*

## **Änderungsantrag 5**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 59**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### *Artikel 59*

*entfällt*

#### *Preisgeld – Bedingungen und Auszahlung*

*1. Damit Projekte für den Preis in Betracht kommen können, darf der für ihre Vollendung erforderliche Zeitraum zwei Jahre ab dem Zeitpunkt des Erlasses des Durchführungsrechtsakts zur Verleihung des Preises nicht überschreiten. Die Dauer der Durchführung des Projekts muss im Vorschlag festgesetzt sein.*

*2. Der Preis wird im Form einer einmaligen Zahlung gewährt. Die Höhe der Zahlung wird von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten nach Maßgabe der in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen festgelegten Kriterien und unter Berücksichtigung der veranschlagten Kosten für die Durchführung des im Vorschlags angegebenen Projekts festgesetzt. Das Höchstpreisgeld je Projekt darf 100 000 Euro nicht überschreiten.*

*3. Die Mitgliedstaaten zahlen das Preisgeld den Gewinnern aus, nachdem sie überprüft haben, dass das Projekt vollendet wurde. Die diesbezüglichen Ausgaben werden den Mitgliedstaaten von der EU gemäß den Bestimmungen von Titel IV Kapitel II Abschnitt 4 der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 erstattet.*

*Die Mitgliedstaaten können beschließen, das Preisgeld den Gewinnern vollständig oder teilweise auszuzahlen, bevor sie die Vollendung des Projekts überprüft haben, in diesem Fall tragen sie jedoch die Verantwortung für die Ausgabe, bis die Vollendung des Projekts überprüft worden ist.*

## **Änderungsantrag 6**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 60**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### *Artikel 60*

*entfällt*

#### *Vorschriften über das Verfahren, die Zeitpläne und die Einsetzung der Lenkungsgruppe*

*Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten detaillierte Bestimmungen über das Verfahren und die Zeitpläne für die Auswahl der Projekte sowie Vorschriften für die Einsetzung der Lenkungsgruppe unabhängiger Sachverständiger gemäß Artikel 84 Absatz 3 fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren des Artikels 91 erlassen.*

## VERFAHREN

<b>Titel</b>	Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)
<b>Bezugsdokumente - Verfahrensnummer</b>	COM(2011)0627 – C7-0340/2011 – 2011/0282(COD)
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	AGRI 25.10.2011
<b>Stellungnahme von</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 25.10.2011
<b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b> Datum der Benennung	Giovanni La Via 6.2.2012
<b>Datum der Annahme</b>	10.10.2012
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+:                   27 -:                   2 0:                   1
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Marta Andreasen, Richard Ashworth, Francesca Balzani, Zuzana Brzobohatá, Göran Färm, José Manuel Fernandes, Eider Gardiazábal Rubial, Salvador Garriga Polledo, Jens Geier, Ivars Godmanis, Lucas Hartong, Jutta Haug, Monika Hohlmeier, Sidonia Elżbieta Jędrzejewska, Ivailo Kalfin, Sergej Kozlík, Jan Kozłowski, Alain Lamassoure, Giovanni La Via, George Lyon, Barbara Matera, Juan Andrés Naranjo Escobar, Nadezhda Neynsky, Dominique Riquet, Helga Trüpel, Angelika Werthmann
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Maria Da Graça Carvalho, Georgios Papastamkos, Nils Torvalds, Catherine Trautmann

21.9.2012

## STELLUNGNAHME DES HAUSHALTSKONTROLLAUSSCHUSSES

für den Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)  
(COM(2011)0627 – C7-0340/2011 – 2011/0282(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Tamás Deutsch

### ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Haushaltskontrollausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

#### Änderungsantrag 1

##### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4**

###### *Vorschlag der Kommission*

(4) Um bestimmte nicht wesentliche Vorschriften dieser Verordnung ergänzen oder ändern zu können, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags delegierte Rechtsakte zu erlassen. Es ist von besonderer Wichtigkeit, dass die Kommission bei ihren vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen –

###### *Geänderter Text*

(4) Um bestimmte nicht wesentliche Vorschriften dieser Verordnung ergänzen oder ändern zu können, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags delegierte Rechtsakte zu erlassen. Es ist von besonderer Wichtigkeit, dass die Kommission bei ihren vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen –

auch auf der Ebene von Sachverständigen – vornimmt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte sollte die Kommission für eine gleichzeitige, zügige und angemessene Weiterleitung der einschlägigen Dokumente an das Europäische Parlament und den Rat sorgen.

auch auf der Ebene von Sachverständigen – vornimmt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte sollte die Kommission für eine gleichzeitige, zügige und angemessene Weiterleitung der einschlägigen Dokumente an das Europäische Parlament und den Rat sorgen. ***Der Rechnungshof kann entweder auf Antrag des Europäischen Parlaments oder des Rates gemäß Artikel 287 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union eine Stellungnahme zu diesen delegierten Rechtsakten abgeben.***

### *Begründung*

*Auf diese Weise können das Parlament und der Rat sich jeweils ihre Meinung auf der Grundlage des technischen Fachwissens des Rechnungshofs bilden.*

## **Änderungsantrag 2**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe l**

#### *Vorschlag der Kommission*

(l) „Transaktionskosten“ Kosten im Zusammenhang mit einer Verpflichtung, die sich ***jedoch nicht unmittelbar*** aus ihrer Durchführung ergeben;

#### *Geänderter Text*

(l) „Transaktionskosten“ Kosten im Zusammenhang mit einer Verpflichtung, die sich ***indirekt*** aus ihrer Durchführung ergeben;

## **Änderungsantrag 3**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe r**

#### *Vorschlag der Kommission*

(r) „Naturkatastrophe“ ein natürlich auftretendes Ereignis biotischer oder abiotischer Art, das erhebliche Störungen landwirtschaftlicher Produktionssysteme und Forststrukturen zur Folge hat und letztendlich schwere wirtschaftliche Schäden im Agrar- ***und*** Forstsektor

#### *Geänderter Text*

(r) „Naturkatastrophe“ ein natürlich auftretendes Ereignis biotischer oder abiotischer Art, das erhebliche Störungen landwirtschaftlicher Produktionssysteme und Forststrukturen zur Folge hat und letztendlich schwere wirtschaftliche Schäden im Agrar- ***oder*** Forstsektor

hervorruft;

hervorruft;

#### Änderungsantrag 4

##### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe s

###### *Vorschlag der Kommission*

(s) „Katastrophenereignis“ ein durch menschliches Handeln hervorgerufenen unvorhergesehenes Ereignis biotischer oder abiotischer Art, das erhebliche Störungen landwirtschaftlicher Produktionssysteme und Forststrukturen zur Folge hat und letztendlich schwere wirtschaftliche Schäden im Agrar- **und** Forstsektor hervorruft;

###### *Geänderter Text*

(s) „Katastrophenereignis“ ein durch menschliches Handeln hervorgerufenen unvorhergesehenes Ereignis biotischer oder abiotischer Art, das erhebliche Störungen landwirtschaftlicher Produktionssysteme und Forststrukturen zur Folge hat und letztendlich schwere wirtschaftliche Schäden im Agrar- **oder** Forstsektor hervorruft;

#### Änderungsantrag 5

##### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Ziffer 1

###### *Vorschlag der Kommission*

(1) Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft,

###### *Geänderter Text*

(1) Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft **und Forstwirtschaft**,

#### Änderungsantrag 6

##### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Ziffer 4 – Buchstabe a

###### *Vorschlag der Kommission*

(a) Wiederherstellung und Erhaltung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten sowie landwirtschaftlichen Systemen von hohem Naturschutzwert, und des Zustands der europäischen Landschaften;

###### *Geänderter Text*

*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*



## **Änderungsantrag 7**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Für alle einzelnen der in diesem Artikel erwähnten Ziele und Prioritäten der Union legt die Kommission genaue Ziele und Vorgaben fest und überwacht deren Durchführung.***

*Begründung*

*Diese Aufforderung spiegelt die Aufforderung des Parlaments wider, die Politik der EU stärker auf Ergebnisse auszurichten und zu prüfen, inwieweit sie durchgeführt werden.*

## **Änderungsantrag 8**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Jeder Mitgliedstaat legt in nationalen Programmen klar und deutlich seinen Bedarf im Zusammenhang mit den Prioritäten der Union fest sowie Indikatoren, anhand deren die Kommission die Durchführung der Ergebnisse überwachen kann.***

*Begründung*

*Diese Aufforderung spiegelt die Aufforderung des Parlaments wider, die Politik der EU stärker auf Ergebnisse auszurichten und zu prüfen, inwieweit sie durchgeführt werden.*

## **Änderungsantrag 9**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Generell sorgen die Kommission und die Mitgliedstaaten dafür, dass die Unterstützung der EU gezielt auf***

*ländliche Gebiete ausgerichtet wird, wo sie am notwendigsten ist.*

*Begründung*

*Diese Aufforderung spiegelt die Aufforderung des Parlaments wider, den Schwerpunkt verstärkt auf die Ergebnisse der EU-Maßnahmen auszurichten.*

**Änderungsantrag 10**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe n – Ziffer i**

*Vorschlag der Kommission*

i) die Benennung aller in Artikel 72 Absatz 2 vorgesehenen Behörden durch den Mitgliedstaat sowie informationshalber eine Kurzbeschreibung der Verwaltungs- und Kontrollstruktur,

*Geänderter Text*

i) die Benennung aller in Artikel 72 Absatz 2 vorgesehenen Behörden durch den Mitgliedstaat sowie informationshalber eine Kurzbeschreibung der Verwaltungs- und Kontrollstruktur, einschließlich der Verifizierbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und Teilmaßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums; ***eine Bedingung für die Genehmigung des regionalen Entwicklungsprogramms ist, dass die Kommission die Verwaltungs- und Kontrollstruktur für effizient und effektiv befindet;***

**Änderungsantrag 11**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 14 – Absatz 1 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Die Kommission legt gemeinsam mit den Mitgliedstaaten wirksame Instrumente fest, die auch klare und unmissverständliche Auswahlkriterien beinhalten, um das Risiko der irregulären Doppelfinanzierung abzumildern, bei der auch andere EU-Fonds oder nationale Fonds in Anspruch genommen werden.***

## Begründung

Mit dem Vorschlag für eine Verordnung wird die Finanzierung vieler (neuer) Maßnahmen aus anderen Quellen als dem ELER vorgesehen, entweder aus anderen EU-Fonds oder aus nationalen Fonds. Diese Vielfalt an Finanzierungsquellen birgt die große Gefahr, dass es zu einer unregelmäßigen Doppelfinanzierung kommt, der entgegengewirkt werden muss.

### Änderungsantrag 12

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 7

##### Vorschlag der Kommission

**7. Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe c entspricht 120 % der jährlichen Zahlung, die der Begünstigte im Rahmen der Kleinlandwirteregelung erhalten hat.**

##### Geänderter Text

**7. Die Kommission erläutert ferner die Ziele dieser Maßnahme und legt klare Kriterien und effektive Kontrollen fest, um Missbrauch durch Unbefugte zu verhindern.**

## Begründung

Laut dem Vorschlag für eine Verordnung umfasst die Unterstützung gemäß dieser Maßnahme auch jährliche Zahlungen an Landwirte, die sich zum Zeitpunkt der Beantragung der Unterstützung für wenigstens ein Jahr an der Kleinlandwirteregelung beteiligen und sich verpflichten, ihren gesamten Betrieb und die dazugehörigen Zahlungsansprüche endgültig an einen anderen Landwirt zu übertragen. Es ist nicht klar, was mit dieser Maßnahme erreicht werden soll. Offenbar handelt es sich um eine Einkommensunterstützungs- oder Ruhestandsregelung für die Landwirte, die ihren Betrieb endgültig übertragen. Es ist nicht klar, weshalb eine solche Unterstützung aus der II. Säule finanziert werden sollte. Daher wird vorgeschlagen, diese Teilmaßnahme zu streichen, bis die erforderliche Klarstellung in Bezug auf die Ziele und Vorgaben erteilt wurde und bis eindeutige Kriterien und effektive Kontrollen eingeführt werden, um einer missbräuchlichen Inanspruchnahme vorzubeugen, zum Beispiel durch Landwirte, die versuchen, Unterstützung zu bekommen, indem sie den Betrieb formell einem Familienangehörigen übertragen.

### Änderungsantrag 13

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe f

##### Vorschlag der Kommission

(f) Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern und ländlichen Landschaften, einschließlich der dazugehörigen sozio-

##### Geänderter Text

(f) Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes, von Gebieten mit hohem ökologischem Wert, von Dörfern und ländlichen Landschaften,

ökonomischen Aspekte;

einschließlich der dazugehörigen sozio-ökonomischen Aspekte, und Maßnahmen zur Sensibilisierung für Umweltaspekte;

## Änderungsantrag 14

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe g

#### *Vorschlag der Kommission*

(g) Investitionen für die Verlagerung von Tätigkeiten und Umgestaltung von Gebäuden oder anderen Anlagen in der Nähe ländlicher Niederlassungen, um die Lebensqualität oder die Umweltleistung der Niederlassung zu verbessern.

#### *Geänderter Text*

(g) Investitionen für die Verlagerung von Tätigkeiten und Umgestaltung von Gebäuden oder anderen Anlagen **innerhalb und** in der Nähe ländlicher Niederlassungen, um die Lebensqualität oder die Umweltleistung der Niederlassung zu verbessern.

## Änderungsantrag 15

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Unterstützung wird Erzeugergruppierungen gewährt, die von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats amtlich auf der Grundlage eines Geschäftsplans anerkannt werden. Sie wird auf Erzeugergruppierungen beschränkt, die der Begriffsbestimmung für KMU entsprechen.

#### *Geänderter Text*

Die Unterstützung wird Erzeugergruppierungen gewährt, die von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats amtlich auf der Grundlage eines Geschäftsplans anerkannt werden. Sie wird auf Erzeugergruppierungen beschränkt, die der Begriffsbestimmung für KMU entsprechen **oder unter die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten fallen.**

## Änderungsantrag 16

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Die Unterstützung wird Landwirten bzw. privaten Waldbesitzern und Vereinigungen

#### *Geänderter Text*

2. Die Unterstützung wird Landwirten bzw. privaten Waldbesitzern und Vereinigungen

von Waldbesitzern gewährt. In ordnungsgemäß gerechtfertigten Fällen kann sie auch anderen Landbewirtschaftern gewährt werden.

von Waldbesitzern gewährt, **ebenso Waldbesitzern oder Verwaltern staatlicher Forsten, die nicht über die nationalen Haushalte finanziert werden.** In ordnungsgemäß gerechtfertigten Fällen kann sie auch anderen Landbewirtschaftern gewährt werden.

## Änderungsantrag 17

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 40 – Absatz 5 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Es werden Maßnahmen ergriffen, mit denen die Ziele der ersten und der zweiten Säule der GAP klar voneinander abgegrenzt werden sollen und mit denen gewährleistet werden soll, dass der Beschluss, eine Maßnahme im Rahmen einer Säule zu finanzieren, sich darauf gründet, wie die Maßnahme dazu beiträgt, die Ziele der Säule zu verwirklichen.***

#### *Begründung*

*Direktzahlungen im Rahmen der ersten Säule tragen zwar wahrscheinlich zum Einkommen der Landwirte bei, die Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raumes (Säule II) beinhaltet jedoch auch ein Instrument zur Einkommensstabilisierung, das den Landwirten, die die einen erheblichen Einkommensrückgang verzeichnen, eine Entschädigung gewährt. Die Ziele der I. und der II. Säule müssen klar voneinander abgegrenzt werden, und es muss gewährleistet sein, dass der Beschluss, eine Maßnahme im Rahmen einer Säule zu finanzieren, sich darauf gründet, wie die Maßnahme dazu beiträgt, die Ziele der Säule zu verwirklichen.*

## Änderungsantrag 18

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 65 – Absatz 7 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***7a. Die Mitgliedstaaten setzen die im Programmplanungszeitraum 2007-2013 unternommenen Bemühungen fort und verwenden mindestens 25 % des ELER-Gesamtbeitrags für jedes***

*Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum auf die Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung an seine Folgen und die Landbewirtschaftung, über Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, ökologischen/biologischen Landbau und Zahlungen an Landwirte in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind.*

#### *Begründung*

*Damit die Mittel wie in Erwägung 28 erwähnt zugeteilt werden können, muss der Text der Erwägung in die obligatorischen Bestimmungen aufgenommen werden.*

### **Änderungsantrag 19**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 69 – Absatz 2**

##### *Vorschlag der Kommission*

2. Wird eine Beihilfe auf der Grundlage von Standardkosten oder Zusatzkosten und Einkommensverlusten gewährt, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die einschlägigen Berechnungen angemessen und korrekt sind und im Voraus auf der Grundlage einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnung erstellt wurden. Zu diesem Zweck stellt eine Stelle, die von den für die Berechnungen verantwortlichen Behörden unabhängig ist und die über entsprechende Erfahrung verfügt, eine Bescheinigung aus, in der bestätigt wird, dass die Berechnungen angemessen und korrekt sind. Diese Bescheinigung muss Teil des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum sein.

##### *Geänderter Text*

2. Wird eine Beihilfe auf der Grundlage von Standardkosten oder Zusatzkosten und Einkommensverlusten gewährt, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die einschlägigen Berechnungen angemessen und korrekt sind und im Voraus auf der Grundlage einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnung erstellt wurden. Zu diesem Zweck stellt eine Stelle, die von den für die Berechnungen verantwortlichen Behörden unabhängig ist und die über entsprechende Erfahrung verfügt, eine Bescheinigung aus, in der bestätigt wird, dass die Berechnungen angemessen und korrekt sind. Diese Bescheinigung muss Teil des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum sein. ***Bevor sie die Programme genehmigt stellt die Kommission sicher, dass alle wichtigen Aspekte in den Berechnungen enthalten sind und dass die wichtigsten Annahmen und Parameter zutreffend sind.***

## *Begründung*

*Diese Änderung spiegelt die Probleme wider, die der Rechnungshof in Bezug auf Probleme bei der Festlegung der Höhe der Beihilfen festgestellt hat (Vgl. Ziffer 97 des Sonderberichts 7/2011).*

### **Änderungsantrag 20**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 75 – Buchstabe a**

##### *Vorschlag der Kommission*

(a) die Fortschritte und Verwirklichungen der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums **aufzuzeigen** sowie die Wirkung, Effektivität, Effizienz und Relevanz der Interventionen im Bereich der ländlichen Entwicklung zu bewerten;

##### *Geänderter Text*

(a) die Fortschritte und Verwirklichungen der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums **kritisch und objektiv zu bewerten** sowie die Wirkung, Effektivität, Effizienz und Relevanz der Interventionen im Bereich der ländlichen Entwicklung zu bewerten;

## *Begründung*

*Der ursprüngliche Wortlaut ist zu normativ.*

### **Änderungsantrag 21**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 90 – Absatz 5 a (neu)**

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

***5a. Der Europäische Rechnungshof kann entweder auf Antrag des Europäischen Parlaments oder des Rates eine Stellungnahme zu den in Artikel 2 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 2, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 15 Absatz 5, Artikel 16 Absatz 9, Artikel 17 Absatz 4, Artikel 19 Absatz 6, Artikel 20 Absatz 8, Artikel 21 Absatz 4, Artikel 22 Absatz 3, Artikel 23 Absatz 3, Artikel 29 Absatz 10, Artikel 34 Absatz 4, Artikel 35 Absatz 5, Artikel 36 Absatz 10, Artikel 37 Absatz 4, Artikel 43 Absatz 2, Artikel 45 Absatz 3, Artikel 46 Absatz 6, Artikel 47 Absatz 6, Artikel 51 Absatz 4 und Artikel 95 genannten delegierten Rechtsakten abgeben.***

### *Begründung*

*Auf diese Weise können das Parlament und der Rat sich jeweils ihre Meinung auf der Grundlage des technischen Fachwissens des Rechnungshofs bilden.*



## VERFAHREN

<b>Titel</b>	Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)
<b>Bezugsdokumente - Verfahrensnummer</b>	COM(2011)0627 – C7-0340/2011 – 2011/0282(COD)
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	AGRI 25.10.2011
<b>Stellungnahme von</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	CONT 25.10.2011
<b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b> Datum der Benennung	Tamás Deutsch 24.11.2011
<b>Datum der Annahme</b>	17.9.2012
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: 20 –: 2 0: 0
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Marta Andreasen, Jean-Pierre Audy, Inés Ayala Sender, Zigmantas Balčytis, Zuzana Brzobohatá, Andrea Češková, Rosario Crocetta, Tamás Deutsch, Martin Ehrenhauser, Gerben-Jan Gerbrandy, Cătălin Sorin Ivan, Iliana Ivanova, Monica Luisa Macovei, Jan Mulder, Crescenzo Rivellini, Paul Rübig, Theodoros Skylakakis, Bart Staes, Michael Theurer
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Christofer Fjellner, Edit Herczog, Ivailo Kalfin, Marian-Jean Marinescu, Derek Vaughan

24.9.2012

## **STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR UMWELTFRAGEN, ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT**

für den Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)  
(COM(2011)0627 – C7-0340/2011 – 2011/0282(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Karin Kadenbach

### **KURZE BEGRÜNDUNG**

#### **Allgemein**

Der vorliegende Gesetzesvorschlag über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) in der 2. Säule enthält vielversprechende Ansätze, sich den umweltpolitischen Herausforderungen der EU zu stellen, indem er Anreize schafft und stärkt, nachhaltigere Landwirtschaft zu betreiben. Die neue Verordnung muss den Mitgliedsstaaten geeignete Instrumente zur Bewältigung ökologischer, sozialer sowie ökonomischer Herausforderungen zur Verfügung stellen. Viele der vorgeschlagenen Maßnahmen tragen dazu bei, dem Verlust der Artenvielfalt entgegenzutreten, Bodenerosion aufzuhalten und die Grundwasserqualität zu verbessern.

Die aktuelle Reform darf keine verpasste Gelegenheit werden, substantielle Änderungen herbeizuführen. Das würde nicht nur auf Kosten der Umwelt, sondern auch auf die der Landwirte und der Steuerzahler der EU gehen. Deswegen ist die 2. Säule von besonderer Wichtigkeit. Die Mitgliedsstaaten müssen unterstützt werden, gut gestaltete Maßnahmen zu entwickeln, welche in pro-aktiver Weise die Bedürfnisse ländlicher Gemeinden erfüllen.

#### **Bereitstellung öffentlicher Güter**

Die Landwirtschaft und die ländlichen Gebiete müssen ihre Bemühungen verstärken, klima- und energiepolitische Ziele zu erreichen und die Biodiversitätsstrategie umzusetzen. Die Landwirte, die zusammen mit den Forstwirten die wichtigsten Landbewirtschaftler sind, müssen darin unterstützt werden, weil die Marktpreise die Bereitstellung solcher öffentlichen Güter nicht widerspiegeln.

#### **Mindestausgabe für die Umwelt**

Es bedarf einer verpflichtenden Mindestausgabe für Umweltmaßnahmen in ländlichen Gebieten, einschließlich Agrar-Umwelt-Klima Maßnahmen, Natura 2000 sowie Vorhaben im Zuge der

Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und ökologische Landwirtschaft. Es ist dringend notwendig, dass die ökologischen und die damit verbundenen ökologisch-landwirtschaftlichen sowie umweltspezifischen Maßnahmen in den EU Programmen zur ländlichen Entwicklung bevorzugt behandelt werden. Diese Mindestausgabe wird langfristig allen EU-Bürgern und der Gesellschaft insgesamt von Nutzen sein.

### **Biologischer Landbau und „High nature value farming“ (HNVF)**

Biologischer Landbau und HNVF haben besondere Erfolge im Hinblick auf Nachhaltigkeit aufzuweisen und müssen daher horizontal durch einen Maßnahmenmix gefördert werden. Ökologische Landwirtschaft etwa hat gezeigt, dass sie sowohl positive ökologische Effekte als auch ökonomische Stabilität mit sich bringen kann, angefangen beim Schutz und der Verbesserung der Biodiversität, der Qualität von Boden und Wasser, Klimaschutz bis hin zu effizienterem Umgang mit natürlichen Ressourcen. Besonders die Unterstützung der ökologischen Landwirtschaft kann Arbeitsplätze schaffen, öffentliche Güter sowie das Angebot qualitativ hochwertiger Lebensmittel.

### **Keine Finanzierung von Risikomanagement zu Lasten der Nachhaltigkeit**

Ziel der 2. Säule ist die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums, diese Säule soll zu einem 'räumlich und ökologisch ausgewogenen, klimafreundlichen und -resistenten sowie innovativen Agrarsektor in der Union' beitragen. Diese Zielsetzung ist unvereinbar mit Maßnahmen zur Finanzierung des Risikomanagements. Einkommensstabilisierung ist bereits in der 1. Säule geregelt, es besteht also keine Notwendigkeit diese zusätzlich in der 2. Säule zu verankern. Falls es spezielle Maßnahmen zum Risikomanagement geben soll, sollten diese in der 1. Säule festgelegt werden. Die Gefahr, dass mit Risikomanagement wichtige Mittel für Umwelt und Entwicklung im Versicherungssektor versickern, ist zu groß.

### **Förderung der Ländlichen Entwicklung nicht nur in der Landwirtschaft**

Besonders wichtig ist die Entwicklung der lokalen Infrastruktur und lokaler Basisdienstleistungen in ländlichen Gebieten, um Abwanderungstendenzen entgegenzuwirken. Dazu gehört auch der Ausbau von Gesundheitsversorgungs- und Präventionseinrichtungen, die den regionalen Zugang zu Gesundheitseinrichtungen verbessern könnten. Im Sinne der "Europa 2020 Strategie" fördert dies auch die Schaffung von qualitativ hochwertigen Arbeitsplätzen (ÄrztInnen, ApothekerInnen; KrankenpflegerInnen etc.) und sorgt so für mehr Beschäftigung.

## **ÄNDERUNGSANTRÄGE**

Der Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ersucht den federführenden Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

### **Änderungsantrag 1**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5**

(5) Um die nachhaltige Entwicklung der ländlichen Gebiete sicherzustellen, sollte sich die Förderung auf einige wenige Kernprioritäten konzentrieren, die auf Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten, die Wettbewerbsfähigkeit aller Landwirtschaftsarten und die Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe, die Organisation der Nahrungsmittelkette **und das Risikomanagement** in der Landwirtschaft, die Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung von Ökosystemen, die von der Land- und Forstwirtschaft abhängig sind, Ressourceneffizienz und den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft im Agrar-, Ernährungs- und Forstsektor sowie die Förderung der sozialen Eingliederung, die Bekämpfung der Armut und die wirtschaftliche Entwicklung der ländlichen Gebiete ausgerichtet sind. Dabei muss den unterschiedlichen Situationen, die in ländlichen Gebieten mit unterschiedlichen Merkmalen oder unterschiedlichen Kategorien potenzieller Begünstigter herrschen, und den übergreifenden Zielsetzungen Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen Rechnung getragen werden. Die Klimaschutzmaßnahmen sollten sich sowohl auf die Begrenzung der Emissionen in der Land- und Forstwirtschaft aus Schlüsseltätigkeiten wie der Tierhaltung und der Verwendung von Düngemitteln als auch auf die Erhaltung von Kohlenstoffsinken und die Verstärkung der Kohlenstoffbindung bei der Flächennutzung, der Veränderung der Flächennutzung und im Forstsektor beziehen. Die EU-Priorität für die Entwicklung des ländlichen Raums betreffend den Wissenstransfer und die

(5) Um die nachhaltige Entwicklung der ländlichen Gebiete sicherzustellen, sollte sich die Förderung auf einige wenige Kernprioritäten konzentrieren, die auf Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten, die Wettbewerbsfähigkeit aller Landwirtschaftsarten und die Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe, die Organisation der Nahrungsmittelkette in der Landwirtschaft, die Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung von Ökosystemen, die von der Land- und Forstwirtschaft abhängig sind, Ressourceneffizienz und den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft im Agrar-, Ernährungs- und Forstsektor sowie die Förderung der sozialen Eingliederung, die Bekämpfung der Armut und die wirtschaftliche Entwicklung der ländlichen Gebiete ausgerichtet sind. Dabei muss den unterschiedlichen Situationen, die in ländlichen Gebieten mit unterschiedlichen Merkmalen oder unterschiedlichen Kategorien potenzieller Begünstigter herrschen, und den übergreifenden Zielsetzungen Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen Rechnung getragen werden. Die Klimaschutzmaßnahmen sollten sich sowohl auf die Begrenzung der Emissionen in der Land- und Forstwirtschaft aus Schlüsseltätigkeiten wie der Tierhaltung und der Verwendung von Düngemitteln als auch auf die Erhaltung von Kohlenstoffsinken und die Verstärkung der Kohlenstoffbindung bei der Flächennutzung, der Veränderung der Flächennutzung und im Forstsektor beziehen. Die EU-Priorität für die Entwicklung des ländlichen Raums betreffend den Wissenstransfer und die Innovation in der Land- und

Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und in ländlichen Gebieten sollte im Verhältnis zu den anderen EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums horizontal gelten.

Forstwirtschaft und in ländlichen Gebieten sollte im Verhältnis zu den anderen EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums horizontal gelten.

### *Begründung*

*Ziel der 2. Säule ist es, Landwirte zu unterstützen oder anzuregen, die ökologische, soziale und wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit ihrer landwirtschaftlichen Betriebe und Gemeinschaften zu erhöhen. Deshalb wäre die Einführung des Risikomanagements unangemessen.*

## **Änderungsantrag 2**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6**

#### *Vorschlag der Kommission*

(6) Die EU-Prioritäten sollten im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung und der Förderung des Ziels des Schutzes und der Verbesserung der Umwelt durch die Europäische Union gemäß Artikel 11 und 19 des Vertrags unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips verfolgt werden. ***Im Einklang mit dem Bestreben, mindestens 20 % der EU-Haushaltsmittel für den Klimaschutz aufzuwenden, sollten die Mitgliedstaaten unter Verwendung der von der Kommission per Durchführungsrechtsakt angenommenen Methodik Informationen zur Unterstützung der Klimaschutzziele bereitstellen.***

#### *Geänderter Text*

(6) Die EU-Prioritäten sollten im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung und der Förderung des Ziels des Schutzes und der Verbesserung der Umwelt durch die Europäische Union gemäß Artikel 11 und 19 des Vertrags unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips verfolgt werden. Die Mitgliedstaaten ***sollten Informationen darüber bereitstellen, wie sie die Biodiversitätsstrategie umsetzen und gewährleisten, dass die Klimaschutzziele klar definiert und in die angenommene Methodik integriert werden, um Projekte zu bevorzugen.***

## **Änderungsantrag 3**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7 a (neu)**

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***(7a) Aktivitäten im Rahmen dieser Verordnung sollten die im Rahmen anderer Finanzinstrumente der Union verfügbaren Maßnahmen unterstützen und nicht doppeln.***

## Änderungsantrag 4

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

#### *Vorschlag der Kommission*

(8) Um das unverzügliche Anlaufen und die wirksame Durchführung der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sicherzustellen, sollte sich die Unterstützung aus dem ELER auf das Bestehen stabiler administrativer Rahmenbedingungen gründen. Die Mitgliedstaaten sollten daher die Einhaltung bestimmter Ex-ante-Konditionalitäten prüfen. Jeder Mitgliedstaat sollte entweder ein nationales Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum für sein gesamtes Hoheitsgebiet oder ein Bündel von regionalen Programmen ausarbeiten. In jedem Programm sollten eine Strategie für die Verwirklichung von Zielen in Bezug auf die EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums und eine Auswahl von Maßnahmen bestimmt werden. Die Programmplanung sollte mit den EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums übereinstimmen, dabei jedoch auch dem nationalen Kontext entsprechen und die anderen EU-Politiken ergänzen, insbesondere die Agrarmarktpolitik, die Kohäsionspolitik und die Gemeinsame Fischereipolitik. Mitgliedstaaten, die sich für ein Bündel von regionalen Programmen entscheiden, sollten auch die Möglichkeit haben, eine nationale Rahmenregelung ohne gesonderte Zuteilung von Finanzmitteln auszuarbeiten, um die Koordinierung zwischen den Regionen bei der Bewältigung nationaler Herausforderungen zu erleichtern.

#### *Geänderter Text*

(8) Um das unverzügliche Anlaufen und die wirksame Durchführung der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sicherzustellen, sollte sich die Unterstützung aus dem ELER auf das Bestehen stabiler administrativer Rahmenbedingungen gründen. Die Mitgliedstaaten sollten daher die Einhaltung bestimmter Ex-ante-Konditionalitäten prüfen. Jeder Mitgliedstaat sollte entweder ein nationales Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum für sein gesamtes Hoheitsgebiet oder ein Bündel von regionalen Programmen ***unter anderem unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen ökologischen Situation*** ausarbeiten. In jedem Programm sollten eine Strategie für die Verwirklichung von Zielen in Bezug auf die EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums und eine Auswahl von Maßnahmen bestimmt werden. Die Programmplanung sollte mit den EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums übereinstimmen, dabei jedoch auch dem nationalen Kontext entsprechen und die anderen EU-Politiken ergänzen, insbesondere die Agrarmarktpolitik, die Kohäsionspolitik und die Gemeinsame Fischereipolitik. ***Die Mitgliedstaaten sollten ferner gewährleisten, dass ihre nationalen oder regionalen Programme mit anderen nationalen Programmen, wie den nationalen Aktionsplänen für erneuerbare Energien und den nationalen Waldprogrammen vereinbar sind.*** Mitgliedstaaten, die sich für ein Bündel von regionalen Programmen entscheiden, sollten auch die Möglichkeit haben, eine

nationale Rahmenregelung ohne gesonderte Zuteilung von Finanzmitteln auszuarbeiten, um die Koordinierung zwischen den Regionen bei der Bewältigung nationaler Herausforderungen zu erleichtern.

## Änderungsantrag 5

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

#### *Vorschlag der Kommission*

(9) Den Mitgliedstaaten sollte es möglich sein, in ihre Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum thematische Teilprogramme aufzunehmen, um besondere Bedürfnisse in Gebieten, die für sie von besonderer Bedeutung sind, zu erfüllen. Die thematischen Teilprogramme sollten u.a. Junglandwirte, kleine landwirtschaftliche Betriebe, Berggebiete **und** die Schaffung kurzer Versorgungsketten betreffen. Thematische Teilprogramme sollten auch genutzt werden, um die Umstrukturierung von Agrarsektoren mit starker Auswirkung auf die Entwicklung ländlicher Gebiete zu ermöglichen. Um das wirksame Funktionieren solcher thematischen Teilprogramme zu verbessern, sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, für bestimmte darunter fallende Maßnahmen höhere Unterstützungssätze festzusetzen.

#### *Geänderter Text*

(9) Den Mitgliedstaaten sollte es möglich sein, in ihre Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum thematische Teilprogramme aufzunehmen, um besondere Bedürfnisse in Gebieten, die für sie von besonderer Bedeutung sind, zu erfüllen. Die thematischen Teilprogramme sollten u.a. Junglandwirte, kleine landwirtschaftliche Betriebe, **landwirtschaftliche Betriebe mit hohem Naturschutzwert(HNVF)**, Berggebiete, die Schaffung kurzer Versorgungsketten **und die Lösung ökologischer Herausforderungen** betreffen. Thematische Teilprogramme sollten auch genutzt werden, um die Umstrukturierung von Agrarsektoren mit starker Auswirkung auf die Entwicklung ländlicher Gebiete **ohne negative soziale und ökologische Auswirkungen** zu ermöglichen. Um das wirksame Funktionieren solcher thematischen Teilprogramme zu verbessern, sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, für bestimmte darunter fallende Maßnahmen höhere Unterstützungssätze festzusetzen.

#### *Begründung*

*Die Fortsetzung landwirtschaftlicher Bewirtschaftungssysteme von hohem Naturschutzwert (HNVF) ist gemeinsam mit Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung und für Artenvielfalt eines der Ziele der EU. Wenn die HNVF beibehalten werden sollen, ist jedoch ein neues Herangehen erforderlich. Das Ziel sollte darin bestehen, eine kohärente und wirksame Strategie für die Fortsetzung der HNVF in der gesamten EU zu entwickeln. Die mit den HNVF einhergehenden Herausforderungen sind nicht auf die Umwelt beschränkt, diese landwirtschaftlichen Bewirtschaftungssysteme sind sowohl in*

*ökonomischer als auch sozialer Hinsicht sehr anfällig. Wenn wir eine gute Unterstützung für die HNMF finden, werden wir in der Lage sein, viele Landwirte davor zu bewahren, ihre Tätigkeit einzustellen, und viele andere Menschen in den ländlichen Gebieten zu halten.*

## **Änderungsantrag 6**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20**

#### *Vorschlag der Kommission*

(20) Das Produktionspotenzial des Agrarsektors kann mehr als das anderer Sektoren durch Naturkatastrophen beschädigt werden. Um die Rentabilität und Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe angesichts solcher Katastrophen zu erhalten, sollte eine Unterstützung vorgesehen werden, damit die Landwirte das beschädigte landwirtschaftliche Potenzial wiederaufbauen können. Die Mitgliedstaaten sollten auch sicherstellen, dass die Kombination der EU-Regelung (*insbesondere der Risikomanagementmaßnahme*) mit nationalen und privaten Entschädigungsregelungen nicht dazu führt, dass eine zu hohe Entschädigung gewährt wird. Um den effizienten und wirksamen Einsatz der ELER-Haushaltsmittel sicherzustellen, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags zur Festsetzung der im Rahmen dieser Maßnahme förderfähigen Kosten übertragen werden.

#### *Geänderter Text*

(20) Das Produktionspotenzial des Agrarsektors kann mehr als das anderer Sektoren durch Naturkatastrophen beschädigt werden. Um die Rentabilität und Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe angesichts solcher Katastrophen zu erhalten, sollte eine Unterstützung vorgesehen werden, damit die Landwirte das beschädigte landwirtschaftliche Potenzial wiederaufbauen können. Die Mitgliedstaaten sollten auch sicherstellen, dass die Kombination der EU-Regelung mit nationalen und privaten Entschädigungsregelungen nicht dazu führt, dass eine zu hohe Entschädigung gewährt wird. Um den effizienten und wirksamen Einsatz der ELER-Haushaltsmittel sicherzustellen, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags zur Festsetzung der im Rahmen dieser Maßnahme förderfähigen Kosten übertragen werden.

#### *Begründung*

*Ziel der 2. Säule ist es, Landwirte zu unterstützen oder anzuregen, die ökologische, soziale und wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit ihrer landwirtschaftlichen Betriebe und Gemeinschaften zu erhöhen. Deshalb wäre die Einführung des Risikomanagements unangemessen.*

## **Änderungsantrag 7**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21 a (neu)**



*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(21a) Eine gute Integration in die nachhaltige Energiepolitik der Union ist zu gewährleisten, erstrangig durch die Nachhaltigkeitsnormen für Biomasseerzeugung aus agrarwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten sowie durch eine steigende Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energiequellen in der Landwirtschaft.

## **Änderungsantrag 8**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(24a) Zur Erhaltung und zur Vergrößerung der Artenvielfalt in ländlichen Gebieten ist es notwendig, dass die ländliche Entwicklung zur angemessenen Umsetzung des Natura-2000-Netzes beiträgt, indem spezielle Instrumente für die Entwicklung von Managementpraktiken und die Umsetzung von Projekten, einschließlich besonderer Infrastrukturen (nichtproduktive Investitionen), eingesetzt werden.

### *Begründung*

*Für die Verbesserung der Artenvielfalt in ländlichen Gebieten ist es von entscheidender Bedeutung, dass die ländliche Entwicklung zur vollen Umsetzung des Natura-2000-Netzes beiträgt, durch das mit der Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raums die Zuständigkeit für den entsprechenden Teil des Netzwerks übernommen wurde. Es besteht die Notwendigkeit der Koordinierung mit Strukturprogrammen (EFRE, Kohäsionsfonds) und LIFE, um sicherzustellen, dass sie sich ergänzende Rollen übernehmen und alle Erfordernisse im Zusammenhang mit Natura 2000 berücksichtigt werden.*

## **Änderungsantrag 9**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25**

(25) Die Forstwirtschaft ist ein integraler Bestandteil der ländlichen Entwicklung, und die Unterstützung einer nachhaltigen und klimafreundlichen Bodennutzung sollte die Entwicklung der Waldflächen und die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder einschließen. Während des Programmplanungszeitraums 2007-2013 wurden verschiedene Arten der Unterstützung für Forstwirtschaftsinvestitionen und Waldbewirtschaftung durch eine Reihe von Maßnahmen abgedeckt. In dem Bemühen um Vereinfachung, aber auch, um es den Begünstigten zu erlauben, integrierte Projekte mit höherer Wertschöpfung auszuarbeiten und durchzuführen, sollte eine einzige Maßnahme alle Arten der Unterstützung für Forstwirtschaftsinvestitionen und Waldbewirtschaftung abdecken. Diese Maßnahme sollte sich auf Folgendes beziehen: die Ausdehnung und Verbesserung der Forstressourcen durch die Aufforstung von Flächen und die Einrichtung von Agrarforstsystemen, die extensive Landwirtschaft mit Forstsystemen kombinieren, die Wiederherstellung von Wäldern nach Waldbränden oder anderen Naturkatastrophen und einschlägige Vorbeugemaßnahmen, Investitionen in neue Forstwirtschaftstechniken, die Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, um die wirtschaftliche und ökologische Leistung der Waldbesitzer zu verbessern, sowie nichtproduktive Investitionen zur Stärkung des Ökosystems, der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme. Die Unterstützung darf nicht wettbewerbsverzerrend wirken **und** muss marktneutral sein. Somit sollten Beschränkungen hinsichtlich der Größe und des Rechtsstatus der Begünstigten vorgeschrieben werden. Vorbeugende

(25) Die Forstwirtschaft ist ein integraler Bestandteil der ländlichen Entwicklung, und die Unterstützung einer nachhaltigen und klimafreundlichen Bodennutzung sollte die Entwicklung der Waldflächen und die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder einschließen. Während des Programmplanungszeitraums 2007-2013 wurden verschiedene Arten der Unterstützung für Forstwirtschaftsinvestitionen und Waldbewirtschaftung durch eine Reihe von Maßnahmen abgedeckt. In dem Bemühen um Vereinfachung, aber auch, um es den Begünstigten zu erlauben, integrierte Projekte mit höherer Wertschöpfung auszuarbeiten und durchzuführen, sollte eine einzige Maßnahme alle Arten der Unterstützung für Forstwirtschaftsinvestitionen und Waldbewirtschaftung abdecken. Diese Maßnahme sollte sich auf Folgendes beziehen: die Ausdehnung und Verbesserung der Forstressourcen durch die Aufforstung von Flächen und die Einrichtung von Agrarforstsystemen, die extensive Landwirtschaft mit Forstsystemen kombinieren, die Wiederherstellung von Wäldern nach Waldbränden oder anderen Naturkatastrophen und einschlägige Vorbeugemaßnahmen, Investitionen in neue Forstwirtschaftstechniken, die Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, um die wirtschaftliche und ökologische Leistung der Waldbesitzer **und Forstarbeiter** zu verbessern, sowie nichtproduktive Investitionen zur Stärkung des Ökosystems, der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme. Die Unterstützung darf nicht wettbewerbsverzerrend wirken, muss marktneutral **und mit ökologischen Zielen kohärent** sein. **Waldbewirtschaftungspläne zusammen**

Aktionen gegen Brände sollten in Gebieten erfolgen, die von den Mitgliedstaaten als Gebiete eingestuft wurden, deren Waldbrandrisiko mittel bis hoch ist. Alle vorbeugenden Aktionen sollten Teil *eines Waldschutzplans* sein. Das Auftreten einer Naturkatastrophe sollte im Fall einer Aktion zum Wiederaufbau des geschädigten forstwirtschaftlichen Potenzials von einer öffentlichen wissenschaftlichen Organisation anerkannt worden sein. Die forstwirtschaftliche Maßnahme sollte unter Berücksichtigung der internationalen Verpflichtungen der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten sowie auf der Grundlage nationaler oder subnationaler Forstprogramme oder gleichwertiger Instrumente der Mitgliedstaaten getroffen werden, die ihrerseits den Verpflichtungen Rechnung tragen sollten, die auf den Ministerkonferenzen über den Schutz der Wälder in Europa eingegangen wurden. Die Maßnahme sollte zur Durchführung der Forststrategie der Europäischen Union beitragen. Damit sichergestellt ist, dass die Aufforstung von landwirtschaftlichen Flächen den umweltpolitischen Zielen entspricht, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags zur Festlegung bestimmter Mindestumweltauflagen übertragen werden.

*mit Aspekten der Artenvielfalt sollten für alle Wälder herangezogen werden, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums finanziell unterstützt werden.* Somit sollten Beschränkungen hinsichtlich der Größe und des Rechtsstatus der Begünstigten *für die Holzherstellung aber nicht für die Herstellung anderer forstwirtschaftlicher Produkte* vorgeschrieben werden. Vorbeugende Aktionen gegen Brände sollten in Gebieten erfolgen, die von den Mitgliedstaaten als Gebiete eingestuft wurden, deren Waldbrandrisiko mittel bis hoch ist, *und über die Nutzung von Straßen und Wassertanks hinausgehen; modernisierte traditionelle Praktiken sollten einbezogen werden.* Alle vorbeugenden Aktionen sollten *obligatorischer Teil des Umweltschutzkapitels jedes Waldbewirtschaftungsplans* sein. Das Auftreten einer Naturkatastrophe sollte im Fall einer Aktion zum Wiederaufbau des geschädigten forstwirtschaftlichen Potenzials von einer öffentlichen wissenschaftlichen Organisation anerkannt worden sein. Die forstwirtschaftliche Maßnahme sollte unter Berücksichtigung der internationalen Verpflichtungen der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten sowie auf der Grundlage nationaler oder subnationaler Forstprogramme oder gleichwertiger Instrumente der Mitgliedstaaten getroffen werden, die ihrerseits den Verpflichtungen Rechnung tragen sollten, die auf den Ministerkonferenzen über den Schutz der Wälder in Europa eingegangen wurden. Die Maßnahme sollte zur Durchführung der Forststrategie der Europäischen Union beitragen. Damit sichergestellt ist, dass die Aufforstung von landwirtschaftlichen Flächen den umweltpolitischen Zielen entspricht, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags zur Festlegung bestimmter Mindestumweltauflagen übertragen

werden.

## Änderungsantrag 10

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 28

##### *Vorschlag der Kommission*

(28) Die Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sollten weiterhin eine herausragende Rolle bei der Förderung der nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums und bei der Befriedigung der steigenden gesellschaftlichen Nachfrage nach **Umweltdienstleistungen** spielen. Sie sollten ferner die Landwirte und andere Landbewirtschafter weiterhin ermutigen, im Dienste der gesamten Gesellschaft Produktionsverfahren einzuführen bzw. beizubehalten, die zur Eindämmung des Klimawandels und Anpassung daran beitragen und mit dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt, des Landschaftsbildes und des ländlichen Lebensraums, der natürlichen Ressourcen, der Böden und der genetischen Vielfalt vereinbar sind. In diesem Zusammenhang sollte der Erhaltung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft und den zusätzlichen Bedürfnissen von Bewirtschaftungssystemen mit hohem Naturwert besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Die Zahlungen sollten dazu beitragen, die zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtungen zu decken, und sollten sich nur auf Verpflichtungen erstrecken, die unter Beachtung des Verursacherprinzips über die jeweiligen vorgeschriebenen Standards und Anforderungen hinausgehen. In vielen Situationen vervielfältigen die Synergien aus gemeinsam von einer Gruppierung von landwirtschaftlichen Erzeugern eingegangenen Verpflichtungen die günstigen Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima. Eine gemeinsame Aktion

##### *Geänderter Text*

(28) Die Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sollten weiterhin eine herausragende Rolle bei der Förderung der nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums und bei der Befriedigung der steigenden gesellschaftlichen Nachfrage nach **öffentlichen Umweltgütern und -dienstleistungen** spielen. Sie sollten ferner die Landwirte und andere Landbewirtschafter weiterhin ermutigen, im Dienste der gesamten Gesellschaft Produktionsverfahren einzuführen bzw. beizubehalten, die zur Eindämmung des Klimawandels **auf dem Land** und Anpassung daran beitragen und mit dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt, des Landschaftsbildes und des ländlichen Lebensraums, der natürlichen Ressourcen, der Böden, **der Artenvielfalt** und der genetischen Vielfalt vereinbar sind. In diesem Zusammenhang sollte der Erhaltung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft und den zusätzlichen Bedürfnissen von Bewirtschaftungssystemen mit hohem Naturwert besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Die Zahlungen sollten dazu beitragen, die zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtungen zu decken, und sollten sich nur auf Verpflichtungen erstrecken, die unter Beachtung des Verursacherprinzips über die jeweiligen vorgeschriebenen Standards und Anforderungen hinausgehen. In vielen Situationen vervielfältigen die Synergien aus gemeinsam von einer Gruppierung von landwirtschaftlichen Erzeugern eingegangenen Verpflichtungen die

bringt jedoch zusätzliche Transaktionskosten mit sich, die angemessen ausgeglichen werden sollten. Um sicherzustellen, dass die Landwirte und anderen Landbewirtschafter in der Lage sind, eine von ihnen eingegangene Verpflichtung ordnungsgemäß durchzuführen, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass sie über die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen. Die Mitgliedstaaten sollten die im Programmplanungszeitraum 2007-2013 unternommenen Bemühungen fortsetzen und mindestens 25 % des ELER-Gesamtbeitrags für jedes Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum auf die Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen und die Landbewirtschaftung verwenden, über Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, ökologischen/biologischen Landbau und Zahlungen an Landwirte in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind.

günstigen Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima. Eine gemeinsame Aktion bringt jedoch zusätzliche Transaktionskosten mit sich, die angemessen ausgeglichen werden sollten. Um sicherzustellen, dass die Landwirte, **Waldbesitzer** und anderen Landbewirtschafter in der Lage sind, eine von ihnen eingegangene Verpflichtung ordnungsgemäß durchzuführen, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass sie über die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen. Die Mitgliedstaaten sollten die im Programmplanungszeitraum 2007-2013 unternommenen Bemühungen fortsetzen und mindestens 35 % des ELER-Gesamtbeitrags für jedes Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum auf die Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen und die Landbewirtschaftung verwenden, über Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, ökologischen/biologischen Landbau und Zahlungen an Landwirte in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, **Direktzahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie, Investitionen zur Verbesserung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts von Waldökosystemen, Waldumwelt- und - klimadienstleistungen sowie Erhaltung der Wälder.** **Besonderer Wert sollte auf den Übergang von derzeitigen auf künftige Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen durch Landwirte und Landbewirtschafter gelegt werden, wobei die Änderung der Bezugsdaten zu berücksichtigen ist.**

#### *Begründung*

*Derzeit besteht bereits eine obligatorische Regelung, mindestens 25% zu verwenden. Deshalb ist es wichtig, die Mindestausgaben von 25% auf 35 % zu erhöhen. Die Bezugsdaten sind die rechtliche "Basis" von der man die Berechnung der Zahlungen im Rahmend der 2. Säule beginnen kann. Es ist somit wichtig, in der 2. Säule Maßnahmen zu ergreifen, die sowohl über die übergreifende Abdeckung als auch über das für die Ökologisierung Erforderliche hinausgeht (unter Vermeidung*

von Doppelzahlungen). Da die Ökologisierung eingeführt ist, ändern sich die Bezugsdaten, somit ist es wichtig, dass die Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen über diese Bezugsdaten hinausgehen.

## Änderungsantrag 11

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 37

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(37) Die Landwirte sind heutzutage infolge des Klimawandels und der größeren Preisvolatilität wachsenden Wirtschafts- und Umweltrisiken ausgesetzt. In diesem Zusammenhang wird ein wirksames Risikomanagement für die Landwirte immer wichtiger. Deshalb sollte eine Risikomanagementmaßnahme eingeführt werden, um die Landwirte dabei zu unterstützen, den Risiken zu begegnen, mit denen sie am häufigsten konfrontiert werden. Die im Rahmen der Maßnahme gewährte Unterstützung sollte daher die von den Landwirten für die Ernte-, Tier- und Pflanzenversicherung gezahlten Prämien, die Einrichtung von Fonds auf Gegenseitigkeit und die Entschädigung abdecken, die aus diesen Fonds für die Verluste an die Landwirte ausgezahlt werden, die diesen infolge des Ausbruchs von Tierseuchen oder Pflanzenkrankheiten oder Umweltvorfällen entstanden sind. Es sollte auch ein Einkommensstabilisierungsinstrument in Form eines Fonds auf Gegenseitigkeit abgedeckt werden, um die Landwirte zu unterstützen, die einen erheblichen Einkommensrückgang verzeichnen. Um sicherzustellen, dass alle Landwirte in der Europäischen Union gleich behandelt werden, der Wettbewerb nicht verzerrt wird und die internationalen Verpflichtungen der Union eingehalten werden, sollten Sonderbedingungen für die Gewährung einer Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahmen vorgesehen*

**entfällt**

**werden. Um den effizienten und wirksamen Einsatz der ELER-Haushaltsmittel sicherzustellen, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags für die Festsetzung der Mindest- und Höchstlaufzeit der Darlehen zu Marktbedingungen übertragen werden.**

#### *Begründung*

*Säule spezielle Einkommensstabilisierungen gegen Risiken aufzunehmen, da bereits in der 1. Säule eine Grundeinkommensstabilisierung geregelt ist. Wenn diese Frage in den Rechtstexten geregelt werden muss, dann sollte Risikomanagement Teil der 1. Säule sein. Ziel der 2. Säule ist es, Landwirte zu unterstützen oder anzuregen, die ökologische, soziale und wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit ihrer landwirtschaftlichen Betriebe und Gemeinschaften zu erhöhen. Deshalb wäre die Einführung solcher Maßnahmen unangemessen.*

### **Änderungsantrag 12**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 47**

##### *Vorschlag der Kommission*

(47) Um zur Verwirklichung der Ziele der EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ beizutragen, sollte ein EIP-Netzwerk geschaffen werden, um operationelle Gruppen, Beratungsdienste und Forscher, die mit der Durchführung von Aktionen für die Innovation in der Landwirtschaft beschäftigt sind, zu vernetzen. Es sollte als Teil der technischen Hilfe auf EU-Ebene finanziert werden.

##### *Geänderter Text*

(47) Um zur Verwirklichung der Ziele der EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ beizutragen, sollte ein EIP-Netzwerk geschaffen werden, um operationelle Gruppen, **einschließlich** Beratungsdienste, **NRO** und Forscher, die mit der Durchführung von Aktionen für die Innovation in der Landwirtschaft beschäftigt sind, zu vernetzen. Es sollte als Teil der technischen Hilfe auf EU-Ebene finanziert werden.

### **Änderungsantrag 13**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1**

##### *Vorschlag der Kommission*

Der ELER trägt zur Strategie „Europa 2020“ bei, indem er die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums in der gesamten Europäischen Union in

##### *Geänderter Text*

Der ELER trägt zur Strategie „Europa 2020“ bei, indem er die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums in der gesamten Europäischen Union in

Ergänzung zu den anderen Instrumenten der Gemeinsamen Agrarpolitik (nachstehende „GAP“), der Kohäsionspolitik und der Gemeinsamen Fischereipolitik fördert. Er trägt zu einem räumlich und ökologisch ausgewogenen, klimafreundlichen und -resistenten sowie innovativen *Agrarsektor* in der Union bei.

Ergänzung zu den anderen Instrumenten der Gemeinsamen Agrarpolitik (nachstehende „GAP“), der Kohäsionspolitik und der Gemeinsamen Fischereipolitik fördert. Er trägt zu einem räumlich und ökologisch ausgewogenen, klimafreundlichen und -resistenten sowie innovativen *Agrar- und Forstsektor* in der Union bei.

## Änderungsantrag 14

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 1

*Vorschlag der Kommission*

(1) Wettbewerbsfähigkeit der *Landwirtschaft*,

*Geänderter Text*

(1) Wettbewerbsfähigkeit der *Land- und Forstwirtschaft*,

*Begründung*

*Die Ziele und Prioritäten der Politik zur ländlichen Entwicklung sollten dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft zu erreichen.*

## Änderungsantrag 15

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 2 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

(2) Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von *Landwirtschaft* und der Rentabilität der landwirtschaftlichen Betriebe mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:

*Geänderter Text*

(2) Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von *Land- und Forstwirtschaft* und der Rentabilität der landwirtschaftlichen Betriebe mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:

## Änderungsantrag 16

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 2

*Vorschlag der Kommission*

(2) nachhaltige Bewirtschaftung der

*Geänderter Text*

(2) nachhaltige Bewirtschaftung der



natürlichen Ressourcen und  
**Klimaschutzpolitik,**

natürlichen Ressourcen, **einschließlich Wasser, Boden, Artenvielfalt, Energie** und **Maßnahmen zu Bekämpfung von Klimawandel sowie nachhaltiger Bewirtschaftungssysteme, die sich den Folgen des Klimawandels anpassen,**

### **Änderungsantrag 17**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3a) ein gerechter und angemessener Lebensstandard für die lokalen von ländlichen Aktivitäten abhängigen Gemeinschaften;**

### **Änderungsantrag 18**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(b) Stärkung der Verbindungen zwischen Land- und Forstwirtschaft und Forschung und Innovation;

(b) Stärkung der Verbindungen zwischen **nachhaltigen Praktiken in** Land- und Forstwirtschaft und Forschung und Innovation;

### **Änderungsantrag 19**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe c a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(ca) Stärkung und Entwicklung von Bildungs- und Fördersystemen für junge Landwirte;**

### **Änderungsantrag 20**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

(a) bessere Einbeziehung der Primärerzeuger in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätssicherungssysteme, die Verkaufsförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergruppierungen und Branchenorganisationen;

*Geänderter Text*

(a) bessere Einbeziehung der Primärerzeuger **und Verbraucher** in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätssicherungssysteme, die Verkaufsförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergruppierungen, **Erzeuger-Verbrauchergruppierungen** und Branchenorganisationen;

## **Änderungsantrag 21**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 3**

*Vorschlag der Kommission*

(3) Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette **und Förderung des Risikomanagements** in der Landwirtschaft mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:

(a) bessere Einbeziehung der Primärerzeuger in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätssicherungssysteme, die Verkaufsförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergruppierungen und Branchenorganisationen;

**(b) Unterstützung des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben;**

*Geänderter Text*

(3) Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette in der Landwirtschaft mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:

(a) bessere Einbeziehung der Primärerzeuger in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätssicherungssysteme, die Verkaufsförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergruppierungen und Branchenorganisationen;

*Begründung*

*Es ist nicht erforderlich, in der 2. Säule spezielle Einkommensstabilisierungen gegen Risiken vorzunehmen, da bereits in der 1. Säule eine Grundeinkommensstabilisierung geregelt ist. Wenn diese Frage in den Rechtstexten geregelt werden muss, dann sollte Risikomanagement Teil der 1. Säule sein. Es ist wichtig zu unterstreichen, dass Ziel 4 gestellt wurde, um öffentliche Umweltgüter und –dienstleistungen anzubieten.*

## **Änderungsantrag 22**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 4 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

(4) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der von der Land- und Forstwirtschaft abhängigen Ökosysteme mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:

*Geänderter Text*

(4) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der von der Land- und Forstwirtschaft **und agrarökologischen und agrarforstwirtschaftlichen Systemen** abhängigen Ökosysteme **sowie Stärkung einer ausgewogenen Tierhaltung** mit Schwerpunkt auf **die Bereitstellung von öffentlichen Umweltgütern und – dienstleistungen in** den folgenden Bereichen:

**Änderungsantrag 23**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

(a) Wiederherstellung und **Erhaltung** der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten sowie landwirtschaftlichen Systemen von hohem Naturschutzwert, und des Zustands der europäischen Landschaften;

*Geänderter Text*

(a) Wiederherstellung, **Erhaltung** und **nachhaltige Nutzung** der biologischen Vielfalt **und genetischen Vielfalt in Agrarbetrieben**, auch in Natura-2000-Gebieten sowie landwirtschaftlichen Systemen von hohem Naturschutzwert, und des Zustands der europäischen Landschaften;

**Änderungsantrag 24**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

(c) Verbesserung der **Bodenbewirtschaftung**;

*Geänderter Text*

(c) Verbesserung der **Bodenstruktur, dessen Widerstandsfähigkeit gegen Erosion und extreme Wetterereignisse, Fruchtbarkeit und Bewirtschaftung.**

**Änderungsantrag 25**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe c a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(ca) ausgewogene Tierhaltung;***

*Begründung*

*Eine ausgewogene Tierhaltung schließt sowohl Tierschutz als auch Tiergesundheit ein. Es besteht eine Notwendigkeit den Tierschutz und die Tiergesundheit in der EU weiter zu stärken. In Übereinstimmung mit der EU Strategie 2020 würde durch sie die EU-Nahrungsmittelerzeugung und somit ihre Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden. Eine ausgewogene Tierhaltung bietet den Verbrauchern ferner Erzeugnisse an, die ressourceneffizient und nachhaltig erzeugt wurden. Es besteht ferner eine Verbindung zwischen Tiergesundheit und öffentlicher Gesundheit (Zoonosen und antimikrobielle Resistenz).*

**Änderungsantrag 26**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 5 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(5) Förderung der **Ressourceneffizienz** und Unterstützung des Agrar-, Ernährungs- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:

(5) Förderung **von Energieeinsparungen und der ressourceneffizienten Nutzung agrarwirtschaftlicher Ressourcen** und Unterstützung des Agrar-, Ernährungs- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:

**Änderungsantrag 27**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(a) Verbesserung der Effizienz der Wassernutzung in der Landwirtschaft;

(a) Verbesserung der Effizienz, **Nachhaltigkeit und Sparsamkeit bei** der Wassernutzung in der Landwirtschaft;

**Änderungsantrag 28**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

(b) Verbesserung der Effizienz der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung;

*Geänderter Text*

(b) Verbesserung der **Energieeinsparung, der** Effizienz der Energienutzung **und der Nachhaltigkeit** in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung;

**Änderungsantrag 29**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

(c) Erleichterung der Lieferung und Verwendung von erneuerbaren Energiequellen, von Nebenerzeugnissen, Abfällen, Rückständen und anderen Non-Food-Ausgangserzeugnissen für die Biowirtschaft;

*Geänderter Text*

(c) Erleichterung der **Produktion, der lokalen** Lieferung und Verwendung von erneuerbaren Energiequellen, von Nebenerzeugnissen, Abfällen, Rückständen und anderen Non-Food-Ausgangserzeugnissen für die Biowirtschaft;

**Änderungsantrag 30**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

(a) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung neuer Kleinbetriebe und Schaffung von Arbeitsplätzen;

*Geänderter Text*

(a) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung neuer Kleinbetriebe, **Entwicklung bestehender Kleinbetriebe** und Schaffung von Arbeitsplätzen;

**Änderungsantrag 31**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 5 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

Alle Prioritäten müssen den übergreifenden Zielsetzungen Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und

*Geänderter Text*

Alle Prioritäten müssen den übergreifenden Zielsetzungen Innovation, Umweltschutz, **öffentlicher Gesundheit**, Eindämmung des

Anpassung an seine Auswirkungen  
Rechnung tragen.

Klimawandels und Anpassung an seine  
Auswirkungen **unter Gewährleistung  
eines hohen Niveaus im Tierschutz**  
Rechnung tragen.

#### *Begründung*

*Gemäß Artikel 13 des Vertrags ist festgelegt, dass die EU bei der Verabschiedung agrarpolitischer Maßnahmen den Tierschutz umfassend berücksichtigen muss. Die EU sollte sicherstellen, dass innovative Techniken und Erzeugungsmethoden, durch die Treibhausgasemissionen vermindert werden, sich nicht negativ auf das Wohlergehen von Nutztieren auswirken.*

### **Änderungsantrag 32**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1**

##### *Vorschlag der Kommission*

1. Die Kohärenz zwischen der Unterstützung aus dem ELER und den im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft finanzierten Maßnahmen muss gewährleistet sein.

##### *Geänderter Text*

1. Die Kohärenz zwischen der Unterstützung aus dem ELER und den im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft finanzierten Maßnahmen **oder anderen EU-Finanzinstrumenten** muss gewährleistet sein.

### **Änderungsantrag 33**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)**

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

**(ba) Lösung ökologischer  
Herausforderungen**

#### *Begründung*

*Ökologische Herausforderungen, denen der europäische Lebensmittel- und Agrarsektor gegenüberstehen, wie sie sich in den Prioritäten 4 und 5 der Unon widerspiegeln, sollten für die Mitgliedstaaten deutlich gekennzeichnet werden, indem sie ermutigt werden, ein Unterprogramm für ökologische Herausforderungen einzubeziehen, um die zunehmenden Probleme in Bezug auf Erhaltung und Verbesserung der Artenvielfalt, den Schutz von Gewässern, gesunde Böden usw. anzugehen.*

### **Änderungsantrag 34**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(bb) landwirtschaftliche  
Bewirtschaftungssysteme mit hohem  
Naturwert (HNVF)***

*Begründung*

*Ökologische Herausforderungen, denen der europäische Lebensmittel- und Agrarsektor gegenüberstehen, wie sie sich in den Prioritäten 4 und 5 der Unon widerspiegeln, sollten für die Mitgliedstaaten deutlich gekennzeichnet werden, indem sie ermutigt werden, ein Unterprogramm für ökologische Herausforderungen einzubeziehen, um die zunehmenden Probleme in Bezug auf Erhaltung und Verbesserung der Artenvielfalt, den Schutz von Gewässern, gesunde Böden usw. anzugehen.*

**Änderungsantrag 35**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b – Unterabsatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Die Analyse muss sich auf die EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums gründen. Besondere Bedürfnisse betreffend die Umwelt, die Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen sowie die Innovation werden nach Maßgabe der EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums bewertet, so dass geeignete Reaktionen in diesen beiden Bereichen auf Ebene jeder Priorität identifiziert werden können;

Die Analyse muss sich auf die EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums ***und die Umwelt*** gründen ***und sollte auf dem gesamten bestehenden Umweltrecht und den vorhandenen Umweltdaten aufbauen***. Besondere Bedürfnisse betreffend die Umwelt, ***Artenvielfalt und wildlebende Arten, Gewässer- und Bodenbewirtschaftung***, die Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen sowie die Innovation werden nach Maßgabe der EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums bewertet, so dass geeignete Reaktionen in diesen beiden Bereichen auf Ebene jeder Priorität identifiziert werden können;

*Begründung*

*Ohne eine strenge SWOT Analyse ist es schwieriger, besondere Maßnahmen zu entwickeln. Außerdem schätzt die Europäische Kommission, dass die nicht ordnungsgemäße Einhaltung des Umweltrechts der EU jährlich 50 Milliarden Euro an Gesundheits- und Umweltkosten verursacht. Die Erhaltung und Förderung landwirtschaftlicher Bewirtschaftung mit hohem Naturwert ist*

*entscheidend, um auch außerhalb von Natura 2000 Gebieten Ziele bezogen auf die Artenvielfalt zu erreichen, weshalb sie besonders erwähnt werden sollte.*

## **Änderungsantrag 36**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer i**

##### *Vorschlag der Kommission*

i) sie relevante Maßnahmenkombinationen hinsichtlich der im Programm aufgeführten EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums enthalten, die sich logischerweise aus der Ex-ante-Beurteilung gemäß Buchstabe a und der Analyse gemäß Buchstabe b ergeben;

##### *Geänderter Text*

i) sie relevante Maßnahmenkombinationen hinsichtlich jeder im Programm aufgeführten EU-Priorität für die Entwicklung des ländlichen Raums enthalten, die sich logischerweise aus der Ex-ante-Beurteilung gemäß Buchstabe a und der Analyse gemäß Buchstabe b ergeben, um ökologische und klimatische Herausforderungen globaler Bedeutung anzugehen; bei der Ausarbeitung ihres Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum berücksichtigen die Mitgliedstaaten Maßnahmen gemäß Artikel 29, 30, 31, 34 und 35 dieser Verordnung;

##### *Begründung*

*Mit den Prioritäten 4 und 5 der Unio, wird die Notwendigkeit klar widerspiegelt europäische Landbaumethoden zukünftig stärker auf einen nachhaltigen Weg auszurichten. Es ist deshalb entscheidend, dass Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, ökologischer/biologischer Landbau, Natura 2000 sowie Wasserrahmenrichtlinie und Tierschutz, obligatorische Maßnahmen und Punkte im Rahmen aller EU Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind, um ökologische Qualität umfassend voranzubringen und Wettbewerbsfähigkeit und wirtschaftliche Nachhaltigkeit in und zwischen den Mitgliedstaaten zu gewährleisten.*

## **Änderungsantrag 37**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer iv**

##### *Vorschlag der Kommission*

iv) sie zweckmäßige Konzepte für Innovation, Umweltschutz einschließlich der spezifischen Erfordernisse von Natura-2000-Gebieten, Abschwächung des Klimawandels und Anpassung enthalten;

##### *Geänderter Text*

iv) sie zweckmäßige Konzepte für Innovation, Umweltschutz einschließlich der spezifischen Erfordernisse von Natura-2000-Gebieten, **landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit hohem Naturwert**,



*ökologischen/biologischen Landbau sowie  
Abschwächung des Klimawandels und  
Anpassung enthalten;*

*Begründung*

*Ohne eine strenge SWOT Analyse ist es schwieriger, besondere Maßnahmen zu entwickeln. Außerdem schätzt die Europäische Kommission, dass die nicht ordnungsgemäße Einhaltung des Umweltschutzes der EU jährlich 50 Milliarden Euro an Gesundheits- und Umweltkosten verursacht. Die Erhaltung und Förderung landwirtschaftlicher Bewirtschaftung mit hohem Naturwert ist entscheidend, um auch außerhalb von Natura 2000 Gebieten Ziele bezogen auf die Artenvielfalt zu erreichen, weshalb sie besonders erwähnt werden sollte.*

**Änderungsantrag 38**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe m**

*Vorschlag der Kommission*

(m) Angaben zur Komplementarität mit den im Rahmen von anderen Instrumenten der Gemeinsamen Agrarpolitik, der Kohäsionspolitik oder durch den EMFF finanzierten Maßnahmen;

*Geänderter Text*

(m) Angaben zur Komplementarität mit den im Rahmen von anderen Instrumenten der Gemeinsamen Agrarpolitik, der Kohäsionspolitik oder durch den EMFF finanzierten Maßnahmen, **und zur Anwendung von unter Titel IV der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] genannten Finanzinstrumenten.**

*Begründung*

*Es wird Bezug genommen auf die GSR-Verordnung, in dessen Titel IV verschiedene Arten von Finanzinstrumenten aufgelistet werden. Um sicherzustellen, dass diese Instrumente auch für die ländliche Entwicklung (u.a. revolving Fonds) genutzt werden können, wird auf Titel IV verwiesen.*

**Änderungsantrag 39**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe p a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(pa) Die Mitgliedstaaten setzen die im Programmplanungszeitraum 2007-2013 unternommenen Bemühungen mindestens fort und verwenden mindestens 35 % des ELER-**

***Gesamtbeitrags für jedes Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Folgen sowie zur nachhaltigen Landbewirtschaftung über Zahlung für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, für ökologischen/biologischen Landbau und für Förderungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie, über Zahlungen an Landwirte in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, über Investitionen zur Verbesserung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts von Waldökosystemen, Waldumwelt- und -Klimadienstleistungen sowie zur Erhaltung der Wälder.***

#### *Begründung*

*Im laufenden Programmzeitraum gibt es bereits eine 25% Mindestschwelle für Ausgaben in die 2. Säule, das sollte nicht nur fortgesetzt sondern auf eine Mindestschwelle 35% der Ausgaben erhöht werden. Alle spezifischen Umweltmaßnahmen sollten einbezogen werden (Umwelt- und Klimamaßnahmen, biologische, Natura 2000, Wasserrahmenrichtlinie, Forstumwelt usw.) jedoch sollten keine nicht spezifischen Umweltmaßnahmen (benachteiligte Gebiete) angerechnet werden.*

#### **Änderungsantrag 40**

##### **Vorschlag für eine Verordnung**

##### **Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstaben p a bis p c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(pa) die Mindestgröße für Forstbetriebe, für die der Empfang von Unterstützungen von der Vorlage eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments und den möglichst in den Waldbewirtschaftungsplan aufzunehmenden gewählten Maßnahmen zur Erhaltung der Artenvielfalt abhängig ist;***  
***(pb) die Festlegung von Bereichen oder Landarten, die aufgeforstet werden können, um negative Auswirkungen auf***

*Artenvielfalt, Umwelt oder Grasland-Lebensräume zu vermeiden;  
(pc) einen Standard für gute forstwirtschaftliche Praktiken, der die Grundlage für die Unterstützung von Forstmaßnahmen gemäß der Verordnung für ländliche Entwicklung bildet.*

## **Änderungsantrag 41**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 2**

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Unterstützung kann auch den kurzzeitigen Austausch von Landwirten und den Besuch landwirtschaftlicher Betriebe umfassen.

#### *Geänderter Text*

Die Unterstützung kann auch den kurzzeitigen Austausch von Landwirten **und Forstarbeitern** und den Besuch landwirtschaftlicher Betriebe umfassen.

## **Änderungsantrag 42**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe a**

#### *Vorschlag der Kommission*

(a) den Landwirten, Waldbesitzern und KMU in ländlichen Gebieten bei der Inanspruchnahme von Beratungsdiensten zur Verbesserung der wirtschaftlichen und ökologischen Leistung sowie der Klimafreundlichkeit und -resistenz ihres Betriebs oder Unternehmens und/oder ihrer Investition zu helfen;

#### *Geänderter Text*

(a) den Landwirten, Waldbesitzern und KMU in ländlichen Gebieten bei der Inanspruchnahme von Beratungsdiensten zur Verbesserung der wirtschaftlichen und ökologischen Leistung sowie der Klimafreundlichkeit und -resistenz **wie auch der Einhaltung von Tierschutznormen** ihres Betriebs oder Unternehmens und/oder ihrer Investition zu helfen **sowie die Landwirte bei der Verarbeitung und Vermarktung ihrer Erzeugnisse zu unterstützen;**

#### *Begründung*

*Um der neuen Tierschutzstrategie 2012-2015 zu entsprechen, in der verstärkte Synergien mit der GAP gefordert wird, sollte der Tierschutz umfassend in Beratungsdienste einbezogen werden, auch da er ein fester Teil der nachhaltigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung ist.*

## Änderungsantrag 43

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe c

#### *Vorschlag der Kommission*

(c) die Ausbildung von Beratern zu fördern.

#### *Geänderter Text*

(c) die Ausbildung von Beratern **mit dem spezifischen Ziel** zu fördern, **entwickelte nachhaltige Bewirtschaftungssysteme wie ökologischen Landbau zu unterstützen.**

## Änderungsantrag 44

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Die zur Beratung ausgewählten Behörden oder Stellen müssen über angemessene Ressourcen in Form von regelmäßig geschultem und qualifiziertem Personal, Erfahrung in der Beratungstätigkeit und Verlässlichkeit hinsichtlich der Beratungsbereiche verfügen. Die Begünstigten werden anhand von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt. Das Auswahlverfahren muss objektiv sein und sowohl öffentlichen als auch privaten Einrichtungen offenstehen.

#### *Geänderter Text*

Die zur Beratung ausgewählten Behörden oder Stellen müssen über angemessene Ressourcen in Form von regelmäßig geschultem und qualifiziertem Personal, Erfahrung in der Beratungstätigkeit und Verlässlichkeit hinsichtlich der Beratungsbereiche verfügen. Die Begünstigten werden anhand von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt. Das Auswahlverfahren muss objektiv sein und sowohl öffentlichen als auch **genossenschaftlichen und** privaten Einrichtungen offenstehen.

## Änderungsantrag 45

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 4 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

4. Die Beratung der Landwirte muss mit mindestens einer EU-Priorität für die Entwicklung des ländlichen Raums in Verbindung stehen und **mindestes eines der folgenden** Elemente betreffen:

#### *Geänderter Text*

4. Die Beratung der Landwirte muss mit mindestens einer EU-Priorität für die Entwicklung des ländlichen Raums in Verbindung stehen und **folgende** Elemente betreffen:

## Begründung

*Um die Effizienz von Betriebsberatungsdiensten für Landwirte zu gewährleisten, muss der Zugang zu umfassenden Informationen in allen Mitgliedstaaten möglich sein, um den Übergang zu stärker nachhaltigen landwirtschaftlichen Methoden zu unterstützen. Der ökologische/biologische Anbau ist gut aufgestellt, um ökologische und klimatische Anforderungen mehr als zu erfüllen und eine nachhaltige landwirtschaftliche Erzeugung zu verfolgen. Da der Übergang zum ökologischen/biologischen Anbau ein wesentliches Versprechen ist und neue Sachkenntnis erfordert. Deshalb muss der ökologische/biologische Anbau im Rahmen des FAS als Mindestanforderung explizit ausgewiesen werden.*

### Änderungsantrag 46

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 4 – Buchstabe a

##### Vorschlag der Kommission

(a) **eine oder mehrere der** Grundanforderungen an die Betriebsführung **und/oder** die Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. HR/2012;

##### Geänderter Text

(a) **die** Grundanforderungen an die Betriebsführung **und** die Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. HR/2012;

## Begründung

*Um die Effizienz von Betriebsberatungsdiensten für Landwirte zu gewährleisten, muss der Zugang zu umfassenden Informationen in allen Mitgliedstaaten möglich sein, um den Übergang zu stärker nachhaltigen landwirtschaftlichen Methoden zu unterstützen. Der ökologische/biologische Anbau ist gut aufgestellt, um ökologische und klimatische Anforderungen mehr als zu erfüllen und eine nachhaltige landwirtschaftliche Erzeugung zu verfolgen. Da der Übergang zum ökologischen/biologischen Anbau ein wesentliches Versprechen ist und neue Sachkenntnis erfordert. Deshalb muss der ökologische/biologische Anbau im Rahmen des FAS als Mindestanforderung explizit ausgewiesen werden.*

### Änderungsantrag 47

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 4 – Buchstabe d

##### Vorschlag der Kommission

(d) **der nachhaltigen** Entwicklung **der wirtschaftlichen** Tätigkeit der Kleinbetriebe gemäß der Definition der Mitgliedstaaten und zumindest der

##### Geänderter Text

(d) **zumindest die nachhaltige** Entwicklung, **die ökologische Leistung und die wirtschaftliche** Tätigkeit von **ökologischem/biologischem Landbau**

landwirtschaftlichen Betriebe, die sich an der Regelung für Kleinlandwirte gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 beteiligen, oder

*nach Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der Kleinbetriebe gemäß der Definition der Mitgliedstaaten und zumindest der landwirtschaftlichen Betriebe, die sich an der Regelung für Kleinlandwirte gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 beteiligen, oder*

### *Begründung*

*Um die Effizienz von Betriebsberatungsdiensten für Landwirte zu gewährleisten, muss der Zugang zu umfassenden Informationen in allen Mitgliedstaaten möglich sein, um den Übergang zu stärker nachhaltigen landwirtschaftlichen Methoden zu unterstützen. Der ökologische/biologische Anbau ist gut aufgestellt, um ökologische und klimatische Anforderungen mehr als zu erfüllen und eine nachhaltige landwirtschaftliche Erzeugung zu verfolgen. Da der Übergang zum ökologischen/biologischen Anbau ein wesentliches Versprechen ist und neue Sachkenntnis erfordert. Deshalb muss der ökologische/biologische Anbau im Rahmen des FAS als Mindestanforderung explizit ausgewiesen werden.*

### **Änderungsantrag 48**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 – Einleitung**

##### *Vorschlag der Kommission*

1. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme betrifft die künftige Beteiligung der Landwirte an

##### *Geänderter Text*

1. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme betrifft die künftige Beteiligung der **privaten** Landwirte **und Erzeugergruppen oder Erzeugerorganisationen** an

### **Änderungsantrag 49**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i**

##### *Vorschlag der Kommission*

i) die Besonderheit des im Rahmen solcher Regelungen erzeugten Enderzeugnisses ergibt sich aus detaillierten Verpflichtungen, die Folgendes gewährleisten:  
- besondere Erzeugnismerkmale oder  
- besondere Anbau- oder

##### *Geänderter Text*

i) die Besonderheit des im Rahmen solcher Regelungen erzeugten Enderzeugnisses ergibt sich aus detaillierten Verpflichtungen, die Folgendes gewährleisten:  
- besondere Erzeugnismerkmale oder  
- besondere Anbau- oder

Erzeugungsmethoden oder

- eine Qualität des Enderzeugnisses, die hinsichtlich der menschlichen, tierischen und pflanzlichen Gesundheit, des Tierschutzes und des Umweltschutzes erheblich über die handelsüblichen Warennormen hinausgeht;

Erzeugungsmethoden *sowie ökologische Landwirtschaft* oder

- eine Qualität des Enderzeugnisses, die hinsichtlich der menschlichen, tierischen und pflanzlichen Gesundheit, des Tierschutzes und des Umweltschutzes erheblich über die handelsüblichen Warennormen hinausgeht; ***aber auch hinsichtlich der nachhaltigen Ressourcenbewirtschaftung, der CO2-Reduktion und der Gentechnikfreiheit;***

## Änderungsantrag 50

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i – Spiegelstrich 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***kurze und lokale Nahrungsmittelketten, oder***

## Änderungsantrag 51

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe c

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(c) freiwillige Zertifizierungssysteme für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, bei denen die Mitgliedstaaten anerkennen, dass sie die EU-Leitlinien für eine gute Praxis für den Einsatz von freiwilligen Zertifizierungssystemen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel erfüllen.

(c) freiwillige Zertifizierungssysteme für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, bei denen die Mitgliedstaaten anerkennen, dass sie die EU-Leitlinien für eine gute Praxis für den Einsatz von freiwilligen Zertifizierungssystemen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel erfüllen, ***mit Ausnahme von Systemen, die nur eine Übereinstimmung mit den grundlegenden rechtlichen Bedingungen zertifizieren.***

#### *Begründung*

*Es kann nicht akzeptiert werden, öffentliche Gelder bereitzustellen, um zu gewährleisten, dass die Rechtsvorschriften eingehalten werden. Beihilfen für ländliche Entwicklung sollten nur für die Erzeugung öffentlicher Güter bereitgestellt werden, die beispielsweise Dank der Befolgung*

erheblich höherer Umwelt- oder Tierschutznormen erzeugt werden.

## Änderungsantrag 52

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Überschrift

*Vorschlag der Kommission*

Investitionen in materielle  
Vermögenswerte

*Geänderter Text*

Investitionen in materielle  
Vermögenswerte **für eine nachhaltige,  
gesundheitsfördernde, klima- und  
tierschutzfreundliche Produktion**

## Änderungsantrag 53

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

(a) die Gesamtleistung **des**  
landwirtschaftlichen **Betriebs** verbessern,

*Geänderter Text*

(a) die Gesamtleistung **der**  
landwirtschaftlichen **Tätigkeit in Bezug  
auf Nachhaltigkeit, Vorteile für die  
Gesundheit, klima- und  
tierschutzfreundliche Produktion** spürbar  
verbessern;

## Änderungsantrag 54

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe c

*Vorschlag der Kommission*

(c) Infrastrukturen in Verbindung mit der  
Entwicklung und Anpassung der  
Landwirtschaft betreffen, einschließlich  
der Erschließung von land- und  
forstwirtschaftlichen Flächen,  
Flurbereinigung und Bodenverbesserung,  
Energieversorgung und Wasserwirtschaft,  
oder

*Geänderter Text*

(c) **umweltfreundliche** Infrastrukturen in  
Verbindung mit der Entwicklung und  
Anpassung der Landwirtschaft betreffen,  
einschließlich der Erschließung von land-  
und forstwirtschaftlichen Flächen,  
Flurbereinigung und Bodenverbesserung,  
Energieversorgung und **–einsparung und  
Wasserwirtschaft gemäß den Prioritäten 4  
und 5;** oder



## Änderungsantrag 55

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe d

#### *Vorschlag der Kommission*

(d) nichtproduktive Investitionen im Zusammenhang mit der Verwirklichung von Agrar- und Forstumsverpflichtungen und dem Erhalt der biologischen Vielfalt bei Arten und Lebensräumen sind **sowie** der Steigerung des Freizeitwerts eines Natura-2000-Gebiets oder eines sonstigen, im Programm festzulegenden ökologisch wertvolleren Gebiets dienen.

#### *Geänderter Text*

(d) nichtproduktive Investitionen im Zusammenhang mit der Verwirklichung von Agrar- und Forstumsverpflichtungen und dem Erhalt der biologischen Vielfalt bei Arten und Lebensräumen, **ökologischem/biologischem Landbau und Tierschutz** sind, der Steigerung des Freizeitwerts eines Natura-2000-Gebiets oder eines sonstigen, im Programm festzulegenden ökologisch wertvolleren Gebiets dienen **sowie Verpflichtungen bezogen auf die Umsetzung der Richtlinien 2009/147/EG, 92/42/EWG und 2000/60/EG, einschließlich anfänglicher Untersuchungen und Durchführbarkeitsstudien sind. hierzu zählen auch Investitionen für besondere Qualitätsregelungen nach Artikel 17. (da) keine nichtproduktiven Investitionen sind, die erforderlich sind, um den mit den oben genannten Richtlinien verbundenen obligatorischen Verpflichtungen gerecht zu werden.**

## Änderungsantrag 56

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(da) die Anwendung biologischer Kontrollmaßnahmen als ein Mittel zur Verringerung oder Vermeidung von Schädlingen und Auswirkungen von Schädlingen, wie der Einsatz natürlicher Feinde und natürlicher Wege zur Stärkung von Pflanzen, betreffen, im Falle dass diese Maßnahmen auf Jahresbasis teurer sind als ihre**

## *chemischen Entsprechungen.*

### *Begründung*

*Physische Investitionsmaßnahmen können sehr zerstörend sein, wenn sie nicht durch umweltgerechte Absicherungen ausgewogen werden. Die biologische Kontrolle ist derzeit im Vergleich zu normalen Pestiziden nicht wettbewerbsfähig genug. Dies ist jedoch ein wirklich innovativer Weg hin zur Senkung der Verwendung von Pestiziden, unter Beibehaltung einer guten Kontrolle über Schädlinge.*

### **Änderungsantrag 57**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***2. Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe a wird landwirtschaftlichen Betrieben gewährt. Im Falle von Investitionen zur Unterstützung der Betriebsumstrukturierung sind nur landwirtschaftliche Betriebe förderfähig, die eine bestimmte Größe nicht überschreiten, die von den Mitgliedstaaten in dem Programm aufgrund der SWOT-Analyse definiert wird, das im Zusammenhang mit der EU-Priorität für die Entwicklung des landwirtschaftlichen Raums „Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft und Verbesserung der Betriebsrentabilität“ durchgeführt wird.***

***entfällt***

### **Änderungsantrag 58**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 4 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***4a. Für Forstbetriebe, die über eine von den Mitgliedstaaten in dem Programm zu bestimmenden Größe hinausgehen, hängt die Unterstützung für Investitionen in forstwirtschaftliche Flächen von der Vorlage eines Waldbewirtschaftungsplans***

*oder eines gleichwertigen Instruments ab, der/das Maßnahmen zur Erhaltung der Artenvielfalt enthält. Diese Maßnahmen zur Erhaltung der Artenvielfalt müssen der nachhaltigen Waldbewirtschaftung im Sinne der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa von 1993 (nachstehend „nachhaltige Waldbewirtschaftung“) entsprechen.*

#### *Begründung*

*Insbesondere Investitionen für forstwirtschaftliche Flächen können eine sehr negative Auswirkung auf die Artenvielfalt haben.*

### **Änderungsantrag 59**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### *Artikel 19*

*entfällt*

*Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen und Katastrophenereignisse geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Aktionen*  
*1. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahmen bezieht sich auf*  
*(a) Investitionen in vorbeugende Aktionen zur Verringerung der Konsequenzen von wahrscheinlichen Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen;*  
*(b) Investitionen zum Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen und Katastrophenereignisse geschädigten landwirtschaftlichen Flächen und geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotential.*  
*2. Die Unterstützung wird Landwirten oder Gruppierungen von Landwirten gewährt. Die Unterstützung kann auch öffentlichen Einrichtungen gewährt werden, wenn ein Zusammenhang zwischen der von solchen Einrichtungen getätigten Investition und dem*

*landwirtschaftlichen*

*Produktionspotenzial hergestellt wird.*

*3. Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe b hängt ab von der förmlichen Anerkennung durch die zuständigen öffentlichen Behörden der Mitgliedstaaten, dass sich eine Naturkatastrophe ereignet hat, und dass diese Katastrophe oder die gemäß der Richtlinie 2000/29/EG des Rates erlassenen Maßnahmen zur Ausrottung bzw. Eindämmung der Ausbreitung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädlings zur Zerstörung von mindestens 30 % des jeweiligen landwirtschaftlichen Potenzials geführt hat bzw. haben.*

*4. Im Rahmen dieser Maßnahme wird keine Unterstützung für einen Einkommensverlust aufgrund der Naturkatastrophe oder des Katastrophenereignisses gewährt.*

*Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass infolge der Kombination dieser Maßnahme mit anderen nationalen oder EU-Unterstützungsinstrumenten oder privaten Versicherungssystemen keine zu hohe Entschädigung gewährt wird.*

*5. Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe a wird auf die in Anhang I festgesetzten Höchstsätze beschränkt. Der Höchstsatz gilt nicht für kollektive Vorhaben mit mehreren Begünstigten.*

*6. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 121 zur Definition der im Rahmen dieser Maßnahme förderfähigen Kosten zu erlassen.*

#### *Begründung*

*Diese Maßnahme entspricht nicht den Zielen des Programms und stellt eindeutig eine Maßnahme zur Einkommensunterstützung dar. Ferner sollten Versicherungsfragen durch den Markt geregelt werden und nicht über das Geld der Steuerzahler. Deshalb gehört dies eher unter die 1. Säule statt unter die 2. Säule.*

#### **Änderungsantrag 60**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 20 – Absatz 4 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe a ist von der Vorlage eines Geschäftsplans abhängig. Mit der Durchführung des Geschäftsplans muss innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt des Beschlusses zur Gewährung der Beihilfe begonnen werden.

*Geänderter Text*

Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe a ist von der Vorlage eines Geschäftsplans ***einschließlich einer Folgenabschätzung für verbesserte ökologische Leistung*** abhängig. Mit der Durchführung des Geschäftsplans muss innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt des Beschlusses zur Gewährung der Beihilfe begonnen werden.

**Änderungsantrag 61**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 20 – Absatz 7 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***7a. Die Mitgliedstaaten berücksichtigen vor der Einführung dieser Maßnahme die sozialen und ökologischen Bedingungen der betreffenden ländlichen Gebiete.***

*Begründung*

*Es besteht eine Chance, dass diese Maßnahme zur Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen genutzt wird, um eine große Zahl von landwirtschaftlichen Betrieben und ländlichen Gebieten in ganz Europa neu zu strukturieren. Um eine sozial, ökologisch und wirtschaftlich verantwortliche Entwicklung von landwirtschaftlichen Betrieben und anderen Unternehmen zu gewährleisten, durch die die wirtschaftliche Lebensfähigkeit erhöht, die Umwelt berücksichtigt und die soziale Kohäsion in ländlichen Gemeinden gefördert wird, müssen die Mitgliedstaaten die sozialen und ökologischen Auswirkungen der Umstrukturierung genauestens prüfen.*

**Änderungsantrag 62**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(d) Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung örtlicher

(d) Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung örtlicher

Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerungen und die dazugehörige Infrastruktur;

Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerungen und die dazugehörige Infrastruktur,  
*0000000000000000000000000000000000*  
*00000000insbesondere Versorgungs- und Präventionseinrichtungen im Gesundheitsbereich;*

*Begründung*

*Im Sinne der "Europa 2020 Strategie" können qualitativ hochwertige Arbeitsplätze geschaffen werden (ÄrztInnen, ApothekerInnen; KrankenpflegerInnen etc.) und dadurch die Beschäftigungsquote gehoben werden. Außerdem gewährleistet dieser Vorschlag den regionalen Zugang zu Gesundheitseinrichtungen.*

**Änderungsantrag 63**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 21 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

2. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme betrifft **nur** kleine Infrastrukturen gemäß der Definition jedes Mitgliedstaats im Programm. Die Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum dürfen jedoch besondere Abweichungen von dieser Regel für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energie vorsehen. In diesem Fall müssen deutliche Kriterien vorgegeben werden, die die Komplementarität mit der Unterstützung im Rahmen anderer EU-Instrumente sicherstellen.

2. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme betrifft kleine Infrastrukturen gemäß der Definition jedes Mitgliedstaats im Programm. Die Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum dürfen jedoch besondere Abweichungen von dieser Regel für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energie **außer für Biomasse, Biogas und landerzeugte Biokraftstoffe, die nicht nachhaltig sind, und Präventionseinrichtungen im Gesundheitsbereich** vorsehen. In diesem Fall müssen deutliche Kriterien vorgegeben werden, die die Komplementarität mit der Unterstützung im Rahmen anderer EU-Instrumente sicherstellen.

*Begründung*

*In den vergangenen Jahren wurde durch viele weitere Beispiele bewiesen, dass umfangreiche Mengen an Biomasse und landerzeugten Biokraftstoffen nicht nachhaltig sein können. Deshalb ist es wichtig, zu unterstreichen, dass nicht alle umfassenden Projekte mit erneuerbarer Energie gewinnbringend oder nachhaltig sind.*

## Änderungsantrag 64

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 21a**

***Verbesserung der Artenvielfalt in  
ländlichen Gebieten***

***1. Die Beihilfen im Rahmen dieser  
Maßnahme betreffen***

***(a) die Ausarbeitung und Aktualisierung  
von Plänen des Schutzes und der  
Bewirtschaftung für NATURA-2000-  
Gebiete und sonstige Gebiete von hohem  
Naturschutzwert einschließlich von  
Aktionsplänen für den mit ländlichen  
Gebieten verbundenen Artenschutz;***

***(b) Studien, Aktionen zur Sensibilisierung  
für den Umweltschutz und Investitionen  
im Zusammenhang mit***

***Sensibilisierungsmaßnahmen oder die  
Erhaltung, Restaurierung und  
Verbesserung des natürlichen Erbes wie  
die Wiederherstellung und Schaffung von  
Flüssen oder anderer linearer,  
fortlaufender Strukturen oder  
Vernetzungsfunktionen, die für die  
Wanderung, die geographische  
Verbreitung und den genetischen  
Austausch wildlebender Arten wesentlich  
sind.***

***2. Investitionen gemäß Absatz 1  
Buchstabe b sind förderungsfähig, wenn  
die entsprechenden Aktivitäten in  
Übereinstimmung mit  
Bewirtschaftungsplänen oder andern  
Naturschutzplänen deren Investitionen  
eindeutig mit Zielen verbunden sind, die  
die Biodiversitätsstrategie der Union  
unterstützen, umgesetzt werden.***

#### *Begründung*

*Natura-2000-Gebiete von hohem Naturschutzwert und die Wasserrahmenrichtlinie erfordern spezielle Maßnahmen, durch die Projekte eingerichtet werden können, um die seitens der Union durch die Biodiversitätsstrategie und die Wasserrahmenrichtlinie vorgegebenen Bedingungen umzusetzen.*

## Änderungsantrag 65

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Überschrift

*Vorschlag der Kommission*

Investitionen für die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern

*Geänderter Text*

Investitionen für die Entwicklung von **ökologisch nachhaltigen** Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern

## Änderungsantrag 66

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

(a) die Aufforstung und **die** Anlage von Wäldern;

*Geänderter Text*

(a) die **ökologisch nachhaltige** Aufforstung und Anlage von Wäldern **in Abhängigkeit von der entsprechenden bioklimatischen Zone**;

## Änderungsantrag 67

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

(b) die Einrichtung von **Agrarforstsystemen**;

*Geänderter Text*

(b) die Einrichtung **von ökologisch nachhaltigen Agrarforst- sowie Wald- und Wiesenraumsystemen**;

## Änderungsantrag 68

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(ba) Einrichtungen zur Vorbeugung von Waldbränden für Waldgebiete, deren**



***Waldbrandrisiko mittel bis hoch ist; die entsprechende Unterstützung wird gemäß Artikel 25 gewährt. Damit diese Unterstützung gewährt werden kann, müssen die Mitgliedstaaten eine Kofinanzierung der Einrichtungen zur Vorbeugung von Waldbränden in solchen Waldgebieten gewährleisten;***

#### *Begründung*

*Häufig kommt es wiederholt in denselben Waldgebieten zu Waldbränden, da keinerlei Vorbeugestrategien umgesetzt wurden. Es ist nicht sinnvoll, öffentliche Gelder mehrmals hintereinander denselben Gebieten zukommen zu lassen. Deshalb muss eine Unterscheidung getroffen werden zwischen der Wiederherstellung von Wäldern infolge eines Feuers einerseits und vorbeugenden Maßnahmen andererseits; letztere sollten Vorrang genießen und eine Voraussetzung darstellen für jede Art von Forstwirtschaft in den in jedem Mitgliedstaat festgelegten Gebieten mit mittlerem und hohem Waldbrandrisiko sowie für jegliches Finanzierungsabkommen.*

#### **Änderungsantrag 69**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe c**

###### *Vorschlag der Kommission*

(c) die ***Vorbeugung von Schäden und die*** Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern nach Waldbränden und Naturkatastrophen, einschließlich des Auftretens von Schädlingen und Krankheiten, Katastrophenereignissen sowie von Gefahren im Zusammenhang mit dem Klima;

###### *Geänderter Text*

(c) die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern nach Waldbränden und Naturkatastrophen, einschließlich des Auftretens von Schädlingen und Krankheiten, Katastrophenereignissen sowie von Gefahren im Zusammenhang mit dem Klima;

#### **Änderungsantrag 70**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe e**

###### *Vorschlag der Kommission*

(e) Investitionen in ***neue*** Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse.

###### *Geänderter Text*

(e) Investitionen in ***ökologisch nachhaltige*** Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse.

## Änderungsantrag 71

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

##### *Vorschlag der Kommission*

Die Begrenzung des Eigentums von Wäldern gemäß den **Artikeln 36 bis 40** gilt nicht für tropische oder subtropische Wälder und die bewaldeten Flächen des Gebiets der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln, der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates und der französischen überseeischen Departements.

##### *Geänderter Text*

Die Begrenzung des Eigentums von Wäldern gemäß den **Artikeln 23 bis 27** gilt nicht für tropische oder subtropische Wälder und die bewaldeten Flächen des Gebiets der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln, der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates und der französischen überseeischen Departements. Die Begrenzung des Eigentums von Wäldern gemäß Artikel 23 bis 27 gilt nicht für Unterstützungen aus ökologischen Gründen wie den Schutz gegen Erosion oder die Ausdehnung von Waldressourcen als Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels.

## Änderungsantrag 72

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

##### *Vorschlag der Kommission*

Für Betriebe, die eine bestimmte vom Mitgliedstaat im Programm festzusetzende Größe überschreiten, hängt die Unterstützung von der Vorlage eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments ab, das der nachhaltigen Waldbewirtschaftung im Sinne der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa von 1993 (nachstehend „nachhaltige Waldbewirtschaftung“). entspricht.

##### *Geänderter Text*

Für Betriebe, die eine bestimmte vom Mitgliedstaat im Programm festzusetzende Größe überschreiten, hängt die Unterstützung von der Vorlage eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments **mit Maßnahmen zur Erhaltung der Artenvielfalt** ab, das der nachhaltigen Waldbewirtschaftung im Sinne der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa von 1993 (nachstehend „nachhaltige Waldbewirtschaftung“). entspricht.

##### *Begründung*

*Diese Maßnahme wurde in der Vergangenheit zu oft ohne Berücksichtigung der Umwelt umgesetzt.*

*Deshalb sollte dies besonders erwähnt werden, um sicherzustellen, dass kein Schaden in Bezug auf die Umwelt angerichtet wird. Um die Ziele in der EU Biodiversitätsstrategie zu unterstützen, sollten Waldbewirtschaftungspläne spezielle Maßnahmen zur Erhaltung der Artenvielfalt enthalten.*

## **Änderungsantrag 73**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***3a. Alle Aktivitäten müssen kohärent mit den Umweltzielen der GAP sein.***

#### *Begründung*

*Die Maßnahme: "Investitionen für die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern" wurde in der Vergangenheit oft ohne Rücksicht auf die Umwelt umgesetzt, deshalb sollte sie speziell erwähnt werden, um zu gewährleisten, dass in der Umwelt keine Schäden angerichtet werden.*

## **Änderungsantrag 74**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 3 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***3b. Die Unterstützung von Forstmaßnahmen sollte auf einem Standard für gute forstwirtschaftliche Praktiken basieren.***

#### *Begründung*

*Ausschließlich nachhaltige Waldbewirtschaftungspraktiken werden gefördert.*

## **Änderungsantrag 75**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a wird ***privaten*** Landbesitzern und Pächtern, Gemeinden

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a wird Landbesitzern und Pächtern, Gemeinden und deren

und deren Zusammenschlüssen gewährt und deckt die Einrichtungskosten und eine jährliche Hektarprämie für die Bewirtschaftungskosten, einschließlich früher und später Lässerungen, während eines Höchstzeitraums von **fünf Jahren**.

Zusammenschlüssen **und anderen Landbewirtschaftern** gewährt und deckt die Einrichtungskosten und eine jährliche Hektarprämie für die Bewirtschaftungskosten, einschließlich früher und später Lässerungen, während eines Höchstzeitraums von **15 Jahren**.

## Änderungsantrag 76

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Sowohl landwirtschaftliche als auch nichtlandwirtschaftliche Flächen kommen für die Unterstützung in Betracht. Die gepflanzten Arten müssen an die Umwelt- und Klimabedingungen des Gebiets angepasst sein **und** bestimmten Mindestumweltaanforderungen genügen. Für die Anpflanzung von Niederwald mit Kurzumtrieb, Weihnachtsbäumen oder schnellwachsenden Bäumen für die Energieerzeugung wird keine Unterstützung gewährt. In Gebieten, in denen die Aufforstung durch nachteilige Boden- und Klimaverhältnisse erschwert wird, kann eine Unterstützung gewährt werden für das Anpflanzen anderer mehrjähriger holziger Arten wie den örtlichen Bedingungen angepasste Sträucher oder Büsche.

#### *Geänderter Text*

2. Sowohl landwirtschaftliche als auch nichtlandwirtschaftliche Flächen kommen für die Unterstützung in Betracht. Die gepflanzten Arten müssen an die Umwelt- und Klimabedingungen des Gebiets angepasst sein, bestimmten Mindestumweltaanforderungen genügen **und mit der entsprechenden bioklimatischen Zone vereinbar sein**. Für die Anpflanzung von Niederwald mit Kurzumtrieb, Weihnachtsbäumen oder schnellwachsenden Bäumen für die Energieerzeugung wird keine Unterstützung gewährt. In Gebieten, in denen die Aufforstung durch nachteilige Boden- und Klimaverhältnisse erschwert wird, kann eine Unterstützung gewährt werden für das Anpflanzen anderer mehrjähriger holziger Arten wie den örtlichen Bedingungen angepasste Sträucher oder Büsche.

## Änderungsantrag 77

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 2 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**2a. Die Mitgliedstaaten bestimmen Gebiete, die zur Aufforstung geeignet sind, um sicherzustellen, dass die**

*Anpflanzung keine schädliche  
Auswirkung auf die Umwelt und die  
Artenvielfalt hat.*

*Begründung*

*Es ist wichtig, alle schädlichen Anpflanzungen sowohl falscher Arten als auch am falschen Ort auszuschließen.*

**Änderungsantrag 78**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 23 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

3. Der Kommission wird ermächtigt, zur Festlegung der in Absatz 2 genannten Mindestumweltauflagen delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 zu erlassen.

*Geänderter Text*

3. Der Kommission wird ermächtigt, zur Festlegung der in Absatz 2 genannten Mindestumweltauflagen delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 zu erlassen.  
***Mindestumweltauflagen folgen den Typologien der Europäischen Umweltagentur, durch die alle unterschiedlichen Arten von Wäldern in Europa erfasst werden.***

**Änderungsantrag 79**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 24 – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

Einrichtung von ***Agrarforstsystemen***

*Geänderter Text*

Einrichtung von ***Agrarforst- sowie Wald- und Wiesenraumsystemen***

**Änderungsantrag 80**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 24 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. Agrarforstsysteme sind Landnutzungssysteme, bei denen eine Fläche von Bäumen bewachsen ist und

*Geänderter Text*

2. Agrarforstsysteme sind Landnutzungssysteme, bei denen eine Fläche von Bäumen bewachsen ist und

gleichzeitig *extensiv* landwirtschaftlich genutzt wird. Die Höchstzahl der je Hektar zu pflanzenden Bäume wird von den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der örtlichen Boden- und Klimaverhältnisse, der Waldbaumarten und der Notwendigkeit festgesetzt, die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche sicherzustellen.

gleichzeitig landwirtschaftlich genutzt wird. Die Höchstzahl der je Hektar zu pflanzenden Bäume wird von den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der örtlichen Boden- und Klimaverhältnisse, der Waldbaumarten und der Notwendigkeit festgesetzt, die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche sicherzustellen.

## Änderungsantrag 81

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 1 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Die Unterstützung gemäß **Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c** wird privaten, halböffentlichen und öffentlichen Waldbesitzern, Gemeinden, Staatswäldern und deren Zusammenschlüssen gewährt und deckt die Kosten für

#### *Geänderter Text*

1. Die Unterstützung gemäß **Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe ba** wird privaten, halböffentlichen und öffentlichen Waldbesitzern, Gemeinden, Staatswäldern und deren Zusammenschlüssen gewährt und deckt die Kosten für

## Änderungsantrag 82

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

(a) die **Einrichtung einer schützenden Infrastruktur. Im Fall von Waldbrandschutzstreifen kann die Unterstützung auch eine Beihilfe zur Beteiligung an den Unterhaltungskosten betreffen.** Keine Unterstützung wird gewährt für mit der Landwirtschaft zusammenhängende Tätigkeiten **und** Gebieten, für die Agrarumweltverpflichtungen gelten;

#### *Geänderter Text*

(a) die **Schaffung von Präventiveinrichtungen (Wege, Wasserentnahmestellen, Gräben, Feuersperren), die im Einklang mit den auf lokaler oder regionaler Ebene festgelegten Plänen zur Vorbeugung von Waldbränden ein Netzwerk innerhalb eines Waldgebietes bilden.** Keine Unterstützung wird gewährt für mit der Landwirtschaft zusammenhängende Tätigkeiten, **insbesondere in** Gebieten, für die Agrarumweltverpflichtungen gelten;

## Änderungsantrag 83

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

(b) örtliche Vorbeugungsaktionen kleineren Ausmaßes gegen Brände oder sonstige natürliche Gefahren;

*Geänderter Text*

(b) örtliche Vorbeugungsaktionen kleineren Ausmaßes gegen Brände oder sonstige natürliche Gefahren; **eine Unterstützung wird nur gewährt, wenn diese Aktionen mit den auf lokaler oder regionaler Ebene erstellten Plänen zur Vorbeugung von Waldbränden vereinbar sind;**

**Änderungsantrag 84**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstaben c und d**

*Vorschlag der Kommission*

(c) die Einrichtung und Verbesserung von Anlagen zur Überwachung des Auftretens von **Waldbränden**, Schädlingen und Krankheiten sowie Kommunikationsausrüstungen;

**(d) den Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials nach Schäden durch Waldbrände und sonstige Naturkatastrophen wie Schädlinge und Krankheiten sowie durch Katastrophenereignisse und Ereignisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel.**

*Geänderter Text*

(c) die Einrichtung und Verbesserung von Anlagen zur **Vorhersage und** Überwachung des **Waldbrandrisikos, des** Auftretens von Schädlingen und Krankheiten sowie Kommunikationsausrüstungen **in Waldgebieten;**

**Änderungsantrag 85**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 25 – Absatz 2 – Unterabsatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

Waldgebiete, deren Waldbrandrisiko gemäß dem Waldschutzplan der Mitgliedstaaten mittel bis hoch ist, **kommen** für die Unterstützung für die Vorbeugung gegen Waldbrände in

*Geänderter Text*

**Im Einklang mit Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe ba kommen** Waldgebiete, deren Waldbrandrisiko gemäß dem Waldschutzplan der Mitgliedstaaten mittel bis hoch ist, für die Unterstützung für die

Betracht.

Vorbeugung gegen Waldbrände in Betracht. **Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c wird nur gewährt, wenn zuvor die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe ba gewährt wurde.**

## Änderungsantrag 86

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**3. Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe d hängt von der förmlichen Anerkennung durch die zuständigen öffentlichen Behörden der Mitgliedstaaten ab, dass sich eine Naturkatastrophe ereignet hat und dass diese Katastrophe oder die gemäß der Richtlinie 2000/29/EG erlassenen Maßnahmen zur Ausrottung bzw. Eindämmung der Ausbreitung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädlings zur Zerstörung von mindestens 30 % des jeweiligen landwirtschaftlichen Potenzials geführt hat bzw. haben. Dieser Prozentsatz wird auf den Grundlage entweder des durchschnittlichen bestehenden forstwirtschaftlichen Potenzials in dem der Naturkatastrophe unmittelbaren vorausgehenden Dreijahreszeitraum oder des Durchschnitts in dem der Naturkatastrophe unmittelbaren vorausgehenden Fünfjahreszeitraum bestimmt, wobei der höchste und der niedrigste Wert ausgeschlossen werden.**

**entfällt**

*Begründung*

*Absatz 3 wird in Artikel 26 verschoben.*

## Änderungsantrag 87

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 4



*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**4. Im Rahmen dieser Maßnahme wird keine Unterstützung für einen Einkommensverlust aufgrund der Naturkatastrophe gewährt.**

**entfällt**

**Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass infolge der Kombination dieser Maßnahme mit anderen nationalen oder EU-Unterstützungsinstrumenten oder privaten Versicherungssystemen keine zu hohe Entschädigung gewährt wird.**

*Begründung*

*Absatz 4 wird in Artikel 26 verschoben.*

## **Änderungsantrag 88**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Die Unterstützung gemäß **Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe d** wird natürlichen Personen, privaten Waldbesitzern, privatrechtlichen und halböffentlichen Einrichtungen, Gemeinden und deren Zusammenschlüssen gewährt. Im Fall von Staatswäldern kann die Unterstützung auch den solche Wälder bewirtschaftenden Einrichtungen gewährt werden, die vom Staatshaushalt unabhängig sind.

1. Die Unterstützung gemäß **Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben c und d** wird natürlichen Personen, privaten Waldbesitzern, privatrechtlichen und halböffentlichen Einrichtungen, Gemeinden und deren Zusammenschlüssen gewährt. Im Fall von Staatswäldern kann die Unterstützung auch den solche Wälder bewirtschaftenden Einrichtungen gewährt werden, die vom Staatshaushalt unabhängig sind.

## **Änderungsantrag 89**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

2. Die Investitionen zielen auf **die Einhaltung von Verpflichtungen ab, die aufgrund von Umweltzielen, für das**

2. Die Investitionen zielen **im Wesentlichen auf Folgendes ab:**

*Erbringen von Ökosystemleistungen und/oder zur Steigerung des Freizeitwerts von Wäldern und bewaldeten Flächen in den betreffenden Gebiet eingegangen wurden oder das Potenzial der Ökosysteme zur Eindämmung des Klimawandels verbessern, ohne dass langfristige wirtschaftliche Vorteile ausgeschlossen werden.*

*(a) den Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials nach Schäden durch Waldbrände und sonstige Naturkatastrophen wie Schädlinge und Krankheiten sowie durch Katastrophenereignisse und Ereignisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel;*

*(b) die Einhaltung von Verpflichtungen, die aufgrund von Umweltzielen, für das Erbringen von Ökosystemleistungen und/oder zur Steigerung des Freizeitwerts von Wäldern und bewaldeten Flächen in den betreffenden Gebiet eingegangen wurden oder das Potenzial der Ökosysteme zur Eindämmung des Klimawandels verbessern, ohne dass langfristige wirtschaftliche Vorteile ausgeschlossen werden.*

## **Änderungsantrag 90**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*2a. Die Unterstützung gemäß Absatz 2 Buchstabe a hängt von der förmlichen Anerkennung durch die zuständigen öffentlichen Behörden der Mitgliedstaaten ab, dass sich eine Naturkatastrophe ereignet hat und dass diese Katastrophe oder die gemäß der Richtlinie 2000/29/EG erlassenen Maßnahmen zur Ausrottung bzw. Eindämmung der Ausbreitung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädlings zur Zerstörung von mindestens 30 % des*

*jeweiligen landwirtschaftlichen Potenzials geführt hat bzw. haben. Dieser Prozentsatz wird auf der Grundlage entweder des durchschnittlichen bestehenden forstwirtschaftlichen Potenzials in dem der Naturkatastrophe unmittelbar vorausgehenden Dreijahreszeitraum oder des Durchschnitts in dem der Naturkatastrophe unmittelbar vorausgehenden Fünfjahreszeitraum bestimmt, wobei der höchste und der niedrigste Wert ausgeschlossen werden.*

## **Änderungsantrag 91**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 2 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*2b. Es wird keine Unterstützung gemäß Absatz 2 Buchstabe a für einen Einkommensverlust aufgrund der Naturkatastrophe gewährt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass infolge der Kombination dieser Maßnahme mit anderen nationalen oder EU-Unterstützungsinstrumenten oder privaten Versicherungssystemen keine zu hohe Entschädigung gewährt wird.*

## **Änderungsantrag 92**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Investitionen in *neue* Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse

Investitionen in *ökologisch nachhaltige* Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse

## **Änderungsantrag 93**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 27 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe **w**ird privaten Waldbesitzern, Gemeinden und deren Zusammenschlüssen sowie KMU für Investitionen **zur Verbesserung des forstwirtschaftlichen Potenzials** oder für die Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse gewährt, die zur Erhöhung deren Wertschöpfung beiträgt. In den Gebieten der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln, der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 und der französischen überseeischen Departements darf die Unterstützung auch anderen Unternehmen als KMU gewährt werden.

*Geänderter Text*

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe **e** wird privaten Waldbesitzern, Gemeinden und deren Zusammenschlüssen sowie KMU für Investitionen **in ökologisch nachhaltige Techniken der Forstwirtschaft** oder für die Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse gewährt, die zur Erhöhung deren Wertschöpfung beiträgt. In den Gebieten der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln, der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 und der französischen überseeischen Departements darf die Unterstützung auch anderen Unternehmen als KMU gewährt werden.

**Änderungsantrag 94**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 27 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. Investitionen im Zusammenhang mit der Verbesserung des **wirtschaftlichen** Werts der Wälder müssen auf Ebene des forstwirtschaftlichen Betriebs erfolgen und können Investitionen in boden- und ressourcenfreundliche Erntemaschinen und -verfahren umfassen.

*Geänderter Text*

2. Investitionen im Zusammenhang mit der Verbesserung des **ökologischen** Werts der Wälder müssen auf Ebene des forstwirtschaftlichen Betriebs erfolgen und können Investitionen in **ökologisch besonders wertvolle** boden- und ressourcenfreundliche Erntemaschinen und -verfahren umfassen.

**Änderungsantrag 95**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 29 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

3. Die Agrarumwelt- und Klimazahlungen beziehen sich nur auf diejenigen

*Geänderter Text*

3. Die Agrarumwelt- und Klimazahlungen beziehen sich nur auf diejenigen

Verpflichtungen, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 und andere einschlägige Verpflichtungen gemäß Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012, die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen der nationalen Gesetzgebung hinausgehen. Alle diese verpflichtenden Anforderungen sind in dem Programm aufzuführen.

Verpflichtungen, die *signifikant* über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 und andere einschlägige Verpflichtungen gemäß Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012, die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen der nationalen Gesetzgebung hinausgehen. Alle diese verpflichtenden Anforderungen sind in dem Programm aufzuführen.

## Änderungsantrag 96

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 5

#### *Vorschlag der Kommission*

5. Die Verpflichtungen im Rahmen dieser Maßnahme werden für einen ***Zeitraum von fünf bis sieben Jahren*** eingegangen. Ist dies jedoch erforderlich, um die angestrebten Umweltvorteile zu verwirklichen oder zu erhalten, so können die Mitgliedstaaten in ihren Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum für bestimmte Verpflichtungsarten einen längeren Zeitraum vorsehen, auch indem sie nach Ablauf des anfänglichen Zeitraums Verlängerungen um jeweils ein Jahr vorsehen.

#### *Geänderter Text*

5. Die Verpflichtungen im Rahmen dieser Maßnahme werden für einen ***im Programm festgelegten und mit einem Maximum an Flexibilität in Bezug auf den Unterstützungszeitraum*** eingegangen. Ist dies jedoch erforderlich, um die angestrebten Umweltvorteile zu verwirklichen oder zu erhalten, so können die Mitgliedstaaten in ihren Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum für bestimmte Verpflichtungsarten einen längeren Zeitraum vorsehen, auch indem sie nach Ablauf des anfänglichen Zeitraums Verlängerungen um jeweils ein Jahr vorsehen. ***Die Mitgliedstaaten können in den Programmen für die Entwicklung des ländlichen Raums für bestimmte Verpflichtungsarten auch einen kürzeren Zeitraum festlegen, wenn es sich gezeigt hat, dass die Umweltvorteile darunter nicht leiden. Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass die Verpflichtungen dauerhaft sind, wenn die Verpflichtungen schriftlich in Grunddienstbarkeiten zur zukünftigen Nutzung des Bodens erfasst***

*sind, um in einem nationalen  
Bodenregister geführt zu werden.*

*Begründung*

*Viele Landwirte möchten sich nicht zu bestimmten Maßnahmen verpflichten, die kürzer als 5 Jahre andauern, da das Ergebnis ein potenzieller Verlust an Umweltvorteilen wäre. Verpflichtungen für ein Jahr sollten zulässig sein, wenn der Mitgliedstaat belegen kann, dass die Umwelt- oder Klimaauswirkungen nicht gefährdet werden. Derartige Verpflichtungen wären unter anderem anwendbar für pestizidfreie Bewirtschaftung (das Versprühen der meisten Pestizide hat nur im laufenden Jahr Wirkung und wird im folgenden Jahr für die Bekämpfung von Schädlingen unwirksam).*

**Änderungsantrag 97**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 29 – Absatz 8 – Unterabsatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

Im Rahmen dieser Maßnahme wird keine Unterstützung für Verpflichtungen gewährt, die unter die Maßnahme „ökologischer/biologischer Landbau“ fallen.

*Geänderter Text*

Im Rahmen dieser Maßnahme wird keine Unterstützung für Verpflichtungen gewährt, die unter die Maßnahme „ökologischer/biologischer Landbau“ fallen. ***Im Rahmen dieser Maßnahme wird keine Unterstützung für Verpflichtungen gewährt, die positiv für das Klima sind aber eine negative Auswirkung auf die Umwelt haben.***

*Begründung*

*Erstens ist es wichtig, dass die Einbeziehung von Klimafragen in die Agrarumweltmaßnahmen eine positive Wirkung mit sich bringt. Zweitens bestehen Befürchtungen, dass eine neue Ausgangslinie den Übergang zwischen den alten und den neuen Agrarumweltmaßnahmen stören würde. Besondere Aufmerksamkeit sollte deshalb dafür aufgebracht werden, dass gewährleistet wird, dass die Inanspruchnahme und die Auswirkung der Programme nicht zurückgehen. Drittens ist es außerdem wichtig, dass es für die Fortsetzung dieser Maßnahmen bis zum Abschluss des Programmzeitraums eine Garantie gibt.*

**Änderungsantrag 98**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 29 – Absatz 9**

*Vorschlag der Kommission*

9. Die Unterstützung kann für nicht unter

*Geänderter Text*

9. Die Unterstützung kann für nicht unter

die Absätze 1 bis 8 fallende Maßnahmen zur Erhaltung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft gewährt werden.

die Absätze 1 bis 8 fallende Maßnahmen zur Erhaltung **und nachhaltigen Nutzung** genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft gewährt werden.

## Änderungsantrag 99

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 10 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***10a. Ausgehend von der Ex-ante Bewertung sollten die Mitgliedstaaten bei der Entwicklung neuer oder bestehender Umweltmaßnahmen im Rahmen des nächsten Programmzeitraums Agrarumweltmaßnahmen bevorzugen, die auf Ebene der landwirtschaftlichen Betriebe und der Regionen eine erhöhte ökologische Leistung aufweisen, um die Inanspruchnahme der Maßnahmen und eine weitere Zunahme der Auswirkungen beizubehalten.***

#### *Begründung*

*Erstens ist es wichtig, dass die Einbeziehung von Klimafragen in die Agrarumweltmaßnahmen eine positive Wirkung mit sich bringt. Zweitens bestehen Befürchtungen, dass eine neue Ausgangslinie den Übergang zwischen den alten und den neuen Agrarumweltmaßnahmen stören würde. Besondere Aufmerksamkeit sollte deshalb dafür aufgebracht werden, dass gewährleistet wird, dass die Inanspruchnahme und die Auswirkung der Programme nicht zurückgehen. Drittens ist es außerdem wichtig, dass es für die Fortsetzung dieser Maßnahmen bis zum Abschluss des Programmzeitraums eine Garantie gibt.*

## Änderungsantrag 100

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 10 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***10b. Die Mitgliedstaaten ermöglichen, wenn die Ziele noch nicht erreicht sind, bis zum Ablauf des Programmzeitraums den Zugang von Landwirten zu Umweltmaßnahmen.***

## Begründung

Erstens ist es wichtig, dass die Einbeziehung von Klimafragen in die Agrarumweltmaßnahmen eine positive Wirkung mit sich bringt. Zweitens bestehen Befürchtungen, dass eine neue Ausgangslinie den Übergang zwischen den alten und den neuen Agrarumweltmaßnahmen stören würde. Besondere Aufmerksamkeit sollte deshalb dafür aufgebracht werden, dass gewährleistet wird, dass die Inanspruchnahme und die Auswirkung der Programme nicht zurückgehen. Drittens ist es außerdem wichtig, dass es für die Fortsetzung dieser Maßnahmen bis zum Abschluss des Programmzeitraums eine Garantie gibt.

### Änderungsantrag 101

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 1

##### Vorschlag der Kommission

1. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme wird je Hektar LF Landwirten oder Gruppierungen von Landwirten gewährt, die sich freiwillig verpflichten, ökologische/biologische Landwirtschaftsverfahren und –methoden gemäß der Begriffsbestimmung in der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates einzuführen oder beizubehalten.

##### Geänderter Text

1. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme wird je Hektar LF Landwirten oder Gruppierungen von Landwirten gewährt, die sich freiwillig verpflichten, ökologische/biologische Landwirtschaftsverfahren und –methoden gemäß der Begriffsbestimmung in der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates einzuführen oder beizubehalten. **Die Aufnahme dieser Maßnahme in die Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum ist obligatorisch.**

### Änderungsantrag 102

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 3

##### Vorschlag der Kommission

3. Die Verpflichtungen im Rahmen dieser Maßnahme werden für einen Zeitraum von fünf bis sieben Jahren eingegangen. Wird eine Unterstützung für die Beibehaltung des ökologischen/biologischen Landbaus gewährt, so können die Mitgliedstaaten in ihren Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum nach Ablauf des anfänglichen Zeitraums eine jährliche Verlängerung vorsehen.

##### Geänderter Text

3. Die Verpflichtungen im Rahmen dieser Maßnahme werden für einen Zeitraum von fünf bis sieben Jahren eingegangen. **Die Mitgliedstaaten schaffen einen Mechanismus, um Landwirte anzureizen, an den Folgemaßnahmen nach 2020 teilzunehmen, um zur Aufnahme dieser Maßnahme auch nach 2015 zu ermutigen.** Wird eine Unterstützung für die Beibehaltung des



ökologischen/biologischen Landbaus gewährt, so können die Mitgliedstaaten in ihren Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum nach Ablauf des anfänglichen Zeitraums eine jährliche Verlängerung vorsehen.

## **Änderungsantrag 103**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 5 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***5a. Die Mitgliedstaaten legen unter besonderer Bezugnahme auf die Artikel 17, 18, 28, 29, 31, 36 zur Ausweitung des ökologischen/biologischen Landbaus und zur Unterstützung der Ziele für die Umwelt und die Entwicklung des ländlichen Raums in ihren Programmen für die ländliche Entwicklung fest, wie diese Maßnahme mit anderen Maßnahmen der Verordnung kombiniert werden können.***

#### *Begründung*

*In der Verordnung sollte deutlich die Fähigkeit der Empfänger von Stützen für ökologischen/biologischen Landbau aufgezeigt werden, die ökologische/biologische Maßnahme mit weiteren in der Verordnung enthaltenen Maßnahmen zu kombinieren. Dazu müssen die Mitgliedstaaten gezwungen werden, in ihrem Programm für ländliche Entwicklung aufzuzeigen, wie Maßnahmen am besten kombiniert werden können, um unter Berücksichtigung des Europäischen Aktionsplans für ökologische Landwirtschaft und ökologisch erzeugte Lebensmittel den ökologischen Zielen und den Zielen bei der wirtschaftlichen Entwicklung des ländlichen Raums gerecht zu werden.*

## **Änderungsantrag 104**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme wird jährlich je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche oder

1. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme wird jährlich je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche oder

Waldfläche zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten gewährt, die den Begünstigten aufgrund von Nachteilen in dem betreffenden Gebiet im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG, 2000/60/EG und 2009/147/EG entstehen.

Waldfläche zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten gewährt, die den Begünstigten aufgrund von Nachteilen in dem betreffenden Gebiet im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG, 2000/60/EG und 2009/147/EG entstehen. ***Für permanente Anforderungen kann die Unterstützung zur Abdeckung des gesamten Ausgleichs die Form einer Pauschalzahlung je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche oder Waldfläche haben. In diesem Fall sind die Anforderungen als Grunddienstbarkeiten zur zukünftigen Nutzung des Bodens ausgestellt und werden in einem nationalen Bodenregister geführt werden. In ausreichend begründeten Fällen kann die Unterstützung basierend auf andere Kosten je Einheit als Hektar, wie Kilometer eines Wasserlaufs, gewährt werden.***

***Alternativ kann die Unterstützung materielle und/oder immaterielle nicht produktive Investitionen, die den mit den Richtlinien 2009/147/EG, 92/43/EWG and 2000/60/EG verbundenen Bestimmungen entsprechen müssen, abdecken.***

## Änderungsantrag 105

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 6 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

(b) andere abgegrenzte Naturschutzgebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen für die Landwirtschaft oder Wälder, die zur ***Umsetzung von Artikel 10*** der Richtlinie 92/43/EWG beitragen. Diese Gebiete dürfen bei jedem Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum nicht über 5 % der in den territorialen Anwendungsbereich des Programms fallenden Natura-2000-Gebiete liegen;

#### *Geänderter Text*

(b) andere abgegrenzte Naturschutzgebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen für die Landwirtschaft oder Wälder, die zur ***Verbesserung der Population von Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG, zur Umsetzung von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG sowie zum Schutz aller Vogelarten gemäß Artikel 1 der Richtlinie 2009/147/EG*** beitragen. Diese ***hier genannten*** Gebiete dürfen bei jedem Entwicklungsprogramm für den

ländlichen Raum nicht über 7 % der in den territorialen Anwendungsbereich des Programms fallenden Natura-2000-Gebiete liegen;

#### *Begründung*

*Es ist wichtig, diese Maßnahme auch zu nutzen, um sich um außerhalb der Natura-2000- Gebiete befindliche Arten zu kümmern, insbesondere um Arten, die in Europa besonders bedroht sind. Um eine Konzentration zu ermöglichen, ist es wichtig zu klären, welches diese spezifischen Arten und Lebensräume sind, auf die geachtet werden soll. Es ist wichtig, dass jede Unterstützung für von dieser Richtlinie berührte Gebiete vom Bestehen spezieller Bewirtschaftungspflichten abhängig ist, um die zur Erreichung der Ziel der Richtlinie erforderlichen Veränderungen an der Landbewirtschaftung zu ermöglichen.*

#### **Änderungsantrag 106**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 6 – Buchstabe c**

###### *Vorschlag der Kommission*

(c) in Bewirtschaftungsplänen für Flusseinzugsgebiete nach der Richtlinie 2000/60/EG aufgeführte landwirtschaftliche Gebiete.

###### *Geänderter Text*

(c) in Bewirtschaftungsplänen für Flusseinzugsgebiete nach der Richtlinie 2000/60/EG aufgeführte landwirtschaftliche **und forstwirtschaftliche** Gebiete.

#### **Änderungsantrag 107**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 7 a (neu)**

###### *Vorschlag der Kommission*

###### *Geänderter Text*

***7a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Finanzplan für landwirtschaftliche Flächen im Rahmen von Natura 2000, für forstwirtschaftliche Flächen im Rahmen von Natura 2000 und für Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie getrennte Haushalte ausgewiesen werden.***

#### *Begründung*

*Es ist wichtig, zu sehen, wie viel Haushaltsmittel im Rahmen dieser Maßnahme für*

*forstwirtschaftliche und landwirtschaftliche Flächen zur Verfügung gestellt werden. Dies dient der Transparenz, da es sich vorher um getrennte Maßnahmen handelte.*

## **Änderungsantrag 108**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 5**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**5. Die Mitgliedstaaten können Zahlungen im Rahmen dieser Maßnahme im Zeitraum 2014 bis 2017 Landwirten in Gebieten gewähren, die während des Programmplanungszeitraums 2007-2013 gemäß Artikel 36 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 beihilfefähig waren, dies infolge der neuen Abgrenzung gemäß Artikel 46 Absatz 3 nun jedoch nicht mehr sind. Diese Zahlungen sind degressiv und belaufen sich 2014 auf 80 % und 2017 auf 20 % der im Jahr 2013 erhaltenen Zahlung.** **entfällt**

## **Änderungsantrag 109**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(ca) landwirtschaftliche Bewirtschaftungssysteme mit hohem Naturschutzwert (HNVF).**

## **Änderungsantrag 110**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 3 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Um für Zahlungen gemäß Artikel 32 in Betracht zu kommen, gelten andere Gebiete als Berggebiete als aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte

Um für Zahlungen gemäß Artikel 32 in Betracht zu kommen, gelten andere Gebiete als Berggebiete als aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte

Gebiete, wenn mindestens **66 %** der LF mindestens eines der Kriterien von Anhang II mit dem darin angegebenen Schwellenwert erfüllen. Die Einhaltung der Bedingung wird auf der *angemessenen Ebene der lokalen Verwaltungseinheiten* („LAU2“-Ebene) sichergestellt.

Gebiete, wenn mindestens **50 %** der LF *entweder* mindestens eines der Kriterien von Anhang II mit dem darin angegebenen Schwellenwert *oder kombinierte biophysische Kriterien des derzeit auf Ebene der Mitgliedstaaten bestehenden Indexsystems* erfüllen. Die Einhaltung der Bedingung wird auf der *LAU2-Ebene oder unterhalb der LAU2 beispielsweise auf Ebene der Gemeinden* sichergestellt.

## Änderungsantrag 111

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

Bei der Abgrenzung der unter diesen Absatz fallenden Gebiete nehmen die Mitgliedstaaten eine Feinabstimmung auf der Grundlage objektiver Kriterien vor, um die Gebiete auszuschließen, in denen erhebliche naturbedingte Gründe gemäß Unterabsatz 1 nachgewiesen, jedoch durch Investitionen oder Wirtschaftstätigkeit aus dem Weg geräumt worden sind.

#### *Geänderter Text*

Bei der Abgrenzung der unter diesen Absatz fallenden Gebiete, *die nicht zu denen gehören, die entsprechend den Klimakriterien in Anhang II als natürlich benachteiligt eingestuft werden*, nehmen die Mitgliedstaaten eine Feinabstimmung auf der Grundlage objektiver Kriterien vor, um die Gebiete auszuschließen, in denen erhebliche naturbedingte Gründe gemäß Unterabsatz 1 nachgewiesen, jedoch durch Investitionen oder Wirtschaftstätigkeit aus dem Weg geräumt worden sind.

## Änderungsantrag 112

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Tierschutzzahlungen im Rahmen dieser Maßnahme werden Landwirten gewährt, die sich freiwillig verpflichten, Vorhaben durchzuführen, die in einer oder mehreren Tierschutzverpflichtungen bestehen.

#### *Geänderter Text*

1. Tierschutzzahlungen im Rahmen dieser Maßnahme werden Landwirten gewährt, die sich freiwillig verpflichten, Vorhaben durchzuführen, die in einer oder mehreren Tierschutzverpflichtungen bestehen *und signifikant über die gesetzlichen Normen hinausgehen*.

## Änderungsantrag 113

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 34 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

##### *Vorschlag der Kommission*

3. Die Zahlungen, die sich auf die Fläche oder andere Kosten je Einheit gründen, werden jährlich gewährt und entschädigen die Landwirte für die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtung. Erforderlichenfalls **könne** sie auch Transaktionskosten für den Wert von bis zu 20 % der für die Tierschutzverpflichtung gezahlten Prämie decken.

##### *Geänderter Text*

3. Die Zahlungen, die sich auf die Fläche oder andere Kosten je Einheit gründen, werden jährlich gewährt und entschädigen die Landwirte für die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtung. Erforderlichenfalls **könnte** sie auch Transaktionskosten für den Wert von bis zu 20 % der für die Tierschutzverpflichtung gezahlten Prämie decken. ***Um zu ermitteln, ob Vorhaben über gesetzliche Normen hinausgehen, sowie zur Ermittlung der Unterstützung der Landwirte sind ergebnisorientierte Tierschutzindikatoren anzuwenden.***

##### *Begründung*

*Auch die „Strategie der Europäischen Union für den Schutz und das Wohlergehen von Tieren 2012-2015“ spricht von der "Verwendung wissenschaftlich fundierter Tierschutzindikatoren als mögliches Instrument zur Vereinfachung des Rechtsrahmens und zur Ermöglichung von Flexibilität, um die Wettbewerbsfähigkeit der Tierproduzenten zu verbessern".*

## Änderungsantrag 114

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 35 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

##### *Vorschlag der Kommission*

1. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme wird je Hektar Waldfläche an Waldeigentümer, Gemeinden und deren Vereinigungen gewährt, die sich freiwillig verpflichten, Vorhaben durchzuführen, die in einer oder mehreren Waldumweltverpflichtungen bestehen. Stellen, die staatseigene Wälder bewirtschaften, können auch eine Unterstützung erhalten, ***sofern sie vom***

##### *Geänderter Text*

1. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme wird je Hektar Waldfläche an Waldeigentümer, Gemeinden und deren Vereinigungen gewährt, die sich freiwillig verpflichten, Vorhaben durchzuführen, die in einer oder mehreren Waldumweltverpflichtungen bestehen. Stellen, die staatseigene Wälder bewirtschaften, können auch eine Unterstützung erhalten.

*Staatshaushalt unabhängig sind.*

## **Änderungsantrag 115**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 35 – Absatz 2 – Unterabsatz 1**

##### *Vorschlag der Kommission*

2. Die Zahlungen werden nur für die Verpflichtungen gewährt, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß dem nationalen Forstgesetz oder anderen nationalen Rechtsvorschriften hinausgehen. Alle diese Anforderungen müssen im Programm genannt werden.

##### *Geänderter Text*

2. Die Zahlungen werden nur für die Verpflichtungen gewährt, die **signifikant** über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß dem nationalen Forstgesetz oder anderen nationalen Rechtsvorschriften hinausgehen. Alle diese Anforderungen müssen im Programm genannt werden.

## **Änderungsantrag 116**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 36 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)**

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

***(ea) Informations- und Förderungsaktivitäten, die sich auf die Entwicklung von Produkten im Rahmen von Qualitätsmaßnahmen durch landwirtschaftliche Bewirtschaftungssysteme wie dem ökologischen/biologischen Landbau und dem landwirtschaftlichen Bewirtschaftungssystem mit hohem Naturschutzwert beziehen;***

##### *Begründung*

*Die aktuelle Verordnung gestattet es den Mitgliedstaaten, Informations- und Förderungsaktivitäten von Erzeugergruppen von Qualitätsmaßnahmen wie dem ökologischen/biologischen Lebensmittelmarkt zu unterstützen. Die Einbeziehung dieser Förderung in die neue Verordnung gestattet eine gemeinschaftliche Finanzierung für Marktentwicklungsaktivitäten durch die EU, die kritisch sind für die Entwicklung des ökologischen/biologischen Marktes. Die Förderung entlang der ökologischen/biologischen Lebensmittelkette könnte den Anreiz schaffen, den Umfang von Bio-Lebensmitteln in Schulkantinen und Seniorenheimen zu erhöhen.*

## **Änderungsantrag 117**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 2 – Buchstabe e b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(eb) Förderung entlang der  
ökologischen/biologischen  
Lebensmittelkette***

#### *Begründung*

*Die aktuelle Verordnung gestattet es den Mitgliedstaaten, Informations- und Förderungsaktivitäten von Erzeugergruppen von Qualitätsmaßnahmen wie dem ökologischen/biologischen Lebensmittelmarkt zu unterstützen. Die Einbeziehung dieser Förderung in die neue Verordnung gestattet eine gemeinschaftliche Finanzierung für Marktentwicklungsaktivitäten durch die EU, die kritisch sind für die Entwicklung des ökologischen/biologischen Marktes. Die Förderung entlang der ökologischen/biologischen Lebensmittelkette könnte den Anreiz schaffen, den Umfang von Bio-Lebensmitteln in Schulkantinen und Seniorenheimen zu erhöhen.*

## **Änderungsantrag 118**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 2 – Buchstabe j a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(ja) Zusammenarbeit zwischen Akteuren  
von Versorgungsketten zur Förderung  
von tierschutzgerechten  
Erzeugungssystemen.***

#### *Begründung*

*Der Umfang der Zusammenarbeit ist ein gutes Instrument, um Tierschutz in die Nahrungskette durch die Einbeziehung verschiedener Akteure einzubetten und trägt deshalb zur Entwicklung einer nachhaltigen Tierhaltung bei.*

## **Änderungsantrag 119**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***1. Die Unterstützung im Rahmen dieser*** ***entfällt***



*Maßnahmen bezieht sich auf*

*(a) direkt an die Landwirte gezahlte Finanzbeiträge für Prämien für Ernte-, Tier- und Pflanzenversicherungen gegen wirtschaftliche Einbußen infolge widriger Witterungsverhältnisse und Tierseuchen oder Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall;*

*(b) Finanzbeiträge an Fonds auf Gegenseitigkeit, um finanzielle Entschädigungen an Landwirte für wirtschaftliche Einbußen infolge des Ausbruchs einer Tierseuche oder Pflanzenkrankheit oder eines Umweltvorfalls zu zahlen;*

*(c) ein Instrument zur Einkommensstabilisierung in Form von Finanzbeiträgen an einen Fonds auf Gegenseitigkeit, um die Landwirte zu entschädigen, die einen erheblichen Einkommensrückgang verzeichnen.*

*2. Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstaben b und c ist ein „Fonds auf Gegenseitigkeit“ ein vom Mitgliedstaat nach nationalem Recht zugelassenes System, mit dem sich die beigetretenen Landwirte absichern können, indem diejenigen beigetretenen Landwirten, denen wirtschaftliche Einbußen infolge des Ausbruchs einer Tierseuche oder Pflanzenkrankheit oder infolge eines Umweltvorfalls entstehen oder die einen erheblichen Einkommensrückgang verzeichnen, Entschädigungen gewährt werden.*

*3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Kombination dieser Maßnahme mit anderen nationalen oder EU-Stützungsinstrumenten oder privaten Versicherungssystemen nicht zu überhöhten Zahlungen führt. Bei der Schätzung der Einkommen der Landwirte muss auch die im Rahmen des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung<sup>1</sup> (nachstehend „EGF“) erhaltene direkte Einkommensstützung berücksichtigt*

werden.

**4. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 über die Mindest- und Höchstlaufzeit der Darlehen zu Marktbedingungen für Fonds auf Gegenseitigkeit gemäß Artikel 39 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 40 Absatz 4 zu erlassen.**

#### *Begründung*

*Es ist nicht erforderlich, in der 2. Säule spezielle Einkommensstabilisierungen gegen Risiken einzubeziehen, da bereits in der 1. Säule eine Grundeinkommensstabilisierung geregelt ist. Das Ziel der 2. Säule ist es, Landwirte und Landbewirtschafter in ländlichen Gegenden hin zu einem besseren und resistenteren agrarökologischen System zu lenken. Wenn es sich zeigt, dass Bewirtschaftungsmaßnahmen erforderlich sind, dann sollten diese in die 1. Säule aufgenommen werden, zusammen mit den allgemeinen Einkommensstabilisierungssystemen.*

#### **Änderungsantrag 120**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38**

###### *Vorschlag der Kommission*

###### *Geänderter Text*

**1. Die Unterstützung gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a darf nur gewährt werden für Versicherungsverträge, die Einbußen decken, die durch widrige Witterungsverhältnisse oder eine Tierseuche oder Pflanzenkrankheit oder einen Schädlingsbefall oder eine gemäß der Richtlinie 2000/29/EG erlassenen Maßnahme zur Ausrottung bzw. Eindämmung der Ausbreitung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädlings verursacht werden, aufgrund derer mehr als 30 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung des Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts zerstört wurden.**

**entfällt**

**2. Das Auftreten widriger Witterungsverhältnisse oder der Ausbruch**

*einer Tierseuche oder Pflanzenkrankheit oder eines Schädlingsbefall muss von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats förmlich als solches/solcher anerkannt werden. Die Mitgliedstaaten können gegebenenfalls im Voraus Kriterien aufstellen, die für die Gewährung dieser förmlichen Anerkennung gelten sollen.*

*3. Die Versicherungszahlungen gleichen höchstens die Gesamtkosten für den Ersatz der in Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a genannten Verluste aus und sind nicht mit Auflagen bezüglich Art oder Menge der künftigen Erzeugung verbunden. Die Mitgliedstaaten können den Prämienbetrag, der für eine Unterstützung in Betracht kommt, durch die Anwendung angemessener Obergrenzen beschränken.*

*4. Der Höchstsatz der Unterstützung ist in Anhang I festgesetzt.*

#### *Begründung*

*Das Ziel von Säule 2 ist es Landwirte und Landbewirtschaftler in ländlichen Gegenden hin zu besseren und resistenteren agrarökologischen Systemen zu lenken. Risikomanagementmaßnahmen würden die Finanzierung in die ländliche Entwicklung, die unbedingt in nachhaltige Praktiken gelenkt werden muss, weiter verringern.*

#### **Änderungsantrag 121**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39**

###### *Vorschlag der Kommission*

###### *Geänderter Text*

*1. Um für die Unterstützung in Betracht zu kommen, muss der betreffende Fonds auf Gegenseitigkeit*  
*(a) von der zuständigen Behörde nach nationalem Recht zugelassen worden sein;*  
*(b) bei den Einzahlungen in und Auszahlungen aus dem Fonds ein transparentes Vorgehen aufzeigen;*  
*(c) klare Regeln haben für die Zuweisung*

*entfällt*

*der Verantwortung für etwaige Schulden.*

**2. Die Mitgliedstaaten legen die Regeln für die Errichtung und Verwaltung der Fonds auf Gegenseitigkeit fest, insbesondere für die Gewährung der Entschädigungen an die Betriebsinhaber im Krisenfall und für die Verwaltung und Überwachung der Einhaltung dieser Regeln.**

**3. Die Finanzbeiträge gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b dürfen sich nur auf Folgendes beziehen:**

**(a) die Verwaltungskosten für die Einrichtung des Fonds auf Gegenseitigkeit, degressiv aufgeteilt auf einen Höchstzeitraum von drei Jahren,**  
**(b) die Beträge, die vom Fonds auf Gegenseitigkeit als finanzielle Entschädigung an die Landwirte ausgezahlt werden. Außerdem kann sich der Finanzbeitrag auf Zinsen für die vom Fonds zu Marktbedingungen aufgenommenen Darlehen zur Zahlung von Entschädigungen an die Landwirte im Krisenfall beziehen. Zum ursprünglichen Grundkapital darf nicht aus öffentlichen Mitteln beigetragen werden.**

**4. Hinsichtlich der Tierseuchen wird die finanzielle Entschädigung gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b nur für Seuchen gewährt, die in der Liste der Tierseuchen der Weltorganisation für Tiergesundheit und/oder dem Anhang der Entscheidung 90/424/EWG aufgeführt sind.**

**5. Der Höchstsatz der Unterstützung ist in Anhang I festgesetzt.**

**Die Mitgliedstaaten können die für eine Unterstützung in Betracht kommenden Kosten begrenzen, indem sie Folgendes anwenden:**

**(a) Obergrenzen je Fonds,**  
**(b) angemessene Obergrenzen je Einheit.**

#### *Begründung*

*Das Ziel von Säule 2 ist es Landwirte und Landbewirtschafter in ländlichen Gegenden hin zu besseren und resistenteren agrarökologischen Systemen zu lenken. Risikomanagementmaßnahmen*

würden die Finanzierung in die ländliche Entwicklung, die unbedingt in nachhaltige Praktiken gelenkt werden muss, weiter verringern.

## Änderungsantrag 122

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 40

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**1. Die Unterstützung gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c darf nur gewährt werden, wenn der Einkommensrückgang 30 % des durchschnittlichen Jahreseinkommens des einzelnen Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts überschreitet. Einkommen im Sinne von Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c ist die Summe der Einnahmen, die der Landwirt aus dem Markt erhält, einschließlich jeder Art öffentlicher Unterstützung, unter Abzug der Kosten für Betriebsstoffe. Die Auszahlungen aus dem Fonds auf Gegenseitigkeit an die Landwirte gleichen höchstens 70 % des Einkommensverlustes aus.**

**entfällt**

**2. Um für die Unterstützung in Betracht zu kommen, muss der betreffende Fonds auf Gegenseitigkeit**  
**(a) von der zuständigen Behörde nach nationalem Recht zugelassen worden sein;**

**(b) bei den Einzahlungen in und Auszahlungen aus dem Fonds ein transparentes Vorgehen aufzeigen;**  
**(c) klare Regeln haben für die Zuweisung der Verantwortung für etwaige Schulden.**

**3. Die Mitgliedstaaten legen die Regeln für die Errichtung und Verwaltung der Fonds auf Gegenseitigkeit fest, insbesondere für die Gewährung der Entschädigungen an die Betriebsinhaber im Krisenfall und für die Verwaltung und**

**Überwachung der Einhaltung dieser Regeln.**

**4. Die Finanzbeiträge gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c dürfen sich nur auf die vom Fonds auf Gegenseitigkeit als finanzielle Entschädigung an Landwirte gezahlten Beträge beziehen. Außerdem kann sich der Finanzbeitrag auf Zinsen für die vom Fonds zu Marktbedingungen aufgenommenen Darlehen zur Zahlung von Entschädigungen an die Landwirte im Krisenfall beziehen. Zum ursprünglichen Grundkapital darf nicht aus öffentlichen Mitteln beigetragen werden.**

#### *Begründung*

*Das Ziel von Säule 2 ist es Landwirte und Landbewirtschaftler in ländlichen Gegenden hin zu besseren und resistenteren agrarökologischen Systemen zu lenken. Risikomanagementmaßnahmen würden die Finanzierung in die ländliche Entwicklung, die unbedingt in nachhaltige Praktiken gelenkt werden muss, weiter verringern. Stattdessen sollten unter der Säule marktfördernde Maßnahmen entwickelt werden, um eine Stabilisierung des Marktes und gerechte Preise für Landwirte und Erzeuger zu ermöglichen.*

#### **Änderungsantrag 123**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 43 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(ba) die Möglichkeit für bereits bestehende lokale Aktionsgruppen, die für eine Bewerbung neuer Gebiete für das LEADER-Programm notwendigen Studien und Sensibilisierungsmaßnahmen durchzuführen.***

#### **Änderungsantrag 124**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 43 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(ba) Förderung von Aktionen zu***

*Alternativen für die menschliche Ernährung, von Bildungs- und Partizipationsoffensiven zur Gesundheitsförderung, von Ernährungssouveränitätsaktivitäten und von Aktionen zu Lebensmittelqualitäts- und Tierschutzaspekten.*

## Änderungsantrag 125

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 46 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Um für eine Unterstützung aus dem ELER in Betracht zu kommen, muss den Investitionen eine Evaluierung der erwarteten Umweltauswirkungen gemäß den für diese Investitionsart geltenden Rechtsvorschriften vorausgehen, wenn die Investition negative Auswirkungen auf die Umwelt haben dürfte.

#### *Geänderter Text*

1. Um für eine Unterstützung aus dem ELER in Betracht zu kommen, muss den Investitionen eine Evaluierung der erwarteten Umweltauswirkungen gemäß den für diese Investitionsart geltenden Rechtsvorschriften vorausgehen, wenn die Investition negative Auswirkungen auf die Umwelt haben dürfte. *Es werden ausschließlich Investitionen gefördert, die einen erheblichen Beitrag für den Umwelt-, Klima- und Tierschutz leisten und signifikant über die gesetzlichen Normen hinausgehen.*

## Änderungsantrag 126

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 46 – Absatz 2 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

(a) Errichtung, Erwerb, einschließlich Leasing, oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen;

#### *Geänderter Text*

(a) Errichtung, Erwerb, einschließlich Leasing, oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen *wobei energiesparender und klimafreundlicher Ausrüstung Vorrang eingeräumt wird;*

## Änderungsantrag 127

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 46 – Absatz 2 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

(b) Kauf oder Leasingkauf neuer Maschinen und Anlagen, einschließlich Computersoftware, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsguts;

*Geänderter Text*

(b) Kauf oder Leasingkauf neuer Maschinen und Anlagen, einschließlich Computersoftware, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsguts **wobei energiesparender und klimafreundlicher Ausrüstung Vorrang eingeräumt wird**;

**Änderungsantrag 128**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 46 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

3. Im Falle der Bewässerung gelten nur Investitionen, die eine Senkung des bisherigen Wasserverbrauchs um mindestens 25 % zur Folge haben, als förderfähige Ausgaben. Abweichend davon können in den Mitgliedstaaten, die der EU ab 2004 beigetreten sind, Investitionen in neue Bewässerungsanlagen als förderfähige Ausgaben gelten, wenn eine Umweltanalyse nachweist, dass die betreffende Investition nachhaltig ist und keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt hat.

*Geänderter Text*

3. Im Falle der Bewässerung gelten nur Investitionen, die eine Senkung des bisherigen Wasserverbrauchs um mindestens 25 % **oder die Wiederverwendung des Wassers** zur Folge haben, als förderfähige Ausgaben. Abweichend davon können in den Mitgliedstaaten, die der EU ab 2004 beigetreten sind, Investitionen in neue Bewässerungsanlagen als förderfähige Ausgaben gelten, wenn eine Umweltanalyse nachweist, dass die betreffende Investition nachhaltig ist und keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt hat.

**Änderungsantrag 129**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 53 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. Es wird ein EIP-Netzwerk geschaffen, um die in Artikel 61 genannte EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ gemäß Artikel 51 Absatz 1 zu unterstützen. Es dient zur Förderung der Vernetzung der operationellen Gruppen, Beratungsdienste

*Geänderter Text*

1. Es wird ein EIP-Netzwerk geschaffen, um die in Artikel 61 genannte EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ gemäß Artikel 51 Absatz 1 zu unterstützen. Es dient zur Förderung der Vernetzung der operationellen Gruppen, Beratungsdienste,



und Forscher.

*NRO, gewerblichen Körperschaften* und  
Forscher.

#### *Begründung*

*Es ist entscheidend für diese Europäische Innovationspartnerschaft dahingehend zu wirken, dass Nichtregierungsorganisationen einen gleichberechtigten Zugang zu und Einfluss auf das Netzwerk haben. Es gibt deshalb keinen Grund, diese nicht bereits jetzt klar im Text zu erwähnen.*

### **Änderungsantrag 130**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

##### **Artikel 55 – Absatz 2 – Buchstabe c**

###### *Vorschlag der Kommission*

(c) das breite Publikum und die potenziellen Begünstigten über die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums informieren;

###### *Geänderter Text*

(c) das breite Publikum und die potenziellen Begünstigten über die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums **und Finanzierungsmöglichkeiten** informieren;

### **Änderungsantrag 131**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

##### **Artikel 61 – Absatz 1 – Buchstabe a**

###### *Vorschlag der Kommission*

(a) Förderung eines ressourceneffizienten, produktiven, emissionsarmen, klimafreundlichen und -resistenten **Agrarsektors**, der in Harmonie mit den wesentlichen natürlichen Ressourcen arbeitet, von denen die Landwirtschaft abhängt;

###### *Geänderter Text*

(a) Förderung eines ressourceneffizienten **und energiesparenden**, produktiven, emissionsarmen, **tierschutzfreundlichen**, klimafreundlichen und -resistenten **Agrar- und Forstsektors**, der in Harmonie mit den wesentlichen natürlichen Ressourcen arbeitet, von denen die Landwirtschaft abhängt;

#### *Begründung*

*Es ist wesentlich, dass die Innovationspartnerschaft genutzt wird, um den Tierschutz als Teil der nachhaltigen Landwirtschaft in Übereinstimmung mit der Strategie für nachhaltige Entwicklung zu verbessern.*

### **Änderungsantrag 132**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 61 – Absatz 1 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

(c) Verbesserung der Prozesse zur Bewahrung unserer Umwelt, zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Auswirkungen;

*Geänderter Text*

(c) **Konzentration auf die** Verbesserung der Prozesse zur Bewahrung unserer Umwelt, zur **Förderung agrarökologischer Erzeugungssysteme und landwirtschaftlicher Praktiken mit niedrigem Input zur** Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Auswirkungen **bei gleichzeitiger Unterstützung des Tierschutzes**;

*Begründung*

*Gemäß Artikel 13 des Vertrags ist festgelegt, dass die EU bei der Verabschiedung agrarpolitischer Maßnahmen den Tierschutz umfassend berücksichtigen muss. Die EU sollte sicherstellen, dass Aktivitäten im Rahmen der Innovationspartnerschaft keine negativen Auswirkungen auf den Tierschutz für Nutztiere haben sondern diesen im Gegenteil fördern.*

**Änderungsantrag 133**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 61 – Absatz 1 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

(d) Schlagen einer Brücke zwischen Spitzenforschung und –technologie und den Landwirten, Unternehmen und Beratungsdiensten, die diese benötigen.

*Geänderter Text*

(d) Schlagen einer Brücke zwischen Spitzenforschung und –technologie und den Landwirten, **Waldbewirtschaftler, Bienenzüchter**, Unternehmen und Beratungsdiensten, die diese benötigen.

**Änderungsantrag 134**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 62 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. EIP-operationelle Gruppen sind Teil der EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der **Landwirtschaft**“. Sie werden von Interessengruppen wie Landwirten, Forschern, Beratern sowie Unternehmen

*Geänderter Text*

1. EIP-operationelle Gruppen sind Teil der EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der **Land- und Forstwirtschaft**“. Sie werden von Interessengruppen wie Landwirten, Forschern, Beratern sowie

des Agrar- und Nahrungsmittelsektors  
gegründet.

Unternehmen des Agrar- und  
Nahrungsmittelsektors gegründet.

## Änderungsantrag 135

### Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 65 – Absatz 5

*Vorschlag der Kommission*

5. Mindestens **5 %** der gesamten ELER-  
Beteiligung zum Entwicklungsprogramm  
für den ländlichen Raum sind für LEADER  
vorzubehalten.

*Geänderter Text*

5. Mindestens **10 %** der gesamten ELER-  
Beteiligung zum Entwicklungsprogramm  
für den ländlichen Raum sind für LEADER  
vorzubehalten.

## Änderungsantrag 136

### Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 65 – Absatz 7 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***7a. Mindestens 35 % des ELER-  
Gesamtbeitrags für jedes  
Entwicklungsprogramm für den  
ländlichen Raum ist über Agrarumwelt-  
und Klimamaßnahmen,  
ökologischen/biologischen Landbau und  
Förderungen im Rahmen von Natura  
2000 und der Wasserrahmenrichtlinie,  
über Zahlungen an Gebiete, die aus  
naturbedingten oder anderen spezifischen  
Gründen benachteiligt sind, über  
Investitionen zur Verbesserung der  
Widerstandsfähigkeit und des  
ökologischen Werts von  
Waldökosystemen, für Waldumwelt- und -  
Klimadienleistungen sowie zur  
Erhaltung der Wälder auf die  
Eindämmung des Klimawandels und die  
Anpassung an seine Folgen sowie die  
nachhaltige Landwirtschaft zu  
verwenden, . Außerdem behalten die  
Mitgliedstaaten mindestens das Niveau  
der im Programmplanungszeitraum 2007-  
2013 in diesem Bereich unternommenen***

## ***Bemühungen bei.***

### *Begründung*

*Im laufenden Programmzeitraum gibt es bereits eine 25% Mindestschwelle für Ausgaben in die 2. Säule, das sollte auf eine Mindestschwelle 35% der Ausgaben erhöht werden. Alle spezifischen Umweltmaßnahmen sollten einbezogen werden (Umwelt- und Klimamaßnahmen, biologische, Natura 2000, Wasserrahmenrichtlinie, Forstumwelt usw.) jedoch sollten keine nicht spezifischen Umweltmaßnahmen (benachteiligte Gebiete) angerechnet werden.*

## **Änderungsantrag 137**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 66**

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Finanzmittel, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 übertragen werden, werden für Vorhaben vorbehalten, die einen bedeutenden Beitrag zur Innovation im Zusammenhang mit der Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft, einschließlich der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen, leisten.

#### *Geänderter Text*

Die Finanzmittel, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 übertragen werden, werden für Vorhaben vorbehalten, die einen bedeutenden Beitrag zur Innovation im Zusammenhang mit der Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft, einschließlich der Eindämmung des Klimawandels und/oder Anpassung an seine Folgen, leisten. ***Auch innovative Maßnahmen sollten zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit von Landbau und der Lebensmittelkette beitragen und in keinem Fall die ökologischen Ziele der GAP oder die Erreichung ökologischer Ergebnisse anderer Maßnahmen belasten.***

### *Begründung*

*Frühere Erfahrungen haben uns gelehrt, sehr sorgfältig mit innovativen Maßnahmen ohne ökologische Sicherheiten umzugehen.*

## **Änderungsantrag 138**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 79 – Absatz 2**

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

2. Die Verwaltungsbehörde und der Monitoringausschuss begleiten jedes Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum anhand von Finanz-, Ergebnis- und Zielindikatoren.

2. Die Verwaltungsbehörde und der Monitoringausschuss begleiten jedes Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum anhand von Finanz-, Ergebnis-, **Auswirkungs-** und Zielindikatoren.

### *Begründung*

*Auswirkungsindikatoren sind erforderlich, um zu messen, ob ein Programm zur ländlichen Entwicklung eine tatsächliche Wirkung gezeitigt hat.*

## **Änderungsantrag 139**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Anhang I – Zeile „Artikel 18 Absatz 3“ – Spalte 4**

##### *Vorschlag der Kommission*

Agrarsektor

der förderfähigen Investitionen in weniger entwickelten Regionen

der förderfähigen Investitionen in Regionen in äußerster Randlage

der förderfähigen Investitionen auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres

der förderfähigen Investitionen in den übrigen Regionen 28 Absatz 4

Sofern die kombinierte Unterstützung den Höchstsatz von 90 % nicht übersteigt, können die vorgenannten Prozentsätze um 20 % angehoben werden für

- sich niederlassende Junglandwirte
- kollektive Investitionen und integrierte Vorhaben
- Gebiete mit natürlichen Zwängen gemäß Artikel 33
- im Rahmen der EIP unterstützte Operationen

##### *Geänderter Text*

Agrarsektor

der förderfähigen Investitionen in weniger entwickelten Regionen

der förderfähigen Investitionen in Regionen in äußerster Randlage

der förderfähigen Investitionen auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres

der förderfähigen Investitionen in den übrigen Regionen 28 Absatz 4

Sofern die kombinierte Unterstützung den Höchstsatz von 90 % nicht übersteigt, können die vorgenannten Prozentsätze um 20 % angehoben werden für

- sich niederlassende Junglandwirte
- kollektive Investitionen und integrierte Vorhaben
- Gebiete mit natürlichen Zwängen gemäß Artikel 33
- im Rahmen der EIP unterstützte Operationen

**- Biobauern**

**- Maßnahmen zur Erfüllung von Natura 2000 und der Rahmenwasserrichtlinie**

**- Agrarumweltregelungen:**

Verarbeitung und Vermarktung von Anhang-I-Erzeugnissen  
 der förderfähigen Investitionen in weniger entwickelten Regionen  
 der förderfähigen Investitionen in Regionen in äußerster Randlage  
 der förderfähigen Investitionen auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres  
 der förderfähigen Investitionen in den übrigen Regionen 28 Absatz 4  
 Sofern die kombinierte Unterstützung den Höchstsatz von 90 % nicht übersteigt, können die vorgenannten Prozentsätze für im Rahmen der EIP unterstützte Operationen um 20 % angehoben werden 19 Absatz 5

Verarbeitung und Vermarktung von Anhang-I-Erzeugnissen  
 der förderfähigen Investitionen in weniger entwickelten Regionen  
 der förderfähigen Investitionen in Regionen in äußerster Randlage  
 der förderfähigen Investitionen auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres  
 der förderfähigen Investitionen in den übrigen Regionen 28 Absatz 4  
 Sofern die kombinierte Unterstützung den Höchstsatz von 90 % nicht übersteigt, können die vorgenannten Prozentsätze für im Rahmen der EIP unterstützte Operationen um 20 % angehoben werden 19 Absatz 5

## Änderungsantrag 140

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Anhang I – Zeile „Artikel 31 Absatz 7“

<i>Vorschlag der Kommission</i>			
31(7)	<b>Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie</b>	500(*)	<b>höchstens je Hektar und Jahr im Anfangszeitraum, der fünf Jahre nicht überschreitet</b>
		200(*)	<b>höchstens je Hektar und Jahr</b>
		50	<b>mindestens je Hektar und Jahr für Zahlungen aufgrund der Wasserrahmenrichtlinie 32 Absatz 3</b>
<i>Geänderter Text</i>			
31(7)	<b>Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie</b>	500(*)	<b>höchstens je Hektar und Jahr</b>
		50	<b>mindestens je Hektar</b>

*Begründung*

*Es gibt keinen Grund, weshalb diese Maßnahme weniger Mittel oder zeitlich begrenzte Mittel erhalten sollte. Wenn es erforderlich ist, Maßnahmen durchzuführen, dann werden sie auf der Grundlage von Einkommensverlusten/ entstandenen Kosten berechnet und daraufhin sollte ein begründetes Niveau festgelegt werden. Es bestehen keine Gründe für diese Diskriminierung.*

**Änderungsantrag 141**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Anhang I – Zeile „Artikel 32 Absatz 3“**

	<i>Vorschlag der Kommission</i>		
32(3)	<b>Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete</b>	<b>25  250(*)  300(*)</b>	<b>mindestens je Hektar und Jahr  höchstens je Hektar und Jahr  höchstens je Hektar und Jahr in Berggebieten im Sinne von Artikel 46 Absatz 2 34 Absatz 3</b>
	<i>Geänderter Text</i>		
32(3)	<b>Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete</b>	<b>25  250(*)  350(*)</b>	<b>mindestens je Hektar und Jahr  höchstens je Hektar und Jahr  höchstens je Hektar und Jahr in Berggebieten1  1 Dieser Höchstsatz kann beim Einzelbetrieb höher sein, wenn im</b>

***Durchschnitt des  
Gesamtgebiets dieser  
Satz nicht überschritten  
wird.***

## **Änderungsantrag 142**

### **Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Teilprogramme 5 und 6 (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Lösung ökologischer Herausforderungen:  
Wissenstransfer und  
Informationsmaßnahmen  
Beratungsdienste, Betriebsführungs- und  
Vertretungsdienste  
Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen  
Ökologischer/biologischer Landbau  
Zahlungen im Rahmen von Natura 2000  
und der Wasserrahmenrichtlinie  
Zusammenarbeit  
Investitionen in materielle  
Vermögenswerte  
Erhaltung landwirtschaftlicher  
Bewirtschaftungssysteme mit hohem  
Naturschutzwert (HNVF)  
Wissenstransfer und  
Informationsmaßnahmen  
Beratungsdienste, Betriebsführungs- und  
Vertretungsdienste  
Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse  
und Lebensmittel  
Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen  
Ökologischer/biologischer Landbau  
Zahlungen im Rahmen von Natura 2000  
und der Wasserrahmenrichtlinie  
Verbesserung der Artenvielfalt in  
ländlichen Gebieten  
Zusammenarbeit  
Investitionen in materielle  
Vermögenswerte

#### *Begründung*

*Die folgenden Maßnahmen sollten ausdrücklich als Schlüsselbedingungen für ein Unterprogramm für landwirtschaftliche Bewirtschaftungssysteme mit hohem Naturwert im Rahmen der Programme für die ländliche Entwicklung hervorgehoben werden, um die Landwirte mit der erforderlichen*



*Unterstützung und den erforderlichen Instrumenten zu versehen, damit sie in die Lage versetzt werden, einige unserer wertvollsten Bewirtschaftungssysteme in Europa zu erhalten und zu verbessern.*

### **Änderungsantrag 143**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Anhang IV – Teil 1 – Tabelle – Spalte 1 – Zeile 4**

##### *Vorschlag der Kommission*

LE Priorität 3: Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette **und Förderung des Risikomanagements** in der Landwirtschaft

##### *Geänderter Text*

LE Priorität 3: Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette in der Landwirtschaft

### **Änderungsantrag 144**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Anhang V – Maßnahmen 4**

##### *Vorschlag der Kommission*

**Maßnahmen von besonderer Bedeutung für die Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette und Förderung des Risikomanagements in der Landwirtschaft**

**Artikel 19 Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen und Katastrophenereignisse geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Aktionen**

**Artikel 25 Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern nach Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen**

**Artikel 28 Gründung von Erzeugergruppierungen**

**Artikel 34 Tierschutz**

**Artikel 37 Risikomanagement**

**Artikel 38 Ernte-, Tier- und**

##### *Geänderter Text*

**entfällt**

## ***Pflanzenversicherung***

### ***Artikel 39 Fonds auf Gegenseitigkeit für Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten und Umweltvorfälle***

### ***Artikel 40 Einkommensstabilisierungsinstrument***

#### *Begründung*

*Das Ziel von Säule 2 ist es Landwirte und Landbewirtschafter in ländlichen Gegenden hin zu besseren und resistenteren agrökologischen Systemen zu lenken. Risikomanagementmaßnahmen würden die Finanzierung in die ländliche Entwicklung, die unbedingt in nachhaltige Praktiken gelenkt werden muss, weiter verringern.*

## **Änderungsantrag 145**

### **Vorschlag für eine Verordnung Anhang V – Maßnahmen 3**

#### *Vorschlag der Kommission*

Artikel 17 Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Artikel 32 - 33 Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete

#### *Geänderter Text*

Artikel 17 Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Artikel 32 - 33 Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete

#### ***Artikel 34 Tierschutz***

#### *Begründung*

*Landwirte, die bei der Erzeugung den Tierschutz berücksichtigen, entsprechen den Bedürfnissen des Marktes und können für ihre Erzeugnisse einen Spitzenpreis erhalten, was ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessert. Sie müssen gefördert werden, um auf diese Erzeugungssysteme umzusteigen.*

## VERFAHREN

<b>Titel</b>	Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)
<b>Bezugsdokumente - Verfahrensnummer</b>	COM(2011)0627 – C7-0340/2011 – 2011/0282(COD)
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	AGRI 25.10.2011
<b>Stellungnahme von</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 25.10.2011
<b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b> Datum der Benennung	Karin Kadenbach 14.11.2011
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	7.5.2012
<b>Datum der Annahme</b>	19.9.2012
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: 30 –: 11 0: 18
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Martina Anderson, Sophie Auconie, Pilar Ayuso, Paolo Bartolozzi, Sergio Berlato, Lajos Bokros, Milan Cabrnoch, Nessa Childers, Esther de Lange, Bas Eickhout, Edite Estrela, Karl-Heinz Florenz, Elisabetta Gardini, Gerben-Jan Gerbrandy, Matthias Groote, Cristina Gutiérrez-Cortines, Satu Hassi, Jolanta Emilia Hibner, Dan Jørgensen, Karin Kadenbach, Christa Klaß, Eija-Riitta Korhola, Holger Kraemer, Jo Leinen, Corinne Lepage, Peter Liese, Zofija Mazej Kukovič, Linda McAvan, Radvilė Morkūnaitė-Mikulėnienė, Vladko Todorov Panayotov, Antonia Parvanova, Andres Perello Rodriguez, Mario Pirillo, Pavel Poc, Frédérique Ries, Anna Rosbach, Oreste Rossi, Dagmar Roth-Behrendt, Kārlis Šadurskis, Carl Schlyter, Horst Schnellhardt, Richard Seiber, Theodoros Skylakakis, Bogusław Sonik, Claudiu Ciprian Tănăsescu, Salvatore Tatarella, Thomas Ulmer, Anja Weisgerber, Åsa Westlund, Glenis Willmott, Marina Yannakoudakis
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Nikos Chrysogelos, Christofer Fjellner, Jacqueline Foster, Vittorio Prodi, Michèle Rivasi, Marita Ulvskog, Kathleen Van Brempt, Andrea Zanoni

16.10.2012

## **STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG**

für den Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)  
(COM(2011)0627 – C7-0340/2011 – 2011/0282(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Elisabeth Schroedter

### **KURZE BEGRÜNDUNG**

Die Entwicklung der ländlichen Räume ist ein wichtiger Teil einer nachhaltigen Entwicklung der Regionen in der Europäischen Union. Der Europäische Landwirtschaftsfonds für ländliche Entwicklung (ELER) <sup>1</sup> ist nicht nur an die Gemeinsame Agrarpolitik gebunden, sondern steht auch im engen Zusammenhang mit dem Ziel der Europäischen Union, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt in der Europäischen Union zu stärken, wie es im Artikel 174 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) festgelegt ist. Die Kommission hat deshalb für die zukünftige mehrjährige Finanzplanung einen gemeinsamen strategischen Rahmen für alle Fonds (deshalb im Weiteren „GSR“-Fonds genannt), auch für den ELER vorgeschlagen. Alle Fonds in dieser Rahmenverordnung sollen gemeinsam zur nachhaltigen regionalen Entwicklung und damit zur harmonischen Gesamtentwicklung der EU beitragen. Der gemeinsame Rahmen für die GSR-Fonds soll dazu beitragen, dass mit den Investitionen aus allen Fonds gemeinsame Ziele verfolgt werden. Die Fonds sollen dabei ineinandergreifen, um die Synergieeffekte des Einsatzes der Mittel zu steigern und so einen maximalen Mehrwert entstehen zu lassen. Gleichzeitig sollen damit die bürokratischen Hürden für die lokalen Projektträger, mehrere Fonds nutzen zu können, verringert werden. Gerade die ländlichen Räume profitieren von dem integrierten Einsatz aller GSR-Fonds. Besonders betroffene Gruppen, wie die Roma-Bevölkerung können genauso unterstützt werden wie die einseitige Abhängigkeit bestimmter Regionen von Monoproduktionen überwunden werden kann. Voraussetzung dafür ist eine weitgehende Harmonisierung der Durchführungsvorschriften und Kontrollbedingungen aller Fonds. Gleichzeitig enthält die gemeinsame Rahmenverordnung allgemeine Grundsätze, wie die Partnerschaft und Mehrebenen-Governance, Einhaltung von geltendem EU-Recht und geltendem

---

<sup>1</sup> VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) COM(2011) 627 vom 19.10.2011.

nationalen Recht, die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen, den Schutz vor Diskriminierung, sowie die Förderung der nachhaltigen Entwicklung.

Damit ein höherer europäischer Mehrwert geschaffen werden kann, sollen die Aktionen für die GSR-Fonds, den EFRE, den KF, den ESF, den ELER und den EMFF, die gemeinsamen Prioritäten der EU zur Verwirklichung eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums unterstützen. Diese Prioritäten folgen den Kernzielen und Leitinitiativen der EUROPA 2020 – Strategie, wie sie vom Europäischen Rat beschlossen wurden.

Jedoch ist der Kommission eine konsequente Umsetzung dieser Punkte in der ELER-Verordnung an vielen Stellen nicht gelungen. Die in diesem Bericht vorgelegten Änderungsanträge sollen an wesentlichen Punkten zu einer gemeinsamen Sprache führen, um die gemeinsame Programmierung der Fonds zu erleichtern. Entscheidend für die Berichterstatterin ist es jedoch, dass der ELER mit den anderen GSR-Fonds in Multifonds oder gemeinsamen Operationellen Programmen eingesetzt werden kann, um die Synergieeffekte der verschiedenen Fonds, vor allem auf der lokalen Ebene zu stärken. Die Schaltstellen dafür sind in der Allgemeinen Verordnung (CPR/2012) verankert, nicht in der ELER-Verordnung. Jedoch hat die Berichterstatterin die korrespondierenden Paragraphen der ELER-Verordnung geändert, um die Möglichkeit für gemeinsame Operationelle Programme mit anderen GSR-Fonds zu erleichtern. Beispielsweise schlägt sie vor, dass die Mitgliedsstaaten von Übergangsregionen den EU-Kofinanzierungsanteil an den der anderen GSR-Fonds in einem gemeinsamen Programm anpassen können.

Die Berichterstatterin unterstützt das Vorhaben der Kommission, ländliche Räume zu definieren, um damit den Fokus des ELER auf diese Gebiete zu stärken. Bedauerlich wäre jedoch, wenn dadurch der funktionale territoriale Ansatz verloren gehen würde. Werden ländliche Gebiete isoliert betrachtet, gelingt es nicht, ihre nachhaltige Entwicklung voranzutreiben. Werden jedoch die ökonomischen und kulturellen Beziehungen zwischen Stadt und Land und zwischen Regionen unterstützt, profitieren die ländlichen Räume davon. Deswegen muss die Definition ländlicher Räume, ebenso funktionale Räume beinhalten, um damit den Erfolg lokaler Entwicklungsstrategien zu sichern.

Mit der LEADER-Methode greift der gemeinsame strategische Rahmen für die GSR-Fonds auf die positiven Erfahrungen aus über 20 Jahren ländlicher Entwicklung zurück. Die LEADER-Methode beteiligt die betroffene Bevölkerung an der nachhaltigen Entwicklung ihres Lebensumfeldes. Die LEADER-Methode ist weltweit die erfolgreichste Form zur Belebung des ländlichen Raums und stärkt die sozioökonomische Entwicklung des ländlichen Raums in seiner Vielfalt. Der so genannte „bottom-up“-Ansatz nutzt das Wissen der Bevölkerung vor Ort über die besten Lösungen, benachteiligte Situationen von Regionen zu überwinden und legt unentdeckte Entwicklungspotentiale und neue Beschäftigungsmöglichkeiten offen. Im Gegenzug wird in der Methode die Verantwortung für die Entwicklung an die lokale Bevölkerung übertragen. Diese Kombination von horizontaler und vertikaler Partnerschaft hat gezeigt, dass die vor Ort entwickelten Maßnahmen ineinander greifen und dadurch einen enormen Effekt für das Schaffen von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum haben. Die aktive Teilnahme der Menschen an der Entwicklung ihres Lebensraums stärkt die Identifikation mit diesem und beugt Wegzugsbewegungen vor. Dies kann negativen demografischen Entwicklungen entgegenwirken. Letztendlich trägt so die lokale Bevölkerung zum Erreichen der Europa-2020-Ziele der EU aktiv bei. Deshalb ist es das zentrale Anliegen der Berichterstatterin in dieser Stellungnahme, dass der LEADER-Methode breiter Raum in der ländlichen Entwicklung eingeräumt, insbesondere in den Bereichen mit territorialen Bezug, also den EU-Schwerpunkten der ELER-Verordnung 3, 4, 5 und

6. Die LEADER-Methode ist das populärste und beliebteste Instrument der Europäischen Union auf der lokalen Ebene. Sie trägt entscheidend zur Sichtbarkeit der EU bei den Unionsbürger/innen bei.

Wie die Kommission in ihrem Arbeitsdokument zu den zukünftigen Herausforderungen für die Regionen „REGIONEN 2020“<sup>1</sup> ausführlich beschreibt und belegt, kann der Klimawandel die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Systeme der Regionen enorm belasten. Beispielsweise zeichnen sich in Regionen mit hohem Dürrerisiko potenzielle Konflikte über die angemessene Verwendung der begrenzten Wasserressourcen ab. Die Anzahl der Gebiete mit potentieller Überschwemmungsgefahr, mit Küstenerosionen oder mit Bränden nehmen zu. Davon sind die Landwirtschaft und der ländliche Tourismus besonders betroffen, weil sie von Ökosystemleistungen und natürlichen Ressourcen abhängen. Gleichzeitig bieten diese Sektoren die meisten Arbeitsplätze im ländlichen Raum. In ländlichen Räumen könnte sogar ihre Bewohnbarkeit infrage gestellt werden. Aus diesem Grund haben die Bewirtschaftungsmethoden, sowie der Klima- und Ressourcenschutz in der Landwirtschaft eine territoriale Dimension. Sie tragen entscheidend zum Erhalt des ländlich geprägten Lebensraums und dem Wohlstand der Bevölkerung in diesen Räumen bei. In den Änderungen der Berichterstattung findet auch dieser Aspekt seinen Niederschlag. Sie bezieht damit die Komplexität von Entwicklungsstrategien ländlicher Räume ein.

Letztendlich kommt es darauf an, die wenigen finanziellen Ressourcen der EU optimal und effizient für eine nachhaltige Entwicklung ländlicher Räume einzusetzen und so den Wohlstand der dort ansässigen Bevölkerung zu verbessern. Das Maß für den Wohlstand lässt sich jedoch nicht nur am BIP messen. Wie im Kommissionsdokument „Das BIP und mehr“<sup>2</sup> festgestellt wurde, enthält das BIP weder Aussagen über die Nachhaltigkeit im Umweltbereich noch zur sozialen Integration. Der integrative und partizipative Entwicklungsansatz kann jedoch einen realen Wohlstand im ländlichen Raum erreichen.

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für regionale Entwicklung ersucht den federführenden Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

### Änderungsantrag 1

#### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 5

##### *Vorschlag der Kommission*

(5) Um die nachhaltige Entwicklung der ländlichen Gebiete sicherzustellen, sollte sich die Förderung auf einige wenige Kernprioritäten konzentrieren, die auf Wissenstransfer und Innovation in der

##### *Geänderter Text*

(5) Um die nachhaltige Entwicklung der ländlichen Gebiete sicherzustellen, sollte sich die Förderung auf einige wenige Kernprioritäten konzentrieren, die auf Wissenstransfer und Innovation in der

<sup>1</sup> SEK (2008) 2868 final vom 14.11.2008.

<sup>2</sup> COM (2009)0433.

Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten, die Wettbewerbsfähigkeit aller Landwirtschaftsarten und die Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe, die Organisation der Nahrungsmittelkette und das Risikomanagement in der Landwirtschaft, die Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung von Ökosystemen, die von der Land- und Forstwirtschaft abhängig sind, Ressourceneffizienz und den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft im Agrar-, Ernährungs- und Forstsektor sowie die Förderung der sozialen Eingliederung, die Bekämpfung der Armut und die *wirtschaftliche* Entwicklung der ländlichen Gebiete ausgerichtet sind. Dabei muss den unterschiedlichen Situationen, die in ländlichen Gebieten mit unterschiedlichen Merkmalen oder unterschiedlichen Kategorien potenzieller Begünstigter herrschen, und den übergreifenden Zielsetzungen Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen Rechnung getragen werden. Die Klimaschutzmaßnahmen sollten sich sowohl auf die Begrenzung der Emissionen in der Land- und Forstwirtschaft aus Schlüsselaktivitäten wie der Tierhaltung und der Verwendung von Düngemitteln als auch auf die Erhaltung von Kohlenstoffsinken und die Verstärkung der Kohlenstoffbindung bei der Flächennutzung, der Veränderung der Flächennutzung und im Forstsektor beziehen. Die EU-Priorität für die Entwicklung des ländlichen Raums betreffend den Wissenstransfer und die Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und in ländlichen Gebieten sollte im Verhältnis zu den anderen EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums horizontal gelten.

Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten, die Wettbewerbsfähigkeit aller Landwirtschaftsarten und die Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe, die Organisation der Nahrungsmittelkette und das Risikomanagement in der Landwirtschaft, die Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung von Ökosystemen, die von der Land- und Forstwirtschaft abhängig sind, Ressourceneffizienz und den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft im Agrar-, Ernährungs- und Forstsektor sowie die Förderung der sozialen Eingliederung, die Bekämpfung der Armut und die *nachhaltige einschließlich der Verflechtung städtischer und ländlicher Räume und der überregionale Zusammenarbeit*, ausgerichtet sind. Dabei muss den unterschiedlichen Situationen, die in ländlichen Gebieten mit unterschiedlichen Merkmalen oder unterschiedlichen Kategorien potenzieller Begünstigter herrschen, und den übergreifenden Zielsetzungen Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen Rechnung getragen werden. Die Klimaschutzmaßnahmen sollten sich sowohl auf die Begrenzung der Emissionen in der Land- und Forstwirtschaft aus Schlüsselaktivitäten wie der Tierhaltung und der Verwendung von Düngemitteln als auch auf die Erhaltung von Kohlenstoffsinken und die Verstärkung der Kohlenstoffbindung bei der Flächennutzung, der Veränderung der Flächennutzung und im Forstsektor beziehen. Die EU-Priorität für die Entwicklung des ländlichen Raums betreffend den Wissenstransfer und die Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und in ländlichen Gebieten sollte im Verhältnis zu den anderen EU-Prioritäten für die Entwicklung des

ländlichen Raums horizontal gelten.

## Änderungsantrag 2

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

#### *Vorschlag der Kommission*

(9) Den Mitgliedstaaten sollte es möglich sein, in ihre Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum thematische Teilprogramme aufzunehmen, um besondere Bedürfnisse in Gebieten, die für sie von besonderer Bedeutung sind, zu erfüllen. Die thematischen Teilprogramme sollten u. a. Junglandwirte, kleine landwirtschaftliche Betriebe, Berggebiete und die Schaffung kurzer Versorgungsketten betreffen. Thematische Teilprogramme sollten auch genutzt werden, um die Umstrukturierung von Agrarsektoren mit starker Auswirkung auf die Entwicklung ländlicher Gebiete zu ermöglichen. Um das wirksame Funktionieren solcher thematischen Teilprogramme zu verbessern, sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, für bestimmte darunter fallende Maßnahmen höhere Unterstützungssätze festzusetzen.

#### *Geänderter Text*

(9) Den Mitgliedstaaten sollte es möglich sein, in ihre Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum thematische Teilprogramme aufzunehmen, um besondere Bedürfnisse in Gebieten, die für sie von besonderer Bedeutung sind, zu erfüllen, **wobei die Verflechtung städtischer und ländlicher Räume und die überregionale Zusammenarbeit zu berücksichtigen sind**. Die thematischen Teilprogramme sollten u. a. Junglandwirte, kleine landwirtschaftliche Betriebe, in diesem Bereich tätige Frauen, Berggebiete und die Schaffung kurzer Versorgungsketten betreffen. Thematische Teilprogramme sollten auch genutzt werden, um die Umstrukturierung von Agrarsektoren mit starker Auswirkung auf die Entwicklung ländlicher Gebiete zu ermöglichen. Um das wirksame Funktionieren solcher thematischen Teilprogramme zu verbessern, sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, für bestimmte darunter fallende Maßnahmen höhere Unterstützungssätze festzusetzen.

## Änderungsantrag 3

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

#### *Vorschlag der Kommission*

(14) Die Entwicklung und Spezialisierung der Land- und Forstwirtschaft und die besonderen Herausforderungen, denen sich Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen (nachstehend „KMU“) in ländlichen

#### *Geänderter Text*

(14) Die Entwicklung und Spezialisierung der Land- und Forstwirtschaft und die besonderen Herausforderungen, denen sich Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen (nachstehend „KMU“) in ländlichen



Gebieten gegenübersehen, erfordern einen angemessen hohen technischen und wirtschaftlichen Bildungsstand sowie eine erhöhte Fähigkeit zum Erwerb und Austausch von Wissen und Informationen, einschließlich in Form der Verbreitung der besten land- und forstwirtschaftlichen Produktionspraktiken. Der Wissenstransfer und die Informationsaktionen sollten nicht nur über herkömmliche Schulungen erfolgen, sondern den Bedürfnissen der ländlichen Akteure angepasst sein. Daher sollten Workshops, Coaching, Demonstrationstätigkeiten, Informationsaktionen, aber auch kurzzeitige Austausch- und Besuchsprogramme für Landwirte unterstützt werden. Das erworbene Wissen und die erworbenen Informationen sollten es den Landwirten, Waldbesitzern, im Lebensmittelsektor tätigen Personen und ländlichen KMU ermöglichen, insbesondere ihre Wettbewerbsfähigkeit und Ressourceneffizienz wie auch ihre Umweltleistung zu verbessern und gleichzeitig zur Nachhaltigkeit der ländlichen Wirtschaft beizutragen. Um sicherzustellen, dass der Wissenstransfer und die Informationsaktionen wirksam zum Erreichen dieser Ergebnisse beitragen, sollte vorgeschrieben werden, dass die Anbieter der Wissenstransferdienste über die erforderlichen Fähigkeiten verfügen.

Gebieten gegenübersehen, erfordern einen angemessen hohen technischen und wirtschaftlichen Bildungsstand sowie eine erhöhte Fähigkeit zum Erwerb und Austausch von Wissen und Informationen, einschließlich in Form der Verbreitung der besten land- und forstwirtschaftlichen Produktionspraktiken. Der Wissenstransfer und die Informationsaktionen sollten nicht nur über herkömmliche Schulungen erfolgen, sondern auch über das System des lebenslangen Lernens, das zudem an die Bedürfnisse der ländlichen Akteure angepasst werden muss. Daher sollten Workshops, Coaching, Demonstrationstätigkeiten, Informationsaktionen, regionale Plattformen, die dem Erfahrungsaustausch dienen, aber auch kurzzeitige Austausch- und Besuchsprogramme für Landwirte unterstützt werden. Das erworbene Wissen und die erworbenen Informationen sollten es den Landwirten, Waldbesitzern, Vereinigungen und Netzwerken für ländliche Entwicklung, im Lebensmittelsektor tätigen Personen und ländlichen Kleinst- und Kleinunternehmen ermöglichen, insbesondere ihre Wettbewerbsfähigkeit und Ressourceneffizienz wie auch ihre Umweltleistung zu verbessern und gleichzeitig zur Nachhaltigkeit der ländlichen Wirtschaft beizutragen. Um sicherzustellen, dass der Wissenstransfer und die Informationsaktionen wirksam zum Erreichen dieser Ergebnisse beitragen, sollte vorgeschrieben werden, dass die Anbieter der Wissenstransferdienste über die erforderlichen Fähigkeiten verfügen, **und es sollten öffentlich-private Partnerschaften für Dienste gefördert werden, die auf alle Bevölkerungsgruppen zugeschnitten sind.**

#### *Begründung*

*Durch das System des lebenslangen Lernens können für diesen Sektor arbeitslose Personen gewonnen werden, die zuvor in anderen Sektoren tätig waren.*

## Änderungsantrag 4

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

#### *Vorschlag der Kommission*

(21) Die Schaffung und Entwicklung neuen Wirtschaftstätigkeiten in Form neuer landwirtschaftlicher Betriebe, neuer Unternehmen oder neuer Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten ist von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung und die Wettbewerbsfähigkeit ländlicher Gebiete. Eine Maßnahme zur Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe und anderer Unternehmen dürfte die erstmalige Niederlassung von Junglandwirten und die strukturelle Anpassung ihrer Betriebe nach deren Gründung, eine Diversifizierung durch die Aufnahme nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten sowie die Gründung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher KMU in ländlichen Gebieten **erleichtern**. Die Entwicklung kleiner, potenziell rentabler Betriebe sollte ebenfalls gefördert werden. Um die Lebensfähigkeit der im Rahmen dieser Maßnahme unterstützten neuen Wirtschaftstätigkeiten sicherzustellen, sollte die Unterstützung von der Vorlage eines Geschäftsplans abhängig gemacht werden. Die Unterstützung für die Unternehmensgründung sollte sich nur auf den anfänglichen Zeitraum beziehen und nicht zu einer Betriebsbeihilfe werden. Beschließen die Mitgliedstaaten, die Beihilfe in Tranchen zu gewähren, so sollte sich der Gewährungszeitraum daher auf nicht mehr als fünf Jahre erstrecken. Um außerdem die Umstrukturierung des Agrarsektors zu fördern, sollte eine Unterstützung in Form von jährlichen Zahlungen an Landwirte bereitgestellt werden, die sich an der Regelung für Kleinlandwirte gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. (EU) No DZ/2012 beteiligen und sich verpflichten, ihren

#### *Geänderter Text*

(21) Die Schaffung und Entwicklung neuen Wirtschaftstätigkeiten in Form neuer landwirtschaftlicher Betriebe, **neuer Betriebszweige**, neuer Unternehmen **mit Bezug zur Land- und Forstwirtschaft** oder neuer Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten, **neuer Investitionen in soziale Landwirtschaft und neuer Investitionen in touristische Aktivitäten**, ist von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung und die Wettbewerbsfähigkeit ländlicher Gebiete. Eine Maßnahme zur Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe und anderer Unternehmen dürfte die erstmalige Niederlassung von Junglandwirten und die strukturelle Anpassung ihrer Betriebe nach deren Gründung **erleichtern und das Unternehmertum unter Frauen, einschließlich in Bezug auf** eine Diversifizierung durch die Aufnahme nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten sowie die Gründung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher KMU in ländlichen Gebieten **fördern**. Die Entwicklung kleiner, potenziell rentabler Betriebe **mit Bezug zur Land- und Forstwirtschaft** sollte ebenfalls gefördert werden. Um die Lebensfähigkeit der im Rahmen dieser Maßnahme unterstützten neuen Wirtschaftstätigkeiten sicherzustellen, sollte die Unterstützung von der Vorlage eines Geschäftsplans abhängig gemacht werden. Die Unterstützung für die Unternehmensgründung sollte sich nur auf den anfänglichen Zeitraum beziehen und nicht zu einer Betriebsbeihilfe werden. Beschließen die Mitgliedstaaten, die Beihilfe in Tranchen zu gewähren, so sollte sich der Gewährungszeitraum daher auf nicht mehr als fünf Jahre erstrecken. Um

gesamten Betrieb und die dazugehörigen Zahlungsansprüche an einen anderen Landwirt zu übertragen, der sich nicht an dieser Regelung beteiligt.

außerdem die Umstrukturierung des Agrarsektors zu fördern, sollte eine Unterstützung in Form von jährlichen Zahlungen an Landwirte bereitgestellt werden, die sich an der Regelung für Kleinlandwirte gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. (EU) No DZ/2012 beteiligen und sich verpflichten, ihren gesamten Betrieb und die dazugehörigen Zahlungsansprüche an einen anderen Landwirt zu übertragen, der sich nicht an dieser Regelung beteiligt.

### *Begründung*

*Die Investitionsmaßnahmen sollen jedenfalls sowohl für touristische Erweiterungen (Urlaub am Bauernhof) als auch soziale Erweiterungen (Green Care) der Betriebe offenstehen.*

## **Änderungsantrag 5**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 22**

##### *Vorschlag der Kommission*

(22) KMU sind das Rückgrat der ländlichen Wirtschaft in der Union. Die Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und anderer Unternehmen sollte darauf ausgerichtet sein, die Beschäftigung zu fördern und Qualitätsarbeitsplätze in ländlichen Gebieten zu schaffen, die bereits bestehenden Arbeitsplätze zu erhalten, die saisonbedingten Schwankungen bei der Beschäftigung zu verringern, nichtlandwirtschaftliche Sektoren außerhalb der Landwirtschaft und Lebensmittelverarbeitung zu entwickeln und gleichzeitig die Integration von Unternehmen und lokale Beziehungen zwischen Sektoren zu fördern. Projekte, die gleichzeitig die Landwirtschaft, den Fremdenverkehr auf dem Land durch die Förderung des nachhaltigen und verantwortungsvollen Fremdenverkehrs in ländlichen Gebieten, das natürliche und das kulturelle Erbe integrieren, sowie Investitionen in erneuerbare Energie

##### *Geänderter Text*

(22) KMU sind das Rückgrat der **nachhaltigen** ländlichen Wirtschaft in der Union. Die Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und anderer Unternehmen sollte darauf ausgerichtet sein, die Beschäftigung zu fördern und Qualitätsarbeitsplätze in ländlichen Gebieten **vor allem für junge Menschen** zu schaffen, die bereits bestehenden Arbeitsplätze zu erhalten, die saisonbedingten Schwankungen bei der Beschäftigung zu verringern, nichtlandwirtschaftliche Sektoren außerhalb der Landwirtschaft und Lebensmittelverarbeitung zu entwickeln und gleichzeitig die Integration von Unternehmen und lokale Beziehungen zwischen Sektoren **im Einklang mit nachhaltiger, regionaler Entwicklung** zu fördern. Projekte, die gleichzeitig die Landwirtschaft, den Fremdenverkehr auf dem Land durch die Förderung des nachhaltigen und verantwortungsvollen

sollten gefördert werden.

Fremdenverkehrs in ländlichen Gebieten, das natürliche und das kulturelle Erbe integrieren, sowie Investitionen in erneuerbare Energie sollten gefördert werden. ***Nachhaltige Entwicklung von ländlichen Gebieten sollte gestärkt werden, indem man die Verflechtung städtischer und ländlicher Räume und die überregionale Zusammenarbeit fördert.***

## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

#### *Vorschlag der Kommission*

(24) Die Entwicklung der lokalen Infrastruktur und lokaler Basisdienstleistungen in ländlichen Gebieten, einschließlich Freizeit und Kultur, die Dorferneuerung und Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen und kulturellen Erbes der Dörfer und ländlichen Landschaften sind ***wesentliche Elemente jeglicher Bemühungen zur Verwirklichung des Wachstumspotenzials*** und Förderung der Nachhaltigkeit der ländlichen Gebiete. Daher sollten Vorhaben mit dieser Zielsetzung unterstützt werden, einschließlich des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien sowie der Entwicklung von schnellen und ultraschnellen Breitbanddiensten. In Übereinstimmung mit diesen Zielen sollte auch die Entwicklung von Dienstleistungen und Infrastrukturen gefördert werden, die eine soziale Integration zur Folge haben und eine Umkehrung des sozialen und wirtschaftlichen Abschwungs und der Entvölkerung ländlicher Gebiete bewirken. Damit diese Unterstützung so wirksam wie möglich ist, sollten die unterstützten Vorhaben im Einklang mit Plänen für die Entwicklung von Gemeinden und deren

#### *Geänderter Text*

(24) Die Entwicklung der lokalen Infrastruktur und lokaler Basisdienstleistungen in ländlichen Gebieten, einschließlich Freizeit und Kultur, die Dorferneuerung und Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen und kulturellen Erbes der Dörfer und ländlichen Landschaften sind Elemente, ***ohne die man das Wachstumspotenzial*** und die Förderung der Nachhaltigkeit der ländlichen Gebiete ***nicht verwirklichen kann. Die nachhaltige Entwicklung von ländlichen Gebieten sollte gestärkt werden, indem man die Verflechtung städtischer und ländlicher Räume und die überregionale Zusammenarbeit fördert.*** Daher sollten Vorhaben mit dieser Zielsetzung unterstützt werden, einschließlich des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien sowie der Entwicklung von schnellen und ultraschnellen Breitbanddiensten. ***Partizipative, lokale Entwicklungsinitiative sollten Priorität haben.*** In Übereinstimmung mit diesen Zielen sollte auch die Entwicklung von Dienstleistungen und Infrastrukturen gefördert werden, die eine soziale Integration zur Folge haben und eine

Basisdienstleistungen durchgeführt werden, wenn es solche Pläne gibt, die von einer oder mehreren ländlichen Gemeinden ausgearbeitet wurden. Um die Übereinstimmung mit den Klimazielen der EU sicherzustellen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Art der Infrastruktur für erneuerbare Energien, die für eine Unterstützung in Betracht kommen, zu erlassen.

Umkehrung des sozialen und wirtschaftlichen Abschwungs und der Entvölkerung ländlicher Gebiete bewirken. Damit diese Unterstützung so wirksam wie möglich ist, sollten die unterstützten Vorhaben im Einklang mit Plänen für die Entwicklung von Gemeinden und deren Basisdienstleistungen durchgeführt werden, wenn es solche Pläne gibt, die von einer oder mehreren ländlichen Gemeinden ausgearbeitet wurden. Um die Übereinstimmung mit den Klimazielen der EU sicherzustellen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Art der Infrastruktur für erneuerbare Energien, die für eine Unterstützung in Betracht kommen, zu erlassen.

## Änderungsantrag 7

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33

#### *Vorschlag der Kommission*

(33) Um den effizienten Einsatz der EU-Finanzmittel und die Gleichbehandlung der Landwirte in der gesamten Europäischen Union zu gewährleisten, sollten die Berggebiete und anderen Gebiete, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, anhand objektiver Kriterien definiert werden. Bei Gebieten, die aus naturbedingten Gründen benachteiligt sind, sollte es sich hierbei um **biophysikalische** Kriterien handeln, die sich auf fundierte wissenschaftliche Erkenntnisse stützen. ***Es sollten Übergangsregelungen eingeführt werden, um die schrittweise Einstellung der Zahlungen in Gebieten zu erleichtern, die aufgrund der Anwendung dieser Kriterien nicht länger als Gebiete einzustufen sind, die aus naturbedingten Gründen benachteiligt sind.***

#### *Geänderter Text*

(33) Um den effizienten Einsatz der EU-Finanzmittel und die Gleichbehandlung der Landwirte in der gesamten Europäischen Union zu gewährleisten, sollten die Berggebiete und anderen Gebiete, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, anhand objektiver Kriterien definiert werden. Bei Gebieten, die aus naturbedingten Gründen benachteiligt sind, sollte es sich hierbei um Kriterien handeln, die sich auf fundierte wissenschaftliche Erkenntnisse stützen, ***die den besonderen Gegebenheiten und Entwicklungszielen der Regionen Rechnung tragen, die sich nach dem Ausmaß der beständigen, natürlichen Nachteile und der Art der Produktion beziehungsweise der wirtschaftlichen Struktur der Betriebe ausreichend differenzieren.***

## Begründung

Das Ergebnis der Mitteilung der Kommission über eine bessere Ausrichtung der Beihilfen für Landwirte in Gebieten mit naturbedingten Nachteilen (KOM(2009)0161) ist nicht zufriedenstellend und muss jedenfalls die besonderen Gegebenheiten der Mitgliedsstaaten berücksichtigen. Es sollten ausreichend Differenzierungsmöglichkeiten nach Betriebsformen geschaffen werden.

### Änderungsantrag 8

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 47

##### Vorschlag der Kommission

(47) Um zur Verwirklichung der Ziele der EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ beizutragen, sollte ein EIP-Netzwerk geschaffen werden, um operationelle Gruppen, Beratungsdienste und Forscher, die mit der Durchführung von Aktionen für die Innovation in der Landwirtschaft beschäftigt sind, zu vernetzen. Es sollte als Teil der technischen Hilfe auf EU-Ebene finanziert werden.

##### Geänderter Text

(47) Um zur Verwirklichung der Ziele der EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ beizutragen, sollte ein EIP-Netzwerk geschaffen werden, um operationelle Gruppen, Beratungsdienste, **nichtstaatliche Organisationen** und Forscher, die mit der Durchführung von Aktionen für die Innovation in der Landwirtschaft beschäftigt sind, zu vernetzen. Es sollte als Teil der technischen Hilfe auf EU-Ebene finanziert werden.

### Änderungsantrag 9

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 52

##### Vorschlag der Kommission

(52) Die Durchführung innovativer Projekte im Rahmen der EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ sollte durch operationelle Gruppen erfolgen, in denen Landwirte, Forscher, Berater, Unternehmen und andere Akteure vertreten sind, für die die Innovation im Agrarsektor von Bedeutung ist. Um sicherzustellen, dass die Ergebnisse solcher Projekte dem gesamten Sektor zugutekommen, sollten die Ergebnisse **veröffentlicht** werden.

##### Geänderter Text

(52) Die Durchführung innovativer Projekte im Rahmen der EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ sollte durch operationelle Gruppen erfolgen, in denen Landwirte, Forscher, Berater, Unternehmen und andere Akteure vertreten sind, für die die Innovation im Agrarsektor von Bedeutung ist. Um sicherzustellen, dass die Ergebnisse solcher Projekte dem gesamten Sektor zugutekommen, sollte die Verbreitung der Ergebnisse **gefördert und sollten die Verbreitungsmaßnahmen aus**

*verschiedenen Quellen, darunter technische Hilfe, finanziert werden.*

## Änderungsantrag 10

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 61

#### *Vorschlag der Kommission*

(61) Die Verantwortung für das Monitoring des Programms sollte sowohl von der Verwaltungsbehörde als auch von einem zu diesem Zweck eingesetzten Monitoringausschuss getragen werden. ***Der Monitoringausschuss sollte die Aufgabe haben, die Wirksamkeit bei der Durchführung des Programms zu überprüfen. Zu diesem Zweck sind seine genauen Zuständigkeiten aufzuführen.***

#### *Geänderter Text*

(61) Die Verantwortung für das Monitoring des Programms sollte sowohl von der Verwaltungsbehörde als auch von einem zu diesem Zweck eingesetzten Monitoringausschuss getragen werden. ***Die Zusammensetzung, Funktionen und Verantwortungen des Monitoringausschusses sollten im Einklang mit den Artikeln 41-43 und Artikel 5 der Verordnung [CPR] definiert werden. Für ländliche Entwicklungsprogramme und Programme im Rahmen anderer GSR-Fonds, die in demselben räumlichen Gebiet durchgeführt werden, kann ein einziger Monitoringausschuss eingerichtet werden.***

## Änderungsantrag 11

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe c

#### *Vorschlag der Kommission*

(c) der strategische Rahmen für die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums;

#### *Geänderter Text*

(c) der strategische Rahmen für die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums, ***einschließlich der Verflechtung städtischer und ländlicher Räume und der überregionalen Zusammenarbeit;***

## Änderungsantrag 12

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe f**

*Vorschlag der Kommission*

(f) die Vorschriften zur Sicherstellung der Koordinierung des ELER mit den übrigen EU-Instrumenten.

*Geänderter Text*

(f) die Vorschriften zur Sicherstellung der Koordinierung **und Kohärenz** des ELER mit **allen GSR-Fonds und** den übrigen EU-Instrumenten.

**Änderungsantrag 13**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

(c) „Maßnahme“ ein Bündel von Vorhaben, die zur Umsetzung einer oder mehrerer der EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums beitragen;

*Geänderter Text*

(c) „Maßnahme“ „ein Bündel von Vorhaben, die zur Umsetzung einer oder mehrerer der EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums beitragen, **einschließlich der Verflechtung städtischer und ländlicher Räume und der überregionalen Zusammenarbeit;**

**Änderungsantrag 14**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

(d) „Vorhaben“ ein Projekt, eine Projektgruppe, einen Vertrag oder eine sonstige Initiative, die nach den im betreffenden Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum festgelegten Kriterien ausgewählt und von einem oder mehreren Begünstigten durchgeführt werden, um eine oder mehrere EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums zu verwirklichen;

*Geänderter Text*

(d) „Vorhaben“ ein Projekt, eine Projektgruppe, einen Vertrag oder eine sonstige Initiative, die nach den im betreffenden Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum festgelegten Kriterien ausgewählt und von einem oder mehreren Begünstigten durchgeführt werden, um eine oder mehrere EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums zu verwirklichen, **einschließlich der Möglichkeit der Kombination der Unterstützung aus verschiedenen GSR-Fonds, einschließlich im Rahmen einer einzigen Prioritätsachse von durch den EFRE und den ESF kofinanzierten**



## Änderungsantrag 15

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe g

#### *Vorschlag der Kommission*

(g) „Strategie für die lokale Entwicklung“ ein kohärentes Bündel von Vorhaben, die den lokalen Zielen und Bedürfnissen gerecht werden sollen, die zur Verwirklichung der EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums beitragen und partnerschaftlich auf **der geeigneten Ebene** durchgeführt werden;

#### *Geänderter Text*

(g) „Strategie für die lokale Entwicklung“ „Strategie für die lokale, nachhaltige Entwicklung“ ein kohärentes Bündel von Vorhaben, die den lokalen Zielen und Bedürfnissen gerecht werden sollen, die zur Verwirklichung der EU-Prioritäten für die **nachhaltige** Entwicklung des ländlichen Raums, **einschließlich der Verflechtung städtischer und ländlicher Räume und der überregionalen Zusammenarbeit**, beitragen und partnerschaftlich auf **spezifischen, nachgeordneten territorialen Ebenen** durchgeführt werden;

## Änderungsantrag 16

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe t

#### *Vorschlag der Kommission*

(t) „kurze **Versorgungskette**“ eine Versorgungskette mit einer begrenzten Anzahl von **Wirtschaftsbeteiligten**, die sich für die Zusammenarbeit, die lokale Wirtschaftsentwicklung und enge geografische und soziale Beziehungen zwischen Erzeugern und Verbrauchern engagieren;

#### *Geänderter Text*

(t) „kurze **Nahrungsmittelversorgungskette**“ „kurze Nahrungsversorgungskette“ eine Versorgungskette mit einer begrenzten Anzahl von **Erzeugern, vor allem kleinen Landwirten**, die sich für die Zusammenarbeit, die lokale Wirtschaftsentwicklung und enge geografische und soziale Beziehungen zwischen Erzeugern und Verbrauchern engagieren;

## Änderungsantrag 17

## Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3

### *Vorschlag der Kommission*

Der ELER trägt zur Strategie „Europa 2020“ bei, indem er die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums in der gesamten Europäischen Union in Ergänzung zu den anderen Instrumenten der Gemeinsamen Agrarpolitik (nachstehende „GAP“), der Kohäsionspolitik und der Gemeinsamen Fischereipolitik fördert. Er trägt zu einem räumlich und ökologisch ausgewogenen, klimafreundlichen und -resistenten sowie innovativen Agrarsektor in der Union bei.

### *Geänderter Text*

Der ELER trägt **im Rahmen einer europäischen Strategie zur Entwicklung des ländlichen Raums** zur Strategie „Europa 2020“ bei, indem er die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums **und das Wirtschaftswachstum in ländlichen Gebieten** in der gesamten Europäischen Union in Ergänzung zu den anderen Instrumenten der Gemeinsamen Agrarpolitik (nachstehende „GAP“) **und in Abstimmung mit und Ergänzung zu** der Kohäsionspolitik und der Gemeinsamen Fischereipolitik fördert. Er trägt zu einem räumlich und ökologisch ausgewogenen, klimafreundlichen und -resistenten sowie **wettbewerbsfähigen, produktiven und innovativen Agrar-, Lebensmittel- und Forstsektor** in der Union bei.

### *Begründung*

*Die Ziele der ELER Verordnung sollten kohärent sein mit den Wachstumszielen der Strategie "Europa 2020", weshalb die Wettbewerbsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe angesprochen werden muss. Änderungsvorschlag 29 der Stellungnahme des Ausschuss der Regionen unterstreicht, dass auf europäischer Ebene eine echte Strategie der Entwicklung des ländlichen Raums erforderlich ist. Diese muss mit den Förderungen der Kohäsionspolitik so wie der Gemeinsamen Fischereipolitik abgestimmt und durch diese ergänzt werden.*

## Änderungsantrag 18

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Nummer 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) ausgewogene räumliche Entwicklung der ländlichen **Gebiete**.

#### *Geänderter Text*

(3) ausgewogene räumliche Entwicklung der ländlichen **Wirtschaften und Gemeinschaften, einschließlich der Verflechtung städtischer und ländlicher Räume und der überregionalen Zusammenarbeit**.

## Änderungsantrag 19

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Verwirklichung der Ziele der Entwicklung des ländlichen Raums, die zur Strategie „Europa 2020“ für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum beitragen, wird anhand folgender sechs EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums angestrebt, die die relevanten thematischen Ziele des GSR umsetzen:

#### *Geänderter Text*

Die Verwirklichung der Ziele der Entwicklung des ländlichen Raums, die zur Strategie „Europa 2020“ für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum beitragen, wird anhand folgender sechs EU-Prioritäten **und ihrer Investitionsprioritäten** für die Entwicklung des ländlichen Raums angestrebt, die die relevanten thematischen Ziele des GSR umsetzen:

## Änderungsantrag 20

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

(a) Erleichterung der Umstrukturierung landwirtschaftlicher Betriebe **mit erheblichen strukturellen Problemen, insbesondere von Betrieben mit geringer Marktbeteiligung, marktorientierten Betrieben in bestimmten Sektoren und Betrieben, in denen eine landwirtschaftliche Diversifizierung erforderlich ist;**

#### *Geänderter Text*

(a) Erleichterung der Umstrukturierung, **Modernisierung und landwirtschaftlicher Diversifizierung** landwirtschaftlicher Betriebe;

## Änderungsantrag 21

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

(b) Erleichterung **der allgemeinen Erneuerung im Agrarsektor;**

#### *Geänderter Text*

(b) Erleichterung der allgemeinen Erneuerung **und neuer Teilnehmer bei landwirtschaftlichen und ländlichen Entwicklungsprogrammen.**

## Änderungsantrag 22

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b

##### *Vorschlag der Kommission*

(b) Unterstützung des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben;

##### *Geänderter Text*

(b) Unterstützung des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben **durch Sicherungsmaßnahmen,**

## Änderungsantrag 23

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a

##### *Vorschlag der Kommission*

(a) Wiederherstellung **und** Erhaltung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten sowie landwirtschaftlichen Systemen von hohem Naturschutzwert, und des Zustands der europäischen Landschaften;

##### *Geänderter Text*

(a) Wiederherstellung, Erhaltung **und nachhaltige Nutzung** der biologischen Vielfalt **und genetischen Vielfalt in Agrarbetrieben,** auch in Natura-2000-Gebieten sowie landwirtschaftlichen Systemen von hohem Naturschutzwert, und des Zustands der europäischen Landschaften;

## Änderungsantrag 24

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 4 – Buchstabe c

##### *Vorschlag der Kommission*

(c) Verbesserung der **Bodenbewirtschaftung;**

##### *Geänderter Text*

(c) Verbesserung der **Bodenstruktur, seiner Widerstandsfähigkeit gegen Erosion und extreme Wetterereignisse, Fruchtbarkeit und Bewirtschaftung.**

## Änderungsantrag 25

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 5 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

(5) Förderung der **Ressourceneffizienz** und Unterstützung des Agrar-, Ernährungs- und Forstsektors beim Übergang zu einer **kohlenstoffarmen** und klimaresistenten Wirtschaft mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:

*Geänderter Text*

(5) Förderung **von Energieeinsparungen und der ressourceneffizienten Nutzung agrarwirtschaftlicher Ressourcen** und Unterstützung des Agrar-, Ernährungs- und Forstsektors beim Übergang zu einer **klimafreundlichen, energiesparenden** und klimaresistenten Wirtschaft mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:

**Änderungsantrag 26**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

(a) Verbesserung der Effizienz der Wassernutzung in der Landwirtschaft;

*Geänderter Text*

(a) Verbesserung der Effizienz **und Einsparungen bei** der Wassernutzung in der Landwirtschaft;

**Änderungsantrag 27**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

(b) Verbesserung der Effizienz der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung;

*Geänderter Text*

(b) Verbesserung der Effizienz **und Einsparungen bei** der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung;

**Änderungsantrag 28**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

(c) Erleichterung der Lieferung und Verwendung von erneuerbaren

*Geänderter Text*

(c) Erleichterung der **lokalen** Lieferung und Verwendung von erneuerbaren

Energiequellen, von Nebenerzeugnissen, Abfällen, Rückständen und anderen Non-Food-Ausgangserzeugnissen für die Biowirtschaft;

Energiequellen, von Nebenerzeugnissen, Abfällen, Rückständen und anderen Non-Food-Ausgangserzeugnissen für die Biowirtschaft;

## Änderungsantrag 29

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a

##### *Vorschlag der Kommission*

(a) **Erleichterung** der Diversifizierung, Gründung neuer Kleinbetriebe und Schaffung von Arbeitsplätzen;

##### *Geänderter Text*

(a) **Beförderung**, der *wirtschaftlichen* Diversifizierung **bestehender Kleinst- und Kleinbetriebe**, Gründung neuer **Kleinst- und Kleinbetriebe mit dem Schwerpunkt auf Betriebsgründungen durch Frauen und junge Menschen** und der Schaffung von Arbeitsplätzen;

##### *Begründung*

*Änderungsvorschlag 32 des Ausschuss der Regionen.*

## Änderungsantrag 30

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe b

##### *Vorschlag der Kommission*

(b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten;

##### *Geänderter Text*

(b) Förderung der **nachhaltigen** lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten;

## Änderungsantrag 31

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

**1a. Die Kohärenz zwischen der Unterstützung aus dem ELER und den im Rahmen der anderen GSR-Fonds finanzierten Aktionen muss gewährleistet sein.**

## Änderungsantrag 32

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

##### *Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten können in ihre Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum thematische Teilprogramme aufnehmen, die zu den EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums beitragen und mit den festgestellte besondere Bedürfnisse erfüllt werden sollen, insbesondere betreffend

##### *Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten können in ihre Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum thematische Teilprogramme aufnehmen, die zu den EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums beitragen, **wobei die Verflechtung städtischer und ländlicher Räume und die überregionale Zusammenarbeit zu berücksichtigen sind** und mit **denen** festgestellte besondere Bedürfnisse erfüllt werden sollen, insbesondere betreffend

## Änderungsantrag 33

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

##### *Vorschlag der Kommission*

(c) Berggebiete gemäß Artikel 33 Absatz 2,

##### *Geänderter Text*

(c) Berggebiete gemäß Artikel 33 Absatz 2 **und die Gebiete mit erheblichen naturbedingten Einschränkungen gemäß Artikel 33 Absatz 4;**

## Änderungsantrag 34

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

**(da) die Ergebnisse der Strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung des Programms, die im Einklang mit der Richtlinie 2001/42/EG durchgeführt wurde;**

## Änderungsantrag 35

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe f

#### *Vorschlag der Kommission*

(f) hinsichtlich der lokalen Entwicklung eine besondere Beschreibung der *Koordinierungsmechanismen* zwischen den lokalen Entwicklungsstrategien, der Kooperationsmaßnahme gemäß Artikel 36, der Maßnahme für Basisdienstleistungen und Dorferneuerung gemäß Artikel 21 und der Unterstützung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten in ländlichen Gebieten im Rahmen der Maßnahme für die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe und anderer Unternehmen gemäß Artikel 20;

#### *Geänderter Text*

(f) hinsichtlich der lokalen Entwicklung eine besondere Beschreibung der *Koordinierungsmechanismen* zwischen den lokalen Entwicklungsstrategien, der Kooperationsmaßnahme gemäß Artikel 36, der Maßnahme für Basisdienstleistungen und Dorferneuerung gemäß Artikel 21 ***einschließlich der Verflechtung städtischer und ländlicher Räume und der überregionalen Zusammenarbeit*** und der Unterstützung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten in ländlichen Gebieten im Rahmen der Maßnahme für die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe und anderer Unternehmen gemäß Artikel 20;

## Änderungsantrag 36

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe h

#### *Vorschlag der Kommission*

***(h) eine Analyse der Bedürfnisse bei den Anforderungen an das Monitoring und die Evaluierung und den Evaluierungsplan gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012]. Die Mitgliedstaaten müssen ausreichende Ressourcen und Tätigkeiten zur Verstärkung der Verwaltungskapazitäten zur Verfügung stellen, um den festgestellten Bedürfnissen zu entsprechen;***

#### *Geänderter Text*

***entfällt***

## Änderungsantrag 37



**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe m**

*Vorschlag der Kommission*

(m) Angaben zur Komplementarität mit den im Rahmen von anderen Instrumenten der Gemeinsamen Agrarpolitik, **der Kohäsionspolitik oder durch den EMFF finanzierten Maßnahmen;**

*Geänderter Text*

(m) Angaben zur Komplementarität mit den im Rahmen von anderen Instrumenten der Gemeinsamen Agrarpolitik **und zu den Mechanismen, die die Koordination mit den von anderen GSR-Fonds unterstützten Maßnahmen sicherstellen;**

**Änderungsantrag 38**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstaben o und p**

*Vorschlag der Kommission*

(o) die Benennung der in Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] genannten Partner und die Ergebnisse deren Konsultation;

*Geänderter Text*

(o) die Benennung der in Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] genannten Partner und die Ergebnisse deren Konsultation; **die getroffenen Maßnahmen zur Einbeziehung der Partner in die Erstellung, Implementierung, das Monitoring und die Evaluierung des Programms im Einklang mit dem Europäischen Verhaltenskodex gemäß Artikel 5 der Verordnung (CPR), und die Ergebnisse aus den Beratungen mit den Partnern, gegebenenfalls die wichtigsten Elemente des Aktionsplans und der Struktur für das nationale Netz für den ländlichen Raum gemäß Artikel 55 Absatz 3 und die Vorschriften für dessen Verwaltung, die die Grundlage für seine jährlichen Aktionspläne bilden.**

**(p) gegebenenfalls die wichtigsten Elemente des Aktionsplans und der Struktur für das nationale Netz für den ländlichen Raum gemäß Artikel 55 Absatz 3 und die Vorschriften für dessen Verwaltung, die die Grundlage für seine jährlichen Aktionspläne bilden.**

**Änderungsantrag 39**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 15 – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

Wissenstransfer und  
Informationsmaßnahmen

*Geänderter Text*

Wissenstransfer, **Austausch von nachhaltigen Praktiken** und  
Informationsmaßnahmen

**Änderungsantrag 40**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 15 – Absatz 3 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

Die Unterstützung im Rahmen dieser  
Maßnahme umfasst keine Lehrgänge oder  
Praktika, die Teil normaler Programme  
oder Ausbildungsgänge im  
Sekundarbereich oder in höheren  
Bereichen sind.

*Geänderter Text*

Die Unterstützung im Rahmen dieser  
Maßnahme umfasst keine Lehrgänge oder  
Praktika, die Teil normaler Programme  
oder Ausbildungsgänge im  
Sekundarbereich oder in höheren  
Bereichen sind, **kann jedoch Kurse  
umfassen, die im Rahmen des Systems des  
lebenslangen Lernens und im Rahmen  
von Umschulungen organisiert werden  
und bei denen die Bedürfnisse der  
ländlichen Akteure berücksichtigt  
werden.**

*Begründung*

*Das System des lebenslangen Lernens ermöglicht Umschulungen und die Entwicklung neuer  
Tätigkeiten.*

**Änderungsantrag 41**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 15 – Absatz 3 – Unterabsatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

Die Anbieter von Wissenstransfer und  
Informationsdiensten müssen über die  
geeigneten Fähigkeiten in Form von  
qualifiziertem Personal und regelmäßigen  
Schulungen zur Durchführung dieser  
Aufgabe verfügen.

*Geänderter Text*

Die Anbieter **und Netzwerke** von  
Wissenstransfer und Informationsdiensten  
müssen über die geeigneten Fähigkeiten in  
Form von qualifiziertem Personal und  
regelmäßigen Schulungen zur  
Durchführung dieser Aufgabe verfügen.

## Änderungsantrag 42

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

4. Im Rahmen dieser Maßnahmen förderfähige Kosten sind die Kosten für die Organisation und Bereitstellung des **Wissenstransfers** oder der Informationsmaßnahme. Im Fall von Demonstrationsprojekten kann sich die Unterstützung auch auf die dazugehörigen Investitionskosten erstrecken. Reise- und Aufenthaltskosten, Tagegelder für die Teilnehmer sowie die Kosten für die Vertretung der Landwirte sind ebenfalls förderfähig.

*Geänderter Text*

4. Im Rahmen dieser Maßnahmen förderfähige Kosten sind die Kosten für die Organisation und Bereitstellung des **Wissensaustauschs und -transfers** oder der Informationsmaßnahme. Im Fall von Demonstrationsprojekten kann sich die Unterstützung auch auf die dazugehörigen Investitionskosten erstrecken. Reise- und Aufenthaltskosten, Tagegelder für die Teilnehmer sowie die Kosten für die Vertretung der Landwirte sind ebenfalls förderfähig.

## Änderungsantrag 43

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i – Spiegelstrich 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**- kurze und lokale Nahrungsmittelketten  
oder**

## Änderungsantrag 44

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(aa) zur Förderung von Wachstum, der  
Sicherung von Arbeitsplätzen entlang der  
Produktionskette und zur Erschließung  
neuer Betriebszweige für die  
landwirtschaftlichen Betriebe wie etwa im  
touristischen oder sozialen Bereich,  
beitragen;**

### *Begründung*

*Die Investitionsmaßnahmen sollen sowohl für touristische Erweiterungen (Urlaub am Bauernhof) sowie soziale Erweiterungen (Green Care) der Betriebe offenstehen.*

### **Änderungsantrag 45**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 20 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(ca) Zahlungen eines Abgangsgelds an Landwirte, die ihren Betrieb endgültig einem anderen Landwirt übertragen.***

### *Begründung*

*Das derzeitige System für den frühzeitigen Ruhestand sollte beibehalten werden.*

### **Änderungsantrag 46**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii wird Landwirten oder Mitgliedern des landwirtschaftlichen Haushalts, die sich nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten zuwenden, sowie nichtlandwirtschaftlichen Kleinst- und kleinen Unternehmen in ländlichen Gebieten gewährt.

Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii wird Landwirten oder Mitgliedern des landwirtschaftlichen Haushalts, die sich nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten zuwenden, ***sonstigen Bewohnern ländlicher Gebiete*** sowie nichtlandwirtschaftlichen Kleinst- und kleinen Unternehmen in ländlichen Gebieten, gewährt.

### **Änderungsantrag 47**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe b wird nichtlandwirtschaftlichen

Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe b wird nichtlandwirtschaftlichen

Kleinst- und kleinen Unternehmen in ländlichen Gebieten sowie Landwirten oder Mitgliedern des landwirtschaftlichen Haushalts gewährt.

Kleinst- und kleinen Unternehmen in ländlichen Gebieten, sowie Landwirten oder Mitgliedern des landwirtschaftlichen Haushalts **und sonstigen Bewohnern ländlicher Gebiete** gewährt.

## Änderungsantrag 48

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

(b) Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen, einschließlich Investitionen in *erneuerbaren* Energie;

#### *Geänderter Text*

(b) Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen, **wobei die Verflechtung städtischer und ländlicher Räume** einschließlich Investitionen in **Maßnahmen für Energieeffizienz und erneuerbare** Energie zu **berücksichtigen sind**;

## Änderungsantrag 49

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absätze 2 und 3

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme betrifft nur kleine Infrastrukturen gemäß der Definition jedes Mitgliedstaats im Programm. Die Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum dürfen jedoch besondere Abweichungen von dieser Regel für Investitionen in Breitband und erneuerbare **Energie** vorsehen. In diesem Fall müssen deutliche Kriterien vorgegeben werden, die die Komplementarität mit der Unterstützung im Rahmen anderer EU-Instrumente sicherstellen.

3. Investitionen gemäß Absatz 1 kommen für eine Unterstützung in Betracht, wenn die dazugehörigen Maßnahmen in

#### *Geänderter Text*

2. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme betrifft nur kleine Infrastrukturen gemäß der Definition jedes Mitgliedstaats im Programm. Die Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum dürfen jedoch besondere Abweichungen von dieser Regel für Investitionen in Breitband und **dezentrale** erneuerbare **Energieversorgung** vorsehen. In diesem Fall müssen deutliche Kriterien vorgegeben werden, die die Komplementarität mit der Unterstützung im Rahmen anderer EU-Instrumente sicherstellen.

Investitionen gemäß Absatz 1 kommen für eine Unterstützung in Betracht, wenn die dazugehörigen Maßnahmen in

Übereinstimmung mit Plänen für die Entwicklung von Gemeinden in ländlichen Gebieten und deren Basisdienstleistungen durchgeführt werden, wenn es solche Pläne gibt, und müssen auf eine *etwaige* lokale Entwicklungsstrategie abgestimmt sein.

Übereinstimmung mit Plänen für die Entwicklung von Gemeinden in ländlichen Gebieten und deren Basisdienstleistungen durchgeführt werden, wenn es solche Pläne gibt, und müssen auf eine lokale Entwicklungsstrategie abgestimmt sein.

## Änderungsantrag 50

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Agrarforstsysteme sind Landnutzungssysteme, bei denen eine Fläche von Bäumen bewachsen ist und gleichzeitig extensiv landwirtschaftlich genutzt wird. Die Höchstzahl der je Hektar zu pflanzenden Bäume wird von den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der örtlichen Boden- und Klimaverhältnisse, der Waldbaumarten und der Notwendigkeit festgesetzt, die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche sicherzustellen.

#### *Geänderter Text*

2. Agrarforstsysteme sind Landnutzungssysteme, bei denen eine Fläche von Bäumen bewachsen ist und gleichzeitig extensiv landwirtschaftlich genutzt wird. Die Höchstzahl der je Hektar zu pflanzenden Bäume wird von den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der örtlichen Boden- und Klimaverhältnisse, der Waldbaumarten und der Notwendigkeit festgesetzt, die *nachhaltige* landwirtschaftliche Nutzung der Fläche sicherzustellen.

## Änderungsantrag 51

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Agrarumwelt- und Klimazahlungen werden Landwirten, Gruppierungen von Landwirten oder Gruppierungen von Landwirten und anderen Landbewirtschaftern gewährt, die sich verpflichten, freiwillig Vorhaben durchzuführen, die in einer oder mehreren Agrarumwelt- oder Klimaverpflichtungen auf landwirtschaftlichen Flächen bestehen. Soweit dies zur Erreichung der Umweltziele gerechtfertigt ist, können die Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen *anderen Landbewirtschaftern oder Gruppen davon*

#### *Geänderter Text*

2. Agrarumwelt- und Klimazahlungen werden Landwirten, Gruppierungen von Landwirten oder Gruppierungen von Landwirten und anderen Landbewirtschaftern gewährt, die sich verpflichten, freiwillig Vorhaben durchzuführen, die in einer oder mehreren Agrarumwelt- oder Klimaverpflichtungen auf landwirtschaftlichen *bzw. landwirtschaftlich nutzbaren* Flächen bestehen *oder investive Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel durchgeführt haben*. Soweit dies zur Erreichung der Umweltziele gerechtfertigt

gewährt werden.

ist, können die Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen Gruppen *von Landwirten* gewährt werden.

#### *Begründung*

*Die Zielgruppe dieser Maßnahme sind in erster Linie die Landwirte. Bereits bestehende Programme und Maßnahmen müssen berücksichtigt werden.*

### **Änderungsantrag 52**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 3**

##### *Vorschlag der Kommission*

3. Die Agrarumwelt- und Klimazahlungen beziehen sich nur auf diejenigen Verpflichtungen, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 **und andere einschlägige Verpflichtungen gemäß Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012**, die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen der nationalen Gesetzgebung hinausgehen. Alle diese verpflichtenden Anforderungen sind in dem Programm aufzuführen.

##### *Geänderter Text*

3. Die Agrarumwelt- und Klimazahlungen beziehen sich nur auf diejenigen Verpflichtungen, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. HR/2012, die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen der nationalen Gesetzgebung hinausgehen. Alle diese verpflichtenden Anforderungen sind in dem Programm aufzuführen.

#### *Begründung*

*Alle Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sollten ohne Anhebung der Baseline als Ökologisierungsanforderung im Rahmen der Direktzahlungen anerkannt werden können.*

### **Änderungsantrag 53**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 6**

##### *Vorschlag der Kommission*

6. Die Zahlungen werden jährlich gewährt und dienen zur Deckung der Gesamtheit

##### *Geänderter Text*

6. Die Zahlungen werden jährlich gewährt und dienen zur Deckung der Gesamtheit

oder eines Teils der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste, die den Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen. Erforderlichenfalls können sie auch Transaktionskosten bis zu einem Wert von 20 % der für die Agrarumwelt- und Klimavorhaben gezahlten Prämie decken. Werden Verpflichtungen von Gruppierungen von Landwirten eingegangen, so beläuft sich der Höchstsatz auf 30 %.

oder eines Teils der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste, die den Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen. Erforderlichenfalls können sie auch Transaktionskosten bis zu einem Wert von 20 % der für die Agrarumwelt- und Klimavorhaben gezahlten Prämie decken. Werden Verpflichtungen von Gruppierungen von Landwirten eingegangen, so beläuft sich der Höchstsatz auf 30 %. ***Unterstützungen aus dem ELER können Maßnahmen betreffen die unter Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 fallen.***

### *Begründung*

*Zertifizierte Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sollten die Ökologisierungsanforderungen automatisch erfüllen und daher sollte die Gesamtheit der Maßnahmen als Ökologisierung gelten und in beiden Säulen förderbar sein.*

## **Änderungsantrag 54**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 1 – Unterabsatz 2**

#### *Vorschlag der Kommission*

Zusätzliche Kosten und Einkommensverluste werden im Vergleich zu anderen, nicht aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten unter Berücksichtigung der Zahlungen gemäß Titel III Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 berechnet.

#### *Geänderter Text*

Zusätzliche Kosten und Einkommensverluste werden im Vergleich zu anderen, nicht aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten unter Berücksichtigung der Zahlungen gemäß Titel III Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 berechnet. ***Die Zahlungen werden nach folgenden Kriterien ausreichend differenziert:***

***- die besonderen Gegebenheiten und Entwicklungsziele der betreffenden Region;***

***- das Ausmaß der beständigen natürlichen Nachteile, die landwirtschaftliche Tätigkeiten beeinträchtigen;***

***- die Art der Produktion und gegebenenfalls die wirtschaftliche***



## ***Struktur des Betriebs.***

### *Begründung*

*Betriebe mit unterschiedlichen Produktionsformen und in unterschiedlichen Produktionsgebieten haben differenzierte Aufwendungen und Kosten in der Betriebsführung – dem muss Rechnung getragen werden.*

### **Änderungsantrag 55**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 1 – Buchstabe a**

##### *Vorschlag der Kommission*

(a) Konzepte für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen **Akteuren** in **der Landwirtschaft** und der **Nahrungsmittelkette** sowie dem forstwirtschaftlichen Sektor **der EU**, u. a. Akteuren, die dazu beitragen, die Ziele und Prioritäten der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums zu verwirklichen, einschließlich von Branchenverbänden;

##### *Geänderter Text*

(a) Konzepte für die Zusammenarbeit zwischen **Landwirten und Landwirtschaftsunternehmen, mit besonderem Fokus auf kleine Landwirte und Kleinst-/Kleinbetriebe** sowie die verschiedenen **Akteure** in **den lokalen und regionalen Nahrungsmittelketten** sowie dem forstwirtschaftlichen Sektor, u. a. Akteuren, die dazu beitragen, die Ziele und Prioritäten der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums zu verwirklichen, einschließlich von Branchenverbänden;

### **Änderungsantrag 56**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 2 – Buchstabe e**

##### *Vorschlag der Kommission*

(e) Fördertätigkeiten in einem örtlichen Rahmen zur Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte;

##### *Geänderter Text*

(e) **Informations- und** Fördertätigkeiten in einem örtlichen Rahmen zur Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte;

### **Änderungsantrag 57**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)**

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

**(ea) zu der Unterstützung können auch**

***Kosten zählen, die sich aus Informations- und Förderaktivitäten für Produkte im Rahmen der in Absatz 1 genannten Qualitätsregelungen ergeben;***

## **Änderungsantrag 58**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 36 – Absatz 2 – Buchstabe j a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(ja) die Entwicklung und/oder Vermarktung von Tourismusdienstleistungen mit Bezug zu ländlichem Tourismus;***

### *Begründung*

*Die Entwicklung und Vermarktung von Angeboten des ländlichen Tourismus ist für die ländlichen Gebiete von außerordentlicher Bedeutung, als dieser Wirtschaftszweig in vielen Regionen besonders mit der Landwirtschaft verzahnt ist.*

## **Änderungsantrag 59**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 36 – Absatz 2 – Buchstabe j b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(jb) Entwicklung von Projekten in Zusammenhang mit sozialer Landwirtschaft (z.B.: Green Care).***

### *Begründung*

*Die Entwicklung von Angeboten der sozialen Landwirtschaft nach dem Beispiel des EU-Projektes 'Green Care' ist einerseits für die ländlichen Gebiete von Bedeutung und andererseits ein neuer zusätzlicher Wirtschaftszweig in der Landwirtschaft.*

## **Änderungsantrag 60**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 42 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. Zusätzlich zu den Aufgaben gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] dürfen lokale Aktionsgruppen auch **zusätzliche Aufgaben ausführen, die ihnen von der Verwaltungsbehörde und/oder der Zahlstelle übertragen werden.**

*Geänderter Text*

1. Zusätzlich zu den Aufgaben gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] dürfen lokale Aktionsgruppen auch:

**Änderungsantrag 61**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 42 – Absatz 1 – Buchstabe a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(a) zusätzliche Aufgaben ausführen, die ihnen von der Verwaltungsbehörde und/oder der Zahlstelle übertragen werden, oder**

**Änderungsantrag 62**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 42 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(aa) alleine odergemeinsam mit Partnern und innerhalb einer Entwicklungsstrategie auch Operationen mit weit angelegter territorialer Dimension, also so genannte „Dachprojekte“, durchführen;**

*Begründung*

*I propose to allow local action groups for independent implementation of projects in the framework of local development strategy of the broad territorial reach, with participation of partners from the LDS area. The current regulations limit the role of LAGs to being an intermediary in transfer of financial means and an animator. It seems that possibility of realisation of flagship projects in the framework of a strategy would create a significant added value. Moreover, our polish experiences show that there is a huge demand for small-scale projects of short duration. Unfortunately, in situation when they have to follow the same administrative path, many applicants resign. Thanks to the proposed amendment, those partners would have contact only with a LAG and they would not*

*need to get through the complicated administrative path*

## **Änderungsantrag 63**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 – Absatz 2**

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Lokale Aktionsgruppen können bei den zuständigen Zahlstellen eine Vorschusszahlung beantragen, wenn diese Möglichkeit im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum vorgesehen ist. Die Höhe der Vorschüsse darf **50 %** der öffentlichen Unterstützung für die laufenden Kosten und die Kosten der Sensibilisierung nicht überschreiten.

#### *Geänderter Text*

2. Lokale Aktionsgruppen können bei den zuständigen Zahlstellen eine Vorschusszahlung beantragen, wenn diese Möglichkeit im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum vorgesehen ist. Die Höhe der Vorschüsse darf **80 %** der öffentlichen Unterstützung für die laufenden Kosten und die Kosten der Sensibilisierung nicht überschreiten.

#### *Begründung*

*Angesichts der gravierenden Probleme lokaler Aktionsgruppen, sich Kredite zu beschaffen, schlagen wir vor, die Vorschusszahlungen auf 80% zu erhöhen.*

## **Änderungsantrag 64**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)**

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***(ba) Aktionen zur Förderung der lokalen Beteiligung bei Planung und Implementierung von besseren Maßnahmen für medizinische Versorgung, Bildung, Kultur und andere Bereiche lokaler, öffentlicher Dienste;***

## **Änderungsantrag 65**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)**

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***(bb) vorbereitende Unterstützung wie***

***unter Buchstabe (b) aufgeführt kann in Form einer Vorauszahlung von bis zu 100% der Subvention geleistet werden, wenn eine solche Möglichkeit im Programm selbst vorgesehen ist.***

### *Begründung*

*Der zusätzliche Absatz wird vorgeschlagen, um Bestimmungen zu verankern, die bei Dachprojekten eine Vorauszahlungen von bis zu 100% ermöglichen. Dies sind dann Projekte, bei denen Partner beteiligt sind, die aufgrund finanzieller Sachzwänge nicht einzeln Beihilfen beantragen. Im Rahmen eines Dachprojekts von LAG könnten Gelder im Voraus an diese Partner transferiert werden.*

## **Änderungsantrag 66**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 53 – Absatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Es wird ein EIP-Netzwerk geschaffen, um die in Artikel 61 genannte EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ gemäß Artikel 51 Absatz 1 zu unterstützen. Es dient zur Förderung der Vernetzung der operationellen Gruppen, Beratungsdienste und Forscher.

#### *Geänderter Text*

1. Es wird ein EIP-Netzwerk geschaffen, um die in Artikel 61 genannte EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ gemäß Artikel 51 Absatz 1 zu unterstützen. Es dient zur Förderung der Vernetzung der operationellen Gruppen, Beratungsdienste, ***nichtstaatlichen Organisationen*** und Forscher.

## **Änderungsantrag 67**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 61 – Absatz 1 – Buchstabe a**

#### *Vorschlag der Kommission*

(a) Förderung eines ***ressourceneffizienten***, produktiven, emissionsarmen, klimafreundlichen und -resistenten Agrarsektors, der in Harmonie mit den wesentlichen natürlichen Ressourcen arbeitet, von denen die Landwirtschaft abhängt;

#### *Geänderter Text*

(a) Förderung eines ***ressourcen- und energieeffizienten***, produktiven, emissionsarmen, klimafreundlichen und -resistenten Agrarsektors, der in Harmonie mit den wesentlichen natürlichen Ressourcen arbeitet, von denen die Landwirtschaft abhängt;

## **Änderungsantrag 68**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 61 – Absatz 1 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

(d) Schlagen einer Brücke zwischen Spitzenforschung **und –technologie** und den Landwirten, Unternehmen und Beratungsdiensten, die diese benötigen.

*Geänderter Text*

(d) Schlagen einer Brücke zwischen Spitzenforschung, **lokalem Know-how, Spitzentechnologie** und den Landwirten, **ländlichen Gemeinden**, Unternehmen und Beratungsdiensten, die diese benötigen.

**Änderungsantrag 69**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 61 – Absatz 2 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

(c) Unterrichtung der wissenschaftlichen Gemeinschaft über den Forschungsbedarf der **landwirtschaftlichen Praxis**.

*Geänderter Text*

(c) Unterrichtung der wissenschaftlichen Gemeinschaft über den Forschungsbedarf **aus Sicht der Landwirte und ländlichen Gemeinschaften**.

**Änderungsantrag 70**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 64 – Absatz 6**

*Vorschlag der Kommission*

**6. Für die Zwecke der Zuweisung der leistungsgebundenen Reserve gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] werden die verfügbaren, gemäß Artikel 45 der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 für den ELER eingezogenen zweckgebundenen Einnahmen zu den in Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. [GSR/2012] genannten Beträgen hinzugefügt. Sie** werden den Mitgliedstaaten entsprechend ihrem Anteil an dem Gesamtunterstützungsbetrag aus dem ELER zugewiesen.

*Geänderter Text*

**6. Die** verfügbaren, gemäß Artikel 45 der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 für den ELER eingezogenen zweckgebundenen Einnahmen werden den Mitgliedstaaten entsprechend ihrem Anteil an dem Gesamtunterstützungsbetrag aus dem ELER zugewiesen

*Begründung*

*Die leistungsbezogene Reserve gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] wird gestrichen.*

## Änderungsantrag 71

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 65 – Absatz 4 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***4a. Durch Abweichung von Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe b dieses Artikels können die Mitgliedstaaten den Maximalbeitrag aus dem ELER für die in Artikel 21 und 31 dieser Verordnung genannten Maßnahmen im Rahmen der Programme erhöhen, die in Übergangsregionen, so wie in Artikel 82, Absatz 2 der Verordnung [CPR] definiert, implementiert werden, um eine Kohärenz mit der Höhe der Kofinanzierungssätze der anderen GSR-Fonds für diese Kategorien mit Regionen sicherzustellen, insbesondere bei Programmen mit mehreren Fonds.***

## Änderungsantrag 72

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 65 – Absatz 6

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

6. Für eine aus dem ELER kofinanzierte Ausgabe kann nicht gleichzeitig eine Beteiligung der Strukturfonds, des Kohäsionsfonds oder sonstiger EU-Finanzinstrumente gewährt werden.

6. Für eine aus dem ELER kofinanzierte Ausgabe ***für eine bestimmte Maßnahme oder einen Teil einer bestimmten Maßnahme*** kann nicht gleichzeitig eine Beteiligung der Strukturfonds, des Kohäsionsfonds oder sonstiger EU-Finanzinstrumente gewährt werden. ***Dies sollte den Ansatz zur Programmplanung nicht zügeln oder behindern, der die Unterstützung der unterschiedlichen GSR-Fonds kombiniert, die nötig sein können, um die thematischen Ziele aus Artikel 9 der Verordnung [GSR/2012] auf kohärente und integrierte Weise zu erreichen.***

## Änderungsantrag 73

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 65 – Absatz 6 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**6a. Der nationale Beitrag zu den förderfähigen öffentlichen Ausgaben kann durch private Beiträge ersetzt werden.**

#### *Begründung*

*Wie bereits in den abgeschlossenen Trilogverhandlungen zur Haushaltsordnung vorgesehen, sollte der nationale Beitrag zu den förderfähigen öffentlichen Ausgaben durch private Beiträge ersetzt werden können. Dies ist vor allem in der aktuellen Zeit von Sparbemühungen der Mitgliedsstaaten notwendig, so dass Probleme beim Aufbringen der Kofinanzierungsrate der Mitgliedsstaaten durch private Investoren ausgeglichen werden können.*

## Änderungsantrag 74

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 65 – Absatz 7 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**7a. Für Finanzmittel, die dem ELER gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 übertragen werden, gilt der einheitliche Beitragssatz laut Absatz 3.**

#### *Begründung*

*Finanzmittel, die im Rahmen der Flexibilität in den ELER übertragen werden, müssen im Sinne der Kohärenz den gleichen Beteiligungs-Satz wie andere Maßnahmen im ELER haben.*

## Änderungsantrag 75

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 80

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Mitgliedstaaten mit regionaler Programmplanung können **einen nationalen Monitoringausschuss** einsetzen, **der** die Umsetzung der

Mitgliedstaaten mit regionaler Programmplanung können **nationale oder regionale Monitoringausschüsse** einsetzen. **Im Falle von nationalen**



regionalen Programme anhand der nationalen Strategie **und der Mittelausschöpfung koordiniert.**

**Monitoringausschüssen haben diese** die Umsetzung der regionalen Programme anhand der nationalen Strategie **zu koordinieren.**

## Änderungsantrag 76

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 81 – Absatz 1 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

(b) er überprüft **die Tätigkeiten und Ergebnisse im Zusammenhang mit dem** Evaluierungsplan des Programms;

#### *Geänderter Text*

(b) er überprüft **den** Evaluierungsplan des Programms, **der von der Verwaltungsbehörde vorgelegt wurde, und die Fortschritte bei seiner Umsetzung;**

## Änderungsantrag 77

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 82 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Bis zum **31. Mai** 2016 und bis zum **31. Mai** jedes darauffolgenden Jahres legt der Mitgliedstaat der Kommission einen jährlichen Durchführungsbericht über die Durchführung des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum im vorhergehenden Kalenderjahr vor. Der 2016 vorgelegte Bericht bezieht sich auf die Kalenderjahre 2014 und 2015.

#### *Geänderter Text*

1. Bis zum **30. Juni** 2016 und bis zum **30. Juni** jedes darauffolgenden Jahres legt der Mitgliedstaat der Kommission einen jährlichen Durchführungsbericht über die Durchführung des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum im vorhergehenden Kalenderjahr vor. **Der endgültige Bericht ist von den Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 2023 vorzulegen.** Der 2016 vorgelegte Bericht bezieht sich auf die Kalenderjahre 2014 und 2015.

## Änderungsantrag 78

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 85

#### *Vorschlag der Kommission*

Im Jahre 2023 erstellen die Mitgliedstaaten einen Ex-post-Evaluierungsbericht für

#### *Geänderter Text*

Im Jahre 2023 erstellen die Mitgliedstaaten einen Ex-post-Evaluierungsbericht für

jedes ihrer Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum. Dieser Bericht wird *der Kommission bis* spätestens 31. Dezember 2023 *übermittelt*.

jedes ihrer Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum. Dieser Bericht wird spätestens *am* 31. Dezember 2023 *abgeschlossen*.

## **Änderungsantrag 79**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 89 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Sofern das Programm für die ländliche Entwicklung Instrumente vorsieht, die Elemente staatlicher Subventionen enthalten, so sollen diese Instrumente nicht Gegenstand einer speziellen Mitteilung sein.***

#### *Begründung*

*Ich fordere eine Änderung der EU-Rechtsvorschriften, um zu vermeiden, dass ein separates Genehmigungsverfahren für bestimmte Instrumente zur Anwendung kommt, die unter den Aspekt der Vereinbarkeit mit der Wettbewerbspolitik fallen.*

## VERFAHREN

<b>Titel</b>	Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)
<b>Bezugsdokumente - Verfahrensnummer</b>	COM(2011)0627 – C7-0340/2011 – 2011/0282(COD)
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	AGRI 25.10.2011
<b>Stellungnahme von</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	REGI 25.10.2011
<b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b> Datum der Benennung	Elisabeth Schroedter 23.11.2011
<b>Datum der Annahme</b>	10.10.2012
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: 40 –: 3 0: 4
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Luís Paulo Alves, Charalampos Angourakis, Catherine Bearder, Victor Boștinaru, John Bufton, Alain Cadec, Salvatore Caronna, Nikos Chrysogelos, Francesco De Angelis, Tamás Deutsch, Rosa Estaràs Ferragut, Danuta Maria Hübner, Filiz Hakaeva Hyusmenova, Vincenzo Iovine, María Irigoyen Pérez, Seán Kelly, Mojca Kleva, Constanze Angela Krehl, Petru Constantin Luhan, Ramona Nicole Mănescu, Vladimír Maňka, Riikka Manner, Iosif Matula, Erminia Mazzoni, Ana Miranda, Jens Nilsson, Jan Olbrycht, Younous Omarjee, Markus Pieper, Tomasz Piotr Poręba, Monika Smolková, Ewald Stadler, Georgios Stavrakakis, Csanád Szegedi, Nuno Teixeira, Lambert van Nistelrooij, Oldřich Vlasák, Kerstin Westphal, Hermann Winkler, Joachim Zeller, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Karima Delli, Jens Geier, Rodi Kratsa-Tsagaropoulou, Elisabeth Schroedter, Czesław Adam Siekierski, Giommaria Uggias

## VERFAHREN

<b>Titel</b>	Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)			
<b>Bezugsdokumente – Verfahrensnummer</b>	COM(2011)0627 – C7-0340/2011 – 2011/0282(COD)			
<b>Datum der Übermittlung an das EP</b>	12.10.2011			
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	AGRI 25.10.2011			
<b>Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	DEVE 25.10.2011	BUDG 25.10.2011	CONT 25.10.2011	EMPL 25.10.2011
	ENVI 25.10.2011	REGI 25.10.2011		
<b>Nicht abgegebene Stellungnahme(n)</b> Datum des Beschlusses	EMPL 27.10.2011			
<b>Berichterstatter</b> Datum der Benennung	Luis Manuel Capoulas Santos 26.9.2011			
<b>Anfechtung der Rechtsgrundlage</b> Datum der Stellungnahme JURI	JURI 10.7.2012			
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	6.2.2012	27.3.2012	19.6.2012	18.9.2012
	11.3.2013			
<b>Datum der Annahme</b>	30.9.2013			
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: –: 0:	35 3 3		
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	John Stuart Agnew, Eric Andrieu, Liam Aylward, José Bové, Luis Manuel Capoulas Santos, Vasilica Viorica Dăncilă, Michel Dantin, Paolo De Castro, Albert Deß, Herbert Dorfmann, Robert Dušek, Hynek Fajmon, Mariya Gabriel, Iratxe García Pérez, Martin Häusling, Peter Jahr, Elisabeth Jeggle, Jarosław Kalinowski, George Lyon, Mairead McGuinness, Wojciech Michał Olejniczak, Marit Paulsen, Britta Reimers, Ulrike Rodust, Alfreds Rubiks, Giancarlo Scottà, Czesław Adam Siekierski, Sergio Paolo Francesco Silvestris, Alyn Smith, Csaba Sándor Tabajdi, Marc Tarabella, Janusz Wojciechowski			
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Pilar Ayuso, María Auxiliadora Correa Zamora, Karin Kadenbach, Sandra Kalniete, Christa Kläß, Giovanni La Via, Petri Sarvamaa, Dimitar Stoyanov			
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)</b>	María Muñoz De Urquiza			
<b>Datum der Einreichung</b>	5.11.2013			

